

Ueber die

Anfänge des kirchenpolitischen Kampfes unter Ludwig dem Baier.

Von
Wilhelm Preger.

Mit Auszügen aus Urkunden des vatikanischen Archivs
von 1315—1324.

RV 0031 915 J2

Ueber die

Anfänge des kirchenpolitischen Kampfes unter Ludwig dem Baier.

Von
Wilhelm Preger.

So lange die beiden Gegner Ludwig und Friedrich von dem Kampfe um die Krone in Anspruch genommen wurden, konnte keiner von ihnen dauernd darauf bedacht sein, die Rechte des Reiches in Italien zur Geltung zu bringen. In diesem Lande hatte sich Papst Johann XXII. als Verweser der Reichsgewalt angekündigt, indem er vorgab, dass dem Papste solches Recht zustehe, so lange nicht einer der beiden Könige die päpstliche Bestätigung für seine Wahl erlangt habe. So sollten denn auch alle, welche dort Reichsämtler inne hatten, dieselben nur mit seiner Erlaubnis fortführen dürfen, im Falle des Ungehorsams aber der Exkommunikation verfallen sein. Aber die Herren der ghibellinischen Städte waren wenig geneigt, die päpstliche Hoheit anzuerkennen. Die Einen von ihnen, welche unter Heinrich VII. die Belehnung empfangen hatten, nahmen die Befugnis für ihre Herrschaft aus dieser früheren Zeit; die Andern gründeten das Recht auf die Macht und die Zahl der Anhänger. Ihren Widerstand zu brechen bot der Papst alle Mittel seiner Gewalt auf und fand bei den Welfen, die überall mit den Ghibellinen im erbitterten Kampfe lagen, eifrige Unterstützung. Er betraute Robert von Neapel, dem er im J. 1317 eine noch unter Clemens V. beschlossene Ernennung zum Reichsvikar hatte zustellen lassen,¹⁾ sowie seinen Legaten

1) Vgl. darüber Dr. Simonsfeld „Zur Beurteilung Ludwigs des Bayern“ (Blätter f. d. bayer. Gymnasialschulw. XVII. S. 242 Anmerk.), und die in den Beilagen mitzuteilenden Urkunden vom 13. Dez. 1317 und 19. Mai 1320.

Bertrand de Pojeto, den er mit besonderen Vollmachten ausstattete, mit der Führung des Kampfes. In der Zeit, da in Deutschland die Schlacht bei Ampfing für die Herrschaft Ludwigs des Baiern entschied, schien in Italien alles den nahen Sieg des Papstes zu verkünden. Galeazzo Visconti, nach seines Vaters Matteo Rücktritt der Führer der Ghibellinen und seines Hauses, sah sich von seinen Verbündeten verlassen sobald ihm das Glück der Waffen nicht mehr zur Seite stand, und Mailand, von dem päpstlichen Heere belagert, war dem Falle nahe. Aber Ludwig hatte in Deutschland kaum den Sieg errungen, als er auch schon die Beziehungen zu den Ghibellinen in Oberitalien wieder herzustellen begann, worauf er im Frühjahr 1323 die Grafen von Neifen, von Graisbach und von Trüdingen als seine Machtboten dahin entsandte, um überall in den Reichsgebieten Belehnungen vorzunehmen und Anordnungen zu treffen. Und diesen gelang es, die wankenden Freunde von ihren Verhandlungen mit dem Papste abzubringen und für ein Bündnis zur Rettung des bedrohten Mailand zu gewinnen, wo der Graf von Neifen mit 400 Reitern bereits eingezogen war. Als dann auch noch die Deutschen im päpstlichen Heere zu dem Feinde übergingen und eine Seuche weitere Schwächung verursachte, sah sich der Legat zur Aufhebung der Belagerung und zum Rückzug genötigt. So war ein fast schon erreichtes Ziel mit einem Male wieder in weite Ferne gerückt. Nun erfolgte von seiten des erbitterten Papstes am 8. Oktober 1323 in Avignon der erste Prozess gegen Ludwig.¹⁾ Weil er Titel und Rechte eines römischen Königs sich angemasst, und den ketzerischen und gebannten Söhnen des Matteo Visconti Hilfe geleistet, so solle ihn nach 3 Monaten die Exkommunikation treffen, wenn er bis dahin nicht Titel und Gewalt eines Königs niedergelegt und seine als König getroffenen Verfügungen widerrufen habe. Der Prozess wurde sofort an eine Anzahl von Bischöfen zur Publikation übersendet; der König selbst aber erhielt eine solche Zusendung nicht. Da ordnete Ludwig am 12. November eine Gesandtschaft nach Avignon ab. In dem Schreiben, welches die Boten überbrachten,²⁾ nennt er sich einen römischen König. Er bezeichnet als die Aufgabe seiner Boten, sich Gewiss-

1) Martine et Durand, Thes. nov. anecdot. II, 644 sqq.

2) ib. 647 sqq.

heit bei der Kurie selbst zu erholen, ob wirklich ein Prozess, wie man sage, gegen ihn ergangen sei; für solchen Fall sollten sie eine Verlängerung der dreimonatlichen Frist nachsuchen, damit er Zeit habe, sein Recht darzuthun. Erst am 2. Januar 1324 konnten die Gesandten zu einer Audienz gelangen, in der sie ihre Legitimation überreichten; in einer zweiten am 4. Januar erbaten sie dann unter Vorbehalt von Ludwigs Rechten eine Verlängerung der Frist um 6 Monate, worauf ihnen endlich am 7. Januar der Bescheid wurde, dass von den Forderungen des ersten Prozesses nichts zurückgenommen werde, dass aber die Publikation der angedrohten Strafe um 2 Monate verschoben sein solle in der Hoffnung, dass Ludwig bis dahin den päpstlichen Forderungen nachkommen werde.

Während nun aber Ludwigs Boten in Avignon weilten, drei Wochen vor dem eben angeführten päpstlichen Bescheide, am 18. Dezember erhob Ludwig zu Nürnberg Protest gegen Johanns Prozess vom 8. Oktober und appellierte an ein allgemeines Konzil.¹⁾ Nach dem in Deutschland geltenden Rechte sei er rechtmässiger König, bedürfe um König zu sein nicht erst der Bestätigung durch den Papst. Ob er Häretiker in Italien unterstützt habe, wisse er nicht, da er eine offizielle Kunde von der Verurteilung des Galeazzo Visconti und seiner Brüder nicht erhalten habe. Nicht die Visconti, sondern die Rechte des Reichs habe er in Mailand verteidigt. Und nicht er, Ludwig, habe die Häresie begünstigt, wohl aber der Papst, der den Klagen der Bischöfe über die Minoriten sein Ohr verschliesse und diese begünstige, die doch Verletzer des Beichtsakraments seien und dazu beitrügen, dass die Absolution gering geschätzt werde. Diese und andere Klagen erhebend appelliert Ludwig und bittet um ein allgemeines Konzil, auf welchem er persönlich zu erscheinen gedenke.

Nur fünf Wochen nach dieser Appellation, wie Kopp und Riezler annehmen, am 22. Januar 1324, 14 Tage nachdem Ludwigs Boten in Avignon den Bescheid des Papstes empfangen hatten, erfolgte dann von seiten Ludwigs zu Sachsenhausen noch eine zweite weit heftigere Appellation,²⁾ in welcher Ludwig auf Grund seiner Stellung als Schutzherr

1) Gewold, Defens. Lud. IV. f. 68 sqq.

2) Baluzii Vitae Pap. Avén. II, 478 sqq.

und Vogt der Kirche und mit Berufung auf den Eid, den er für das Reich geschworen, den Papst anklagt und ein Konzil fordert. Der Papst wird als Feind des Friedens der Kirche, als Zerstörer der Rechte des Reiches und zugleich als gotteslästerlicher Häretiker bezeichnet, der die Ansicht der Minoriten von der höchsten Armut Christi und der Apostel verwerfe, während doch diese Lehre durch die unfehlbare Kirche bestätigt sei. Und so appelliert Ludwig von dem falschen Papste von neuem an ein allgemeines Konzil und an den wahren, legitimen, zukünftigen Papst.

Dies sind die Thatsachen, mit welchen sich der alte Kampf zwischen Kirche und Staat unter Ludwig von neuem eröffnete.

Sehr ungünstig sind nun die Urteile, welche von den neuesten Darstellern auch hier über Ludwig gefällt werden. So sagt Riezler¹⁾: „Ludwig handelt dem päpstlichen Angriff gegenüber (der erste Prozess ist gemeint) von Anfang an mit der Unsicherheit eines Menschen, den die geheime Ahnung beseelt, dass ein etwas leichthin aufgenommener Kampf furchtbare Folgen haben könne. Gleich auf die erste päpstliche Massregel ändert er in Zeit von 10 Wochen dreimal seine Stellung, nicht etwa weil ein Umschwung der politischen Lage, sondern nur weil seine wechselnde Umgebung ihn dazu bestimmt.“ Aehnlich urteilt Müller.²⁾

Aber dieses Urteil über Ludwigs Verfahren, das ihn des Widerspruchs mit sich selbst und schwächerer Unsicherheit zeugt, wird sich bei näherem Zusehen, wie ich glaube, als völlig unbegründet herausstellen. Fürs erste ist nicht zu ersehen, mit welchem Rechte der Kampf als ein von seiten Ludwigs „etwas leichthin“ aufgenommener bezeichnet werden kann. Denn ist der angebliche dreimalige Stellungswechsel eine Wirkung der inneren Unsicherheit, so wird mit dem leichthinigen Aufnehmen des Kampfes etwas weiter zurückliegendes gemeint sein sollen, und da wäre nichts anderes zu finden, als dass Ludwig nach seinem Siege über Friedrich der unberechtigten Gewalt in Italien die berechnete gegenüber gestellt hat. Dass er den Kampf für die Rechte des Reiches hätte scheuen sollen, weil er darüber dem Banne verfallen konnte, wird Riezler wohl selbst nicht meinen. So bliebe nur übrig, dass Ludwig nicht genugsam erwogen

1) Geschichte Baierns II, 351.

2) Der Kampf Ludwigs des Baiern mit der röm. Curie I, 74 ff.

hätte, ob er die hinreichenden Mittel habe den starken Gegner in seine Schranken zurückzuweisen. Aber so aussichtslos war ja der Weg, den er einschlug, nicht, wie der Erfolg zeigte, und selbst bei noch schlimmerer Lage hätten Ehre und Klugheit geboten, die Elemente des Widerstandes in Italien zu vereinigen und zu stärken, und dem nach der Hilfe des Reiches aussehenden Mailand Beistand zu leisten. Oder hätte er etwa, statt den bedrängten Mailändern zu helfen, erst noch mit dem Papste verhandeln sollen? Der Fall Mailands wäre dadurch sicher nicht aufgehalten worden, wie der Umstand beweist, dass der Legat die Mahnung Ludwigs von der Stadt abzulassen mit der Eroberung der Vorstädte derselben beantwortete.

Aber auch von einer Unsicherheit Ludwigs, von dem angeblichen dreimaligen Stellungswechsel in 10 Wochen, ist nichts zu bemerken, wenn wir nur die Thatsachen richtig verstehen werden.

1. Die Gesandtschaft Ludwigs vom 12. November 1323 und die Nürnberger Appellation vom 18. Dezember 1323. ,

Mit der Gesandtschaft, meint Riezler, entschloss sich Ludwig zu einem entgegenkommenden Schritte. Aber noch ehe diese Gesandtschaft vor den Papst gekommen, sei der König einen Schritt weiter gegangen und habe Protest gegen das „leidenschaftliche und gehässige“ Vorgehen des Papstes eingelegt.¹⁾

Man mag den Schritt Ludwigs entgegenkommend nennen, wenn man denselben nur nicht so verstehen will, als ob Ludwig damit seinen Rechten etwas vergeben habe. Ohne Nachteil für seine Ehre konnte er über das gerichtliche Verfahren des Papstes von diesem selbst einen offiziellen Aufschluss einholen, und im gegebenen Falle eine Frist verlangen, das gute Recht des eigenen Vorgehens und das Unrecht des päpstlichen Verfahrens darzuthun. Nichts anderes hat Ludwig mit seiner Botschaft beabsichtigt. Und so fasst es auch der Papst. Mit Unwillen hebt er hervor, dass Ludwig in seinem Beglaubigungsschreiben für die Gesandten sich König

1) a. a. O. 351 u. 352.

der Römer nenne, und dass er nur von der Absicht spreche, sein Recht zu verteidigen.¹⁾

Mit dieser Gesandtschaft an die Kurie soll nun die Appellation, welche Ludwig 5 Wochen später in Nürnberg erhob, und zwar zu einer Zeit erhob, als die Gesandten in Avignon der päpstlichen Antwort noch warteten, nicht im Einklang stehen; der entgegenkommende Schritt, der mit der Gesandtschaft geschehen sei, werde mit der Appellation wieder zurückgethan, und eine feindselige Richtung eingeschlagen.

Aber man hat nicht beachtet, dass der Boden, auf welchem diese Vorgänge spielen, der Boden der kirchlichen Inquisition ist, und dass Ludwigs Verfahren von dem aus verstanden sein will, was hier Rechtens war. Da wird sich denn wohl zeigen, dass das Verhalten des Papstes selbst die Appellation unumgänglich notwendig machte.

Der Papst hatte mit seinem ersten Prozess gegen Ludwig am 8. Oktober 1323 das Inquisitionsverfahren nur eingeleitet, die Anklage nur erhoben, aber die definitive Sentenz noch nicht gefällt; diese sollte nach drei Monaten, also am 7. Januar, erfolgen, wenn bis dahin Ludwig den Forderungen des Papstes nicht nachgekommen sei. Nun gestatteten die Gesetze der Inquisition dem Angeschuldigten, wenn er sich durch das Verfahren des Inquisitors beschwert fühlte, die Appellation an die höhere Instanz, aber nur in der Zeit zwischen der Inchoatio des Prozesses und der Fällung der definitiven Sentenz. War letztere einmal gefällt, dann war eine Appellation nicht mehr zulässig.²⁾ Eine solche rechtzeitige Appellation konnte von dem Inquisitor zugestanden oder verweigert werden, oder die apostoli, wie man auch zu sagen pflegte, konnten bejahend oder verneinend sein. Waren sie bejahend, dann musste das Gericht in der Sache, um welcher willen es den Prozess eingeleitet hatte, alles weitere Verfahren einstellen und die Entscheidung der höheren Instanz überlassen. Jede Sentenz, welche nach der rechtzeitig eingelegten Appellation von dem Gerichte, von welchem man appelliert hatte, noch

1) Schreiben des Papstes vom 9. Januar 1324, welches die den Gesandten gegebene Antwort enthält: *quorum neutrum constat ipsum fecisse per exhibita, sed potius quod intendat illa, ut dicta scriptura asserit, excusare ac de jure — se velle docere asserat, intendens per consequens excessus suos notorios minus provide defensare.*

2) *Eymerici Directorium Inquisitorum c. comment. Fr. Pegne. Ven. 1607 f. 456 u. 675.*

gefällt wurde, war dann ungesetzlich und ungültig.¹⁾ Bedenken wir nun den vorliegenden Fall. Ludwig hatte am 12. November 1323 seine Boten nach Avignon geschickt. Woche um Woche verging, ehe sie vorgelassen wurden. Die dreimonatliche Frist konnte ablaufen, nach welcher die definitive Sentenz gefällt werden sollte, und dann wäre eine Appellation gesetzlich nicht mehr gestattet gewesen. Sollte nun Ludwig sich vom Papste hinhalten, sich dieses Rechtsmittel der Appellation aus den Händen spielen lassen? Man ahnte an Ludwigs Hofe, dass der Papst ein solches Spiel versuchen werde, und der Erfolg zeigte, dass man recht vermutet hatte. Genau am Tage nach Ablauf der dreimonatlichen Frist, erst am 7. Januar 1324 erhielten die Gesandten den Bescheid des Papstes auf ihre Werbung, also an dem Tage, an welchem die Zeit für eine Appellation vorüber war.

Ludwig musste also, wenn er sich nicht um ein wichtiges Rechtsmittel bringen lassen wollte, für alle Fälle Appellation einlegen, denn er wusste nicht, welchen Bescheid die Gesandtschaft erhalten werde. Diese so rechtzeitig eingelegte Appellation aber nahm in den Augen aller derer, welchen die bestehenden Gesetze noch etwas galten, der gedrohten Exkommunikation die rechtliche Kraft, war also um deswillen für Ludwig von der höchsten Bedeutung.

Dass wir mit dieser Erklärung des Schrittes, den Ludwig zu Nürnberg that, nicht eigene Gedanken eintragen, dass vielmehr Ludwig selbst also dachte und sich in der Bahn der kirchlichen Gesetzgebung mit seiner Appellation halten wollte, geht aus der Form derselben mit aller Bestimmtheit hervor. Wie der Angeschuldigte vor dem Inquisitionsgesicht, so bittet auch er in der Appellation um die apostolos: *Appellamus et apostolos petimus et iterum petimus cum instantia nobis dari, si est qui ipsas nobis dare possit*. Die höhere Instanz aber, an die er vom Papste appelliert, ist der apostolische Stuhl d. h. der besser zu informierende Papst, und zugleich verlangt er ein allgemeines Konzil. Und dass er, indem er die Appellation gerade jetzt erhebt, sich dessen bewusst ist, dass es ein Nachteil für ihn sei, wenn er die Zeit vor der Fällung der definitiven Sentenz nicht benütze, das sagen in dem Satze, der es

1) l. c. 459. Vgl. auch Limborch *Historia Inquisitionis: De appellatione ab inquisitore* f. 304 sq. Abh. d. III. Cl. d. k. Ak. d. Wiss. XVI. Bd. II. Abth.

rechtfertigen soll, warum er die Appellation nicht persönlich vor dem Papst einlegt, die Worte: *artante termino praefixo*.

So ist klar, dass die Abordnung der Gesandtschaft vom 12. November und die Nürnberger Appellation vom 18. Dezember nicht zwei Handlungen sind, wodurch sich Ludwig, und zwar ohne zwingenden Anlass, mit sich selbst in Widerspruch gesetzt hätte, sondern zwei mit seiner Würde und seinem Rechte wohl vereinbare und durch die Lage gebotene Schritte. Mit dem ersten bekundete er das Bewusstsein von der Rechtmässigkeit seines Königtums und zugleich seine versöhnliche Gesinnung, mit dem zweiten, dass er entschlossen sei, ein Recht, das ihm die Gesetze gaben, sich nicht durch listige Verzögerung aus den Händen spielen zu lassen.

Nicht besser als mit dem ersten Vorwurf steht es mit dem zweiten, dass Ludwig in seiner zweiten oder Sachsenhäuser Appellation wieder einer ganz anderen Strömung folge als in der ersten eben besprochenen Nürnberger Appellation. Doch ehe wir näher auf diesen Punkt eingehen, wird zuerst die Frage über die Zeit der Sachsenhäuser Appellation zu erledigen sein, da von der richtigen Bestimmung derselben das Verständnis dieses wichtigen Aktenstückes zum Teil mit abhängt.

2. Die Zeit der Sachsenhäuser Appellation.

Baluzius fand die Sachsenhäuser Appellation handschriftlich nur mit dem Jahre 1324 und wohl mit einem 22. Monatstage, aber nicht mit dem Namen des Monats bezeichnet.¹⁾ Bei Johannes Minorita²⁾ ist nur das Jahr angegeben. Eine Wiener Handschrift lässt sie am 7. Mai datiert sein.³⁾ Eine Pergamenthandschrift im k. geh. Hausarchiv zu München⁴⁾, vermutlich ein von König Ludwig für die Publikation benützter Text, gibt weder Ort noch Zeit noch Zeugen an. Böhmer setzt für sie den 22. Mai, hält aber auch den 22. April für zulässig, an welchem Tage Ludwig gleichfalls zu Frankfurt war. Kopp aber, auf einen noch früheren

1) Vitae Paparum Avenion. II, 513.

2) Baluzii Miscellanea ed. Mansi III, 233.

3) Cod. Univ. 881 f. 145. Kopp, Geschichte der eidgen. Bünde V, 1 S. 129 Anm.

4) Kast. I, Lade 5. Nr. 255.

Aufenthalt Ludwigs in Frankfurt zurückgehend, nimmt den 22. Januar an. Für diese frühere Zeit, meint Kopp, spreche der Umstand, dass Ludwig in der Appellation weder des seinen Gesandten am 7. Januar gewordenen päpstlichen Bescheids, noch des zweiten Prozesses vom 23. März gedenke, durch welchen der König exkommuniziert wurde. Mit Kopp geht auch Riezler,¹⁾ welcher Kopps Annahme noch dadurch verstärkt sieht, dass es in der Appellation von der Bulle Johannis vom 8. Dezember 1322 heisse, sie sei „vor einem Jahre“ und von einer andern Bulle, welche das Datum des 12. November 1323 trägt, sie sei „kaum vor einigen Monaten“ publiziert worden. Auch Müller folgt zuerst der Annahme Kopps, nimmt aber im Anhang zu seinem Werke dieses Datum wieder zurück, nachdem er aus einer Arbeit Heidemanns²⁾ ersehen, dass einer der in der Appellation genannten Zeugen, Berthold von Henneberg, um die Zeit des 22. Januar in der Mark Brandenburg sich aufgehalten habe. Er entscheidet sich deshalb für den 22. Mai.

In der That sind die Gründe für den 22. Januar unhaltbar.

Riezler macht dafür geltend, dass in der Appellation stehe, die Bulle des Papstes vom 8. Dezember 1322 sei „vor einem Jahre“, die Bulle vom 12. November 1323 sei „kaum vor einigen Monaten“ publiziert worden. Allein hier befindet sich Riezler in einer auffallenden Selbsttäuschung. In der Appellation sind wohl die genannten Daten der Bullen angegeben, aber dass die eine vor einem Jahre, die andere kaum vor einigen Monaten erlassen sei, davon ist nirgends in der Appellation auch nur ein Wort zu finden.

Kopp macht geltend, dass die Appellation weder den Bescheid des Papstes vom 7. Januar noch den zweiten Prozess des Papstes vom 22. März kenne, und Müller³⁾ hält diesen Beweis von Kopp für so vollständig erbracht, dass ihm eine nochmalige Untersuchung überflüssig erscheint. Weil er nun aber doch bei dem Alibi des Zeugen Berthold von Henneberg den 22. Januar nicht annehmen kann, so lässt er zwischen den beiden Auswegen die Wahl: entweder die Bulle sei wohl im Januar

1) Die literar. Widersacher der Päpste. S. 25 Anm.

2) Forschungen zur deutsch. Geschichte XVII, 107 ff. Graf Berthold v. Henneberg etc.

3) a. a. O. I, 356 ff.

verfasst, aber erst im April oder Mai datiert worden: oder sie sei wohl im Mai verfasst, aber man habe absichtlich die Situation der Nürnberger Appellation beibehalten, um so die zweite Appellation ganz an die Stelle der ersten zu setzen und insbesondere die Unrechtmässigkeit aller weiteren Prozesse Johanns darthun zu können.

Allein, dass Ludwig die zweite Appellation ganz an die Stelle der ersten habe setzen wollen, ist eine unmögliche Annahme, da Ludwig ausdrücklich in der zweiten auf eine frühere, also auf die Nürnberger Appellation, sich bezieht und diese zugleich mit seiner jetzigen erneuert wissen will — *appellationes per nos factas alibi innovamus*, heisst es in der zweiten — und auch das andere Auskunftsmittel ist nicht verwendbar, wenn sich gezeigt haben wird, dass es denn doch mit Kopps angeblich so vollkommen erbrachtem Beweise nicht ganz seine Richtigkeit hat.

Kopp hat nämlich einen Satz in der Sachsenhäuser Appellation übersehen oder nicht gehörig erwogen, welcher es unzweifelhaft macht, dass Ludwig von dem zweiten Prozess des Papstes vom 23. März bereits Kunde hatte, als er diese Appellation verfassen liess. Es ist der Satz: *Ne autem dictus Johannes, qui animose et injuriose contra nos et sacrum imperium jam incepit procedere et processit, ut dicitur etc.* Hätte Ludwig mit den hervorgehobenen Worten nur Einen Prozess im Auge, so wäre es nicht etwa nur eine unnötige Weitschweifigkeit, sondern es wäre geradezu lächerlich, wenn er von diesem Prozesse, den er als einen dem Gerüchte nach zu Ende geführten bezeichnet, sagen wollte, dass derselbe auch einen Anfang gehabt habe. Mit dem *incepit procedere* kann vielmehr nur der erste Prozess vom 12. November 1323, mit dem *et processit ut dicitur* der zweite vom 23. März 1324 gemeint sein.¹⁾ Das geht denn auch mit aller Deutlichkeit aus den gesetzlichen Bestimmungen für das Inquisitionsverfahren hervor. Das *Incepit procedere* ist nichts anderes, als was die Gesetze die *inchoatio* des Prozesses nennen. Es gab dreierlei Arten *processus incipiendi*, die *accusatio*, *denunciatio* und die *inquisitio*.²⁾ Wurde die bei der *inchoatio* nur angedrohte Sen-

1) Was Olenschlager als 2. Prozess einführt, den Bescheid des Papstes an Ludwigs Gesandte vom 7. Januar 1324, ist nicht als besonderer Prozess anzuführen; es wird da nur die im 1. Prozess gesetzte dreimonatliche Frist um zwei weitere Monate verlängert.

2) Eymericus l. c. 413 sq.

tenz wirklich gefällt, so nannte man dies die *terminatio* des Prozesses.¹⁾ Wir sehen nun aber leicht, dass der sogenannte erste und zweite Prozess des Papstes gegen Ludwig sich zu einander verhalten wie die *inchoatio* zu der *terminatio* eines Prozesses, und dass das *inceptit procedere* sich auf das erste Vorgehen des Papstes vom 8. Oktober 1323, in welchem die Anklage erhoben, begründet und die Strafsentenz angedroht war, das *et processit* auf die definitive Sentenz am 23. März 1324 bezieht. Zu letzterem aber wird das *ut dicitur* gesetzt, weil Ludwig von dem Abschluss des mit dem ersten Prozesse eingeleiteten Aktes keine offizielle Kunde hatte.

Setzt demnach die Sachsenhäuser Appellation in dieser Stelle den Prozess des Papstes vom 23. März voraus, so bliebe noch die Frage übrig, warum Ludwig diese für ihn so nachteilige Beendigung nur andeute, warum er nicht auf den Inhalt dieses zweiten Prozesses, wenn auch nur mit einem *ut dicitur*, eingehe? Es bieten sich hiefür sehr nahe liegende Gründe. Einmal, weil die *accusatio* des Papstes nicht im zweiten sondern im ersten Prozesse enthalten ist, und es sich auch bei der zweiten Appellation darum handelte, diese zu entkräften, sodann, weil sich Ludwig, wenn er auf den Inhalt des zweiten Prozesses eingegangen wäre oder erwähnt hätte, dass er durch denselben exkommuniziert sei, insoferne zum Diener des Papstes gemacht haben würde, als er dadurch gleich den päpstlich gesinnten Bischöfen die Kunde von seiner Exkommunikation selbst mit verbreitet hätte. Seine Verbote, die Prozesse des Papstes dem Volke bekannt zu machen, würden durch sein eigenes Thun nutzlos geworden sein.²⁾

1) l. c. 473.

2) Dass Ludwig damit sich selbst geschadet hätte, ersieht man aus einem Briefe des Erzbischofs Friedrich von Salzburg an den Papst, in welchem der Erzbischof auf den Schaden hinweist, den Ludwig mit der Veröffentlichung seiner Appellation sich selbst anthue, indem schon die Erwähnung, dass der Papst gegen ihn eingeschritten sei, von Nachteil für ihn sein müsse: *quod eadem scriptura quamvis sacrilega et prophana processuum vestrorum crebro replicans mencionem illos multorum inculeavit noticie, quibus alias incogniti remansissent nec illos ut scribens voluit extinxit sed contra scribentis propositum notificationis robore illustravit etc.* Die interessante Stelle über die Publizierung der Appellation durch Ludwig lautet: *In pluribus enim civitatibus majoribus convocata cleri et populi multitudo numerosa idem dux regio apparatu assistens quandam scripturam sacrilegam — die Sachsen-*

Zu dem Merkmale, welches wir für die spätere Zeit der Appellation einem Satze derselben entnommen haben, kommt nun aber als weitere Bestätigung der schon erwähnte Umstand hinzu, dass unter den Zeugen Berthold von Henneberg steht, der wohl im April und Mai, aber nicht im Januar bei Ludwig in Frankfurt war.

Wenn sich nun Müller unter diesen beiden Monaten für den Mai entscheiden möchte, so steht dem abermals ein entscheidendes Zeugnis entgegen. Es ist ein Brief des Papstes an Leopold von Österreich vom 8. Juni 1324.¹⁾ Der Papst bezieht sich hier auf ein Schreiben Leopolds, in welchem derselbe Nachricht von der Appellation Ludwigs gegeben hatte. Hat Leopold dieses Schreiben vor oder nach dem 22. Mai nach Avignon gesendet? Der Papst sagt, Leopold habe ihm Mitteilung gemacht von Unterhandlungen Ludwigs mit ihm, und der Papst warnt Leopold, den Versprechungen Ludwigs zu trauen. Leopold hat also den Brief an den Papst geschrieben zu einer Zeit, da die Unterhandlungen mit Ludwig noch nicht abgebrochen waren. Nun zeigt Ludwig am 4. Mai den Landleuten von Schwiz an, dass er dem Herzog Leopold den Waffenstillstand gekündigt habe und am 3. Juni den Krieg wieder beginnen werde,²⁾ und Leopold schliesst im Verlaufe des Mai Waffenbündnisse gegen Ludwig.³⁾ Somit kann der Brief Leopolds nur vor dem 4. Mai geschrieben sein. Nach Kopps Vermutung fanden jene Verhandlungen zwischen dem 24. April und 4. Mai statt.⁴⁾ Da nun Leopold in seinem Briefe dem Papste von der Appellation Ludwigs Mitteilung macht, so kann diese nur im April eingelegt worden sein, und wenn es mit der Angabe des 22. Monatstages in der Handschrift des Baluzius seine Richtigkeit hat, am 22. April.

häuser Appellation — latino sermone legi fecit et in vulgari thetonico interpretari, subiiciens quandam appellationem etc. Der Brief, erst jüngst veröffentlicht im Archiv f. österr. Gesch. Bd. 62 S. 177 ff. ist vom Sept./Okt. 1324.

1) Oberbayer. Archiv I, S. 79 nr. 56.

2) Kopp, Urkunden z. Gesch. der eidgen. Bünde. I, 139.

3) Lichnowsky, Gesch. des Hauses Habsburg. III. Reg. nr. 651. 25. Mai 1324.

3) Kopp, Geschichte etc. V, 1. S. 100. Anm. 6.

3. Über die Veranlassung zur Sachsenhäuser Appellation und über die angeblich mit derselben vorgenommene Fälschung.

Während die Nürnberger Appellation vorwiegend Verteidigung ist und da wo sie gegen den Schluss hin den Papst im eigenen Lager angreift, dies noch in verhältnismässig massvoller Weise thut, geht Ludwig in seiner zweiten Appellation zum rücksichtslosen Angriff über, zu einem Angriff, nach welchem eine Versöhnung nicht mehr möglich scheint. Ludwig bezeichnet Johann als einen Feind des Friedens, als einen Stifter der Zwietracht, als einen Zerstörer des Rechtes, der es auf die Vernichtung des Reiches abgesehen habe, und als einen offenbaren Häretiker, welcher im Gegensatze zu der Lehre der Kirche die von den Minoriten verteidigte Lehre von der apostolischen Armut als Irrlehre bekämpfe. Nun hält zwar Riezler die ganze umfassende Stelle von der apostolischen Armut für untergeschoben, schreibt aber gleichwohl das meiste von dem, um was die Sachsenhäuser Appellation die Nürnberger an neuen Angriffszielen und Heftigkeit des Tones überbiete, dem Einfluss der an seinem Hofe um diese Zeit erschienenen Minoriten zu. „Erst vor wenigen Wochen, sagt er, hatte sich Ludwig zum Vertreter von Klagen gegen den Minoritenorden hergegeben. Jetzt erst scheint er erkannt zu haben, wie wertvolle Bundesgenossen sich ihm hier darboten; leicht liess er sich von ihrem Eifer hinreissen, wenn er auch zunächst noch Bedenken trug, in den dogmatischen Streit selbst einzugreifen.“¹⁾

Mit dieser Annahme hätte nun freilich das ungünstige Urteil über Ludwig auch hier eine scheinbare Begründung erhalten. Denn hatte Ludwig keinen andern Anlass zu einer zweiten Appellation als den Eifer der neuen Ankömmlinge, dann ist ihm der Vorwurf politischer Unfähigkeit und Haltlosigkeit nicht zu ersparen. Eine in aller Form veröffentlichte wichtige Staatsschrift wäre von ihm selbst schon nach wenig Wochen, ohne dass neue politische Ereignisse eingetreten gewesen wären, durch eine zweite derartige Schrift thatsächlich als wertlos und sein erstes Verfahren als ein unzulängliches bezeichnet gewesen.

1) Geschichte Baierns II, 352 ff.

Anders aber stellt sich die Sache, wenn diese zweite Appellation, wie sich uns ergeben hat, am 22. April 1324 verfasst ist. Denn dann haben wir in ihr die Antwort auf die am 23. März vom Papste ausgesprochene Exkommunikation zu sehen und der die Nürnberger Schrift in der Heftigkeit so sehr überbietende Ton und die Häufung der Anschuldigungen erklären sich von selbst. Der König begegnet dem gefährlichen Schlage des Papstes mit einem ebenso starken Gegenschlage, der die Autorität des Papstes in ihrem Grunde erschüttern sollte. Warum aber in dieser Appellation der Exkommunikationssentenz keine Erwähnung geschieht, dafür glauben wir oben eine zureichende Erklärung gegeben zu haben.

Einen weiteren Grund, Ludwig der Haltlosigkeit zu zeihen, entnimmt man der Appellation bei der Voraussetzung, dass jene Stelle über die apostolische Armut echt, das heisst, dass sie mit Ludwigs Wissen und Willen in die Appellation gekommen sei.

Wir werden die Frage über die Echtheit, ehe wir weiter gehen, zu erledigen suchen müssen, da von der Art des Ergebnisses die Beurteilung über Ludwigs Verhalten im Anfange des kirchenpolitischen Kampfes wesentlich mit abhängt.

Eine fabelhaft ausgespinnene Erzählung über einen Betrug, der mit dieser Stelle vorgenommen worden sei, hat Riezler¹⁾ auf ihren historischen Kern zurückzuführen gesucht, auf die Erklärungen Ludwigs in den Prokuratorien von 1336 und 1343. Dort wird nämlich mit Bezug auf jene Stelle in etwas verworrener Weise erklärt, dass der Notar des Königs sich eine Fälschung habe zu schulden kommen lassen, von der Ludwig nichts gewusst habe. Es ist unnötig, auf eine Analyse dieser Darlegung einzugehen, da jene Prokuratorien, wie wir anderwärts nachgewiesen haben, in Avignon verfasst sind und auf historische Zuverlässigkeit keinen Anspruch haben.²⁾ Aber auch Müller, der diese Erklärungen noch als wirkliche Bekenntnisse Ludwigs fasst, findet nicht, was Riezler in denselben ausgesprochen findet, dass nämlich in der Appellation die Stelle

1) Forschungen zur deutschen Geschichte. XIV, 1 ff.

2) Wie glaubwürdig die Ludwig vorgeschriebenen Entschuldigungen sind, mag beispielsweise aus einer andern derselben erhellen, nach welcher Ludwig sagen soll, er habe Cäsena und seine Genossen nur bei sich gehalten, ut ipsos nobiscum ad gratiam ecclesiae reduceremus.

über die Armut eingeschoben sei, sondern nur, dass ein darauf bezüglicher Eid Ludwigs lügenhafter Weise da vorgegeben werde. Und für die Annahme einer diesen Eid betreffenden Fälschung scheint eine authentische Aeusserung Ludwigs allerdings auf den ersten Blick zu sprechen. Sie findet sich in einer Instruktion Ludwigs für seine Unterhändler bei der Kurie vom Jahre 1331.¹⁾ Der Kaiser sagt hier: „Ir mugt auch furgeben von vnsern wegen, da wir unser Appellation machten vnd offenten, das wir mit Namen aussnamen, das wir vns vmb der Parfussen chrieg, den sie von got's armut habent, nichts annemen, vnd auch dess nicht sweren wollten, als wir nach (noch) erzuigen, mit vnseren rat, ob sein not geschicht.“ Nach dem lateinischen Text: *Potestis etiam proponere nostra vice, cum nostram appellationem interponeremus et publicaremus, quod nominatim excipiebamus, quod de lite Franciscanorum, quam de paupertate Dei habent, nos non intrmitteremus, neque propterea iurare volebamus, quod adhuc testari possumus cum nostro consilio, si hoc necessarium sit.*

Ludwig trägt also hier seinen Bevollmächtigten bei der Kurie auf, in Betreff jener Stelle der Appellation über die Armut Christi geltend zu machen, dass er bei Abfassung derselben ausdrücklich erklärt habe, er werde sich des Streites der Franziskaner in der Armutsfrage „nichts annehmen“, und er habe „deshalb“ auch nicht schwören wollen.

Wenn nun diese Stelle, wie Müller will, sagen soll, dass Ludwig überhaupt keinen Eid damals geleistet habe, so hätte doch, so sollte man meinen, den Boten auch der Auftrag erteilt werden müssen, zu sagen, wie der Eid in die Appellation gekommen sei. Denn Ludwig würde mit der blossen Entschuldigung, er habe nicht schwören wollen und könne das beweisen, die grösste Anschuldigung gegen sich selbst ausgesprochen haben, weil er damit gesagt hätte, dass er in der Regel nicht wisse, was in seinen Erlassen stehe. Sollte die auffallende Thatsache als ein Fall hingestellt werden, bei dem besondere Umstände obgewaltet hatten, so war eine Entschuldigung mit Angabe oder wenigstens mit Andeutung solcher Umstände unbedingt notwendig, wenn Ludwig sich nicht selbst geradezu als unfähig zur Regierung erklären wollte.

1) Gewold l. c. p. 118 sqq.

Nun musste aber die Sachsenhäuser Appellation einen Eid enthalten, wenn sie rechtsgültig sein sollte. Die Nürnberger Appellation bedurfte eines solchen nicht, weil hier Ludwig nicht als Ankläger, sondern als Verteidiger auftritt; er will nur nachweisen, dass der Prozess des Papstes gegen ihn ein unrechtmässiger gewesen sei. Dagegen hat die Sachsenhäuser Appellation von Anfang bis zu Ende den Charakter eines Anklageakts und Ludwig fordert ein Konzil, damit es über die Verbrechen des Papstes richte. Für solche Anklage aber war nach geistlichem und weltlichem Rechte nötig, dass der Ankläger unter Berührung der Evangelien den Eid *de veritate dicenda* leistete. Jener Eid aber, dessen Ludwig in der Appellation gedenkt, ist ein solcher; er sagt da: *et ad sancta Dei evangelia tacto libro juravimus omnia et singula supradicta nos credere vera esse et quod de praedictis talia probari poterunt contra eum, quod secundum statuta sanctorum patrum sufficienter sufficere ad eundem haereticum judicandum.*

Durfte nun aber der Rechtsform gemäss, die in den Appellationen Ludwigs überall streng eingehalten ist, in der Sachsenhäuser Appellation dieser Eid nicht fehlen, so muss Ludwig mit den Worten der Instruktion von 1331 einen andern Eid meinen, den er zu leisten verweigert hat.

Wir verwiesen schon oben auf die Gesetze, welche die Untersuchung bei der Inquisition wegen Häresie regelten, und bemerkten, dass es eine mehrfache Art gab, den Prozess über Häresie zu eröffnen. Man unterschied zwischen *delatio*, *accusatio* und *inquisitio*. Wir haben hier nur die beiden ersten Arten zu beachten; denn bei der dritten wurde die Inquisition eröffnet ohne dass zuvor bestimmte Personen als Ketzer bezeichnet gewesen wären. Der *delator* nun verpflichtete sich nur, die Wahrheit zu sagen und es blieb den Inquisitoren überlassen, die angeregte Sache zu verfolgen oder nicht zu verfolgen. Wurde aber ein Prozess *per modum accusationis* begonnen, dann musste derselbe durchgeführt werden; aber er wurde nun geführt mit der Gefahr für den Ankläger, dass ihn Strafe traf, falls er die Schuld nicht beweisen konnte. Nach der Auffassung eines Teils der Rechtsverständigen musste dabei der *accusator se inscribere ad talionis poenam*, wenn er nicht beweisen konnte;

nach der Ansicht anderer war eine solche schriftliche Verpflichtung in crimine haeresis nicht notwendig.¹⁾

Da ist mir nun kein Zweifel, dass Ludwig in der Instruktion von 1331 durch seine Boten dem Papste nur erklären lassen will, er habe eine Zumutung, sich auch ad talionis poenam zu verpflichten, und diese Verpflichtung seinem Eide de veritate dicenda in der Appellation beizufügen, zurückgewiesen. Und in der That hat der Ausdruck se intromittere, der in der Instruktion gebraucht ist, in der Rechtssprache der Zeit auch die prägnante Bedeutung des „sich verpfändens.“²⁾ Damit ist dann auch das propterea in dem beigefügten Satze verständlich. Ludwig, so sollen die Boten dem Papste versichern, habe bei der Abfassung der Appellation ausdrücklich erklärt, quod de lite Franciscanorum nos non intromitteremus, neque propterea jurare volebamus. Die hervorgehobenen Worte haben den Ton. Den Eid de veritate dicenda hat er nicht verweigert, aber das se intromittere, die poena talionis hat er zurückgewiesen, eine Verpflichtung in dieser Beziehung hat er nicht eingehen wollen. Es werden wahrscheinlich einige in der Umgebung Ludwigs jene von manchen gehegte Rechtsansicht geltend gemacht haben, dass die Appellation, wenn sie rechtlich unanfechtbar sein solle, auch einen Eid oder eine förmliche Verpflichtung zu der poena talionis enthalten müsse, und Ludwig wird diese Meinung aus dem Grunde zurückgewiesen haben, dass über die Irrtümer, die er dem Papste bona fide zumass, das von ihm angerufene Konzil erst richterlich zu befinden und, was die wahre Lehre in dieser Frage sei, festzustellen habe.

Wir werden demnach sagen dürfen, dass bei der Sachsenhäuser Appellation keine Fälschung stattgefunden habe, dass sowohl der Eid de veritate dicenda wie die ganze umfassende Stelle über die Armut Christi, welche die Anklage auf Häresie begründet, mit Ludwigs Wissen in die Appellation aufgenommen worden sei.

In der That liegt denn auch ein ganz unumstössliches Zeugnis für die Mitwissenschaft Ludwigs in betreff dieser Teile der Appellation von

1) Limborch p. 262.

2) Alber. de Rosate, Dictionarium juris, Lugd. 1548: Intromittere vel pignorare unum pro alio non licet.

dem Könige selbst vor, ein Zeugnis, von dem es mich wunder nimmt, dass es nicht bei der Erörterung dieser Frage verwendet worden ist. Es findet sich in dem Dekret der Absetzung Johannis vom 18. April 1328 und zwar in der zweiten Redaktion desselben, welche Ludwig mit veränderter Motivierung am 12. Dezember desselben Jahres zu Pisa unter dem früheren Datum veröffentlichen liess.¹⁾ Er sagt hier in Bezug auf die für häretisch erklärte Lehre des Papstes von der Armut Christi, dass der Papst fortgefahren habe, sie zu verteidigen „post et contra plures appellationes adversus eum tam per nos quam per ordinem fratrum Minorum legitime et solemniter ad sanctam Romanam ecclesiam interjectas.“ Ludwig weiss also im J. 1328, dass die Stelle von der Armut Christi in seiner Appellation von 1324 steht, und bekennt, dass er es gewesen, in dessen Namen sie ausgegangen sei. Da kann doch unmöglich jene Erklärung von 1331 über die Zurückweisung eines zugemuteten Eides in der Armutsfrage heissen sollen, die ganze Stelle über diese Lehre und der deshalb geleistete Eid sei ohne sein Wissen durch eine Fälschung in die Appellation gekommen; denn Ludwig will ja eine Entschuldigung bringen: wie aber konnte die Thatsache einer Fälschung vom J. 1324 im J. 1331 noch Gegenstand einer Entschuldigung sein, wenn Ludwig im J. 1328 die betreffende Stelle approbiert hatte und so mit seiner eigenen Verantwortlichkeit dafür eingetreten war? Und ebenso schliesst die Erklärung Ludwigs von 1328 die Fälschung in betreff des Eides aus. Denn Ludwig sagt, die Appellation sei legitime und solemniter erhoben worden. Zu einer Appellation aber, die zugleich accusatio war, gehörte der Eid *de veritate dicenda*, wenn sie den Gesetzen gemäss sein sollte.

Ist es somit unfraglich, dass die Stelle über die Armut Christi einen Teil der Sachsenhäuser Appellation bildete, so ist nun zu untersuchen, ob der Vorwurf begründet sei, den Müller auf Grund dieser Thatsache erhoben hat, indem er sagt: „Während Ludwig noch am 18. Dezember dem Papst die Begünstigung der Minoriten als Häresie vorgeworfen hatte, nennt er ihn jetzt Ketzer wegen seines Widerspruchs gegen den seraphischen Orden; während dort alles mögliche schlimme über den Orden

1) Baluzius, vit. Pap. II, 524.

gesagt worden war, ist dieser jetzt der Verfechter der evangelischen Armut, deren Wiedererneuerer der heilige Franz von Assisi gewesen ist.“ Von dem Ergebnis der Prüfung dieses Urteils wird aber auch das Riezlers von neuem berührt werden; denn beiden ist es gemeinsam, dass sie Ludwigs Appellationen auf verschiedene einander widerstreitende Einflüsse zurückführen. Haltlos in sich selbst, so urteilen sie, lässt er sich heute von dieser, morgen von der entgegengesetzten Partei in seinem Kampfe mit der Kurie bestimmen. Dieser Vorwurf aber wird sich nach richtiger Auffassung der Parteiverhältnisse im Minoritenorden als ungegründet herausstellen. Wir werden sehen, dass es nur eine und dieselbe Partei der Minoriten ist, deren Anschauungen Ludwig in seinen beiden Appellationen wider den Papst benützt.

4. Die Parteien im Minoritenorden zur Zeit der beiden Appellationen.

In den Inquisitionsprozessen, welche in Südfrankreich gegen die Spiritualen geführt worden sind,¹⁾ werden unmittelbar vor dem Ausbruch des Streites zwischen König Ludwig und Papst Johann drei Parteien der Minoriten unterschieden²⁾: die *fratres de communitate*, die *Fratricellen* und die *Spiritualen*.

Die *fratres de communitate* sind jene Minoriten, welche innerhalb des vom Papste anerkannten Ordensverbandes leben und mit den Grundsätzen, wie sie der General und die Oberen des Ordens vertreten, in Übereinstimmung sich befinden. Von dem kirchlich anerkannten Ordensverbände,

1) *Liber sententiarum inquisitionis Tholosanae ab a. 1307 ad a. 1323.* Als Beigabe zu Limborch, *Hist. Inquisitionis*, Amstel. 1692.

2) l. c. 326: *Dixit autem quod audivit ab aliquibus fratribus minoribus de illis vocatis spiritualibus de Narbona, et ita fore credidit, quod ordo fratrum minorum debebat dividi in tres partes, scilicet in communitate ordinis, que vult habere granaria et cellaria, et in fratissellis et fratribus qui sunt in Sicilia sub fratre Henrico de Ceva, et in fratribus vocatis spiritualibus vel pauperibus et etiam beguinis, et dicebant, quod prime due partes, quia non observant regulam beati Francisci, debebant cadere et cassari, sed tertia pars, quia observabat regulam evangelicam, debebat remanere usque ad finem mundi, licet pateretur multas persecuciones sicut dicunt fuisse revelatum beato Francisco, et probabant, quod dicta tertia pars usque ad finem mundi debebat durare vel in multis vel in paucis, quia Evangelium Christi durabit usque ad finem mundi et regula beati Francisci est regula evangelica.*

also von den *fratres de communitate*, hatten sich gegen Ende des 13. Jahrhunderts die *Fratricellen* getrennt, weil sie die Regel strenger ausgelegt wissen wollten, als es mehrere Päpste und die Oberen des Ordens thaten. Die *Spiritualen*¹⁾ dagegen, gleichfalls die strengste Durchführung der Armutsregel fordernd, blieben, wo man sie nicht gewaltsam hinausdrängte, innerhalb des Ordensverbandes und strebten von da aus eine Reformation des Ordens nach ihren Grundsätzen an. Sie glaubten, dass Franziskus bei seiner Armutsregel nur das Beispiel Christi und der Apostel vor Augen gehabt habe, dass Christi Evangelium und die Ordensregel dasselbe seien, und dass die Stigmatisation, welche Franziskus empfangen, das göttliche Siegel hiefür sei. Mit Unwillen sahen sie, dass die Oberen die Privilegien für den Orden beständig zu mehren, ihn durch fleischliche Mittel zu sichern suchten, statt vertrauensvoll von der Hand Gottes zu leben. Sehr viele von ihnen waren Anhänger des Joachim von Floris und des Petrus Johannes Olivi und ihrer apokalyptischen Anschauungen. Sie glaubten, dass die Partei der *Spiritualen* bis zum jüngsten Tage dauern, die beiden andern Parteien aber untergehen würden. Sie glaubten und hofften eine geistliche Kirche, während sie die bestehende römische Kirche als eine entartete und fleischliche bezeichneten und mit der babylonischen Hure der Apokalypse verglichen. Nicht wenige von ihnen erklärten Johann XXII. für einen Häretiker, für einen Vorläufer des Antichrist oder für den mystischen Antichrist selbst, seit derselbe im J. 1318 mehrere *Spirituale* zu Marseille hatte verbrennen lassen.²⁾

1) Es ist nicht richtig, wenn Mosheim sagt, dass die *Spiritualen* nur Tertiärer gewesen seien. cf. *Lib. sent.* 303: *istae duae partes (fratres de communitate et fraticelli) finaliter destruerentur, et tertiam in fratribus, qui vocantur spirituales, et in beguinis de tertio ordine eis adhaerentibus.*

2) *Lib. sent.* 315, Klagepunkte wider einen Guilelmus Ruffi: *Quod Christus et apostoli non habuerunt aliquid in proprio vel communi. Item quod regula fratrum minorum est illa vita seu regula, quam Christus imposuit apostolis, et est regula evangelica. Item quod dominus papa Johannes XXII faciendo constitutionem, quod fratres minores possent habere granaria et cellaria ad conservandum bladum et vinum in communi, fecit contra regulam S. Francisci, et in hoc condemnavit paupertatem et vitam et evangelium Jesu Christi et fecit factum antichristale et fuit factus mysticus antichristus, preparator vie maioris antichristi. — Item quod illi 4 fratres minores, qui fuerunt condemnati velut heretici per iudicium inquisitoris heretice pravitatis apud Massiliam a 4 annis citra, erant martires gloriosi etc. — Item quod propter hoc dominus papa perdiderat potestatem papalem. — Item quod ecclesia Romana est ecclesia carnalis, que debet reiici a Christo succedente alia ecclesia spirituali. Item quod Romana ecclesia est illa babilon meretrix magna etc. sicut exponit frater P. Johannes (Olivi) in postilla sua super apocalipsim. Item quod duo erant antichristi, vide-*

Der Glaube, dass Christus und die Apostel in jener Armut gelebt hätten, wie sie die Regel des Franziskus vorschrieb, war indes nicht bloss der Glaube der Spiritualen; das war überhaupt die im Orden herrschende Ansicht, und es ist für unsere Untersuchung von Bedeutung, im Auge zu behalten, dass es sich bei dem Streite der Parteien nicht sowohl um den Grundsatz der höchsten Armut selbst, als vielmehr um die praktische Durchführung dieses Grundsatzes handelte.¹⁾ Und so sind denn auch Cäsena, Bonagratia, Okkam, Thalheim, als sie wegen der Frage von der Armut Christi mit dem Papste in Streit gerieten, nicht etwa Vertreter der spiritualistischen Partei im Orden, sondern noch immer die Vertreter der *fratres de communitate*, die zwar im Grundsatz von der vollkommenen Armut Christi mit den Spiritualen übereinstimmen, aber hinsichtlich der Anwendung und Durchführung dieses Grundsatzes den Spiritualen feindlich gegenüberstehen, und selbst bis zur härtesten Bestrafung unter Umständen gegen sie vorgehen.

So konnte es denn kommen, dass in der Frage über die Armut Christi die Spiritualen und die *fratres de communitate* mit den gleichen Waffen gegen Johann ankämpften, dass aber Bonaventura, der Prokurator des Ordens, gleichwohl in der Appellation, welche er gegen die Entscheidung des Papstes in der Armutsfrage einlegte, die Sache der *fratres de communitate* von jener der Spiritualen mit aller Bestimmtheit trennte.²⁾

Nach diesen Vorbemerkungen gehen wir an die Darlegung des Streites zwischen dem Orden und Johann XXII. selbst, wobei wir uns kurz fassen können.

Als im J. 1321 ein Spirituale, vor das Inquisitionsgericht zu Narbonne gestellt, auch wegen der Lehre von der höchsten Armut Christi

licet mysticus et alter maior, et quod mysticus antichristus esset ille papa, sub quo fit persecutio et impugnatio virorum evangelicorum, qui volunt servare paupertatem et puritatem regule sancti Francisci, et quod iste mysticus antichristus est dominus papa Johannes XXII.

1) Vgl. auch die Stelle in der Appellation Bonagratia's Bal. miscell. ed, Mausi III, 220: *Et quamvis aliquae quaestiones et dissensiones inter fratres dicti ordinis super observantia dictae regulae hactenus fuerint aliquae subortae, quibus sanctitas vestra Deo inspirante per saepe dictas vestras determinaciones laudabilem finem dedit, non tamen per malos et perversos fratres (die Spiritualen sind hier gemeint) bonorum status debuit nec debet aliquantulum immutari.*

2) Vgl. zu der Stelle der vorigen Anmerkung auch l. c. 220 col. a: *et quosdam pseudoprophetas in dictas declarationes — impingentes et statum et observationem regularem communitatis dicti ordinis depravantes ac eidem communitati multipliciter detrahentes etc.*

als Häretiker betrachtet werden sollte, erklärte ein als Beirat zugezogener Minorit den angefochtenen Satz für orthodox, und auch an der Kurie, wo der Streitfall weiter verhandelt wurde,¹⁾ waren die Meinungen geteilt. Deshalb stellte der Papst, ehe er selbst eine definitive Entscheidung gab, durch eine Bulle die Frage zur allgemeinen Erörterung frei. Nun griff aber das Generalkapitel der Minoriten, das um Pfingsten 1322 zu Perugia gehalten wurde, der Entscheidung des Papstes vor, und erklärte feierlich die Lehre von der höchsten Armut Christi und der Apostel für orthodox. Dies reizte den Papst, so dass er nun den Einflüssen, welche dem Orden feindlich waren, nachgab, und in der Bulle vom 8. Dezember 1322 *Ad conditorem canonum* dem Besitze der Minoritengüter, welche seit Nikolaus III. der Form nach auf die Kirche übertragen worden waren, entsagte. So war die Illusion, dass der Orden von diesen Gütern nicht als von Eigentum, sondern durch Niessbrauch lebe, zerstört. Es begreift sich, dass diese Erklärung des Papstes gleicherweise die beiden Parteien innerhalb des Ordens aufregen musste, die herrschenden *fratres de communitate*, weil nun ihre Armut keinen Vorzug mehr hatte vor jener der Dominikaner, die Spiritualen, weil jetzt der Orden noch vielmehr als vorher dem verderblichen Einflusse irdischen Gutes preisgegeben schien. Der Orden legte am 14. Januar 1323 durch seinen rechtsgelehrten Prokurator Bonagratia gegen die päpstliche Bulle Appellation ein in einer Schrift, deren Freimütigkeit ihrem Urheber eine einjährige Haft zuzog. Ein weiterer Schlag für den Orden war es dann, als der Papst durch die Bulle vom 12. November 1323 *Cum inter nonnullos* es für Häresie erklärte, wenn man hartnäckig (dieses Wort sollte offenbar dem Orden den Rückweg von dem zu Perugia gefassten Beschluss erleichtern) behauptete, dass Christus und die Apostel weder einzeln noch in Gemeinschaft Eigentum besessen hätten.

Es ist nun für das Verständnis der beiden Appellationen Ludwigs von Wichtigkeit, zu beachten, wie sich die Häupter des Ordens, die Vertreter der *fratres de communitate*, zu dieser letzten Entscheidung des Papstes in den nächstfolgenden Jahren stellten und welches Verhältnis der Papst ihnen gegenüber einnahm. Dass Cäsena, Bonagratia, Okkam,

1) Joh. Minor. Baluz. Misc. l. c. III, 207.

Thalheim u. s. w. gegen den Papst aufs höchste erbittert waren, darf ohne weiteres angenommen werden. Aber weder der Orden noch eines seiner Häupter trat in den nächsten Jahren nach der Bulle mit einer weiteren Remonstration gegen den Papst hervor. Das erste Generalkapitel, welches nach jenem von Perusia und nach den beiden den Orden so tief aufregenden Bullen vom J. 1322 und 1323 gehalten wurde, das Generalkapitel zu Lyon im J. 1325, auf welchem Cäsena den Vorsitz führte, ging vorüber, ohne dass ein Beschluss die abweichende Meinung oder den Unmut des Ordens kundgegeben hätte. Aus der späteren Verteidigung Cäsenas geht so viel hervor, dass von diesem bis zum J. 1327 ein greifbarer Anlass zum Einschreiten nicht gegeben wurde. Auch das Schreiben des Papstes vom 8. Juni 1327, welches ihn, den Verdächtigen, nach Avignon rief, zeigt durch seine Form, dass man an der Kurie vollständige Beweise gegen ihn über ein dem Papste feindliches Thun nicht hatte: er heisst da noch *dilectus filius* und wird an die Kurie berufen *propter aliqua negotia tuum ordinem contingentia*. Man war, wie verschiedene Briefe des Papstes bezeugen, an der Kurie mit Nachrichten über Ludwig und seinen Hof trefflich bedient, und der Papst stellt später eine Reihe von Anklagen zusammen, welche sein Verfahren gegen Cäsena und dessen Freunde rechtfertigen sollen: da ist es nun einem direkten Beweise gleich zu achten, wenn unter diesen Anschuldigungen keine zu finden ist, welche auf eine sei es auch nur mittelbare Beteiligung Cäsenas und seiner Freunde an der Sachsenhäuser Appellation hindeutete.

Man hat bis jetzt vergeblich nach jenen Minoriten gesucht, welche um die Zeit der beiden Appellationen zuerst an Ludwigs Hofe Einfluss gewannen. Marsilius von Padua und Johann von Jandun kommen hiebei nicht in Betracht. Abgesehen davon, dass beide keine Minoriten waren, so sind sie auch erst nach der Appellation von Sachsenhausen zu Ludwig gekommen. Riezler meint, vielleicht dürfe man an Ubertino von Casale denken, der im J. 1327 mit dem Könige schon aus Deutschland nach Italien gekommen sei, vielleicht auch an einen früher von den Minoriten zu den Benediktinern übergetretenen Franz von Lucca (*Lutra*), auf den man im J. 1324 von Avignon aus in Deutschland fahndete. Allein in Betreff Ubertinos hat schon Müller bemerkt, dass dieser Avignon erst im J. 1325 verlassen habe, und der Umstand, dass der Papst im

J. 1324 auf den früheren Minoriten Franz von Lutra in Deutschland fahnden liess, konnte bei dem Mangel aller weiteren Nachrichten kaum eine ganz unsichere Vermutung erwecken. Wenn dagegen Müller mit Marcour an Heinrich von Thalheim denkt, der 1324 noch Provinzial der oberdeutschen Ordensprovinz war, zu welcher Baiern gehörte, und später Ludwigs Kanzler wurde, so ist die Beteiligung Heinrichs an dem Beschlusse von Perusia, sowie die nachmalige Stellung desselben am Hofe Ludwigs zwar geeignet, diese Vermutung seiner Beteiligung an der Appellation nahezulegen; allein auch hier scheint mir der Umstand, dass die päpstliche Bulle vom 10. Januar 1331¹⁾ unter den Vorwürfen, die Heinrich gemacht werden, einer früheren Verbindung mit Ludwig nicht gedenkt, ein Zeichen, dass zur Zeit der Sachsenhäuser Appellation eine solche Verbindung auch noch nicht bestanden habe. Ausserdem aber wird sich jetzt zeigen, dass die Polemik wegen der Lehre von der höchsten Armut Christi in der Sachsenhäuser Appellation auf einen Einfluss von Spiritualen hinweist, zu welcher Partei damals weder Cäsena, noch seine Freunde wie Thalheim und die andern schon genannten Gelehrten gehört haben. Denn wenn auch eine Stelle der Appellation aus der Appellation Bonagratias herübergenommen ist, worauf Müller aufmerksam gemacht hat, so schliesst das nicht aus, dass die Polemik aus spiritualistischer Quelle stamme, da bei der Übereinstimmung beider Parteien in der Armutslehre eine von der andern Partei gebotene Waffe gar wohl benützt werden konnte. Die Gründe aber, welche zur Annahme eines den Spiritualen angehörigen Verfassers nötigen, sind diese.

Schon der Ton und die Art der Beweisführung der theologischen Partei in Ludwigs Appellation zeigt uns einen merklichen Unterschied von den späteren Streitschriften Cäsenas und seiner Freunde. Die *fratres de communitate* hatten bisher sich vieler Begünstigungen des Papstes zu erfreuen gehabt, und der Orden bewahrte in seinen Häuptern und Vertretern, obwohl er durch die beiden letzten Konstitutionen tief erregt war, doch noch wenigstens bis zum J. 1325 eine gemässigte Haltung. Verfolgungen durch den Papst hatte er nirgends erlitten, wohl aber hatten solche die Spiritualen im reichsten Masse erfahren, so dass Johann,

1) Mart. et Dur. Thes. nov. II, 828 sqq.

wie die Inquisitionsprotokolle bei Limborch in einer Menge von Beispielen beweisen, ihnen schon lange ein Verfolger der Armen hiess,¹⁾ ein Häretiker, der seine Gewalt verwirkt habe, der mystische Antichrist, der dem grossen Antichrist den Weg bereite. Da zeigt denn nun die Sprache in der Appellation Ludwigs eine unverkennbare Verwandtschaft mit jener der verfolgten Spiritualen. Auch hier heisst Johann ein oppressor pauperum, ein Häretiker, der die päpstliche Gewalt durch seinen Kampf gegen die Lehre von der höchsten Armut Christi verwirkt habe, und welcher der Sekte des Antichrist den Weg bereite. Vielleicht ist es auch beachtenswert, dass selbst in der aus Bonagratia herübergenommenen Stelle bei sonst wörtlicher Übereinstimmung ein *et haereticus* eingeschoben ist, wo aus dem Munde früherer Päpste derjenige charakterisirt wird, welcher die Identität der minoritischen Armutsregel mit der Armut Christi und der Apostel läugne. Auch das Argument, welches die Spiritualen nach den Inquisitionsprotokollen für diese Identität der minoritischen Regel anführen, die Stigmatisation des Franciskus, findet sich in der Appellation Ludwigs wieder.²⁾

Vor allem aber führt uns die Art, wie in der Sachsenhäuser Appellation einer früheren Bulle des Papstes gedacht ist, von Cäsena und seinen Freunden hinweg auf einen Urheber aus dem Kreise der Spiritualen. Johann XXII. hatte am 13. April 1317 in Übereinstimmung mit dem General Cäsena eine Konstitution erlassen,³⁾ welche, auf eine Bulle Clemens V. zurückgehend, es dem Ermessen der Ordensoberen anheimstellte, für die Konvente Kornspeicher und Vorratskammern (*granaria et cellaria*) zu gestatten, wenn die Brüder ohne solche in Not geraten könnten. Diese Konstitution, auf welche sich Cäsena noch in demselben Jahre in einer andern Sache stützt,⁴⁾ war von den Spiritualen auf das

1) Lib. sent. 320: quod dominus papa, qui nunc est, videbatur habere opera antichristi quia — persequatur pauperes et paupertatem etc.

2) Lib. sent. 326: quam paupertatem b. Franciscus renovavit et Christum singulariter imitatus fuit perfectius inter omnes sanctos. In cuius signum per duos annos ante mortem suam habuit stigmata vulnerum Christi. Und Ludwigs Appellation l. c. 495: Et ut appareret evidenter — regulam a b. Francisco editam — esse vere illam quam Christus apostolos docuit — eandem regulam in suo auctore Francisco dignatus est Jesus Christus bullare stigmatibus suae sacratissimae passionis.

3) Bei Wadding VI, 273 sqq.

4) l. c. 277 sqq.

heftigste angegriffen worden, und war für sie ein Hauptgrund Johann als einen Häretiker zu bezeichnen. Gerade wegen des Widerstandes gegen diese Konstitution hatten sie die grössten Verfolgungen zu erleiden. Und keine andere als diese Konstitution kann gemeint sein, wenn die Appellation Ludwigs sagt: *Praelatis etiam majoribus dicti ordinis suasit acute et efficaciter, sicut probari poterit suo loco et tempore manifeste, quod regulam novam reciperent, in qua habere possent aliqua in communi etc. Ex quo patet quod sicut inveteratus haereticus et praecisus ab Ecclesiae corpore etc.* So kann wohl kein Zweifel mehr sein, dass die Stelle über die Armutsfrage in der Appellation Ludwigs nicht aus dem Kreise Cäsenas oder der *fratres de communitate*, welche die genannte Konstitution Johannis angenommen hatten und im Widerspruch mit den Spiritualen durchführten, sondern aus dem Kreise der Spiritualen stamme.

Indem wir nun aber bei den Spiritualen die Quelle für die theologische Stelle der Sachsenhäuser Appellation gefunden haben, wird sich uns auch der scheinbare Widerspruch heben, in welchem die Sachsenhäuser Appellation mit der früheren Nürnberger in Betreff der Minoriten stehen soll. Denn nur wegen der Begünstigung der *fratres de communitate* wird in der früheren Appellation die Klage über den Papst erhoben, und es ist zunächst zu zeigen, dass die Spiritualen mit Notwendigkeit von ihrem Standpunkte aus auch zu diesem Kampfe geführt wurden.

Wir bemerkten bereits, dass jene Konstitution Johannis, welche es dem Ermessen der Ordensobern anheimstellte, Vorratskammern und Kornspeicher anzulegen, die erbitterte Opposition der Spiritualen erregte. Die Durchführung der strengsten Armut, die höchste Weltverläugnung sollte nach ihnen überall das Gesetz des Ordens, das Gepräge seiner Erscheinung sein. Mit dieser Forderung aber stand auch das Verlangen der Obern nach Privilegien für den Orden im Widerspruch. Die *fratres de communitate* sind in den Augen der Spiritualen von der Regel des Franziskus abgefallen; darum werden sie zu grunde gehen, während die Spiritualen bis auf die letzten Zeiten bleiben werden.¹⁾ Die Vorsteher der Orden

1) Lib. sent. 326.

ohne Ausnahme sind vom Antichrist erfüllt, da sie nicht den Vätern gleich im heiligen Leben stehen.¹⁾

Wir werden nun sehen, dass jene zweifache Anklage des Papstes durch Ludwig wegen der Begünstigung der *fratres de communitate* und wegen der Lehre von der höchsten Armut in Deutschland zur Zeit der beiden Appellationen unter den Spiritualen einen sehr einflussreichen Vertreter hatte und wir werden diesen Spiritualen in einer Umgebung und unter Verhältnissen finden, die es uns sehr nahe legen, in ihm vor andern den Mann zu sehen, welcher in den Jahren 1323 und 1324 den Räten Ludwigs die theologischen Waffen für den Kampf mit Papst Johann dargereicht hat.

5. Franz von Lutra.

Ausser den beiden Verfolgungsschreiben des Papstes gegen Franz von Lutra, welche im Oberb. Archiv abgedruckt sind,²⁾ besitzen wir über diesen Minoriten noch Raynalds Mitteilungen aus dem vatikanischen Archiv,³⁾ und unsere die Mitteilungen Raynalds ergänzenden Auszüge.⁴⁾ Wir entnehmen diesen Urkunden folgendes: Um 1320 trat der Minorit Franz von Lutra in Speier auf der Kanzel und in zwei öffentlichen Schreiben, von denen das eine an die Domthüre zu Speier geheftet, das andere den zu Speier versammelten Städteabgeordneten übergeben wurde, gegen seinen Orden auf. Auf der Kanzel sagte er, wie berichtet wird, dem Orden „hässliche und skandalöse Dinge“ nach, und warnte davor, ihm ferner Almosen zufließen zu lassen. In dem an die Domthüre angeschlagenen Briefe forderte er seinen Orden zur Umkehr auf, um fortan

1) Lib. sent. 320: *Rectores etiam et praelatos omnes esse plenos antichristo, quia non tenebant ita sanctam vitam sicut sancti patres predecessores eorum tenuerunt.*

2) Bd. I, S. 66. *Ministro et custodibus prov. Alemannie superior., V. cal. Julii (Junii) a. VIII u. S. 74* das Schreiben an die drei geistl. Kurfürsten und den Bischof von Speier, V. cal. Junii a. VIII.

3) Ann. ad a. 1321 nr. 19.

4) Riezler nennt unsern Mönch nach den ihm allein bekannten päpstlichen Schreiben Franz von Lucca. Allein der Text der beiden im oberb. Archiv gedruckten Urkunden ist sehr reich an Fehlern. In den verschiedenen Stellen bei Raynald sowie in unsern urkundlichen Auszügen heisst er Franz von Lutra. Wahrscheinlich ist er aus Lautern in der Pfalz, worauf der Umstand hinweist, dass er dem Kloster zu Speier angehörte.

im Geist und Sinne der Regel des Franziskus zu leben. Auf Antrieb des heiligen Geistes, so sagt er, habe er diesen Brief geschrieben, und als ein Wort Christi verkünde er ihnen, dass sie nur noch dem Namen, nicht der That nach Minoriten seien. Sie, die eigenen Hausgenossen, seien der wenigen wahren Minoriten Feinde geworden. Der Orden im grossen Ganzen sei verweltlicht. Seine Angehörigen drängten sich voll Ehrgeiz in die hohen Kirchenämter, der Orden selbst schütze sich mit unzähligen Privilegien und zerstöre durch die Prozesse, die er um dieselben führe, den Frieden der Kirche. So habe das Konzil von Vienne ein von Bonifacius VIII. erteiltes Privilegium aufgehoben, nach welchem die Minoriten in Deutschland ihren Tertiariern die Kommunion reichen durften, und gleichwohl wage man es jetzt, diesen Beschluss des Konzils in Zweifel zu ziehen. Der Orden möge Busse thun, sonst werde es ihm gleich den Templern ergehen. Nur die wenigen Armen im Geiste würden bleiben, welche sich nicht verliessen auf menschliche Hilfe, sondern ganz der Fürsorge Gottes vertrauten. Die wahren Söhne des Franziskus sollten ihren Obern nicht gehorchen, wo diese etwas geböten, was gegen die Regel sei. Ohne Säumnis möge der Papst an die Reformation des Ordens gehen und zwar nicht mit Hilfe der Gelehrten im Orden, die solches zu wiederholten Malen vergebens versucht hätten, sondern nach dem Rat des von Gott dazu ersehenen Verfassers dieses Briefes, durch Abthun aller pharisäischen Heuchelei und durch Rückkehr zur Regel.

Das zweite Schreiben ist kurz nach dem ersten an die in Speier versammelten Städteabgeordneten gerichtet. Franz erklärt hier, dass er zu jenem ersten Schreiben von seinem Gewissen getrieben worden sei. Er beruft sich auf die von der Kirche und den Päpsten genehmigten Statuten des Ordens und er bietet sich zum Erweise seiner Anklagen und zu schimpflichem Tode, wenn ihn der Papst nach Einsicht in die Sachlage, die ihm dargelegt werden möge, verurteilen würde. Nach dem Urteil des Verfassers unserer Auszüge zeichnet sich dieser Brief durch Klarheit aus und hat keinen Zug von Schwärmerei. In der That ist aber auch die Form des ersten Briefes noch kein Beweis für die Schwärmerei dieses Minoriten. Nicht selten dient in diesen Zeiten die Form der prophetischen Rede nur zur Einkleidung, um eine tief empfundene Wahrheit wirksamer unter die Menge zu bringen.

Wichtig ist eine Stelle, welche der Verfasser unserer Auszüge mitteilt, während Raynald sie übergangen hat, und welche sagt, dass dieser zweite Brief den Städteabgeordneten von zwei Domherrn im Namen des Franz und des Bischofs Emicho von Speier vorgelesen worden sei.

Bischof Emicho von Leiningen, ein treuer und eifriger Anhänger Ludwigs, war in der Zeit, da diese Briefe geschrieben wurden, in heftigem Streite mit den Speierer Minoriten. Wir lesen den Hergang bei Wadding.¹⁾ Der Bischof hatte die Minoriten exkommuniziert, weil diese auf die auch von Franz von Lutra erwähnte Bulle Bonifacius VIII. sich stützend ihren Tertiariern die Sakramente ohne bischöfliche Erlaubnis spendeten, und hinwieder hatten die Minoriten den Emicho und seinen Klerus als der Exkommunikation verfallen erklärt, da nach jener Bulle alle die solcher Strafe verfallen sein sollten, welche das den Minoriten gewährte Privilegium antasten würden. Wir sehen, die beiden Briefe des Franz von Lutra sind nur ein Moment in dem Kampfe des Bischofs Emicho mit den *fratres de communitate*, Franz von Lutra gehört, wie sein Brief zeigt, der Richtung der Spiritualen an, und Franz ist des Bischofs Verbündeter in diesem Kampfe.

Und dieses Bündnis war ein sehr enges. Denn als der Guardian in Speier im J. 1321 vor Notar und Zeugen Anklage wider Franz erhob, um die Sache vor den römischen Stuhl zu bringen, wurde auch der Bischof und der Klerus angeklagt, dass sie Franz, welcher dem Gehorsam seiner Obern sich entzogen habe, in Schutz genommen, der Bischof sogar ihm Unterhalt in seinem Palast gewährt habe. Nur des Bischofs Unterstützung habe ihm die Möglichkeit verschafft, dem Orden solchen Schaden zuzufügen. Raynald übergeht hiebei, was wir wieder aus unsern Auszügen ergänzen können, dass Emicho den Franz von Lutra sogar zu seinem Kaplan gemacht und den Schutz der städtischen Behörden für ihn angerufen habe.

Wir kennen den langen und erbitterten Streit, welchen die Bischöfe und der Weltklerus mit den Bettelmönchen wegen deren Einnischung in

1) Ann. VI, S. 582, wo die päpstliche Bulle vom 1. März 1322, welche den Streit darlegt und entscheidet, mitgeteilt ist.

die pfarrliche Seelsorge hatten,¹⁾ und wir begreifen daher, wie wertvoll den Bischöfen die Bundesgenossenschaft von Minoriten sein musste, welche die Jagd des Ordens nach päpstlichen Privilegien und die Kämpfe darüber als einen Abfall von der Ordensregel brandmarkten. Und so gewährte Emicho, dessen entschlossene und rücksichtslos vorgehende Natur wir von einigen andern Thatsachen her kennen, dem Franz von Lutra kräftigen Schutz auch dem Papste gegenüber. Noch ehe Johann XXII. wusste oder zu wissen scheinen wollte, dass der Bischof ihn beschütze, und noch vor dem Prozesse des Speierer Guardians gegen Franz, am 13. Februar 1321 gelangte ein päpstliches Schreiben an Emicho,²⁾ welches befahl, dem Abtrünnigen gegebenen Falls auch ausser der Diözese sorgfältig nachzuspüren, und ihn gefangen nach Avignon bringen zu lassen. Aber Emicho weigerte sich dessen unter Hinweis auf die Gefahr, welche dem Leben des Franz drohe. Die Minoriten und deren Freunde seien zu mächtig; keine Bewachung würde ausreichen; sie hielten an verschiedenen Orten die Wege umstellt. Da erging am 1. Februar 1322 ein neuer und sehr bestimmter Befehl an den Bischof, wobei unter Hinweis auf Emichos Macht dessen Bedenken als blosse Vorwände bezeichnet werden.²⁾ Und wenige Wochen später, am 1. März, wurde zwar in der schon erwähnten päpstlichen Bulle das den deutschen Minoriten von Bonifacius erteilte Privileg bis auf weiteres ausser Kraft gesetzt, aber eben damit die durch das Konzil von Vienne entschiedene Frage wieder in die Willkür des Papstes gestellt. Auch das mochte Emicho erbittern, dass der Papst alle Sentenzen des Bischofs gegen die Minoriten ohne ein Wort der Rechtfertigung für Emicho aufhob, wogegen es wenig sagen wollte, ja wie eine verstärkte Beleidigung erschien, wenn auch der Bischof von der Exkommunikation entlastet wurde, in welche er nach der Erklärung der Minoriten geraten sein sollte. Denn nun schien es, als hätten die Minoriten zu dieser Erklärung ein Recht gehabt.

Die Stelle der Nürnberger Appellation, welche den Papst wegen der

1) In Betreff Deutschlands vergl. für diese Zeit Wadding VI, ad a. 1318. Nr. 32: Multas hoc anno molestias patiebantur Minoritae in Germania a Praelatis, Rectoribus ecclesiarum, Clero aliisque personis super praedicationibus libere faciendis, confessionibus audiendis aliisque juribus et libertatibus ipsis ab Apostolica sede concessis.

2) s. Beil.

Begünstigung der Minoriten anklagt, ist zunächst im Interesse der Bischöfe gegen diesen Orden in die Appellation gekommen, das zeigt ihre ganze Fassung. Es wird auf die Vergeblichkeit der Klagen hingewiesen, welche Erzbischöfe, Bischöfe und einige niedere Prälaten wider die Obern und die übrigen Angehörigen des Minoritenordens beim Papste erhoben hätten. Da muss man vermuten, dass Bischöfe es waren, welche die Einfügung der erwähnten Klage wegen der Minoriten veranlassten. Müller denkt an den Bischof Nikolaus von Regensburg, dessen Name als der eines Zeugen unter der Appellation steht. Er stellt die Missshelligkeiten zusammen, die zwischen Nikolaus und dem Papste vor der Appellation obwalteten, um daraus die Annahme einer Erbitterung des Bischofs gegen die Kurie zu rechtfertigen. Allein die Exemtion des Klosters St. Emmeram von der bischöflichen Gerichtsbarkeit und Gewalt wird erst am 27. Juni 1325 entschieden,¹⁾ und der einzige Fall, der ausser diesem noch in ernstlichen Betracht kommen könnte, gründet sich auf ein Pariser Regest, das wie verschiedene andere den Inhalt der Urkunde falsch wiedergibt.²⁾ Der Bischof war in der That nur gezwungen ein Anhänger Ludwigs. Nur die Drohungen der rücksichtslos für Ludwig eintretenden Bürgerschaft hielten ihn ab, die Prozesse des Papstes in seiner Diöcese zu verkünden; sie zwangen ihn, den Schein anzunehmen, als halte er es mit Ludwig. Aber er betheuert dem Papste am 3. Januar 1325 mit einem Eide, dass er seit dem Auftreten des Papstes wider Ludwig mit diesem keinen Vertrag eingegangen sei, ihm Gunst und Beistand zu leisten oder ihn als König anzuerkennen.³⁾ Diese auffallende Erklärung bezieht sich offenbar auf den Umstand, dass des Nikolaus Name unter den Zeugen der Nürnberger Appellation steht. Wenn der Papst ihn hierauf wenige

1) Ried Cod. Chronol. diplom. Episc. Ratisb. II, 804.

2) Das Regest (bei Pertz Arch. IX.) lautet: 1321, Febr. 17: „Johann XXII. exkommuniziert alle Einwohner von Regensburg, die ihrem Bischof anhängen, der grausam gegen die Klöster verfare.“ Der Bischof ist vielmehr der Gegner der Bürger und der Verteidiger der Klöster. Dies ergibt sich aus der Urkunde des Bischofs vom Juni desselben Jahres (Ried l. c. p. 792.) In derselben protestiert der Bischof gegen die Gewaltthätigkeiten der Bürger: *quorundam confratrum nostrorum canonicorum et aliorum prelatorum, clericorum, monasteriorum et ecclesiarum Ratisp. domos, quas inhabitamus, destruitis et vastatis etc.* Überhaupt ist das Verhältnis der Bürger zum Bischof in jenem Jahre dieser Urkunde zufolge das feindlichste.

3) s. Beil. Protokoll v. 3. Jan. 1325.

Wochen nacher, 9. Februar 1325, beglückwünscht, dass er den Drohungen und Versuchungen Ludwigs Widerstand geleistet und die Treue gegen den apostolischen Stuhl bewahrt habe,¹⁾ so sieht man, dass Nikolaus mit seiner Unterschrift nur die Thatsache der Appellation erhärten sollte, und dass dies das äusserste war, wozu er sich den Anmutungen des königlichen Hofes gegenüber verstehen zu können glaubte, dass er aber weiteren Zumutungen widerstanden hatte. Und dass Nikolaus mit seiner Versicherung die Wahrheit bekannt habe, das wird durch ein Schreiben des Erzbischofs von Salzburg nach Avignon vom J. 1324 bestätigt, in welchem dieser eifrige Anhänger und getreue Berichterstatter des Papstes versichert, dass Nikolaus und sein Klerus dem König ohne die grösste Gefahr für Person und Besitz nicht widerstehen könnten.²⁾ Das also darf wohl mit Sicherheit aus diesen Aktenstücken geschlossen werden, dass von Nikolaus der Rat nicht ausgegangen sein könne, jene Anklage des Papstes wegen der Begünstigungen der Minoriten in die Appellation zu setzen.

Wenn wir bei dem Mangel anderer Anhaltspunkte den Papst selbst zum Führer nehmen, um unter den süddeutschen Bischöfen diejenigen herauszufinden, welche Ludwig um diese Zeit mit Rat und That unterstützt haben könnten, so dürfte uns die Bulle Johannis vom 9. April 1327, welche zwei dieser Bischöfe mit andern Ratgebern Ludwigs exkommunizierte, wohl auf die richtige Spur führen. In dieser Bulle werden die Bischöfe Emicho von Speier und Gebhard von Eichstätt, der Scholaster in Speier Hermann von Lichtenberg, der Präzeptor der Deutschherrs Heinrich von Gundelfingen, der Propst zu Oppenheim Rüdiger von Amberg, und ferner Marsilius von Padua und Johann von Jandun exkommuniziert. Hermann von Lichtenberg, den der Papst hier wohl absichtlich nur als Scholaster in Speier bezeichnet, bekleidete, wie urkundlich nachgewiesen werden wird, um die Zeit der beiden Appellationen das Amt des Kanzlers bei Ludwig. Sein Name in Verbindung mit denen des Marsilius und Jandun zeigt an, dass mit dieser Bulle die Vornehmsten im Rate Ludwigs getroffen werden sollten. Wir werden also wohl die

1) s. Beil. Schreiben Johannis v. 9. Febr. 1325.

2) Archiv f. österr. Geschichte Bd. 62, 179.

beiden Bischöfe, sowie den von Gundelfingen, der hier fälschlich Heinrich statt Konrad genannt ist, und Rüdiger von Amberg um dieser Zusammenstellung willen mit den drei zuerst Genannten als einflussreiche Ratgeber Ludwigs ansehen dürfen. Bischof Gebhard von Eichstätt, Graf von Graispach, ein Bruder Bertholds des älteren, der des Königs eifriger Anhänger und Diener war, war in der Zeit der Nürnberger Appellation Propst des Eichstätter Domkapitels, und fasste am 27. Januar 1324 mit dem Domkapitel den Beschluss,¹⁾ dass die Geistlichkeit der Diocese sich in der Frage wegen des Königtums neutral verhalten und nur im Anschluss an das Kapitel Partei ergreifen solle. Damals war Bischof Marquard entweder schon todt oder regierungsunfähig, und jener Beschluss sollte wohl einer voreiligen Parteiergreifung des Klerus, die durch den ersten Prozess des Papstes vom Oktober 1323 nahegelegt war, vorbeugen. Aber schon dieser unter dem Propste Gebhard gefasste Beschluss zeigt, dass man nicht geneigt war, den Prozess des Papstes anzuerkennen, und wahrscheinlich war der genannte Beschluss nur deshalb ein dilatorischer, weil man der schon in Aussicht genommenen Wahl Gebhards zum Bischofe nicht Hindernisse bereiten wollte. Als dann Gebhard bald hernach zum Bischof gewählt worden war, trat er als entschiedener Anhänger des Königs hervor.²⁾ Es fehlen zur Zeit noch sichere Anhaltspunkte, aus denen man auf einen Einfluss Gebhards auf die Nürnberger Appellation schliessen könnte; aber unwahrscheinlich ist ein solcher nicht. Ein Propst der Eichstätter Diocese, Heinrich von Stein (Henricus de Lapide), steht als Zeuge unter derselben.³⁾

Es versteht sich wohl von selbst, dass bei wichtigen politischen Aktenstücken der Kanzler des Königs vor andern eine gewichtige Stimme hatte. Müller meint,⁴⁾ Hermann Hummel von Lichtenberg erscheine zuerst als Kanzler Ludwigs in einer Urkunde vom 4. September 1325; allein ein Regest bei Böhmer führt ihn am 19. Juni 1324, eine Urkunde

1) Reg. Boic. VI, S. 124.

2) Reg. Boic. VI, 152: Urk. v. 23. Jan. 1325.

3) Bei Hochwart (Oefele script. I, 212) kommt ein Henricus de Lapide, decanus Eistettensis, 1340 mit zwei andern, Friedrich und Hiltbold von Hohenberg in Vorschlag als Bischof für Regensburg. Der Kaiser entschied sich für Friedrich, wobei Hochwart bemerkt: unde Dom. Heinr. de Lapide, Decanus Eychstetensis, paulo post, ex angore mentis forsitan, obiit anno 1346 (?).

4) a. a. O. I, 173.

bei Lehmann¹⁾ am 13. Februar 1324, eine urkundliche Notiz bei Stälin²⁾ am 3. Februar 1320 und eine noch ungedruckte Urkunde in Speier schon am 10. September 1317 als Kanzler Ludwigs an.³⁾

Hermann Hummel von Lichtenberg bei Grossbotwar erscheint urkundlich zuerst im J. 1307 als Kanonikus in Speier.⁴⁾ Er war ein Bruder des Albrecht Hummel von Lichtenberg, welcher Ludwigs Marschall und im J. 1322 dessen Landvogt im Elsass war. Wir finden Hermann bei

1) Chronik der Stadt Speier 674.

2) Wirt. Gesch. III, 169 Anm. 2.

3) Ich teile diese Urkunde (Speierer Stadt-Archiv Nr. 571), die ich der gütigen Vermittelung des Herrn Reichsarchivrat Dr. Häutle verdanke, nach einer mit dankenswerter Sorgfalt gefertigten Abschrift hier mit, da sie auch sonst von Interesse ist:

Vertrag von des Edelsten Kg Ludwigs Kanzlern, Herman von Lichtenberg, errichtet zwischen Joh. v. Bernhusen und E. E. Rath der Stadt Speyer 1317.

Wir Herman von Lichtenberg dez edelsten Herren kvenig Ludewiges, eines Romeschen kvenges kantzeler, veriehent daz wir Johansen von Bernhusen, vnde den Rat von Spire, vmbe soliche gevegnvsse, also die soldenere die (?) burgere von Spire viengent denselben Johansen v. B., mitenander versenet habent, also daz derselbe Joh. v. B. fur sich vnde alle sin frvent, vnde helfere verzigten hat, vf die burgere, die soldenere, vnde ir helfere, vnde die Stat Spire aller dinge vmbe die gevegnvsse, schaden vnde ander gedat, also sie nie geschehen werent, vnde hat vrveht dar vmbe gesworn, vnde sol er vnde sin knehte die gesichert hant ledig sin, vmbe die gedat, also hie nach geschriben stat, her Welch ein soldener von Spire, der gein jme gevangen wart, sol der gevegnvsse, vnde der soldener knehte ir sicherheit ovch ledig sin, also hie nach geschriben stat, Johans von Bernhusen sol ovch, Albrechten Hvmeln vnsern Brueder solich haben ane alle geverde, daz er fur vnsern herren kvenig Ludewigen, vnde fur sich, vnde andere sin fruent, vnde ir helfere verzihe, vf die burgere, ir soldenere, vnde ir helfere, vmbe dise gedat elleclichen, vnde daz er dar vmbe sin offen brief gebe der Stat von Spire, den brief sol Johans von Bernhusen besigelt bringen vf den landtag ze wormesse den burgern, die von der Stette wegen von Spire da sint, der dag ist an deme Dinstage vor sante Matheus dage dez zwelf botten, vnde sol och da dez selben dages vor dem Hobtmanne vnde den vierzehenne die dez vriden Richtere sint nemen waz sie teilent, vmbe daz gut daz er angreif vf der strazzen, vnde die burgere, vnde ir soldenere daz beschultent vnde zu Spire in furtent, vnde wenne Johans v. B. den vorgevant vnser brüder Hvemels brief geantwurtet den burgern also da vor geschriben stat, so sol er ledig sin von in, gebe er aber dez dages in den brief nit, so hat er gelobt vf sin sicherheit, daz er an deme Svnnetage der zenehest kvmet nach dem vorgevant Dinstage also sie ze Wormesse sollent sin, sich entwürten ze Spire in die Stat, vnde daz er der burgere gevangen si, also dez dages da sie in viengent, biz an die stvnde daz er den brief gewinnet, vnde in den burgern geantwurtet von Hvmeln vnserme brueder also da vor ist bescheiden, vnde wenne er sich also zu Spire entwurtet, so sol ovch her Welch sich wider entwürten in sin gevegnvsse dez selben Svnnetages, vnde sollent die knehte ieweder sit verbunden sin der sicherheit die sie getan hant, vnde dez zu eine vrkunde, so han wir vnser insigele gehenket an diesen brief, durch bette der burgere, vnde Johans von Bernhusen. Der wart geben, do man zalte von Gottes gebürte, drüzehenhvndert jar, jn deme Sibenzehenden jare, an deme Sameztage vor dez heiligen Crucestage, da ez erhoet wart. (10. Sept.)

4) Remling, Urkundenbuch zur Geschichte der Bischöfe zu Speier I, 457.

den wichtigsten politischen Handlungen Ludwigs beteiligt. Im September 1325 ist er in München anwesend, als Ludwig den Vertrag mit Friedrich wegen der gemeinsamen Regierung schloss. Im J. 1327 begleitet er Ludwig auf dem Zuge nach Italien und wird, wie erwähnt ist, mit seinem Bischof Emicho und andern Ratgebern des Königs exkommuniziert. Am 15. Februar 1328 unterzeichnet er zu Rom die Urkunde, in welcher Ludwig den Castruccio zum ersten Herzog von Lucca erhebt. Diese Angaben genügen, um zu zeigen, dass Hermann von Lichtenberg nicht bloss den Titel eines Kanzlers führte, sondern auch das Amt eines solchen wirklich ausübte. Für seine Dienste setzte Ludwig später seine Wahl zum Bischof von Würzburg durch.

Nun finden wir Hermann und Bischof Emicho von Speier am 19. Juni und am 24. Juni 1324, also wenige Wochen nach der zweiten oder Sachsenhäuser Appellation, mit Entschädigungen von Ludwig bedacht.¹⁾ Dem Kanzler schenkt er eine Burg, dem Bischof verpfändet er die Stadt Landau. Die Urkunden sind zu Frankfurt ausgestellt, in dessen Vorstadt Sachsenhausen die Appellation erhoben worden war. Es ist anzunehmen, dass die beiden in Frankfurt anwesend waren, als Ludwig ihnen die erwähnten Urkunden ausstellte. So dürfte es nicht zu ferne liegen, sie auch um die Zeit der Sachsenhäuser Handlung bei Ludwig gegenwärtig zu denken,²⁾ und vielleicht in den beiden Urkunden eine Belohnung für die ihm bei jener Handlung geleisteten Dienste zu sehen. Nun fehlen uns die Anhaltspunkte, welche auch auf eine Anwesenheit der beiden genannten im Dezember 1323 zu Nürnberg führen könnten. Allein es liegt nahe, den Kanzler des Königs bei dem wichtigen Staatsakte in der Umgebung des Königs zu vermuten, und wir erinnern uns, indem wir die Stelle in der Appellation, welche gegen den Minoritenorden gerichtet ist, ansehen, des Streites, welchen in den beiden Jahren vorher der Bischof und sein Kapitel mit den Minoriten in Speier hatten, und des ungünstigen Entscheides, welchen der Papst in dieser Sache für

1) Böhm. Reg. 724 u. 725.

2) Die Anwesenheit von Bischöfen wird auch durch die Appellation selbst nahegelegt, wenn es da heisst: *et Apostolos testimoniales a vobis Principibus nostris ecclesiasticis et mundanis et Notariis publicis hic praesentibus et cum instantia postulamus.*

den Bischof traf. Der Kanzler des Königs war Mitglied des Speierer Domkapitels, das mit dem Bischofe in jenem Streite gemeinsame Sache machte und von den Minoriten deshalb gleichfalls als der Exkommunikation verfallen erklärt worden war. Und der Kanzler Hermann hält sich, wenn er nicht am Hofe des Königs ist, am Bischofssitze zu Speier auf, wo er seine Pfründen hat. Gerade in der Zeit zwischen der Nürnberger und Sachsenhäuser Appellation, am 13. Februar 1324, leisten ihm die Speierer Bürger Genugthuung wegen einer Schädigung, die er bei einem Tumulte in seinem dortigen Hause erlitten hat.¹⁾ So könnte also wohl der Kanzler Hermann, wie er mit dem Bischof den Streit gegen die Minoriten durchgemacht hatte, so auch bei dem König der Veranlasser gewesen sein, dass Emichos und der Bischöfe Unwille über die Begünstigung der Minoriten durch den Papst in der Appellation zu Nürnberg zum Ausdrücke kam.

Mit dem Bischofe und dem Domkapitel zu Speier sahen wir aber auch jenen Spiritualen Franz von Lutra verbündet, und zwar in so auffallender Weise, dass um seinetwillen der Bischof auch den bestimmtesten Befehlen des Papstes Trotz bot. Der Bischof hält an der dem Papste feindlichen Richtung fortwährend fest. Er hat niemals trotz wiederholter Aufforderung und Drohung des Papstes einen der Prozesse wider Ludwig in seiner Diöcese verkündigen lassen.²⁾

Fassen wir noch einmal unsere bisherigen Erörterungen über die Stellen in den beiden Appellationen, welche die Minoriten betreffen, zusammen, so steht so viel fest, dass der Vorwurf wegen Begünstigung der Minoriten seinen Ursprung in einer spiritualistischen Quelle gehabt haben kann, der Vorwurf wegen der Armutslehre wirklich aus solcher Quelle herrührt. Der Spirituale Franz von Lutra ist der Bundesgenosse des Bischofs von Speier und seines Domkapitels im Kampfe mit den Minoriten. Mitglied dieses Domkapitels ist auch der Kanzler Ludwigs Hermann von Lichtenberg. Es ist Thatsache, dass Hermann einen wichtigen Einfluss auf die Regierung Ludwigs gehabt hat. Es ist wahr-

1) Siehe die oben erwähnte Urkunde bei Lehmann 674.

2) Päpstl. Schreiben in den mitzuteilenden Auszügen v. 17. April und 13. Mai 1325 sowie v. 16. Januar 1328.

scheinlich, dass der Kanzler dem König bei so wichtigen Handlungen, wie es die beiden Appellationen sind, beratend zur Seite stand. Dann wird er die Sache der Bischöfe in der Anklage des Papsts wegen der Begünstigung der Minoriten vertreten haben, denn er selbst war als Mitglied des Domkapitels zu Speier vor kurzer Zeit im Kampfe gegen die dortigen Minoriten gestanden und als solches für exkommuniziert erklärt worden. Hatten sich aber der Bischof von Speier und sein Kapitel des Franz von Lutra zum Kampfe bedient in der Speierer Sache, so ist nicht unwahrscheinlich, dass sie auch in der Sachsenhäuser Appellation die Sache der Spiritualen für geeignet erkannten als Kampfesmittel wider den Papst zu dienen. Die Wahrscheinlichkeit, dass der Kanzler wie der Speierer Bischof Einfluss auf diese Appellation gehabt haben, sahen wir einigermaßen auch dadurch verstärkt, dass beide wenige Wochen nach derselben mit Vergünstigungen von Ludwig bedacht wurden.

Aber nur eine hohe Wahrscheinlichkeit können wir bis jetzt für die Mitwirkung des Emicho und Hermann bei den Appellationen, und einer direkten des Franz von Lutra bei der zweiten derselben in Anspruch nehmen. Wir werden nun noch einige weitere Umstände in Betracht zu ziehen haben, welche jene Wahrscheinlichkeit nahezu zur Gewissheit erheben.

Es sind etliche Erlasse der päpstlichen Kurie, die hier von Bedeutung erscheinen. Um aber die Tragweite, die wir diesen Zeugnissen geben, zu rechtfertigen, ist es nötig, auf eine Eigentümlichkeit bei der Behandlung der Geschäfte an der päpstlichen Kurie in jener Zeit aufmerksam zu machen. Für die Menge der Bescheide, die Tag für Tag von der Kurie ausgingen, war eine Teilung der Arbeit auch in der Weise notwendig, dass die zu behandelnden Dinge nach der Verschiedenheit der Materien auch verschiedenen Kanzleiabteilungen zugewiesen wurden, so dass also Sachen, die einen und denselben Adressaten betrafen, in einer Mehrzahl von Erlassen gleichzeitig behandelt oder beschieden werden konnten, ohne dass doch in dem einen Erlasse auf den andern Bezug genommen wäre. Die Urkunden des Archivs liefern hiefür Beispiele in Menge.

Ferner darf es uns nicht auffallen, wenn in päpstlichen Erlassen, die im J. 1324 nach den beiden Appellationen an deutsche Fürsten

ergingen, diese Appellationen nicht genannt werden, während verschiedene solcher Erlasse sachlich den Wirkungen derselben zu begegnen suchten. Wie Ludwig es seinerseits mit dem zweiten Prozesse des Papstes machte, so hielt man es auch an der Kurie wenigstens in den ersten Jahren nach der Appellation für klüger, diese vornehm zu ignorieren, oder wo man auf sie Bezug zu nehmen genötigt war, dies mit verhüllten und dabei geringschätzigen Worten zu thun.

Etwa fünf Wochen nach der Sachsenhäuser Appellation, am 26. Mai 1324, erliess der Papst an vier Kurfürsten, an den König von Böhmen und an die Erzbischöfe von Mainz, Köln und Trier gleichlautende Schreiben,¹⁾ in welchen er versichert, dass er nicht daran denke, die Rechtsordnung des Reiches zu zerstören und die Rechte der Kurfürsten zu vernichten. In der Sachsenhäuser Appellation aber war diese Anschuldigung gegen den Papst erhoben worden und es kann kein Zweifel sein, dass der hier erhobenen Anschuldigung durch jene Erlasse begegnet werden soll. Da ist es nun zu beachten, dass jene Erlasse von Mönchen sprechen, welche den Kurfürsten solche reichsfeindliche Absichten des Papstes nahelegen, und Johann nennt diese Mönche *iniquitatis filii, sub veste humili religionis exterius gestantes habitum sed interius a religionis veritate vacui*. Dass der Papst es für nötig hält, gleichzeitig in derselben Sache an vier Kurfürsten beruhigende Versicherungen zu geben, das deutet darauf hin, dass er jenen Mönchen einen bedeutenden Einfluss zutraute, und auch das scheint eine notwendige Voraussetzung zu sein, dass diese Mönche nicht zufällig zu gleicher Zeit an den Kurfürstenhöfen sich eingefunden haben werden, sondern nach einer höheren Weisung sich dahin begeben hatten. Wir werden Sendlinge Ludwigs in ihnen zu sehen haben, welche die in der Sachsenhäuser Appellation erhobenen Anschuldigungen vor den Kurfürsten vertreten sollten.

Wenn nun der Papst in derselben Zeit, in welcher er die genannten Kurfürsten wegen der Anschuldigungen, die durch Mönche gegen ihn erhoben werden, zu beruhigen sucht, drei derselben, die geistlichen, in einem weiteren Schreiben vom 28. Mai auffordert, auf den umher-schweifenden Mönch Franz von Lutra zu fahnden, so werden wir nach

1) Bei Rayn. ad a. 1324 nr. 17.

der oben gemachten Bemerkung den Umstand, dass die beiderlei päpstlichen Erlasse keine Beziehung aufeinander nehmen, nicht als ein Hindernis betrachten dürfen, in Franz von Lutra einen jener Mönche zu erkennen, von welchen der Papst in seinem ersten Schreiben an die Kurfürsten spricht. Der Umstand, dass es dieselben Kurfürsten sind, welche die beiderlei Erlasse erhalten, der Umstand dass dieselben fast an demselben Tage ausgefertigt werden, die Ähnlichkeit in der Bezeichnung des Franz, welcher ein *iniquitatis filius, qui per prava erroris devia profugus evagatur*, genannt wird, sowie die Erinnerung, dass Franz schon in den Jahren 1321 und 1322 die weltliche Gewalt in sein Interesse zu ziehen suchte, lassen kaum einen Zweifel, dass er einer von jenen Mönchen war, welche der Sache Ludwigs bei den Kurfürsten dienten und die Anschuldigungen der Sachsenhäuser Appellation vor denselben vertreten haben.

Nun ist als ein weiterer beachtenswerter Umstand hervorzuheben, dass der Haftbefehl des Papstes gegen Franz ausser an die drei Erzbischöfe auch noch an den Bischof Emicho von Speier und an den Provinzial der Minoriten in Oberdeutschland Heinrich von Thalheim erlassen ist, und dass es in sämtlichen Schreiben von Franz heisst: *Fr., qui olim de ordine fratrum minorum ad ordinem St. Benedicti transisse dignoscitur, per prava erroris devia profugus evagatur*, wobei in dem Schreiben an die Erzbischöfe sich nach *dignoscitur* noch der Zusatz findet *jam inde impudenter et dampnanter apostatans*. Der Papst betrachtet also den Minoriten-Provinzial noch immer als den zuständigen Obern des Franz; sein Übertritt zu den Benediktinern ist in seinen Augen ein unrechtmässiger gewesen. Rufen wir uns den Streit in Speier ins Gedächtnis, so hat vermutlich der Übertritt zu den Benediktinern ihn vor den Minoriten schützen sollen, und der Wiederaustritt aus diesem Orden deutet an, dass er auch hier nicht den nötigen Schutz oder die Freiheit fand, die er für seine Grundsätze sich wünschte. Als ein *apostatans qui profugus evagatur* gehört er keinem bestimmten Verbande an; aber eine grössere Verhältnisse berührende und dem Papsttum schädliche Wirksamkeit scheint er geübt zu haben, wie die starken Ausdrücke des Papstes und die Anstrengungen beweisen, welche er machte, ihn in seine Gewalt zu bekommen, *ut ipsius apostantis insaniam reprimamus*. Da ist es nun weiter be-

achtenswert, dass ausser den drei Erzbischöfen auch noch der Bischof von Speier einen gleichlautenden Haftbefehl erhält, jener Bischof, der im engsten Bunde mit Franz gestanden und früheren Befehlen des Papstes seinetwegen getrotzt, ihn auszuliefern sich geweigert hatte. Der Papst hält also wohl dafür, dass er am Bischofshofe zu Speier noch aus und eingehe wie vordem.

Nehmen wir alle diese Umstände zusammen, und erinnern wir uns, dass die grosse Stelle über die Armut Christi in der Appellation aus der Feder eines Spiritualen geflossen ist, dass Einicho und der Kanzler wenige Wochen nach der Appellation Begünstigungen des Königs erfahren, dass sie um die Zeit derselben aller Wahrscheinlichkeit nach bei dem König in Frankfurt anwesend sind, so dürfte der Einfluss des Franz von Lutra auf jene wichtige Staatsschrift wohl ausser Zweifel stehen, und damit auch die Annahme, dass die Einführung dieses Mönches an Ludwigs Hofe durch Emicho von Speier und den Kanzler Hermann vermittelt worden sei.

So haben sich nach den bisherigen Erörterungen der Verhältnisse, unter denen der Kampf zwischen Ludwig und dem Papsttum begonnen hat, die Urteile keineswegs als begründet erwiesen, welche in neuerer Zeit über Ludwigs Verhalten bei dem Beginne des kirchen-politischen Kampfes ausgesprochen worden sind. Mit Unrecht ist ihm hier Unsicherheit, widerspruchsvolles Handeln und völlige Unselbständigkeit zum Vorwurf gemacht worden. Wir werden vielmehr Ludwigs Verhalten in jenen Jahren in folgende Sätze zusammenfassen können. Als der König seinen Gegner bei Ampfing besiegt und durch die Gefangennehmung desselben den Kampf um die Krone in der Hauptsache zum Abschluss gebracht hatte, gelang es ihm auch, durch geschicktes und entschiedenes Eingreifen die politische Übermacht des Papstes in Oberitalien zu brechen und die Rechte des Reiches in diesem Lande wieder zur Anerkennung zu bringen. Als hierauf der um seine Hoffnung gebrachte erbitterte Papst mit den höchsten Mitteln kirchlicher Strafgewalt gegen ihn vorzugehen begonnen hatte, erklärte er sich durch Absendung von Boten nach Avignon bereit, das Recht seines Vorgehens vor dem Papste zu verteidigen, appellierte aber, um sich nicht durch die listig verzögerte Antwort des Papstes um das wichtige Rechtsmittel der Appellation bringen zu lassen, noch während seine Gesandten

in Avignon waren, vom Papste an die höhere Instanz der Kirche. In der Anklage, welche er in dieser Appellation gegen den Papst wegen Begünstigung des Minoritenordens erhob, vertrat er das Interesse der deutschen Bischöfe, welche, wie das Beispiel des Bischofs Emicho von Speier zeigt, die Opposition der Spiritualen in diesem Orden gegen die *fratres de communitate* in ihrem Kampfe gegen die letzteren verwerteten. Als hierauf der Papst den König wirklich exkommunizierte und damit seine Stellung als König rechtlich zu vernichten suchte, antwortete Ludwig mit einer zweiten Appellation, in welcher er hinwieder die Stellung des Papstes in der Wurzel angriff, indem er ihn neben anderm als Häretiker wegen der Lehre von der apostolischen Armut anklagte. Hiemit aber trat Ludwig nicht in Widerspruch mit seiner ersten Anklage gegen den Papst wegen Begünstigung des Minoritenordens, sondern nahm nur ein zweites Motiv der Opposition der Spiritualen in seinen Kampf mit dem Papste herüber, wobei er sich sehr wahrscheinlich des ihm von dem Bischof Emicho von Speier und von seinem Kanzler Hermann von Lichtenberg zugeführten Franz von Lutra bediente. Bei der Wahl dieser Waffen hatte er wesentliche Elemente der öffentlichen Meinung für sich. Mit der Anklage wegen der Begünstigung der herrschenden Partei im Minoritenorden vertrat er das Interesse des Episkopats, mit der Anklage wegen der Lehre über die apostolische Armut sogar auch ein Interesse der von ihm in anderer Hinsicht bekämpften herrschenden Minoritenpartei selbst, das stark genug war, die hervorragendsten Führer dieser Partei später zu seinen eifrigen Bundesgenossen zu machen.

Auszüge

aus den Urkunden des vatikanischen Archivs

von 1315—1324.

Von den Urkunden des vatikanischen Archivs, welche aus der Zeit Johannis XXII., Benedikts XII. und Clemens VI. stammen und für die Geschichte des deutschen Reiches mehr oder weniger Bedeutung haben, hat Herr von Löher im V. Bande seiner archivalischen Zeitschrift ein Verzeichnis mit kurzen Inhaltsangaben zu veröffentlichen begonnen. Von fast allen dort registrierten Urkunden sind, soweit sie der Zeit des ersten der genannten Päpste angehören, auch sehr sorgfältige und den Inhalt erschöpfende Auszüge vorhanden, welche vor mehreren Jahren von einem namhaften deutschen Gelehrten nach zuverlässigen Abschriften der Urkunden in Rom gefertigt worden sind. Dieselben sind nach verschiedenen Seiten hin von hohem Werte. Sie lassen nicht nur den Umfang des päpstlichen Einflusses und die Mittel, durch welche er sich geltend machte, sondern auch die Parteistellungen in den Kämpfen zwischen der geistlichen und weltlichen Gewalt sowie die Politik einzelner Fürsten in genauerer Weise erkennen, als dies bisher möglich war. Auch füllen sie in der Geschichte der deutschen Bistümer nicht wenige Lücken aus. So schien es wünschenswert, dass dieses ganze reichhaltige Material der Forschung zugänglich gemacht werde, und in freundlichster und dankenswertester Weise ist denn auch dasselbe von dem Verfasser wie dem Inhaber der Auszüge zur Verfügung gestellt worden. Die Auszüge erscheinen im wesentlichen so, wie sie sich der Verfasser für die eigene spätere Verarbeitung des Materials gemacht hat. Der Herausgeber hat nur Inhaltsaufschriften und einige Anmerkungen beigelegt und wenige unbedeutende redaktionelle Änderungen vorgenommen, wie sie eine Arbeit, welche ursprünglich nicht zum Drucke bestimmt ist, noch zu erheischen pflegt. Hier folgen zunächst die Auszüge aus den Urkunden der Jahre 1315—1324. Von denselben sind nur

diejenigen ausgeschieden, deren urkundlicher Text sich vollständig oder dem wesentlichen Inhalte nach bereits gedruckt fand,¹⁾ und wenige andere, für welche das in der archivalischen Zeitschrift mitgeteilte Regest genügend erschien.

1.

Tab. Vatic.²⁾

3. Juni 1315.

König Ludwig bestätigt eine dem Kardinal Peter Colonna von dem Bischof und Kapitel von Valence gemachte Schenkung.

Ludovicus dei gratia Romanorum rex semper augustus venerabili patri episcopo et comiti Valentino et Diensi principi, ac honorabilibus viris praeposito, decano et capitulo ecclesie Valentine, dilectis et fidelibus nostris, salutem et gratie nostre ac dilectionis augmentum. . . . Er glaube seine königliche Würde zu ehren, wenn er seine Freunde, besonders die hochadeligen und die in kirchlichen Dignitäten stehenden, die ganze Fülle seiner Gunst erfahren lasse. Die Urkunde bestätigt die Schenkung der Bastida de Confluente, eines an den Flüssen Rodanus und Isara gelegenen Feudums, welche die ecclesia Valentina und ihr Kapitel dem Kardinaldiakon Peter Columna gemacht hatten. Die Bastida hatte seit mehr als 30 Jahren wüste gelegen. Die Vorstellung der Schenkenden an den Kaiser findet die rehedificatio nicht bloss für die genannte Kirche, sondern auch für die ganze Gegend vorteilhaft und notwendig zum Schutze und zur Sicherheit der Flüsse für den Handel und für die Reisenden. Der König hebt in der Bestätigung die Verdienste des Kardinals und der Familie Colonna um die römische Kirche, um die Kaiser, seine Vorgänger, und um das Reich hervor und sagt, die Familie habe wegen dieser ihrer treuen Dienste viele Verfolgungen und Verluste erduldet; er hält sich darum um so mehr für verpflichtet, einigermaßen Ersatz dafür zu leisten. Zugleich hofft er sich den Kardinal — tam sublime membrum ecclesie dei — noch enger zu verbinden durch die Bestätigung der Schenkung, indem er ihm und seinen Erben und Nachfolgern die Bastida und Zubehör gewährt und von seiten des Reichs schenkt cum libertate, immunitate et exemptione, mero quoque et mixto imperio ac jurisdictione totali. Dedimus etiam dicto cardinali ac heredibus et successoribus suis cudendi et cudi faciendi monetam

1) Ausser den 12 bereits in der archiv. Zeitschrift als gedruckt nachgewiesenen Urkunden der Jahre 1315—1324 fanden sich noch folgende Nummern jenes Verzeichnisses gedruckt:

Oberbayerisches Archiv Bd. I: Nr. 175. 187. 199. 206. 208. 209. 210. 211. 212. 220. 221.

Raynald, Ann.: Nr. 28. 50. (Auszug) 62. 74. (teilweise) 97. 115. (Auszug) 152. 162. 169. 180. 191.

Wadding, Ann. Tom. VI.: Nr. 55. 106.

Ficker, Urk. zur Gesch. des Römerzugs Kais. Ludw. d. B.: Nr. 166.

Mecklenb. Urkundenbuch Bd. VI: Nr. 53.

2) Die Auszüge geben nicht an, woher die Abschrift genommen ist; doch stammt sie ohne Zweifel aus dem vat. Archiv. S. die Anmerkung 1 zu nr. 2.

auream, argenteam et eream vel ere contaminatam, cujuscunque congii vel impressionis existat, absque contradictione cuiusquam, plenam et liberam per eadem nostra privilegia potestatem. Auch die levatio et exactio passagiorum, pedagogiorum seu giudagiorum soll er geniessen. — Ludwig bemüht sich in der Urkunde, auch den Klerus der Kirche von Valentia für sich und das römische regnum und — in der Folge imperium, so Gott gnädig ist, zu gewinnen. . . . Datum apud Noremberg, anno domini millesimo trecentesimo quintodecimo, III. nonas Junii, regni vero nostri anno primo.

2.

Tab. Vat.¹⁾ — —

3. Juni 1315.

König Ludwig bestätigt in einem Schreiben an die Stadt Valence eine dem Kardinal Peter Colonna von den Benediktinerinnen zu St. Peter gemachte Schenkung.

Ludovicus dei gratia rex Romanorum semper augustus honorabilibus viris populo civitatis et diocesis Valentine, dilectis et fidelibus nostris, salutem et gratie nostre ac dilectionis augmentum. Nun folgt derselbe einleitende Satz wie im vorigen Stücke: Honores nostros agere ac magnificentiam regiam credimus honorare si etc. Die Urkunde enthält die Bestätigung einer Schenkung, welche die Benediktinerinnen des Klosters S. Petri de Subdione diocesis Valentine dem Kardinal P. de Columna in rem et in feudum francum et liberum geben, nämlich Moctam Subdionis et insulam sitam in flumine Rodani, dicte Mocte vicinam, mit allem Zubehör. Die Motivierung wie bei der Schenkung in der vor. Urkunde; auch dieselben Privilegien, Münzrecht etc. Auch der Schluss, der Ort und Tag des Datums sind die gleichen.

3.

Secr. T. I. a. I. Ep. 4.²⁾

5. Sept. 1316.

Papst Johann zeigt dem zum römischen König erwählten Herzog Ludwig von Baiern seine Erwählung an, bittet um Hilfe für Wiedergewinnung des hl. Landes, um Schutz und Gunst für die Kirche und deren Diener, und mahnt zur Beilegung des Streites mit Friedrich von Österreich.

Der grössere Teil des Schreibens ist gleichlautend mit dem an Robert von Neapel gerichteten, welches bei Raynald 1316 nr. 7 mitgeteilt ist (Mira et inscrutabilis — suffragia humiliter imploramus). Dann folgt die Bitte um Schutz der Freiheiten und Rechte der Kirche und ihrer Diener und der von Raynald (nr. 10) mit-

1) Kurze Inhaltsangabe bei Muratori VI, f. 189 VII, nach einem Catal. chartarum archivi s. Romanae ecclesiae v. J. 1366.

2) Die Literae secretae Johannis XXII. sind in besondere Bände geschrieben und ebenso die Literae communes und de curia. Vgl. darüber Dudik. Iter rom. II, 47 ff.

geteilte Schluss, in welchem der Papst zur Beilegung des Streits mit Friedrich mahnt. Dat. Lugduni non. Sept. Pont. n. a. I.¹⁾

Die Zuschrift im Eingang des päpstl. Schreibens lautet:

Johannes episcopus servus servorum dei carissimo in Christo filio Ludovico duci Bavarie in regem Romanorum electo salutem et apostolicam benedictionem.

Ein gleichartiges Schreiben an Friedrich von Österreich.

4.

Secr. T. I. a. I. Ep. 87.

14. Oct. 1316.

**Bernard Guidonis und Bertrand de Turre erhalten Vollmachten für die Her-
stellung des Friedens im nördlichen Italien.²⁾**

Johannes episcopus etc. dilectis filiis fratribus Bernardo Guidonis de ordine praedicatorum, inquisitori heretice pravitatis in regno Francie per sedem apostolicam deputato, et Bertrando de Turre ordinis fratrum minorum, ministro provinciali Aquitanie, salutem etc. Etsi pacis hostis invidus caritatis iactum a longis retro temporibus discordie semen inter dilectos filios, duces, marchiones, comites, barones, potentes, nobiles et magnates, potestates, capitaneos, rectores, consiliarios, communitates et universos cives et incolas ac personas alias ecclesiasticas et seculares Italie mortiferis satagat nutrire fomentis: nos tamen spe multa concepta, quod regis pacifici, qui auctor pacis et operum eius amator, cuiusque in ortu per angelos pax fuit bone voluntatis hominibus nunciata, in hoc vincit elementia dolos eius, ipsiusque fraudibus metam ponet, regis eiusdem beneplacitis, cuius licet immeriti vicem exercemus in terris, humilitatis nostre studia, in quantum nostra possibilitas petitur, cooptare volentes, plenius nimirum desideramus affectibus, ut cuiusvis discordie seminariis amputatis et fomite dissensionis extincto sic inter personas easdem pacis solide federa reformentur, quod invicem animorum identitas et eadem vigeat concordia voluntatum. Nostrum itaque circa premissa desiderium cupientes impleri ac de probate fidei vestre constantia et industria circumspectionis experte plenam in domino fiduciam obtinentes tractatum et reformationem pacis huiusmodi eamque tangentia vobis presentium auctoritate de fratrum nostrorum consilio duximus committenda, discretionis vestre districtius iniungentes, quatenus vos vel alter vestrum ad partes illas vos personaliter conferentes ipsos duces etc. ac personas alias antedictas ad pacem et concordiam iuxta datam vobis ex alto prudentiam sollicitis monitis et efficacibus persuasionibus inducat, ut eo auxiliante, qui est pax nostra, vestraque cooperante sollertia tam utilis tamque optanda concordia possit celeriter provenire. Ut autem in hoc impedimenti aut obstaculi seu turbationis cuiuslibet tollatur occasio,

1) Die Krönung fand nicht, wie Dudik angibt, am 7., sondern am 5. September (nonis Sept.) statt, und von diesem Tage an zählt Johann seine Regierungsjahre. Vgl. Rayn. 1316 nr. 5.

2) Ihre Sendung erwähnt bei Rayn., ohne nähere Zeitangabe, ad a. 1317, nr. 32.

dissolvendi, vacuandi, irritandi omnes pactiones, obligationes, confederationes et colligationes inter duces, marchiones etc. ac personas alias supradictas quomodolibet initas, iuramento vel quacunque alia firmitate vallatas, nec non et relaxandi huiusmodi et alia quolibet iuramenta a quibuscunque prestita, per que nutrir discordia et pacis bonum posset quomodolibet impediri, prout ea secundum deum videritis dissolvenda, vacuanda, irritanda revocanda seu etiam relaxanda — die Widerstrebenden sollten sie zur Verantwortung ziehen und sie, wes Standes und welcher Würde sie auch seien, durch kirchliche Censur et aliis remediis bezwingen — non obstante, si eis aut eorum aliquibus vel alicui a sede apostolica sit indultum sub quacunque forma vel conceptione verborum, quod interdicti, suspendi vel excommunicari aut eorum terre ecclesiastico interdicto supponi quavis auctoritate non possint, et qualibet alia dicte sedis indulgentia generali vel speciali, cuiuscunque tenoris existat, per quam presentibus non expressam vel totaliter non insertam effectus earum impediri valeret quomodolibet vel differri, vobis et vestrum cuilibet plenam et liberam concedimus tenore presentium facultatem. Ab huiusmodi autem facultatis concessione specialiter et expressim excludimus regnum Sicilie et totam terram, que est citra farum usque ad confinia terrarum Romane ecclesie, cum ad reformationem illorum iam ordinavimus speciales alios nuncios destinare. Dat. Avin. II. idus Oct. Pont. n. a. I.

5.

Secr. T. I. a. I. Ep. 82.

14. Oct. 1316.

Johann kündigt dem Matteo Visconti von Mailand die Ankunft der von ihm beauftragten Friedensvermittler an, und mahnt ihn, insbesondere den Frieden mit Brescia herzustellen.¹⁾

Johannes episcopus etc. dilecto filio nobili viro Matheo Vicecomiti de Mediolano salutem etc. Cum simus vicarius illius, qui cogitationes pacis et non afflictionis se cogitare testatur, tenemur pacis commoda inter universos cure nostre commissos sollicite procurare; sed reformando Lombardie pacifico statui tanto libentius vacare disponimus, quanto non solum ex antiquis discordiis, verum eciam ex recentibus germinatis ubique dissidiis maiora inibi heu imminent animarum pericula, quantoque aptius loca fere singula partium earundem quasi ad desolationem extremam intestinis odiis quatiuntur, in quo animas potissime perditioni lugemus expositas, sed et corpora discriminibus subiacere continuis deploramus. Er habe also im Vertrauen auf den, welchem es leicht sei, auch in so verzweifelter Lage zu helfen, beschlossen, ohne Verzug speciales nuntios, pacis angelos, zur Wiederherstellung der Eintracht dorthin zu senden. Der Vicecomes möge darum auch seinen Sinn auf den Frieden richten, und überhaupt die Feindseligkeiten einstellen, insbesondere aber sich des Krieges gegen Brescia enthalten. Quin eciam, quantum in te fuerit, fährt Johann

1) Erwähnt b. Rayn. 1317 nr. 34.

in der Ermahnung fort, ad id quod intendimus materiam sic efficiat, sic laudabiliter prepares, quod in adventu nuntiorum ipsorum celestis potentie virtute preambula tuoque ministerio assistente deducatur salubriter in effectum. . . Nec ignorare te volumus, quod nos dilecto filio comiti Brixie per alias nostras litteras scribimus super hiis respective. Super hiis autem nobis tue voluntatis intentum per exhibitores presentium rescribere non omittas. Dat. Avin. II. id. Oct. P. n. a. I. In eodem modo nobili viro Raynaldo dicto Passarino de Mantua et Canigrandi de la Scala de Verona.

6.

Secr. T. I. a. I. Ep. 82 (?).

14. Oct. 1316.

Johann ermahnt Brescia zur Einstellung der Feindseligkeiten gegen die Visconti etc.¹⁾

Johannes episcopus dilectis filiis, potestati, consilio et communi civitatis Brixie salutem etc. Die Ankündigung der Nuntien wie oben. Dann: Sie sollen sich aller Feindseligkeit in Bezug auf das Gebiet der dilectorum filiorum nobilium virorum Mathei vicecomitis de Mediolano, Canis grandis de la Scala de Verona et Raynaldi dicti Passarini de Mantua einstweilen gänzlich enthalten. Nun folgt der Satz quin etiam etc. (s. vor. Schr.), dann: nec ignorare vos volumus, quod nos Matheo Canigrandi etc. per alias nostras etc. (wie im vor. Schr.)

7.

Comm. A. I. p. II. Ep. 1403.

26. Oct. 1316.

Johann beauftragt den Kardinal Neapoleon, die nötigen Massregeln zu treffen, dass sich einige gegen den Bischof Guido von Utrecht aufständische Gemeinden wieder unterwerfen.

Johannes episcopus etc. dilecto filio Neapoleoni, tituli St. Adriani, diacono cardinali salutem etc. Grave gerimus et molestum, cum ecclesiarum prelati et precipue illi, qui pontificali sunt preediti dignitate, a suis subditis indebite molestantur et gravibus oppressionibus a se divina reverencia prorsus abiecta in eorum libertatibus et iuribus nequiter opprimuntur. Querelam siquidem venerabilis fratris nostri Guidonis episcopi Traiectensis recepimus continentem, quod sculteti, brittmanni²⁾ et maiores ac universitas terrarum de Stellincberf et Scotberf (Stellincwerf et Scotwerf)³⁾ sue diocesis, que dicto episcopo in spiritualibus et temporalibus sunt subiecte, assumpto rebellionis spiritu, indebite contra eum non solum iura, redditus et obventiones, que

1) Erwähnt b. Rayn. 1317 nr. 34.

2) Grietmannen. Grietman = Amtmann.

3) Vergl. zu diesen Streitigkeiten Cod. diplom. Neerlandicus. Utrecht 1860, 231 ff. 252 ff.

sibi et ecclesie sue prestare tenentur, per plures annos nequiter subtraxerunt, verum etiam vasallos, villas, terras suas incendiis et rapinis afficere, eiusque castra obsidere, invadere, ac etiam devastare ausu temerario presumpserunt et adhuc invadere dampnabiliter non verentur etc. — auch die clerici, sculteti et brittmanni waren in die Empörung verflochten. Exkommunikationen, Suspensionen und Interdikt waren verhängt worden ohne Erfolg; die Kleriker, die maiores der Städte und die universitates hatten sich nicht gefügt mehrere Jahre hindurch. Nos itaque, qui sumus omnibus in iustitia debitores, volentes eidem episcopo et ecclesie sue, prout tenemur, iustitie plenitudinem favorabiliter exhibere, discretioni tue per apostolica scripta mandamus, quatenus, vocatis qui fuerint — es soll von ihm der Prozess geführt werden ohne Annahme von Appellation. Auch gegen die Zeugen, welche sich gratia, odio oder timore entziehen wollten, solle er ohne Annahme von Appellation verfahren. Datum Avin. VII. kal. Nov. P. n. a. I.

8.

Comm. A. I. p. II. Ep. 1183.

24. Nov. 1316.

Johann ernennt den Dekan Heinrich zum Abt von Fulda.

Johannes episcopus etc. dilecto filio Henrico abbati monasterii Fuldensis ad Romanam ecclesiam nullo medio pertinentis ordinis St. Benedicti, Herbipolensis diocesis, salutem etc. De universis orbis ecclesiis et monasteriis, quorum cura nobis imminet generalis, iuxta pastoralis officii debitum solícite cogitantes ad ea non immerito propensius dirigimus nostre considerationis intuitum, que ad Romanam ecclesiam pertinere nullo medio dinoscuntur, cum presertim illa conspiciamus propriis destituta pastoribus vacationis incommoda sustinere. Nach dem Tode des Abtes Gerhard war zu Fulda die Wahl des neuen Abtes gleich erfolgt. Drei Skrutatoren waren erwählt worden. Heinrich, Dekan, Ganfrid prepositus S. Petri, und Barthold, prepositus S. Johannis. Diese sammelten die Stimmen bei geheimer Abstimmung, notierten die vota (redactis in scriptis) und verkündigten das Resultat vor dem versammelten Konvent. Die Wahl hatte einstimmig den Dekan Heinrich getroffen. Barthold rief ihn darauf in seinem und des Konvents Namen zum Abte aus und Heinrich, anfangs widerstrebend, gab den eindringlichen Bitten des Konvents nach und willigte ein. Dann suchte sowohl er persönlich als der Konvent durch speciell zu diesem Zwecke erwählte Prokuratoren infra tempus legitimum unter Einreichung des Wahldekretes die Bestätigung des apostolischen Stuhles nach. Johann liess Wahl und Person prüfen durch Wilhelm, Bischof von Preneste, und die Kardinal-Diakone Nikolaus und Raymundus. Die Wahl wurde gesetzlich erfunden, die Person Heinrichs zeichnen aus litterarum scientia, vite munditia, religionis zelus und regularis observantia: deshalb erteilt er die Bestätigung .. teque monasterio supradicto in abbatem preficimus et pastorem, curam et administrationem ipsius tam in spiritualibus quam temporalibus committendo — der Bischof Berengar von Tusculum

wird beauftragt, ihm das munus benedictionis zu erteilen. Datum Avin. VIII. kal. Dec. P. n. a. I.

Ein ähnliches Schreiben an das Kloster und die Vasallen desselben.

9.

Comm. A. I. p. II. Ep. 1286.

25. Nov. 1316.

Bestätigung resp. Ernennung Friedrichs zum Erzbischof von Salzburg.

Dessen Vorgänger hiess Wichard. Das Kapitel hat die entscheidende Stimme bei der Wahl. Die Kanoniker wählen 3 Vertrauensmänner, compromissarii oder procuratores (die Domherrn Leo, Karl und Nikolaus), welche secreto et sigillatim die Stimmen sammeln und notieren, den Willen der Majorität vor dem versammelten Kapitel verkünden und durch Einen aus ihrer Mitte (Leo) den bisherigen Propst Fridrich als Erzbischof ausrufen. Das Gesuch um die Bestätigung wie in der vorigen Urkunde in Betreff des Abtes von Fulda; diesmal während der Sedisvakanz des apostolischen Stuhles. Johann erteilt die Bestätigung. Die cura und administratio wird in spiritualibus et temporalibus übertragen. Berengar, Bischof von Tusculum soll die Konsekration vollziehen — et subsequenter pallium, de corpore beati Petri sumptum, insigne videlicet pontificalis officii, a te cum ea qua decuit instancia postulatum, per dilectos filios nostros Neapoleonem s. Adriani diac. card. — — tibi fecimus exhiberi. Dat. Avin. VII. kal. Dec. P. n. a. I.

An das Kapitel, den Klerus, das Volk, die Vasallen und die Suffraganbischöfe ähnliche Schreiben.

10.

Comm. A. I. p. II. Ep. 1448.

29. Nov. 1316.

Johann empfiehlt dem König Robert von Neapel die in sein Gebiet geflüchteten Mitglieder der Gesellschaft der Battusier von Lucca.

Johannes episcopus etc. carissimo in Christo filio Roberto regi Sicilie illustri salutem etc. Die socii de societate Battusorum de Luca waren, ihrer Güter beraubt, von Haus und Hof vertrieben, in das Gebiet des Königs geflohen. Der Papst empfiehlt sie nun seiner königlichen Gunst und Gnade umsomehr, als sie seinen Vorfahren mit Gut und Leben einst gedient. Dat. Avin. III. kal. Dec. P. n. a. I.

11.

Comm. A. I. p. III. Ep. 2101.

27. Dec. 1316.

Johann befiehlt dem Bischof von Würzburg sich der Predigermönche gegen die Johanniter anzunehmen.

Die Predigermönche von Mergentheim solle er gegen die Commendatoren und die Hospitalbrüder St. Johannis Jerosolymitani in Schutz nehmen bei dem Streite

über die Verteilung der Begräbnisgebühren, wenn sich Pfarrkinder der Johanniter bei den Dominikanern begraben liessen. Die Johanniter hatten sich Gewaltthätigkeiten erlaubt, sich der Leiber der Verstorbenen bemächtigt, Sterbenden die Sakramente verweigert etc. Der Bischof solle untersuchen und Änderung fordern, widrigenfalls mit Censuren vorgehen und keine Appellationen annehmen. Dat. Avin. VI. kal. Januar. P. n. a. I.

12.

Comm. A. I. p. III. Ep. 1729.

10. Jan.¹⁾ 1317.

Johann ernennt den Erzbischof von Mailand Cassone della Torre zum Patriarchen von Aquileja.

Johannes Episcopus etc. venerabili Castono (Castrono) patriarche Aquilejensi salutem etc. Bonifacius VIII. habe vermöge der Fülle seiner apostolischen Gewalt aus guten Gründen die Besetzung des Stuhles zu Aquileja dem apostolischen Stuhle vorbehalten, und jede Art von electio, postulatio oder provisio durch das Kapitel oder durch andere Personen untersagt. Als aber der Patriarch Ottobonus gestorben, habe das Kapitel, vielleicht aus Unkenntnis der Reservation, einmütig den Archidiacon Chilo postuliert, der, weder zustimmend noch ablehnend, sich dem apostolischen Stuhl zur Verfügung gestellt habe. Johann erklärt nun die Postulation als eine temere attemptata, vernichtet sie mit apostolischer Macht, und ernennt zum Patriarchen von Aquileja den Erzbischof Castonus von Mailand, litterali scientia preditum, generis nobilitate preclarum, morum honestate decorum, discretionis et consilii maturitate conspicuum et aliis claris virtutibus insignitum. Er schickt ihm zugleich das Pallium, welches die plenitudo pontificalis officii bedeute. Dat. Avin. IV. idus Jan. P. n. a. I.

In derselben Weise Schreiben an den Dekan und das Kapitel der Kirche von Aquileja, an den Klerus und an die Gläubigen der Diöcese, an die Vasallen und die Suffragane.

13.

Secr. T. I. a. I. Ep. 167.

25. Jan. 1317.

Johann gibt dem zum Rektor von Rom ernannten Robert von Neapel Ratschläge für die Regierung der Stadt.

Johannes episcopus etc. carissimo in Christo filio Roberto regi Sicilie illustri salutem etc. Ecce, fili carissime, dispositione regiminis, senatu et capitania urbis ad vitam nostram nuper nobis per Romanum populum unanimi voluntate commissis plenaque nobis tradita potestate per nos vel alium exercendi premissa, nos post

1) Das Verzeichnis der Regesten (v. Löher archiv. Zeitschrift V, S. 4) setzt den 8. Januar; allein der Schluss unseres Auszugs hat deutlich: IV. idus Jan. Gams hat unrichtig: 1316. tr. Milano.

prestitum predictis assensum ad personam tuam inclitam, nobis et ecclesie Romane devotam, considerationis intuitum dirigentes, te urbis predictae rectorem, senatorem et capitaneum usque ad nostrum beneplacitum per alias nostras certi tenoris litteras¹⁾ duximus statuendum, firma spe fiduciaque concepta, quod eiusdem urbis zelans statum prosperum atque pacificum illam reges feliciter et prospere gubernabis. Er setze ihn aber der Stadt et peculiari nostro populo vor als rectorem non ultorem, patrem non hostem . . . nil etiam gloriosius relucet in principe quam amare et exhibere iustitiam sine acceptione persone. — Er solle sorgen, dass die Feindseligkeiten gegen die Familie Columpna und andere römische Bürger in Vergessenheit geraten und persönlich möge er alle mit königlicher Huld aufnehmen und behandeln; der hochherzigen Gesinnung eines Königs gemäss solle er schonen, wo er schaden könne — fiatque, ut illi lenitatem clementie degustantes securitatem recipiant de tuo suavi regimine et proinde libentius debitum obedientie et fidelitatis agnoscant et demum via discriminibus precludatur et scandalis et succedat amenitas quietis et pacis. Ad que pro viribus procuranda te semper intendere volumus et efficaciter exhortamur. Dat. Avin. VIII. cal. Febr. P. n. a. I.

14.

Comm. A. I. p. III. Ep. 2204.

25. Febr. 1317.

Johann überträgt dem Bischof Nikolaus von Ostia die Pfarrei St. Andreä in der Passauer Diöcese zur Verbesserung seiner Einkünfte.

Johannes episcopus etc. venerabili fratri Nicolao Ostiensi et Velletrensi episcopo salutem etc. Regimini universalis ecclesie disponente domino presidentes illos precipue honorare debemus et eorum necessitatibus providere, qui in partem nostre sollicitudinis evocati eandem ecclesiam consiliis dirigunt et labores nostros in ipsius regimine parciuntur. Er überträgt ihm daher der Einkünfte wegen (pro vite necessariis) die Pfarrei St. Andreae in Valle, genannt Hebehenthal, in der Pattaviensis diocesis, und vertraut ihm auf Lebenszeit deren Administration in spiritualibus et temporalibus, die er aber durch einen dritten oder auch durch mehrere könne besorgen lassen, Presbyter dazu weihend und ganz nach seinem Ermessen verfahrend. Auch volle Jurisdiction gibt er ihm, mit der Macht, Censuren zu verhängen, ohne dass Appellation gestattet sei. Alle andern Rechte in Bezug auf jene Pfarrei annulliert der Papst, mögen sie nun durch Eide oder apostolische oder Konzilien-Dekrete oder sonst begründet oder besiegelt sein. Dat. Avin. V. kal. Marci. P. n. a. I.

Vom selben Tage Mitteilung dieses Dekretes an den Erzbischof von Salzburg et dilecto filio Francisco Moliano Laudunensi, capellano nostro, ac Frederico Hohenloh, Pataviensis ecclesie canonico. Sie sollen den Bischof von Ostia und Velletri oder dessen Prokurator als Pfarrer in St. Andreae einführen und in seinen Rechten schützen.

1) d. d. 13. Jan. 1317, Rayn. 1317 nr. 29.

15.

Secr. T. I. a. I. Ep. 92.

1. März 1317.

Johann fordert Philipp von Savoyen auf, dass er Boten nach Avignon für Herstellung des Friedens mit Robert von Neapel sende.¹⁾

Johannes episcopus etc. dilecto filio nobili viro Philippo de Sabaudia militi salutem etc. Desiderantes inter carissimum in Christo filium nostrum Robertum regem Siciliae illustrem et te pacis et concordie solide federa reformari, nostrisque in hac parte commode satisfieri non posse desideriis attendentes, quamdiu haberetis invicem insultibus intendere bellicis et a guerrarum discriminibus precavere, treugas certi temporis inter regem eundem etc. parte una, et dilectos filios nobiles viros Amadeum comitem Sabaudie et Manfredum marchionem Saluciarum, te ac Matheum de Vicecomitibus de Mediolano militem, gentem eorum et tuam etc. parte altera auctoritate apostolica duximus indicendas sub spe pacis inter partes easdem eo facilius, quo quietior applauderet hinc inde tranquillitas interim procuranda, iniuncto specialiter dilectis filiis fratribus Bernardo Guidonis ordinis predicatorum, inquisitori heretice pravitatis in regno Francie per sedem apostolicam deputato, et Bertrando de Turre ordinis fratrum minorum, provinciali ministro Aquitanie, apostolice sedis nunciis, quos ad reformandum pacificum statum Italie destinamus, ut ad partes Pedemontis se personaliter conferentes treugas ipsas genti regie ac tibi notificent et alias eciam solempniter publicare procurent, ad propagandam pacem inter gentem dicti regis et te sollicite vacaturi. Verum quia credimus apud nos concordiam huiusmodi posse tractari consultius et maiori soliditate firmari, videbatur nobis expediens, ut personas aliquas ad nostram propriam hic presentiam mitteres, ut cum illis tractatum assumeremus pacis huiusmodi, nostris in hoc licet curis immensis et negociis arduis distrahamur, non parcendo laboribus, sed circa tanti boni desiderium affectu potius levigante labores. — Er möge den Nutzen, der auch für ihn daraus entspringe, erwägen, innerhalb eines Monats nach dem bevorstehenden Osterfeste ein paar geeignete Bevollmächtigte nach Avignon senden und unterdessen die Treuga halten. Er, der Papst, wolle in ähnlichem Geiste auch an den König Robert schreiben. Dat. Avin. kal. Marcii. P. n. a. I.

16.

Secr. T. I. a. I. Ep. 90.

1. März 1317.

Johann gebietet Waffenstillstand auf 6 Monate zwischen Robert von Neapel einerseits und den Grafen von Savoyen und ihren Verbündeten anderseits.¹⁾

Johannes episcopus etc. ad futuram rei memoriam. Etsi ad pacis tranquillitatem propagandam in omnes et in singulos pro viribus procurandam nostra suspiret intentio, potentes tamen et magnates eo intentius esse concordēs et unanimes cupimus, quo periculosiorem eorum fore discordiam pluribus onustam dispendiis ac plures in-

1) Erwähnt b. Rayn. 1317 nr. 34.

volvere contemplanur. Hinc equidem occurrens considerationis nostre conspectui illud grave dissidium, quod pacis hostis invidus caritatis inter carissimum in Christo filium nostrum Robertum Sicilie regem illustrem et gentem suam in partibus Pedismontis ex una parte et dilectos filios nobiles viros Amadeum comitem etc. (s. vor. Schreiben) milites, gentes et valitores eorum ex altera parte suscitavit ab olim, (et quod) animarum pericula, strages corporum, dampna rerum, que prohdolor hactenus exinde provenisse noscuntur, et que nisi celeriter occurratur verisimiliter formidantur inantea provenitura, nostris obtutibus ingerit, nostri cordis intima stimulat, et ad providendum tantis discriminibus per oportuna remedia nostrum officium interpellat. Quia igitur ad nos, qui licet immeriti vices regis pacifici gerimus ac plenitudine fungimur potestatis apostolorum principi suisque successoribus ex alto concesse, singulariter pertinet in universali ecclesia cunctave congregatione fidelium pacem querere ac ipsam facere diligentius observari, ut apostolice sedis nunciis, quos ad partes ipsas pro tractanda et reformanda concordia inter personas predictas providimus destinandos, ad id iuxta nostrum desiderium via eo paratior eoque facilior pateat, quo persone ipse ac predictarum partium incole minori dissidiarum turbine quaciantur, inter prefatum regem, gentem et valitores ipsius ex parte una et predictos comitem etc. ex parte altera treugas, quarum fedus pacis inducit imaginem, auctoritate apostolica de consilio fratrum nostrorum indicimus usque ad sex menses computandas a die notificationis seu publicationis earum firmiter duraturas, et in omnes et singulos treugas infringentes easdem — die Übertreter treffe die Exkommunikation. Et nihilominus omnes et singulas promissiones, obligationes, confederationes super huiusmodi dissensione seu discordia nutrienda inter regem ipsum et gentem suam et quoslibet alios ex una parte et predictos comitem etc. ex altera initas veluti contra bonum pacis presumptas illicite et attemptatas in divine majestatis offensam et quascunque penas adiectas ac iuramenta prestita super illis sub quibuscunque forma, modo vel expressione verborum, presertim cum iuramentum vinculum iniquitatis esse non debeat, ex nunc nulla fore decernimus et, quatenus de facto processerint, irritamus. Nulli etc. Dat. Avin. kal. Marc. P. n. a. I.

In e. m. Bernardo Guidonis et Bertrando de Torre nunciis, ut dictas treugas indicent personis supradictis.

17.

Secr. T. I. a. I. Ep. 89.

1. März 1317.

Johann fordert seine Nuntien Bernard Guidonis und Bertrand de Torre auf, den von ihm angeordneten Waffenstillstand zu verkünden und die Widerstrebenden mit kirchlichen Strafen zu verfolgen.¹⁾

Betrachtung der inveterata dissensio in Tusciem und der Lombardei, von dem Urheber aller Übel erzeugt und genährt — animarum pericula — grosse Blut-

1) Erwähnt b. Rayn. 1317, nr. 34.

vergiessungen, Zerstörung des Wohlstandes, blutiger Zwist in allen Städten und Ortschaften, Entzweiung selbst der Familien. Sie rufen gegen einander Barbaren zuhülfe. Er habe nun zwischen den Parteien, quas Guelpham et Guibellinam vulgus appellat, nec non inter dilectos filios nobiles viros universos duces, marchiones, comites, barones ceterosque nobiles, potestates quoque capitaneos aliosque rectores, communitates ac universitates et personas intrinsecas et extrinsecas civitatum, castrorum et aliorum locorum per Tusciam et Lombardiam constitutos etc. treugas . . . inter eos videlicet et usque ad id tempus, de quibus videretis — angeordnet. Sie sollen den Waffenstillstand überall, wo es gut scheine, verkünden, die Widerstrebenden exkommunizieren, alle Bündnisse und Eide zur Feindschaft für nichtig erklären. Dasselbe Datum.

18.

Secr. T. I. a. I. Ep. 88.

1. März 1317.

Johann mahnt die Grossen Italiens zum Frieden und zu bereitwilliger Aufnahme seiner Nuntien.¹⁾

Aufzählung der Notstände per partes Italie wie im Vorhergehenden. Es heisst von dem pacis bonum: sic cetera bona complectitur, sic conservat, quod turbantur aut pereunt eius dulci et utili consorcio destituta. — Er zeigt die Vollmachten des Bernard Guidonis und des Bertrand de Torre an. Sie möchten sie mit gebührenden Ehren aufnehmen und ihren heilsamen Ermahnungen und Ratschlägen zum Frieden Folge leisten. Fiat multitudinis vestre cor unum et anima una, ut in unum bene ac iocunde, utiliter et delectabiliter habitetis, absit de vestris finibus queque turbatio, terror omnis absit; tranquilla securitas, tuta quies, ut secundum divinum beneplacitum liceat vobis in habundantia quietis et pacis pietatis operibus ac vestre utilitati vacare liberius et efficacius saluti vestrarum intendere animarum, nec contingat illud propheticum in vobis impleri: contricio et infelicitas in viis eorum, qui pacis semitas non cognoscunt. Dasselbe Datum.

19.

Secr. T. I. a. I. Ep. 105.

11. März 1317.

Johann fordert den König Robert von Neapel auf, Boten als Friedensvermittler nach Tusciem, Lombardien und Piemont zu senden.

Der Papst gibt dem König Kenntniss von seinen bisherigen Schritten; er habe dem Philipp von Sabandia geschrieben, dem Hugo de Baucio — Seniscalco tuo — dann den Kommunitäten jener Länder, sie sollten seine Nuntien erwarten und unterdessen sich aller Feindseligkeiten enthalten: super quo nostris huiusmodi persuasionebus se velle parere humiliter responderunt. Er sagt, was er für Brescia, die dem

1) Erwähnt b. Rayn. 1317 nr. 34.

König ergebene Stadt gethan, und schildert seine Nuntien (Bernard und Bertrand) als wissenschaftlich gebildete, kluge Männer: *tui sedulos zelatores honoris ac pacem gerentes in votis*. Während der sechsmonatlichen Treuga solle alles beigelegt werden. Er, der König, möge denn auch wie Philipp innerhalb eines Monats nach Ostern Bevollmächtigte nach Avignon senden *tue per omnia conscios voluntatis et in predictis et circa ea plenam et liberam potestatem habentes*. — Er habe in Übereinstimmung mit seinen Räten auch schon beschlossen, einen Kardinal als Legaten nach Tusciën und der Lombardei zu schicken, doch sei in Betreff der Person noch keine Übereinstimmung. Dat. Avin. V. idus Marc. P. n. a. I.

20.

Secr. T. I. a. I. Ep. 114.

15. März 1317.

Johann ermahnt Genua, die inneren Zwistigkeiten einzustellen.

Johannes episcopus etc. dilectis filiis ptestati, capitaneo, abbati, populi consilio et communi civitatis Janue salutem etc. Seine Verpflichtung durch den König des Friedens für das *bonum pacis inter ecclesie filios* zu sorgen. Er höre, dass ihre Stadt *intestinis dissidiis lacera* und *immanitate dissidentium lacerata* sei. Ermahnung zum Frieden; ihr Wohlstand gehe zu grunde, und was schlimmer, ihre Seelen seien in Gefahr. Mit jedem Siege, den eine Partei über die andere erringe, werde die Stadt als *universitas geschwächt* — *pacis donum gratissimum parat quietem animis eosque a rancoribus iurgiorum absolvit, liberiores efficit in serviendo altissimo et corporibus ab emulorum insidiis securitatem indulgens ad intendendum liberius utilitatibus propriis plenior tribuit facultatem*. Sic animos vestros, ipso prestante qui potest, in *pacificas concordie semitas convertatis, sicque curetis exacuere sensus vestros ad inveniendum vias promptas et utiles, quibus conciliari ad invicem et in unum reduci possitis etc.* Dat. Avin. id. Marc. P. n. a. I.

21.

Secr. T. I. a. I. Ep. 147.

8. April 1317.

Johann fordert von Robert von Neapel die ihm vom päpstlichen Stuhle übertragene Herrschaft über Ferrara und die Romagna zurück.¹⁾

Johannes episcopus etc. carissimo in Christo filio Roberto etc. salutem etc. Pridem, *fili carissime, a nostre promotionis auspiciis habita cum fratribus nostris deliberatione solemni, qualiter vitatis solitis questibus et modis illicitis nostris et eorum possemus necessitatibus honeste prospicere, in hoc tandem nostra et ipsorum fratrum deliberatio consulta resedit, quod ad manus nostras revocaremus et teneremus*

1) Erwähnt bei Rayn. 1317 nr. 29; aber hier in unrichtige Verbindung gebracht mit dem erst später erfolgten Aufstand der Ferrarensen.

omnes terras ecclesie, fructus, redditus et proventus earum in necessitatibus nostrarum compendia conversuri. Et ecce iam ex parte non modica revocavimus ad nos terras huiusmodi easque mandavimus per personas idoneas ad nostrum et fratrum ipsorum commodum procurari. Cumque mittere disponamus in brevi pro recipiendis et reducendis ad manum nostram terris Ferrarie et Romandiole, quas tu aliquanto tempore de beneplacito sedis apostolice absque magni tui fructus exuberantia, sicut audivimus, tenuisti, celsitudinem tuam requirimus et rogamus attente, quatenus gentibus tuis terras tenentibus antefatas statim iniungere ac precipere studeas, quod mittendis per nos terras ipsas sine difficultate et dilatione qualibet restituant et dimittant, per ipsos nostro et Romane ecclesie nomine procurandas. Ceterum cur te comitem Pedemontis intitules non videmus, cum comitatum ipsum et gentem tuam inibi existentem sic cernaris contempnere, sic exposuisse periculis, ut nulla tibi videatur cura superesse de illis, unde prebes hostibus cornua, qui, dum de tuis non inveniunt resistantem, ad queque desiderabilia manus mittunt et in fideles tuos illarum partium inhumane grassantur, nec aliud restat ipsis fidelibus, si non festine succurratur eisdem, nisi quod se inimicorum subiiciant dicioni. Er möge also auf seine Ehre und auf seinen Vortheil bedacht sein, ein oportuna gentis exorcium dahin schicken, aut gentem tuam abinde revoces, ne ipsam ulteriori discrimini non absque tua magna indecentia scienter exponas. Dat. Avin. VI. idus April. P. n. a. I.

22.

Secr. T. I. a. I. Ep. 148.

13. April 1317.

Johann beauftragt den Bischof von Troyes und den Prior Petrus, die im vorigen Schreiben erwähnten Gebiete von Robert von Neapel zurückzufordern.¹⁾

Johannes episcopus etc. venerabili fratri G., Trecensi episcopo, et dilecto filio magistro Petro Textoris, decretorum doctori, priori s. Antonini ordinis s. Benedicti diocesis Ruthenensis, capellano nostro, salutem etc. Scire vos volumus, quod olim fel. rec. Clemens papa V. predecessor noster regimen provincie Romandiole ac civitatis, comitatus et districtus Ferrarie ac pertinentiarum suarum carissimo in Christo filio nostro Roberto regi Sicilie illustri usque ad sedis apostolice beneplacitum per apostolicas litteras sub illis modo et forma commisit, quod regimen provincie etc. et pertinentiarum huiusmodi, quandocunque requisitus esset ab eo, iuxta mandatum suum dimittere sine difficultate qualibet exceptionis, contradictionis et repetitionis etiam cuiuslibet onere teneretur, nec post sex mensium spacium a creatione successoris sui Romani pontificis computandorum absque ipsius successoris speciali commissione ac mandato de dictis regimine, provincia etc. et pertinentiis per se vel alium se intromitteret quoquomodo. Dieser Verpflichtung sei Robert nicht nachgekommen, da doch schon 8 Monate seit seiner Erhebung auf den apostolischen Stuhl

1) Angeführt bei Rayn. 1317 nr. 29.

verflossen seien; deshalb beauftrage er sie nun, diese Gebiete von dem Könige, an dessen Adresse er ein apostolisches Schreiben beischliesse, zurückzufordern, und zu verlangen, dass er seinen Leuten befehle, jene Gebiete den Gesandten des Papstes sofort und ohne Schwierigkeiten zu überlassen. Dat. Avin. id. Apr. P. n. a. I.

A. I., 87—90.¹⁾

23.

Berichte der päpstlichen Kommissäre Bernard und Bertrand an Johann XXII. über die Zustände in Oberitalien.¹⁾

18. April 1317.

I.

Die uns übertragene Mission ins Werk setzend haben wir die Alpen mit ihren Eis- und Schneefeldern überstiegen und sind am 4. April (in crastino Pasche) bei Philipp von Savoyen (Sabaudia) angelangt zu Vigone (apud Vigonum castrum suum in diocesi Taurinensi). Wir präsentierten ihm das Schreiben Ew. Heiligkeit, welches er ehrerbietig (decenter) empfing mit der Bemerkung, er werde Einsicht nehmen und antworten. Noch an demselben Tage gab er die Antwort, welche im allgemeinen dahin ging, dass er ein frommer und getreuer Sohn Ew. Heil. und der römischen Kirche sein wolle; behufs einer speziellen Antwort aber wolle er den Rat seiner Freunde einholen. Wir möchten unterdessen mit dem Markgrafen von Saluzzo (Salucia) reden, mit welchem er verbündet sei; auch er müsse, bevor er sich entscheide, mit demselben ein Kolloquium haben. Das thaten wir. Der Markgraf nahm uns und unsere Worte mit geziemender Ehrfurcht auf, und wir verabredeten auf den nächsten Freitag (8. April) eine Zusammenkunft mit ihm und Philipp in der Cisterzienserabtei Stafarda, wohin wir Philipp schriftlich einluden. Die Zusammenkunft fand statt, und nachdem wir unser Schreiben über die Waffenruhe (de treugis) verlesen, berieten sie sich und antworteten: quod eas (treugas) tenerent et servarent, quamvis pretenderent, in multis se fore gravatos. Das Resultat der Unterredung war, dass sie innerhalb 15 Tage ihren Freunden und Verbündeten ihren Entschluss mitteilen und 8 Tage später, nachdem diese würden geantwortet haben, ihre Bevollmächtigten an Ew. Heiligkeit absenden wollten, um in Gegenwart Ew. Heil. in Betreff des Friedens mit dem König Robert von Sizilien oder seinen Prokuratoren zu unterhandeln.²⁾ Also geschehen den 8. April. Das Protokoll darüber besitzen wir und werden es bei einer andern Gelegenheit Ew. Heil. zuschicken.

1) Von Rayn. 1317 zu nr. 33 erwähnt: Libellus (die hier folgenden Berichte) repertus est in archivo Avin., gerente legationem Octav. Aquaviva anno 1594, Romamque perlatus. Vgl. hiezu: Dudik Iter R. II, 8. 10. Wohl in einem besonderen zur Reihe der Lit. communes, curiales und secretae nicht gehörigen Bande befindlich. Raynald scheint diese Berichte nur aus einem Verzeichnisse gekannt zu haben, von welchem das bei Dudik a. a. O. S. 10 erwähnte eine spätere Abschrift ist.

2) S. unten das Schreiben des Papstes an Rob. v. Neapel vom 18. Juni 1317.

Während wir in dem Castrum Saluzzo waren, fanden wir dort mehr als 100 deutsche Söldner (*Theutonici stipendiarii*), welche, wie man sagte, von Mailand aus von Matheus ad guerrandum dorthin geschickt waren; auch waren zwei Mailänder, wie wir selbst sahen, bei ihnen; aber der Markgraf verstand es, sie innerhalb weniger Tage von dort zu entfernen.

Am weissen Sonntage (10. April) schickten wir unsere beiden tabelliones (*Notare*) mit unserem Schreiben ad baylivum (Amtmann) totius vallis Pecusie pro nobili viro domino comite Sabaudie, um die treugae ihm und seinen Leuten (*gentibus*) zu notifizieren. Der baylivus nahm alles gut auf und versprach selbst Gehorsam und auch die Mitteilung der Sache an den Grafen sobald als möglich. Auch hierüber haben wir Protokoll.

Am 12. April kamen wir nach der Stadt Turin, wo wir in der Kathedrale unsere Publikationen machten, die beiden päpstlichen Schreiben lateinisch verlesen liessen, und dann in der Landessprache (in *vulgari*) erklärten, das eine an alle Prälaten, Fürsten und Kommunitäten, und das andere, welches die Waffenruhe ansagt. Hierüber wurde Protokoll aufgenommen.

Dann kamen wir nach Asti (*Astam*). Wir beriefen zur Versammlung den Ritter Johann Contei, welcher war *tenens locum generalis pro dom. Roberto rege Sicilie in partibus Pedemontis*, dann den dom. Gualnaguus Buxammatica, den Prokurator des Königs in den genannten Gegenden, ferner den Munizipalrat (*sapientes*), den capitaneus und eine grosse Zahl Bürger und vornehme Personen und Gesandte der Städte Piemonts (*ambaxatores Pedemontis*), und machten in dieser Versammlung unsere Promulgationen und Propositionen. Die lateinischen Schreiben wurden wieder in die Landessprache übersetzt und erläutert: *omnia reverenter audiverunt et dictas treugas hobedienter susceperunt*. Alles wurde protokolliert. Von dem Orte der Versammlung (die Versammlung scheint wieder in der Kirche stattgefunden zu haben) begaben sie sich (offenbar Johann Contei, Gualnagnus etc.) zum Rathaus und machten einer noch zahlreicheren Versammlung alles bekannt und befahlen unter Androhung von grossen und schweren Strafen für die Übertreter ihren Untergebenen die Waffenruhe zu halten. *Sequenti vero die dominica (17. April) convocata universitate cleri et populi in multitudine copiosa in platea communi coram ecclesia catholica proposito verbo Dei et exposito S. V. proposito et desiderio de pace ubique propaganda* wurden vor dieser allgemeinen Versammlung dieselben beiden Schreiben wie in Turin lateinisch und in der Volkssprache vorgelesen, *que omnia cum magno gaudio et reverentia, cum magno apparatu leticie audiverunt, et quantum ex verbis et signis usque huc audivimus et percepimus ac sentimus, adventus noster et causa eius acceptus et gratus est ubique populo oppresso et concassato incommoditatibus guerrarum, et ubique glorificant et benedicunt deum in vobis, audientes vos de pace tractanda sollicitudinem tantam gerere et habere*. Dass die gentes et populi sich darnach sehnen und heftig verlangen (*affectant*), dass Friede und Eintracht werde, ist klar; gehindert kann das Friedenswerk nur werden durch der Tyrannen Ehrgeiz.

Nachdem dies in der Stadt Asti vollbracht war, bereiteten wir uns zwei Tage zur Weiterreise vor, um über Vercellae und Novaria nach Mailand zu eilen. Im Drange der Geschäfte sind die Protokolle noch nicht alle redigiert (*redacta in formam publicam*), um sie E. H. schon einzureichen; dieselben werden aber bei nächster Gelegenheit folgen. Eine Vereitelung des Friedenswerkes fürchten wir weniger von dem Löwenstolze (*superbia leonina*) als von der Fuchsschlaueit (*vulpina astutia*). Sie wünschen, dass der Kurier, den sie mit dem Berichte abschicken, ihnen Antwort von S. Heil. bringe. Datum apud Ast(am) die lune post quindenam Pasche, scil. XIII. k. Maii.

23. Mai 1317.

II.

Sanctissimo in Christo patri ac domino suo, domino Johanni divina providente clementia S. Romane ac universalis ecclesie summo pontifici, sue servuli sanctitatis frater Bertrandus de T., minister etc., et frater Bernardus Guidonis, ordinis predicatorum, se ipsos ad devota pedum oscula beatorum. Sanctitati vestre hanc secundam litteram scribere distulimus, expectantes nuncium, per quem de civitate Astensi litteram aliam miseramus. Noverit autem S. V. quod nos recedentes de civitate Astensi pervenimus Vercellas et inde in Novariam civitates, in quibus dominus Matheus de Mediolano sibi regimen et dominium conquisivit, et a quibus non parvam recepit pecunie quantitatem. In quarum prima (*Vercelli*) pars utraque, quam Ghibelinam et Guelfam vocant, simul cohabitant, sed non similiter gaudent libertatibus communibus nec etiam bonis propriis; nam nonnulli conqueruntur, se opprimi ab aliis, et nonnulli, qui dicunt se spoliatos esse bonis suis, ea recuperare non possunt, nec audent publice conqueri metu, ut asserunt, dominantis.

In Novaria vero expulsi sunt Guelfi a civitate, et multi spoliati sunt bonis suis, sed non actu belligerant, quod prefatus dominus Matheus promisit, se reducturum eos in civitatem. In predictis duabus civitatibus supersedimus de tractatu pacis agere, videntes quod frustra laboraremus ex eo quod totum dependebat a prefato domino Matheo, qui eos tenet sub ungula, nec aliquis de oppressis ad nos accedere in manifesto (audet), ne deterius et amplius premeretur. Et sicut nobis dictum fuit, observatores talium positi erant, et hac de causa visum fuit nobis, ut apud Mediolanum ad prefatum Matheum festinaremus ad insinuandum eidem treugas indictas et ad tractandum cum eo de hiis, quae iniunctum nobis negotium requirebat. Cumque pervenissemus apud Mediolanum, fuimus recepti per eundem dominum Matheum et potestatem ac per cives cum magno honore, et nobis extra longe cum magna comitiva obviam exivere (26. April). Sequenti vero die, scilicet v. kal. Maii (27. April), convocavimus et habuimus presentes in ecclesia cathedrali prefatum dominum Matheum cum sapientibus et maioribus civitatis, presentibus ibidem canonicis ecclesie et multis religiosis viris, et tunc proposuimus et exposuimus voluntatem et intentionem S. V. de pace tractanda et reformanda in partibus Lombardie,

ob quam causam veneramus nuncii destinati; et ibidem notificavimus et publicavimus prefato domino Matheo treugas per vos positas et indictas, et fecimus legi litteras treugarum ac eas ibidem exposuimus. Fecimus etiam legi ibidem litteras vestras, que principibus et magnatibus et communitatibus diriguntur; quibus propositis et perlectis prefatus dominus Matheus, habito ibidem ad partem brevi colloquio cum sapientibus suis, fecit nobis responsionem dicens, quod ipse volebat semper esse filius obediens et devotus Romane ecclesie, et petiit sibi fieri copiam de predictis litteris, et habita deliberatione et consilio respondebit nobis super contentis in eisdem et super illis que proposueramus eidem. Nos vero copiam concessimus et de predictis notificatione et publicatione treugarum et lectione litterarum et responsione domini Mathei fecimus fieri publica instrumenta. (Protokoll.)

Wenige Tage darauf gingen die Nuntien zu Matteo, um mit ihm zu verhandeln und einen geeigneten Modus zur Wiederherstellung des Friedens vor allem in den Städten und Gebieten, wo er die potestas und das dominium habe, ausfindig zu machen. Sie unterliessen es nicht, des Papstes Sehnsucht nach Erreichung dieses Zieles zu schildern und sprachen die Überzeugung aus, dass er, Matteo, viel zum Gelingen beitragen könne. Sie baten ihn um Rat und Hilfe. Dann handelten sie speziell mit ihm von den Städten, in denen er herrschte, d. i. von Mailand, Papia, Terdona, Alexandria, Novaria, Placencia und einigen andern. Aus diesen seien viele vertrieben und ihres Eigentums beraubt, einige aber auch um Parteinahme willen (pro parcialitatibus) ins Gefängnis geworfen und da festgehalten. Mit Bezug auf diese bestürmten ihn die Nuntien mit Bitten und Ermahnungen, formulierten auch ihre Bitten resp. Forderungen schriftlich also: 1. die von Stadt und Gebiet Vertriebenen sollten, nachdem sie Garantie gegeben, dass sie Frieden halten würden, zurückgeführt werden; 2. Restitution der geraubten Güter summarie et de plano; 3. die Gefangenen, die nicht wegen Verbrechen, sondern wegen Parteinahme und Parteinahmers (propter parcialitatem ac dissentionem que est inter partes) im Kerker sässen, sollten unter Stellung von Kaution, wenn diese motiviert sei, befreit werden; 4. Matteo solle die päpstliche treuga in seinen Städten und Gebieten bekannt machen und seinen Untergebenen befehlen, dieselbe zu halten. Auf diese Propositionen versprach Matteo ausführlich zu antworten, wenn er mit seinen Räten (cum sapientibus) werde Rat gepflogen haben. Er berief darauf ambaxatores zu sich aus den Städten Papia, Terdona, Alexandria, Vercellae, Novaria, Lauda, Panna, Perguamum, Verona, Mantua, sowie von den Herren, von dem Markgrafen von Saluzzo, von Philipp von Savoyen, Cane von Verona, Passerino von Mantua, und hielt mit ihnen und mit seinen Räten eine Besprechung. Darnach versammelten sie sich wieder mit den Nuntien in der Kathedrale von Mailand — in crastino S. Joannis ante portam latinam (7. Mai). Die ambaxatores waren dabei. Matteo fragte nun zuerst, ob die päpstlichen Nuntien noch andere Schreiben mitzuteilen hätten oder mündlich noch etwas vorschlagen wollten. Da liessen diese noch drei andere Schreiben vorlesen, insbesondere die ihnen erteilte Vollmacht, die treuga zu promulgieren wo es

ihnen gut scheine, und ferner noch die oben bezeichneten vier Artikel, worüber Protokoll aufgenommen wurde. Matteo liess es wieder bei dem Versprechen, er werde eine Antwort geben. An dem darauffolgenden Montage (in rogationibus, 9. Mai) versammelten sie sich wieder in der Kathedrale und zwar in besonders grosser Anzahl. Nun hielt einer der Rats Herrn des Matteo (unus de suis sapientibus) eine Rede mit vielen Gemeinplätzen zur Ehre des Papstes und der römischen Kirche, gegen die er Reverenz bezeugte, wandte sich aber dann zum Lobe des Matteo, ihn vielfach preisend — quod esset amator et actor pacis et sectator iusticie et misericordie exemplificans in multis ad libitum et per multa subdens, quod civitates, in quibus ipse dominium obtinebat, pacem habebant per eius industriam et tractatu pacis per nos faciendo minime indigebant, et quod predictus dominus Matheus non detinebat aliquos in suis carceribus propter parcialitates sed propter eorum scelera et commissa — ja einige seien des Todes schuldig und verdankten nur seiner Gnade noch das Leben. In Betreff der treugae bemerkte Matteo selbst, er werde in Übereinstimmung mit seinen Bundesgenossen thun, was er der Ehre Gottes und der Kirche schuldig sei. Auf die eindringliche Bitte der Nuntien um eine bestimmte Antwort in Betreff des Haltens der treugae wurde ihnen erwidert, dass dieses Verlangen über ihre Befugnis hinausgehe und sie mit der erhaltenen Antwort sich zu begnügen hätten. Das liessen sie dann protokollieren. Darnach sprachen der Reihe nach die Abgesandten der Städte lang und breit und konfus; aber der Refrain war immer, der dominus Matheus sei ein amator et actor pacis et iusticie cultor ac misericordie und dergleichen Schmeicheleien mehr. Sie waren aber alle von der Partei der Ghibellinen, die sie bis in den Himmel erhoben, während sie gegen die Guelfen viele Beschuldigungen vorbrachten. Ein paar vergassen sich auch in der Fülle ihrer Rede und sprachen Unschickliches. So sagte einer: der Papst sei hintergangen worden, derselbe glaube zu sehr ihren Feinden, dans intelligere Turrianos (die della Torre) ac domini regis Sicilie senescallos, er habe die Gesandten ihres Herrn Matteo nicht sehen wollen, er scheine die Absicht zu haben, den friedlichen Zustand der Lombardei zu stören, denn bis jetzt genössen sie des besten Friedens. Auch sagten einige viel Böses von Robert, dem Könige von Sicilien, und von seinem Vorgänger. Der Papst scheine für Robert Partei zu nehmen, indem er ihn in seinen Briefen filius carissimus nenne. Auch wurde hervorgehoben, dass es in der Zeit, da sie (die Ghibellinen) vertrieben gewesen seien, innere Kämpfe gegeben habe, dass die öffentlichen Strassen (strate publice) für die Reisenden nicht sicher gewesen, Mord, Raub und Plünderung oft vorgekommen seien, ohne dass nachher Gerechtigkeit geübt worden wäre, ja dass selbst von jenen, welche Herr Matteo zurückgeführt habe, in einigen Städten noch solche existierten, die ihrer Güter beraubt blieben und offen zu klagen nicht wagten aus Furcht, dass sie noch Schlimmeres zu leiden haben würden. Hiernach also wäre Friede in den Städten des Herrn Matteo und würde Gerechtigkeit gehandhabt! Wir aber glauben, dass nichts von all dem Vorgebrachten wahr sei. Wir wussten, dass er viele von Alexandria und Terdona und

andern Städten gefangen hält und mit grosser Härte behandelt. Er wollte also keinen freilassen und wies die Friedensverhandlung zurück. Schliesslich brachten sie noch *multa grandia et enormia* vor gegen die *della Torre*, weshalb diese Familie nie nach Mailand zurückkehren könne. In Mailand gebe es fünfzig Edelleute (*nobiles*), die eher ihre eigenen Kinder verzehren als zugeben würden, dass die *Turriani* zurückkehrten oder mit anderen auf ihrer Seite aus dem Kerker befreit würden. Einer äusserte: Hätte man allen den Kopf abgeschlagen, so würde kein Wort mehr ihretwegen verloren. Es war charakteristisch, dass sie zuerst die *Turrianer* zur Sprache brachten, während wir nur im allgemeinen von den Gefangenen geredet hatten; sie wollten uns offenbar hierin zuvorkommen.

In *crastino vero ascensionis domini* (13. Mai) wurde die Bürgerschaft zu einer Versammlung im Rathause (in *palacio communis*) beschieden. Dieselbe war sehr zahlreich. Matteo, der Podesta, die Rats Herrn (*sapientes*), der Klerus, auch die Ordensgeistlichkeit. *Proposuimus ibidem verbum dei et pacis* und die Absicht, den Frieden in ganz Italien herzustellen. Vorlesung der päpstlichen Schreiben an die Magnaten und Kommunitäten der päpstlichen Städte. Man hörte alles still und ruhig an. Nur mit Mühe war die Erlaubnis zu dieser Verlesung und Publikation von Matteo erlangt worden. *Noverit autem S. V., quod existentes in Mediolano percipimus multipliciter et a multis, quod gravati et timentes amplius aggravari ad nos accedere nobisque loqui nec poterant nec audebant, et observatores positi erant et minae prius illate, si quis nobis auderet conqueri, et tales haberentur pro proditoribus et turbatoribus civitatis.* Es schien aber, so viel wir wahrnehmen konnten, das Volk zu Mailand über unsere Ankunft und die Ursache derselben sich zu freuen. Wir hörten, erkannten und haben uns überzeugt, dass Zwangsteuern und schwere und grosse Gelderpressungen stattgefunden zu Mailand und in andern Städten auf verschiedene Art und *artibus exquisitis*. Unde *ingemiscunt subditi, et credimus quod gauderent, si quoquomodo possent erui ex tyrannide opprimentis.* Matteo veranstaltete ferner grosse Versammlungen sowohl in dem Kloster der Dominikaner als in dem der minderen Brüder. Die Nuntien gestatteten dieses, um in allem entgegenzukommen und zu zeigen, dass sie keine Schroffheit liebten, in der Hoffnung, er werde ihr Wort familiarius aufnehmen. Als er uns aber auch einlud, in seinem hospicio zu übernachten, hielten wir nicht für geraten, dies anzunehmen. Ferner kamen Abgesandte von Perguamum zu uns, um uns die Versicherung zu geben, dass in ihrer Stadt Friede herrsche, dass keine Partei die andere anfeinde, und dass sie sich die Versöhnung beschworen hätten. Auch seien bei ihnen die Vertriebenen bereits zurückgekehrt, die Gefangenen befreit, und alle lebten in Ruhe und Frieden. Darüber freuten wir uns und ermahnten sie zur Beharrlichkeit im Friedenswerke.

Am Samstag (14. Mai) nach Himmelfahrt verliessen wir Mailand und kamen nach Cumana (Como), *ubi recepti fuimus cum magno apparatu leticie et honore.* Am folgenden Montag (16. Mai) beriefen wir zur Versammlung den Bischof der

Stadt, den Podesta und die Räte (*sapientes*), theilten den Zweck unserer Mission mit und liessen drei Schreiben Ew. H. verlesen, unsere Vollmacht, das Schreiben an die Städte, und das *de treugis*, die wir nach unserem Ermessen allenthalben in der Lombardei promulgieren können. Sie hörten die Schreiben an *cum devocione et reverencia*. Wir machten unsere Propositionen wegen der Vertriebenen, erbaten Rat, Hilfe und Angabe der Wege für die Friedensverhandlungen. Wir baten ferner um die Rückkehr derer, die *propter parcialitates* vertrieben waren, *data et firmata ab eis securitate quod in pace starent et viverent cum eisdem*. Ausserdem erbaten die Nuntien für die Spoliirten eine Restitution *summarie et de plano*; endlich Befreiung der politischen Gefangenen und für die Zukunft Enthaltung von allen neuen Feindseligkeiten. Die Stadtbehörden verlangten hierauf Abschrift der päpstlichen Schreiben und Aufzeichnung der Forderungen. Gewährung dieses Verlangens und Aufnahme des Protokolls.

Am folgenden Tage (17. Mai) grosse Versammlung in der Kathedrale. Bischof, Podesta, Rat, Religiöse, Klerus, Volk. Die Nuntien wiederholten ihr *verbum Dei et pacis*, ihre Mission, den Wunsch des Papstes, und liessen dessen Schreiben vorlesen. Alles wurde *cum reverencia et in pace* angehört. Eine Erwiderung ist noch nicht gegeben. Am Freitag vor Pfingsten (20. Mai) neue Versammlung in der Kathedrale. Bischof, Podesta, Rat, Adel, viele Ordensleute. Podesta und Rat gaben nun eine detaillirte schriftliche Antwort, *de qua responsione, si dicta factis compensaverint, quod et facere promiserunt, satis fuimus contenti*. Nur die Zurückführung der *exteriores* schien ihnen für den Augenblick die Sicherheit der Stadt zu gefährden; doch sprachen sie die Befreiung der Verbannten (*banniti*) vom Banne (*a banno*) aus, und gewährten ihre Besitztümer und Güter ausserhalb der Stadt allen, welche dieselben im Frieden genossen wollten; sie wollten solche auch noch von Lasten erleichtern und sie ganz gleich behandeln mit den anderen Mitbürgern; sie versprachen auch dieselben *in aliis graciis et favoribus habere, ut eo (Text ac eos) magis ac magis alliciantur ad unionem dilectionis, et ubi de pacifica eorum reductione vel introductione ad civitatem signa apparuerunt, promiserunt, quod suo tempore et in brevi bono animo perficerent, quod per nos fuerat requisitum*. Sie hatten nur Einen politischen Gefangenen und diesen befreiten sie. Über die Antwort wurde Protokoll aufgenommen.

An demselben Tage erhielten wir zu unserer grössten Freude das Schreiben Ew. H., welches der Bote uns brachte, den wir mit dem ersten Briefe (v. 18. April) an Ew. H. abgesandt hatten. Wir nahmen uns vor, am folgenden Dienstag (24. Mai) nach Perguamum abzureisen und von da nach Brescia (*Brixia*) zu gehen. Wir erfuhren nämlich, dass am Montag vor Pfingsten (16. Mai) zu Cremona die Guelfenpartei die der Ghibellinen wieder zur Stadt hinausgeworfen hätte, wobei ungefähr 500 Menschen getötet worden seien; und zwar hätten die Guelfen bewaffnete Unterstützung von Brescia erhalten, was ihnen zum Siege verholfen habe. Wir fürchten daher, dass hier der Kampf grössere Dimensionen annehmen wird. Wir wollen

deshalb eilends hinreisen, um nach Kräften entgegenzuwirken. Nicht ohne Besorgnis schicken wir unsere Berichte an Ew. H., da die Wege umlagert sind und man auf Briefe Jagd macht. Würden die unsrigen aufgefangen, so könnte uns dies das Friedenswerk sehr erschweren.

Wir haben evidente Beweise, dass das gemeine Volk (*populus communis*) sich freut und frohlockt über unsere Ankunft, indem es sich nach Frieden und Ruhe sehnt; aber es muss seine Freude zurückhalten, da es die Tyrannei der Herrschenden fürchtet. Diese Tyrannen des Volkes halten auch eine grosse Schaar Söldner (*stipendiariorum*) zur grossen Last für Städte und Ortschaften, in denen sie viel Böses und wenig Gutes thun. Sie plündern und stehlen. Wir selbst steuern dem Übel soviel wir können, weniger leider als wir möchten. Datum in civitate Cumana in crastino pentecostes (23. Mai) A. D. 1317.

III.

15. Juli 1317.

S. V. hanc terciam litteram scribimus. Als wir Como verlassen hatten, trafen wir nach Absicht mit den Vertriebenen zusammen, um ihnen unsere Friedensverhandlungen, die in der Stadt stattgefunden, mitzuteilen und ihre Gesinnung zu erfahren. Dieselben erklärten schliesslich in aller Demut und Reverenz, sie seien bereit Wunsch und Willen E. H. und die Anordnungen Eurer Nuntien bereitwilligst zu vollziehen. Wir kamen hierauf nach Bergamo, wo wir mit grosser Freude und Ehrenbezeugung von Klerus und Volk aufgenommen wurden. Wir trugen dann an einem passenden Tage vor einer Versammlung im Rathause in Gegenwart des Podesta, der majores, sapientes und consilarii der Stadt unsere Sache vor; omnia reverenter et gaudenter audiverunt, — sie hatten bereits die vorher vertriebenen Guelfen zurückgeführt, und so lobten wir dies und ermahnten sie, den Friedensbund zu halten, den Beraubten Güter und Besitzungen zurückzugeben und vor Wiederaufnahme von Feinseligkeiten um jeden Preis sich zu hüten. Sie dankten darauf Gott und Ew. Heiligkeit und versprachen alles gewissenhaft zu halten. Am folgenden Sonntage, IV. cal. Junii (29. Mai), wurde in einer allgemeinen Volksversammlung die Friedensverhandlung geführt (wie in den andern Städten), und das Volk hörte alles cum grandi gaudio et signis magnae reverentiae, Gott und Euch dankend. Darnach kamen die 4 rectores civitatis, abbates genannt, zu den Nuntien mit capitulis pacis, welche ihre sapientes aufgesetzt hatten, und baten um apostolische Bestätigung und Verpflichtung des Klerus auf dieselben. Es schien uns aber einiges davon noch nicht reif zur Formulierung, und anderes schien der Art, dass dadurch wenigstens indirekt der Freiheit der Kirche etwas hätte derogiert werden können; daher pflogen wir erst Rat mit dem Bischofe, den Domherrn und den Ordensleuten, und kamen überein, dass der Bischof selbst in einer Synode die den Klerus betreffenden Punkte in zweckmässiger Form proponieren solle, wozu dieser sich sehr gerne bereit erklärte. Wir schrieben nun selbst diese Punkte in Form von Verordnungen

(ordinationes) auf, und theilten als Antwort diesen Modus und die proponierten Verordnungen den rectores civitatis mit, und diese waren damit zufrieden dummodo episcopus eas faceret observare. Unter den Kapiteln war aber auch dieser Punkt enthalten, dass dom. Matheus de Vicecomitibus die dominatio der Stadt Bergamo haben solle sub eo titulo et nomine, quo data fuerat ei prius, ferner dass derselbe den rector oder die rectores der Stadt aus seiner Familie und aus der ganzen Bürgerschaft Mailands und aus der Provinz Tusciern ernennen könne, und dass der rector ducat secum iudices et socios secundum formam statutorum communis Perguami, und dass auf andere Weise der Rektor nicht gewählt und acceptiert werden dürfe. Ferner dass 200 bewaffnete Söldlinge zu Pferd und 200 zu Fuss auf den Sold der Stadt ad instantiam des Herrn Matteo gehalten werden sollten, und zwar seien dieselben zu wählen aus den Freunden und Getreuen des Matteo. Diese Punkte (capitula) schienen uns weniger zu billigen, als zu schwer und nicht allen genehm; indessen in Anbetracht der Lage (pro instanti tempore), um grössere Gefahren zu vermeiden, welche beiden Theilen drohten, cum quadam patientia non tamen cum omnimoda placentia a communi populo tolerantur, so lange bis die passende Zeit zu geeigneter Remedur kommen wird. Ob aber der Friede in solcher Weise länger dürfe und könne fort dauern, das wissen wir nicht; es ist aber nicht wahrscheinlich, besonders wegen des Druckes, der durch die Unterhaltung der Söldner verursacht wird und weil die Lage der Guelfenpartei eine zu gedemüthigte und gedrückte ist.

Wir verliessen Bergamo und trafen auf dem Wege nach Brescia (Brixia) in dem Castrum de Palasollo (Palazzolo) mit dem Bischof von Brescia und einigen der Vertriebenen dieser Stadt (cum quibusdam de parte extrinseca Brixienſi) zusammen und begannen mit ihnen die Friedensverhandlung, indem andere aus dem Innern der Stadt dazukamen. Die Briefe wurden verlesen; es waren indes von den Auswärtigen zu wenige, und dann hatte sich diese ganze Partei unter das dominium und die potestas des dominus Canis grandis de Scala gestellt, und konnte also ohne seinen Willen und Zustimmung keinen Vertrag abschliessen. Der Bischof seinerseits aber antwortete, er und seine mit ihm vertriebenen Brüder seien bereit zur Verſöhnung, zur Verzeihung der erlittenen Unbilden und zum Frieden.

Darauf gingen wir nach Brescia. Versammlung im Rathause: der podesta und der abbas populi, die ansiani,¹⁾ die sapientes und die consilarii. Verlesung und Proposition. Alles ehrerbietig angehört. Dann wurde von dem Podesta, dem Abbas und den Ansiani Angabe der Mittel und Wege erbeten, wie unter denen im Innern der Friede zu vermitteln sei. Sie gaben eine mit dem Stadtsiegel versehene schriftliche Antwort, nachdem sie vorher mit der Stadtgemeinde Rat gepflogen hatten. Die Antwort wurde vorgelesen, ein Protokoll aufgenommen und ebenfalls mit dem Siegel versehen, wie wir es Ew. Heiligkeit zusenden. Der Inhalt der Antwort war günstig: sie wollten der römischen Kirche und dem Stellvertreter unseres Herrn

1) Anziani del popolo, die dem abbas populi beigeordneten Ältesten.

Jesu Christi gehorchen und Friede machen. Zur Aufrechthaltung dieses Friedens erklärten sie es aber für notwendig, dass der Papst und die römische Kirche der Stadt Brescia einen Rektor besorge, welcher sein solle nobilis, legalis, illustris, magnificus, cum forti brachio et potenti, so dass er imstande sei, die friedlich Gesinnten in ihrer Ruhe zu schützen, die Ungehorsamen und die Verkehrten zu bändigen und zu züchtigen, die ganze Stadt und ihr Gebiet heilsam zu regieren, und erforderlichen Falles den bösen Anschlägen der Tyrannen zu widerstehen. Die Antwort, welche wir hier übersenden, enthält dies noch ausführlicher. Bei einer mündlichen Rücksprache, wobei wir Zweifel äusserten, wie denn ein Rektor das leisten könne, meinten sie, nach ihrer Absicht solle derselbe 300 oder nötigenfalls 400 Soldaten haben zu Pferd und zu Fuss, die von der Stadt und ihrem Gebiet zu erhalten seien, was nicht schwer sei; ohne diesen geordneten Zustand würde man zu viel grösseren Ausgaben veranlasst sein. Darauf fand die allgemeine Versammlung des Klerus und des Volkes statt, in welcher die treugae publiziert und mit grosser Devotion angenommen wurden. Wir beschlossen nun nach Verona zum Canis grandis de la Scala zu gehen, um wegen der pars Brixienensis extrinseca zu unterhandeln. Aber am Tage vor unserer Abreise (8. Juni) begingen die extrinseci im Bunde mit einem Haufen der Leute des Canis eine schwere und grosse Insulte gegen die Stadt Brescia, töteten viele, verwundeten andere, und führten einige gefangen mit sich fort. Das war zugleich ein Insult gegen uns und gegen den römischen Stuhl, denn es war unsere Ankunft und der Zweck derselben in der ganzen Gegend bekannt. Es wurde uns auch gesagt, der Bischof selbst sei in dem Castrum, von wo die Angreifenden ausgegangen und wohin sie zurückgekehrt.

Als wir nach Verona kamen (XVIII. kal. Jul. = 14. Juni), hatten wir ein Kolloquium mit Canis. Wir liessen ihm die Schreiben vorlesen, worüber Protokoll aufgenommen wurde, und formulierten ihm folgende Artikel: 1. Da wir auf dem Wege nach Brescia mehrere der extrinseci gefunden, welche erklärten, sie könnten nicht paciscieren ohne ihn, in dessen dominium sie sich gegeben, und da die im Innern der Stadt zu dem Friedenstraktat bereit seien, so begehrten wir von ihm die Genehmigung für die extrinseci, dass sie wegen des Friedens verhandeln dürften. 2. Der Papst befehle die Enthaltung von allen Feindseligkeiten; hiegegen sei von Seiten seiner Leute unter unsern Augen ein schwerer Verstoss geschehen, und es seien sogar das Castrum de Leno und ein Monasterium S. Benedicti, die beide zur Jurisdiktion der römischen Kirche gehörten, von ihnen okkupiert worden. 3. Es seien dabei viele Menschen getötet worden, und andere gefangen und eingekerkert. 4. Sein navigium auf dem Gardasee habe er an das brescianische Ufer geschickt, und dort hätten seine Leute im Kampfe zwei Schiffe weggenommen, wobei ebenfalls viele Menschen getötet, andere verwundet oder gefangen worden seien. 5. Er sei mit einem Heere gekommen und habe Brescia viele Tage hindurch belagert, die blada und die Weinberge verwüstet, Bäume niedergehauen, Häuser (domos burgi) verbrannt, und endlich sei dazu noch der Überfall am 8. Juni gekommen, während

wir in der Stadt gewesen. In Anbetracht alles dessen bäten und forderten wir, dass er das Geschehene gut mache und Ersatz leiste, und sich ferner während der Dauer der Friedensverhandlungen jeglicher Feindseligkeit enthalte. Er erklärte sich kurzweg damit zufrieden, dass die Friedensverhandlungen aufgenommen würden, und wünschte, dass sie schleunig zu einem günstigen Resultate geführt werden möchten, zumal da die Ernte vor der Thüre sei; auch die gegenseitige Restitution sei in seinem Sinne. Er sprach aber nur von den Verhandlungen zwischen ihm mit denen draussen einerseits und denen im Innern der Stadt anderseits; dass er denen draussen die Freiheit gewähre, selbständig zu verhandeln, was wir principaliter verlangt, davon sagte er kein Wort. Wir wiederholten also das Kolloquium mit ihm, um diesen Punkt genauer zu erörtern. Da erklärte er rundweg, dass er jenen diese Freiheit nicht gebe; er selbst nehme für sich und für sie die Friedensverhandlungen mit den Bewohnern von Brescia auf, addens quod penes ipsum pro parte exteriorum potestas totalis residebat. Die Brescianer möchten mit ihm den Tag der Zusammenkunft im Gebiete von Verona oder Mantua bestimmen, er wolle ihnen sicheres Geleite gewähren. Unsere Bemerkung, wir wünschten die Gesinnung und Meinung der extrinseci selbst kennen zu lernen, nahm er übel, und erklärte dies für überflüssig; jene hätten zu thun, was durch ihn beschlossen würde. Wir erkannten deutlich, dass er nach der Herrschaft über beide Teile strebe, und er gab durch die Seinigen uns zu verstehen, er, näher als der Papst, sei besser als dieser imstande, die ganze Stadt in Friede und Sicherheit zu halten, sobald er nur über beide Teile die Gewalt habe. Da wir aber wussten, dass die im Innern der Stadt ihn als ihren Herrn nicht anerkennen würden, so versuchten wir ohne ihn das Werk zustande zu bringen, und schrieben an den Bischof von Brescia und an die andern extrinseci von derselben Zunge, dass die im Innern der Stadt damit einverstanden seien, dass durch den Papst oder seine Nuntien der Friede zwischen ihnen vermittelt werde; sie möchten also Zeit und Ort zu einer Zusammenkunft bestimmen oder ihre Willensmeinung schriftlich oder durch Abgeordnete uns kund thun. Sie thaten aber nichts von dem, weil, wie wir glauben, Canis sie hinderte. Denn unmittelbar nachdem wir Verona verlassen, kam der Bischof von Brescia mit vielen Vornehmen seiner Sprache dahin. Unseren Boten an den Bischof und die extrinseci nahmen sie gefangen, misshandelten und plünderten ihn (usque ad camixiam dimidiatus); der Arme kam kaum mit dem Leben davon. Die Brescianer der Stadt ihrerseits schrieben uns wiederholt, dass sie eine Vermittelung des dom. Canis für die Friedensverhandlung mit den extrinseci nicht annehmen könnten; mit ihm persönlich aber wollten sie sich einfinden und den Friedensbedingungen, welche der apostolische Stuhl stelle, sich fügen; das wollte er aber seinerseits nicht.

Wir versuchten dann ferner zwischen ihm und den Paduanern einen Vergleich zu vermitteln. Er hatte viele Paduaner, die er kürzlich gefangen, in verschiedenen Kerkern in civitate Vincentina et alibi. Wir baten ihn nun, diese vor allem menschlich und milde zu behandeln, und diejenigen, bei denen es bono modo angehe, frei

zu lassen, während der Friedensverhandlung aber sich jeder neuen Feindseligkeit zu enthalten. Ferner (verlangten wir) Zurückführung der aus Vicenza Vertriebenen unter Garantie friedlicher Gesinnung und Restitution für die Beraubten. In verschiedenen Städten und Gegenden würden neue Kämpfe vorbereitet, besonders in Parma und Cremona: diese Zwiste möge er nicht hegen und nähren, sondern ihrem Ausbruche vorbeugen. Seine Antwort lautete: Mit den Paduanern habe er eigentlich Frieden; sie hätten ihn aber angegriffen; in Betreff der gefangenen Paduaner und der vertriebenen Vicentiner, sowie der in Parma und Cremona entstandenen Zwiste wolle er Massregeln und Vorsorge treffen mediante justicia, Milde üben und nach Kräften sich ins Mittel legen, dass die Paduaner, Parmenser und Cremoneser sich zum Frieden bequemen. Damit wären wir zufrieden nach dieser Seite hin, wenn die Thaten seinen Worten entsprächen; doch können wir der Wahrscheinlichkeit nach es nicht glauben und nicht hoffen. Wir haben übrigens über alles Protokoll aufgenommen.

Da er nun ferner behauptete, er habe das Reichsvikariat in den Städten Verona und Vicentia mit ihren Gebieten von Kaiser Heinrich auf Lebenszeit erhalten, und er dies beansprucht, so haben wir am Sonntag vor dem Fest des h. Johannes, d. i. XIII. kal. Julii (19. Juni), ihn mit aller Liebe ermahnt, er möge dem entsagen, wenn er der Sentenz des apostolischen Stuhls, deren Inhalt schon bekannt war, noch entgehen wolle;¹⁾ wobei wir auf die dampna, discrimina et incommoda, die für ihn und für das Land daraus hervorgehen würden, hinwiesen. Darauf erwiderte er mit Erbitterung: ihn treffe die Sentenz nicht, wie er de consilio peritorum wisse; ja er schrieb uns einen Brief, worin er sich nannte: vicarium imperiali auctoritate Verone et Vicentie. Wir wollten ihn nicht annehmen, wenn er den Titel vicarius nicht streiche. Nachdem er mit den Seinigen darüber Rat gepflogen, verweigerte er die Streichung gänzlich.

Wir verliessen Verona am folgenden Mittwoch (22. Juni) und kamen am Tage darauf nach Mantua. In crastino Joannis baptistae (25. Juni) hatten wir eine Unterredung mit dem dom. Reginaldo Passerino de Bonacolsis in Gegenwart anderer Personen geistlichen und weltlichen Standes. Es wurden die Schreiben verlesen und ehrerbietig angehört. Verhandlung (wie in den übrigen Städten) wegen der vertriebenen, der beraubten und der eingekerkerten Mantuaner mit den gewöhnlichen Propositionen. Ferner Forderung der gänzlichen Einstellung der Feindseligkeiten mit Brescia. Er möchte das Friedenswerk fördern und auch die beginnenden Zwiste in Parma und Cremona nicht begünstigen, sondern zu beschwichtigen suchen. Auch über die Pacificierung Mutinas, in welcher Stadt er das dominium hat, verhandelten wir mit ihm, insbesondere über die Rückkehr der Vertriebenen und derer, die aus

1) Bulle Joh. v. 31. März 1317. Die in derselben gestellte zweimonatliche Frist für Niederlegung des Vikariats, nach der die Betreffenden der Exkommunikation verfallen sollten, war, wie wir sehen, schon abgelaufen.

Furcht die Stadt verlassen, unter der gewöhnlichen Bedingung der Garantie des Friedens, ebenso in Betreff der Gefangenen. Antwort am 26. Juni: Er wünsche den gemeinsamen Frieden; bei den undankbaren Mantuanern aber, die von ihrem Wohlthäter, dem Kaiser, abgefallen seien, habe er nicht gewusst, wie er ihn hätte aufrecht erhalten können. Mantua sei ihm von dem siegreichen Kaiser Heinrich guten Andenkens zur Regierung anvertraut, sei in *pace, iustitia et aequitate* von ihm bis dahin bewahrt worden und würde auch fürder darin bewahrt werden. Der Partei wegen (*parcialiter*) sei keiner verbannt, keiner auch deshalb eingekerkert, das sei nur *pro crimine lese majestatis* und anderer besonderer Verbrechen wegen geschehn. Das Recht hindere ihn, solche zu restituieren, nam *violentis manibus in vicarium imperatoris et eius familiam irruerunt*, um Mantua ihm zu entreissen. In dieser Antwort war nach der Aussage glaubwürdiger Zeugen vieles der Wahrheit entgegen. Es ist notorisch, dass er viele Mantuaner beiderlei Geschlechts vertrieben, und es wurden ihm die Namen von acht angesehenen Bürgern, welche im Kerker schmachteten, vorgelesen, was er mit Ungeduld anhörte. Er hatte offenbar Partei-gefangene, die er befreien oder erleichtern konnte, und ebenso gab es viele Beraubte, für die ein Modus der Restitution sich hätte finden lassen. Auf die erneuerten Vorstellungen begnügte er sich mit der allgemeinen Antwort, er und die Mantuaner seien *fideles ecclesiae et imperatoris*, und die Gegner seien eben *rebelles et infideles*; deren Zurückberufung heisse in die friedliche Stadt Verwirrung bringen und sie ruinieren. Auch im übrigen enthielt seine weitere Antwort nur allgemeine Redensarten. Wir machten noch einen Versuch, nahmen ihn bei Seite, und redeten nur in Gegenwart des Bischofs von Mantua ihm liebevoll und ruhig zu (*dulciter et quiete fuimus collocuti*) und ermahnten ihn, den Titel eines Reichsvikars in Mantua und Mutina abzulegen, *cum iam notorium esset, S. V. processum fecisse et sententiam excommunicationis sub certa forma contra vicarios huiusmodi pertulisse*. Er antwortete, er habe dies Vikariat von Kaiser Heinrich *simpliciter per talem modum et formam*, und besitze darüber *litteras speciales*. Er wisse *de consilio iurisperitorum*, dass ihn jene Exkommunikationssentenz nicht treffe. Als wir seine *rationes* und die Darlegung seines *ius* forderten, sagte er, er werde darüber direkt an die Kurie berichten. Das geschah am 5. Tage nach Johannis Bapt.

Sonntag in der Oktave Petri und Pauli (3. Juli) gingen wir nach Cremona, wo eben grosse innere Kämpfe und Umwälzungen stattfanden. Wir beriefen zu einer Versammlung im bischöflichen Palaste die *rectores, dominatores, ausiani* und *sapientes*, und machten unsere Friedenspropositionen, indem wir auf Mord, Brand und Verwüstung auf beiden Seiten hinwiesen. Sie hörten alles, die päpstlichen Schreiben und die Propositionen, *placide et cum reverentia* an. Die erste Proposition war wieder, sie möchten auf Mittel und Wege des Friedens denken und uns dieselben angeben. Sodann Waffenstillstand während der Verhandlungen. Keine Zerstörung von Häusern und Palästen. Proposition über die Gefangenen. Darauf hielten sie Rat. Sie nahmen unsere Vermittlung an und wählten eine Kommission von sieben

der Vornehmeren aus ihrer Mitte, die mit uns die Mittel und Wege des Friedens beraten sollten, um so schneller zum Ziele zu kommen. Mit den andern Requisiten waren sie einverstanden, wenn nur die Gegenpartei sich ebenfalls der Feindseligkeiten enthalte. Wir begaben uns daher zu einem Castrum innerhalb der Diöcese von Cremona, und beriefen zu uns specialiter und expressim illum qui se gerit et nominat pro electo Cremonensi, qui unus est de expulsis, und den dom. Poncinus, den Vornehmsten dieser Partei, und andere der Vertriebenen in generali. Aber der electus kam nicht, wohl aber Poncinus, freilich mit wenigen der Seinigen. Wir ermahnten ihn nach Kräften, sein Herz dem Frieden zuzuwenden, und teilten mit, dass die im Innern der Stadt zur Einstellung der Feindseligkeiten und zu Friedensverhandlungen bereit seien, — qui per multam arengnam verborum antwortete, er wolle mit den Übrigen de lingua sua beraten, und sie wollten dann ambaxatores an uns senden, wenn wir ausserhalb Cremonas uns aufhielten, oder schriftlich antworten. Mehr erreichten wir nicht; sie schienen untereinander uneins zu sein. Wir kehrten also in die Stadt zurück, um dort Mittel und Wege zu beraten. Hier war der Wortführer der dom. Jacobus de Cavalcabobus, der uns sagte, quod voluntati et ordinationi S. V. tractatus pacis per ipsum totaliter committebatur; es seien auch mehrere wichtige Personen seiner Partei nicht anwesend. Aber dieser Vorschlag wurde weder späterhin von der Kommune angenommen noch von uns gebilligt. Es war da kein Ernst mit der Sache. Wir waren 12 Tage in Cremona. Während dieser Zeit schrieben wir an den electus Cremonensis, er möge providere nobis de expensis; das that er nicht, frivole se excusans. Der Klerus der Stadt, den wir darum angingen, schützte Armut vor, und bot uns kaum den dritten Teil der Auslagen an, sed nolumus recipere, nisi omnes expensas per S. V. taxatas nobis solverint, quod facere recusarunt. So waren wir also gezwungen, einen Prozess gegen sie anzustrengen, während an allen anderen Orten die Prälaten mit Liberalität und von Herzen gern uns Genüge leisteten in diesem Punkte. Die Unsicherheit der Wege für den Kurier hält uns ab, öfters zu schreiben. Wegen Brescias bitten wir noch um eine spezielle Instruktion. Die Brescianer sind auch bereit. Gesandte zu E. H. selbst zu schicken, si vobis placuerit. Wir gehen nach Parma und wollen von da nach Regium, Mutina, Ferraria, Padua und Bononia. Datum in civ. Cremona idib. Julii.

IV.

18. Juli 1317.

Als wir nach Parma gekommen, erfuhren wir zu unserem Leidwesen, dass unser Bote, den wir mit einem Briefe Pfingstdienstags von Cumana aus an Ew. H. absandten, grausam ermordet worden sei durch einen Bösewicht, von dem man sagt, dass er bei dem Castrum de Chaorgiis, quod est inter Ebredinum et Vasenigum, gefangen genommen worden sei. Sieben Wochen sind seitdem verflossen, denn heute ist XVI. kal. Aug. Wir besorgen nun, dass unser Brief nicht in die Hände Ew. H. gekommen, und so fügen wir hier eine neue Abschrift desselben bei, da wir das

Concept noch haben. Wir wünschen daraufhin weitere Verhaltensregeln und Instruktionen. (Folgt die Abschrift). Nach Parma sind wir gekommen, um den Frieden zu vermitteln zwischen den Bürgern der Stadt einerseits und dem dom. Gilbert de Corrigia anderseits, die in heftigem und verderblichem Streite sich befanden. Den Bischof, qui nostrum speciale filium se fatetur, fanden wir für das Friedenswerk sehr bereitwillig, et nobis ac populo, quantum advertere potuimus, gratiosum. Scriptum XV. kal. Aug.

Nach allem, was wir gehört und zum Teil selbst gesehen haben, sind es die Tyrannen, welche die Herrschaft über das Volk an sich reissend den allgemeinen Frieden stören und die Getreuen der Kirche von ihren Ehren und Einkünften verdrängen. Die Unterdrückten seufzen in der Stille, es fehlt ihnen aller Schutz; die Gelderpressungen geschehen mit Hilfe der rohen und grausamen Sölnerscharen, und die Macht der Tyrannen, die immer mehr Städte sich unterjochen, wächst. Die Kirchen, meist ausserhalb der Städte, wo früher das göttliche Opfer dargebracht wurde und die Gläubigen sich versammelten und die Sakramente empfangen, sind verödet, beraubt, vereinsamt. Wir erröten zu schreiben, was wir von vielen Seiten vernommen, dass drei der Tyrannen ihre Ehefrauen verlassen haben und fremden Weibern, Konkubinen, anhängen. Seit der Ankunft Kaiser Heinrichs in Italien ist der Zustand der Städte Italiens verwirrter und immer heillosen geworden, obgleich der Kaiser selbst für seine Person, wie alle versichern, die ihn gekannt, ein guter und lobenswerter Mann war (vir bonus et laudabilis); aber seine Leute waren wild, unvernünftig in der Unterdrückung und räuberisch. Ignoscat nobis S. V., si ea, quae audivimus, scribimus: dicunt enim plurimi clerici et laici et personae ecclesiasticae et regulares, quod vix aut nunquam patria Lombardia pacem habebit, nisi habuerint regem virum proprium et naturalem dominum, qui non sit barbarae nationis et regnum ejus continuet naturalis posteritas successiva, ut sic merito in se et in suis filiis timeatur pariter et ametur, per quem tollatur tyrannorum jugum importabile et pax et justitia conservetur.

20. Aug. 1317.

V.

Sie sagen, dies sei der 5. Kurier, den sie schicken (die Berichte sind also bis jetzt vollständig). Zu Parma beriefen wir einige Tage nach unserer Ankunft in den bischöflichen Palast den Podesta, den capitaneus, die ansiani, sapientes und andere Notabeln. Nach Vorlagen wie überall (Verlesung der Schreiben, Ermahnung) forderten wir sie auf, mit dem dom. Gilbert de Corrigia und andern vertriebenen Parmensern Frieden zu schliessen. Dann die bekannte andere Proposition. Nach Beratung die Antwort: sie wünschten und ersehnten den Frieden. Über modi pacis fiendae wollten sie sich nicht äussern; sie hätten dazu andere transactores bestimmt; es stünde uns aber offen, zu Gilbert zu gehen und über die modi erst mit ihm zu beraten und dann ihnen annehmbare Propositionen zu machen. Die treugae waren

ihnen recht, nur sollten die draussen sie auch halten. Wir gingen also zu Gilbert, der mit einem grossen Heere in einem castrum sich befand. Er nahm uns sehr ehrenvoll auf und behandelte uns auch so. Nach unserem Vortrage antwortete er: er und die Seinen wünschten den Frieden und die modi zur Bewerkstelligung desselben, welche der Papst bestimmen wolle und nach welchen die Nuntien desselben ihre Dispositionen trafen, seien ihnen genehm — *Romanae ecclesiae et illustris regis Roberti honore et reverencia semper salvis*. Von der ihm nicht vorteilhaften *treuga* aber wollte er nichts wissen seines grossen Heeres wegen, nur die *tractatores et pacis internuncii* sollten für die Hin- und Wiederreise (*hinc inde*) sicheres Geleite haben. Sonst wollte er den apostolischen Befehlen in allem sich fügen und gehorchen. Unterdessen zeigten die Parmenser ihm schriftlich an (wir sahen den Brief), sie wollten am andern Tage ihre *ambaxatores* zur Friedensunterhandlung zu ihm senden. Als wir nach Parma zurückkehrten, überzeugten wir uns, dass die Parmenser unsere Vermittelung verschmähten und hinter unsrem Rücken selbst Friedensunterhändler bevollmächtigt hatten. Möchten sie es nur zum guten Ende führen. Aber auch die Parmenser sind verbündet mit den Tyrannen, und wagen ohne deren Zustimmung zum Frieden der Lombardei nichts zu thun, zumal da sie einen gebornen Mutinenser zum *capitaneus* haben, der den Frieden der Stadt nicht nur nicht fördert, sondern hindert. Wir blieben noch 3 oder 4 Tage in Parma, um den Ausgang abzuwarten, während dessen sie uns keine Ehre und Aufmerksamkeit erwiesen. Sie schlossen uns von ihren Verhandlungen gänzlich aus und unser ferneres Verbleiben schien für unsere und der römischen Kirche Ehre misslich. Wir hörten später, als wir nach Bononia kamen, dass sie wirklich zum Friedensschluss gekommen. Nun, wenn es ein guter Friede ist, so mögen sie ihn bewahren!

Wir kamen aber von Parma zunächst nach Regium, wo Friede und ein im allgemeinen guter Zustand herrschte. Die Stadt hat verhältnismässig im Vergleich zu den übrigen Städten der Lombardei wenige Vertriebene, und sie haben vielleicht recht in der Behauptung, dass die Zurückführung derselben den Frieden gefährden könnte. Indessen hielten wir doch eine Versammlung mit dem Podesta, dem capitaneus und den übrigen Vornehmen, und machten unsere Propositionen, welche sehr gut aufgenommen wurden und die besten Versprechungen zur Folge hatten.

Wir kamen nach Mutina, an demselben Tage, an welchem Passerinus, qui *civitati tyrannice dominatur*, dort eintraf, und gerade ihn, mit dem wir auch in Mantua schon verhandelt hatten, gingen wir mit unseren Forderungen an. Er sagte nun, er komme eben deshalb nach Mutina, um die Vertriebenen zurückzuführen und nach Kräften den Frieden zwischen beiden Parteien herzustellen. Und er machte dort zu seinem Generalvikar den dom. Fredericus de Scala de Verona, den Oheim (*patruus*) des Canis grandis, damit er unter seiner Auctorität und in seinem Namen die Stadt regiere.

Von dort kamen wir am 3. August nach Bononia, wo wir Kunde erhielten von einem Kampfe, der in Ferrara stattgefunden zwischen den eigentlichen Ferra-

rensern und dem Anhang und den Leuten des Königs von Sicilien — für welche die Bezeichnung Catalaner dort geläufig ist — und jene trieben diese, die in der Minderzahl waren, unter dem Rufe *morianur, moriantur latrones, proditores!* zur Stadt hinaus und verfolgten sie bis in das *castrum Thebaldi* (*Theodaldi*), sie zu Wasser (auf dem Po) und zu Lande bekämpfend, erst die Brücke, dann das *castrum* stürmend und die Gefangenen tötend. Da sie indes bei der Übergabe Sicherheit mit feierlichem Eide und andern üblichen Förmlichkeiten verheissen, so liessen sie einige wenige am Leben und hielten sie gefangen; ob sie dieselben nicht aber trotzdem später ermordet haben, wissen wir nicht. Nur einige verdanken es Privatfreundschaften, dass man sie heimlich aus dem *castrum* entschlüpfen liess. Rostangus den Kastellan haben die Ferrarensen, wie es heisst, Glied um Glied zerstückt (*membratim, ut asseritur, discerptus*). Das *castrum* haben sie grossenteils verbrannt und zerstört. Wir erhielten Kenntniss von dem Kampfe noch bevor das *castrum* genommen war. Da sandten wir den Ferrarensen Briefe, worin wir sie ermahnten, doch nicht von der Herrschaft der römischen Kirche und des Königs abzufallen. Sie gaben nämlich vor, ihr Aufstand sei nur gegen die Beamten (*ministri*) gerichtet, die sie hassten. So behielten sie die Banner der Kirche und des Königs bei und schickten auch Abgesandte an uns — unter andern einen gewissen *episcopus Comaclensis*,¹⁾ 6 Ordensleute und 3 angesehene Personen der Stadt; sie brachten eine *littera credentiae* und legten auch den Inhalt ihrer Gesandtschaft schriftlich nieder — beides fügen wir E. H. bei.²⁾ Aber während sie im Auftrage ihrer Partei vor und in Bononia eine demütige Sprache führten und ihre Bereitwilligkeit, den Befehlen der Kirche zu gehorchen, erklärten, erhob diese Partei in der That *dominica in vigilia assumptionis b. virg.*³⁾ vier Söhne der früheren Markgrafen von Este zu Herren über sich; sie führten sie in den Palast und schrieen: *vivant Marchiones, vivat domus Estensis!* und zu gleicher Zeit zeigten sich Truppen (*exercitus*), welche in ihrem Dienste standen und die sie bis dahin im Innern der Stadt verborgen hatten, vor dem Volke. Da sank das Banner der Kirche und des Königs und das *vexillum domus Estensis* wurde erhoben. Und es zeigte sich, dass alles vorbereitet war. Wir schreiben erst jetzt über diese Vorgänge, nachdem wir genauere Erkundigungen eingezogen haben. Nach allem, was wir erfahren haben, h. Vater, thäte es für die Mark Ancona und für die Romandiola not, dass sie mit solchen *rectores* und *gubernatores* versehen würden, — und zwar schnell, denn Gefahr ist im Verzug — welche Gerechtigkeit übten und solche auch aufrecht erhielten, und zufrieden mit ihren Rechten und Einkünften von Erpressung und Bestechlichkeit, was so sehr viele verletzte, sich frei hielten. Sonst wird wie in Ferrara, oder noch schlimmer, auch in den übrigen Städten leicht der Aufstand ausbrechen.

1) Von Comacchio.

2) S. das ff. Schreiben.

3) 14. Aug.; die *vig. assumpt.* fiel auf den 13., die Feier der *assumpt.* auf den 15. August.

In Bologna müssen wir länger verweilen, weil einer von uns, nämlich der Inquisitor, krank geworden ist und an einem starken Wechselfieber (*gravis tertiaris duplex*) leidet. D. Bononiae in festo s. Bern. abb. scil. XIII. kal. Sept. (20. Aug.). Wir haben von keinem an die Kurie gesandten Kurier Antwort seit der fer. VI. vor Pfingsten (20. Mai) und wissen nicht, was ihnen begegnet ist; nur von einem erfuhren wir, dass derselbe ermordet worden sei. A. D. 1317.

a.

Schreiben der Abgesandten der Ferrarensen an den Papst.

Was den Zustand einer Stadt zugrunde richtet und das Volk zur Verzweiflung bringt, ist folgendes: *improba mulierum violatio, importuna pecuniarum extorsio, iustitiae corruptio, et, quam omnis natura refugit, in manus inimicorum traditio*. Zu Ferrara nun waren es die *rectores civitatis*, welche die Frauen entehrten — nam *virgines puellas infra annos nobiles constuprabant* — mit den Verheirateten übten sie Ehebruch, die Witwen korrumpierten sie, und Verwandte und Eltern wagten nicht zu reklamieren aus Furcht vor Tod und Exil. Die Beamten liessen sich Geld-erpressungen zu schulden kommen. Unter Verletzung des Vertrags zwischen unserm Herrn, dem Papste (Bonifacius), und der Bürgerschaft von Ferrara legten sie häufig schwere Kollekten auf. Der arme Bürger hatte das Geld für die eine noch nicht aufbringen können, so kam schon die neue et, *quod plus erat, dacia, gabellas etiam importabiles non solum contra iuris ordinem, verum etiam contra consuetudinem hactenus conservatam, blada, munera varia miris modis et adinventionibus a civibus extorquebant*. Die Armen, die Waisen, die Witwen, sie weinten, dass die Thränen auf die Brust herabfielen, aber von da zum Himmel aufstiegen. Die Gerechtigkeits-pflege war so, dass den Prozess gewann, wer den Richter am meisten bestechen konnte. So erschien der Gottlose gerechtfertigt und der Unschuldige als der Verurteilte. Die *causa pupilli et viduae* kannten die Richter nicht. *Non servabant iuris ordinem, sed de plenitudine potestatis* oder besser gesagt, *iniquitatis* verfahren sie. Jeder, der in seinem eigenen Besitztum bleiben wollte, musste sein Recht kaufen. Um leichter und nichtswürdiger so verfahren zu können, hatten sie ihre *mediatores, compositores und executores* — *iniquitatis concepte*. Zum Verrate der Stadt aber hatten sie ein *castrum civitatis* und Mauern hergestellt, um die Stadt in die Hände eines fremden Herrn zu liefern, und damit sie dies noch leichter und bequemer könnten, übten sie Gewalt, verbannten Bürger, warfen andere in den Kerker oder töteten sie. So geschah es, dass die Bürger, dies alles nicht länger ertragend, die so beschaffenen *rectores* mit Daransetzung ihres Lebens zur Stadt hinauswarfen. Also nicht zur Verletzung und Vernichtung der apostolischen Jurisdiktion geschah dies, vielmehr um deren Ehre zu retten und zur Erhaltung der Herrschaft (des apostolischen Stuhles) und der Stadt. Dass einige getötet wurden, das geschah in der Hitze des Kampfes durch das Volk bei der Wegnahme der Burg (*in captione*

burgi — d. i. des gen. Castrums). Auch die Zerstörung der Burg sollte keine Beleidigung unseres heiligsten Vaters sein; sie geschah aus Furcht, ihr Anblick möchte für fremde Herren (*peregrini domini*) eine Versuchung sein die Stadt zu unterjochen. — Um noch einiges zu erwähnen: sie beraubten Kirchen und Klöster und entweihten die bischöfliche Wohnung. In all den Freveln zeichnete sich aus Raynaldus de Bocquinpane.

b.

12. August 1317.

Schreiben der Stadt Bologna an den Papst über Ferrara.

Beatissimo in Christo patri ac domino Johanni, dignissimo summo pontifici sacrosancte Romane ecclesie, Malosellus de Malosellis de Janua, podesta, Guido Savinani de Jviano de Regio, capitanus, ansiani et consules, consilium et commune civ. Bononiensis in omni sinceritate se ipsos ad pedum oscula beatorum. Im überschwenglichen Ausdrücke des Schmerzes zeigen sie die inopinata civitatis et castris Ferrarie subductio an. Wie sie bei der Kunde von dem ersten Beginn der unglücklichen Wendung dagegen Massregeln ergriffen hätten, wie schnell und in welchem Masse die praesidia von ihnen geleistet worden seien, und über den traurigen Ausgang wollen sie in Kürze berichten. In der Nacht — so erzählen sie — die auf den 4. August folgte, Freitags, schickten diejenigen, welche zu Ferrara für uns und für die römische Kirche den Vorstand bildeten (*inibi praeerant*), uns einen zweiten Brief, der beifolgt, worin sie uns baten, die Hilfe um Gottes willen zu beschleunigen. Es war nämlich der Aufstand schon siegreich mit Mord, Raub und Brand, und die Verfolgten waren im Castrum Theodaldi belagert. Um Mitternacht kam der erste Brief an. Wir sammelten Miliz und Volk und forderten zur augenblicklichen Hilfeleistung auf. Aber diese waren ihres Heiles uneingedenk, verhärteten ihre Ohren wie eine taube Schlange vor dem Spruche des Zauberers, achteten nicht auf die Ehre Ew. H. und der heiligen Mutter, der Kirche, noch auf ihr eigenes Leben und Heil, und verweigerten die Hilfe, de quibus constat publicis instrumentis. Als die Belagerer merkten, dass keine Hilfe käme, setzten sie ihr Werk kühner und eifriger fort mit Feuer und mit allen Kriegsapparaten, um den Rest der Verfolgten in der Burg zu vernichten, und eroberten die starke Feste wider Vermuten schnell. Unsere Miliz war darüber unzufrieden und im allgemeinen sind es universae civitates. Sie haben nun ein populare regimen eingeführt, behaupten aber es im Namen und Gehorsam Ew. H. und der römischen Kirche zu thun. Es ist Anlass vorhanden, dass E. H. unter Anrufung des Gehorsams unsere militärische Hilfe in Anspruch nehme.

c.

Aus dem ersten Schreiben der von den Ferrarensern bedrängten Leute des Königs Robert an die von Bologna.

Wisset, ihr Herren und Freunde, dass auf Anstiften des (*dicti*) Canis Ferrara angegriffen wird, und es ist Gefahr, dass die Feinde siegen. Daher zuhilfe um

Gottes willen; wenn ihr uns nicht schleunigen Beistand leistet, fällt die Stadt Ferrara in die Hände der Mantuaner und der Veroneser Ghibellinen. Scriptum in castro Teodaldi die IV. Aug. in hora quasi nona — präsentiert zu Bologna hora matutina. Als Absender unterzeichnen sich: vicarius,¹⁾ capitaneus, thesaurarius et officiales regii civitatis Ferrarie.

d.

Zweites Schreiben.

Dominis et amicis carissimis, potestati, ancianis et regiminibus aliis civitatis Bononie: Michael de Luxia, miles, capitaneus gentis armigere et fortaliciarum, Nicolaus de Maracio, miles, vicarius, Bunglanus Maynetti, thesaurarius Ferrarie, Petrus, abbas de domo Extensi, Franciscus de Medicis, Nicolaus de Paguanis de Ferrara et ceteri alii Ferrarienses, qui sunt ad honorem regium in castro Theodaldi, salutem et se ipsos. Significamus vobis, quod dom. Raynaldus de Bochinpanis, habito tractatu et exorcio cum Gibelinis et populo, — cursarunt ad civitatem Ferrarie et ignem posuerunt in pluribus locis civitatis. Nos enim sumus in castro Theodaldi ipsumque tenemus ad honorem regium et Guelphe potestatis. Quare, carissimi fratres, rogamus vos, quatenus vos velitis celitus (celeriter?) succurrere, ne civitas ista perveniat ad manus dicti Canis et Gibelinorum, quia pro firmo habemus, quod Mantuani et Veronenses veniunt cum maximo apparatu. Scripta in Castro Theodaldi die IV. Aug. in vespers. Presentata regiminibus Bononie die V.

Das Datum des Schreibens der Bologneser an den Papst folgt hier erst. D. Bon. die 12. Aug. XV. Indictionis.

e.

Rechtfertigung der Markgrafen von Este gegen Johann XXII. wegen der Empörung in Ferrara.

Raynaldus, Aco et Obico, dei gracia Estenses et Anconitani marchiones, cum humili subiectione etc. Vestre sanctitatis elementie, in qua spes nostra et omnis populi christiani tanquam in sinu pii patris fiducialiter requiescit, notum facimus per presentes, quod die quarto hora nona instantis mensis Augusti propter obsevitatis impias crudelitates, enormitates, immanitates horrendas et dira flagicia, que non relatu sed etiam auditu digna non sunt, que exercebant officiales per dom. regem Robertum in Civitate Ferrarie deputati, qui veritate consona magis officiales iniquitatis et pravitatis quam ecclesiastice et regie maiestatis vocari poterant et debebant, circa constuprationem virginum puellarum et, quod horribilius est, etiam deo dedicatarum, adulterationem conjugatarum, prostitutionem viduarum et raptum violentum ipsarum,

¹⁾ Es ist also unrichtig, wenn Damberger Bd. XIII, S. 411 schreibt, dass der Aufruhr und die Umwälzung geschehen sei, während der Vikar nach Neapel verreist war. Anm. des Vf. der Auszüge.

super quibus omnibus reclamare non audebant metu temporalis exilii et, quod gravius est, crudelis mortis earum parentes, coniuges nec propinqui, et quod doloris cumulum acrius incendebat, in brevi tempore in loco infandi publici prostibuli reperiebantur et misere —. Nun folgt die Klage über die Gelderpressungen wie in dem Schreiben der siegreichen Ferrarensen, und über die anderen Ungerechtigkeiten. Die Fürsten des Volks, in quibus correctionis disciplina vigere debebat, seien die Bundesgenossen der Diebe gewesen, die sich in die Beute geteilt. Der Richterspruch war feil und käuflich — et sic sine iusticia civitas ipsa nihil aliud erat quam publica latrocinia. Beraubung und Verwüstung der Klöster und Kirchen und anderer pia loca, Auflegung von rechtswidrigen Steuern — et sic dispergebantur lapides sanctuarii in capite omnium platearum. Domus etiam episcopalis plena erat tota illicitis, scortacinii meretricibus et aliis horrendis, que fanda non sunt. Ipsa enim sancta major episcopalis ecclesia plena commercii et inhonestis negociacionibus facta erat spelunca latronum et negociacionis domus. Der Klerus wagte aus Furcht keinen Widerspruch. Ja es wurde das Volk durch Todesfurcht und Angst vor Kerker und Exil sogar gezwungen, Abgesandte und Briefe an König Robert zu schicken mit dem Ausdrucke der Zufriedenheit. Posuerunt etiam falcem in messem ecclesiastice libertatis, facientes quam plures sacerdotes et clericos furchis suspendi et mori pro eorum arbitrio voluntatis. In patrem nostrum etiam dominum Franciscum ¹⁾ Marchionem Estensem manus sanguinolentas et mortiferas sine causa aliqua rationabili . . . hier bricht das Schreiben ab. ²⁾

24.

Comm. A. I. p. III. Ep. 2866.

17. Apr. 1317.

Johann erteilt Magdeburger Bürgern, die an dem Erzbischof Burkhardt Gewalt geübt hatten, die erbetene Absolution.

Johannes episcopus etc. dilecto filio Bartoldo dicto Rovebitz militi et Arnoldo etc. (noch einige Bürger), civibus Magdeburgensibus, salutem etc. Paterne pietatis est, debitum hiis, qui post persecutionis iniuriam a culpis excessuum devote penitudinis exhibitione resurgunt, nec pietatis sinum precludere nec miserationis ubera denegare. Er hat ihre Petition erhalten. Es hatte ein Streit zwischen dem Erzbischof Borchard einerseits und den Genannten andererseits über verschiedene Punkte stattgefunden; doch war eine compositio amicabile zustande gekommen. Trotz des Vergleiches nun hatten die Genannten mit einigen Ratsherrn, von Feinden des Erzbischofs verführt, an diesen und an den Canonicus und Vicedominus Magdeburgensis Heinrich Hand angelegt, sie gefangen genommen und mehrere Tage hindurch im Rathause einge-

1) Vergl. die Stammtafel bei Leo, Gesch. Ital. IV. 473, nach welcher nur Azzo der Sohn Francesco's ist.

2) Dieses Schreiben und das der Gemeinde Ferrara scheint denselben geistlichen Concipienten gehabt zu haben. Bemerk. des Vf. der Auszüge.

sperret gehalten; darnach hatten sie sich aber wieder verglichen, die Ausführung des Vergleichs beschworen, und den Erzbischof sowie den Vicedominus zu ihren Wohnungen mit allen Ehren geleitet. Die beiden aber hatten darauf die Stadt verlassen. Eine Deputation verhandelte von neuem, die Versöhnung kam völlig zustande und die Magdeburger leisteten den beiden Verletzten Genugthuung. Dies war geschehen zur Zeit der Sedisvakanz des römischen Stuhls. Nunmehr bitten sie, befürwortet von dem Erzbischof, den Papst Johann um die Befreiung von der Exkommunikation, die dieser erteilt und zwar mit vollständigem Erlass aller Strafen und Censuren. Dat. Avin. XV. kal. Maii. P. n. a. I.

Von demselben Datum ein anderes Schreiben, welches noch andere Beteiligte absolviert.

25.

Comm. A. I. p. IV. Ep. 3051.

20. Mai. 1317.

Johann quittiert über eine Geldsumme, welche bei dem erzbischöflichen Stuhle von Salzburg hinterlegt gewesen und von da weiter befördert worden war.

Johannes episcopus etc. venerabili fratri Frederico archiepiscopo Salzburgensi salutem etc. Quod dilectus filius magister Petrus Durandi, canonicus Ebredunensis, capellanus noster, collectorum decime, per nonnullos prelatos et alias personas ecclesiasticas regni Alamanie fel. rec. Clementi pape V. predecessori nostro concessa, per eundem predecessorem specialiter deputatus, duo milia sexcentos (2600) florenos auri de pecunia ipsius decime per eum in provincia Salzeburgensi collecta penes bon. mem. Wichardum archiepiscopum Salzeburgensem predecessorem tuum tunc viventem, per ipsum penes dilectum filium N. priorem et fratres ordinis predicatorum conventus Veneciarum Castellanus dioecesis deponendos, ecclesie Romane nomine per eodem priorem et fratres camere sedis apostolice postmodum assignandos, sine diminutione deposuit, idemque demum predecessor tuus huiusmodi 2600 fl. taliter apud ipsum depositos predictis priori et fratribus fecit sub nomine predicti depositi assignari: so befreit ihn der Papst von dieser Verpflichtung und quittiert (auctoritate apostolica absolvimus et quittamus). Dat. Avin. XIII. kal. Jun. P. n. a. I.

26.

23. Mai 1317.

Die päpstlichen Nuntien, welche in den Streitfragen zwischen Burgund und Frankreich vermitteln sollten, berichten an den Papst.

R., Bituricensis dei miseratione minister, ac frater B., ordinis predicatorum magister, an Papst Johann. Er, der frater Berengarius, habe sich dem Auftrage seiner Heiligkeit gemäss in Eile zu der Herzogin und dem Herzog von Burgund begeben. Er habe Gefahr und Verzögerung auf dem Wege gehabt durch die grossen Überschwemmungen infolge unaufhörlicher Regengüsse. Er habe nach der Rückkehr des venerabilis pater dom. Bituricensis (wohl der Erzbischof von Bourges)

2 Tage in Cura und 2 Tage in Aurasia auf Briefe für seine Mission gewartet. Zur Herzogin, mit der sie sehr zufrieden waren, seien sie fer. 4. vor Pfingsten (18. Mai) gekommen; sie haben von ihr die päpstlichen Schreiben erhalten und ernstlich mit ihr verhandelt. Das päpstliche Schreiben, datiert 2. non. Maii (6. Mai), verlangte, dass sie nach der Himmelfahrt des Herrn bei dem dominus Senonis (Erzbischof von Sens?) sein sollten, wo eine Zusammenkunft der Leute des Königs von Frankreich und des genannten Herzogs zur Beschwichtigung des zwischen beiden Teilen entstandenen Streites verabredet sei. Der Termin war freilich vortüber als der Brief in unsere Hände kam; doch reisten wir augenblicklich noch vor dem Essen nach Sens ab und beschleunigten die Reise soviel wir konnten. Nach Wunsch trafen wir mit dem Herzoge auf dem Wege zusammen und wir zeigten ihm das Schreiben Eurer Heiligkeit, welches er mit aller Pietät aufnahm. Er teilte uns mit, dass die Senones nach seinem Rate bis zur fer. 3. nach Pfingsten (24. Mai) an dem Orte der Verhandlung bleiben sollten und er hoffe, dass sie dies thäten. Indessen erfuhren wir auf der Weiterreise, dass fer. 6. vor Pfingsten (20. Mai) die Verhandlung in der Art geschlossen worden sei, dass eine neue Zusammenkunft der Leute des Königs und des Herzogs sub spe pacis am ersten Sonntage transacto mense post festum Pentec. (5. Juni) bei Meledinum (Meaux) stattfinden solle. Da wir jedoch dem Rate des Herzogs gemäss die *pociores tam laicos quam clericos* in der Vigilie vor Pfingsten ad quattuor leucas prope Senonas noch trafen, so hatten wir unserem Auftrag von Eurer Heiligkeit gemäss noch eine lange und wir glauben fruchtbare Verhandlung. Unter anderem baten sie uns sehr eindringlich, wir möchten an dem festgesetzten Tage ihrer Verhandlung bei Meledinum beiwohnen, was wir auch beabsichtigen, wenn Eure Heiligkeit unterdes nicht anders befehlen. Die *treugua* ist gegenseitig angesagt und acceptiert auf 6 Wochen, in welcher Zeit nichts Neues weder von der einen noch von der andern Seite unternommen werden darf. Die Vermittlung Eurer Heiligkeit hat die beste Wirkung; es ist alle Aussicht auf Frieden. Da wir nun in der Zwischenzeit nichts Besseres zu thun wissen, gehen wir jetzt zum Könige, um im Sinne unserer Mission zu wirken. Datum Senone X. kal. Jun. (23. Mai).

Antworten: Heiligster Vater! Die Antwort der Herzogin von Burgund lautete, dass sie, obgleich der König gegen die Konventionen zwischen ihm und dem Herzog (ihrem verstorbenen Manne) nomine neptis sue verstossen habe und noch verstosse, indem er sich König von Navarra nenne, und in einigen Briefen Graf der Campania und Bria, et quamquam etiam dictam neptem asserat ius habere in regno Francie, sicut V. S. exponi fecerat, ut dicebat — dennoch, unseren Mahnungen und Befehlen gehorchend, den ganzen Handel Eurem Gewissen und Willen anvertrauen (committeret et curaret committi) und darnach Verfügung treffen werde.

Die Antwort des Herzogs, ihres Sohnes, war in effectu fast dieselbe. Die Antwort des Rates (consilii) des Herzogs aber zog auch das Königreich Frankreich in Frage zu Gunsten der neptis und sie wollten für beide Königreiche und die Grafenschaft procurare und bewirken, quod datis nobis tractatoribus acquiesceretur nostro

consilio. Wir erschrecken und mahnten ernstlich davon ab, das Königreich Frankreich in Frage zu ziehen. Philipp sei als neuer König dieses Reiches von Eurer Heiligkeit und von dem ganzen Reiche anerkannt, und sie wären wohl die Einzigen, welche hierin noch dissentierten. Der König werde auf keine Verhandlung eingehen, wenn sie diesen Punkt berührten. Die zu Sens aufgestellten Punkte, über welche bei Meledinum berathen werden soll, will der Kanzler des Herzogs uns zuschicken, und wir wollen sie dann Eurer Heiligkeit übermitteln.

27.

Comm. A. I. p. IV. Ep. 3292.

3. Juni 1317.

Johann ernennt den Wiener Kanonikus Heinrich zum Bischof von Passau.¹⁾

Johann an Heinrich, den electus Pataviensis. Er vertiefe sich in Gedanken über alle seine Pflichten. Über die Besetzung der Bistümer aber denke er profundius nach, und er wache, weil das Heil der Seelen so sehr davon abhänge, eifrig darüber, dass sie nicht lange unbesetzt blieben. Die bischöflichen Kirchen sollen in suis iuribus aufrecht erhalten und beständig verteidigt werden. Der verstorbene episcopus Pataviensis hiess Bernhard, nach dessen Tode, noch unter Clemens V., erst zwiespältige Wahl: von der Majorität der Domherr der Pataviensis ecclesia Gebehard Walse erwählt; die Minorität des Kapitels mit einigen andern Personen des Bistums postuliert den Domherrn Albert, Sohn des früheren römischen Königs Albert, defekt in ordinibus et aetate. Der Handel kam vor den römischen Stuhl, wohin Gebehard sich persönlich begab und Albert Prokuratoren sandte. Während des Prozesses, den Berengar, der Bischof von Tusculum leitete, starb Clemens. Der Prozess ruhte bis Johann erwählt war, der ihn dort aufnehmen liess, wo er abgebrochen war. Nach voller Kenntnis der Sachlage wies Johann die postulatio des Albert zurück, das Recht Gebehards wurde anerkannt. Allein bei seiner Thronbesteigung hatte Johann sich die Besetzung aller vakanten Bistümer durch spezielle Provision vorbehalten, und so glaubte er ganz von jener früheren Wahl absehen zu dürfen und, da die ecclesia Pataviensis persecutorum molestiis diversorum ausgesetzt sei, einen ganz geeigneten Mann nach seinem Herzen dieser Kirche vorsetzen zu sollen, der sua et suorum potencia den Verfolgern Widerstand leisten und die der Kirche bereits geraubten Güter zurückgewinnen und auch an deren Mehrung denken könne. Als ein solcher erschien ihm nach dem Rate der Brüder (Kardinäle) der canonicus Viennensis Heinrich, von gutem Adel, wissenschaftlich, tugendhaft, trotz des Defekts im Ordo und Alter — denn derselbe war erst Minorist und noch nicht 20 Jahre alt — wovon Johann ihm Dispens erteilte. Und so ernannte er ihn zum Bischof, setzte ihn der ecclesia Pataviensis vor, und gab ihm plenarie die cura

1) Bei Gams, Ser. episc., nicht erwähnt.

et administratio in spiritualibus et temporalibus.¹⁾ Datum Avin. III. nonas Junii. P. n. a. I.

Ähnliche Schreiben wurden an den Propst und das Kapitel, an den Klerus der Stadt und Diöcese, an die Vasallen und das Volk, wie an den Erzbischof von Salzburg gerichtet. Papst Johann empfiehlt den electus, wie er jenen Heinrich nennt, auch dem König von Böhmen und dem dilecto filio nobili viro Frederico duci Austriae, in dessen Herzogtum die Passauer Kirche gelegen sei, und ebenso dem Ludowico duci Bavarie. Alle Schreiben datiert III. nonas Junii. P. n. a. I.

28.

Secr. T. I. a. I. Ep. 287.

18. Juni 1317.

Der Papst fordert den König Robert auf, die unter Vermittlung des Papstes aufgestellten Bedingungen des Friedens zwischen ihm und dem Grafen von Savoyen zu genehmigen.

Es seien jüngst Boten von seinen (des Königs Robert) Leuten und von denen des Grafen Amadeus, Grafen von Savoyen, und des Edelmanns Philipp von Savoyen, welche seine Vermittlung zur Wiederherstellung der Eintracht zwischen ihnen angerufen, bei ihm gewesen. Soweit die Boten Vollmacht hatten, gelang das Werk. Der Vergleich wurde beiderseits schriftlich aufgesetzt und es folgt eine Abschrift hierbei. Nun bedenke den Vorteil, in dieser kritischen Zeit mit dem Grafen und mit Philipp im festen Bündnisse zu stehen, und komme ihnen mit einem friedfertigen Sinn entgegen und genehmige den Vergleich aus Ehrfurcht vor dem apostolischen Stuhl und mit Rücksicht auf deine Sicherheit und deinen Vorteil, der ja so augenscheinlich ist, und versöhne dich in Betreff der noch übrigen kleineren Differenzen. Ex his enim placebis, ut indubie credimus, regi pacifico et, preter id quod nos, qui ad tuam tranquillitatem afficimur, contentabis, rem, ut premissum est, utiliter tuam geres. Sende also in Bezug auf diese Sache Generalbevollmächtigte an uns, die deinen Willen genau kennen und selbst friedfertig sind. Auch kannst du uns noch potestas plenaria geben für den Fall, dass noch ein Zweifel entstünde. Dat. Avin. XIII. kal. Julii. P. n. a. I.

29.

Comm. A. I. p. IV. Ep. 3237.

20. Juni 1317.

Johann ernennt den Kanonikus Gottfried zum Bischof von Würzburg.

Johann an Gotfridus, electus Herbipolensis. Vorgänger: Andreas, episcopus Herbipolensis. Doppelwahl: Gotfrid, Kanonikus der Kirche und Federicus de Stahel-

1) Dies Verfahren lässt sich nur durch die plenitudo potestatis, nach der der Papst alles kann, rechtfertigen, nicht nach dem kanonischen Rechte, wonach Gebhard Bischof werden musste. Anm. des Verf. der Auszüge.

berg, Kanonikus und Archidiakon derselben Kirche. Die Appellation gelangte an Clemens V.; dieser starb vor Erledigung. Johann nahm den Prozess auf. Da starb der eine der Erwählten, Federicus de Stahelberg, und dessen Bevollmächtigter, der Kanonikus Heinrich de Renistrim und der dissentierende Teil des Kapitels wünschte nun selbst die Bestätigung des Gotfrid, der seinerseits auf das Recht, welches ihm aus der Wahl entsprungen, vor dem Kardinalpriester Wilhelm und dem Kardinaldiakon Arnold resigniert hatte. Der Papst ernennt ihn nun doch mit der Motivierung wie bei der Ernennung des episcopus Pataviensis. Datum Avin. XII. kal. Jul. P. n. a. I.

Ähnliches Schreiben vom selben Datum an den Propst, das Kapitel, den Klerus, Adel, Barone, Vasallen, Volk und an den Erzpriester von Mainz.

30.

Comm. A. I. p. IV. Ep. 3282.

26. Juni 1317.

Johann an Wilhelm, den er zum Abt des exempten Klosters Weissenburg in der Speierer Diözese ernennt.

Der verstorbene Abt hiess Bartholomeus. Der Konvent wollte erst durch Acclamation wählen; da das zu keinem Erfolg führte, ging man ans Skrutinium. Wie bei den Bischofswahlen 3 Skrutatoren, die zuerst ihre eigene Stimme geben, und dann die andern sammeln. Das Resultat ergab eine Majorität für den Cellarius Wilhelm, während die Minorität auf den Mönch Konrad von Geroltseck gefallen war. Als dies Resultat verkündet wurde, rief der Mönch Johann von Soraponte (Sara-ponte?) den Wilhelm zum Abte aus in aller derer Namen, die ihm die Stimme gegeben. Aber Einer von dem Anhang des Konrad rief diesen aus. Beide stimmten der Wahl zu, und die Sache kam an den apostolischen Stuhl. Im Laufe des Prozesses traten Konrad und sein Anhang von den Ansprüchen zurück. Dadurch wurde die Wahl des Wilhelm als rechtsgiltig und seine Person als geeignet anerkannt und der Papst bestätigte und vollzog die Ernennung. Der Bischof Berengar von Tusculum solle ihm die Benediktion erteilen. Dat. Avin. VI. kal. Jul. P. n. a. I.

Ähnliches Schreiben an den Konvent und an die Vasallen.

31.

Comm. A. I. p. IV. Ep. 3321.

3. Juli 1317.

Johann an den Kanzler ecclesie Parisiensis, den er ermächtigt, die licentia docendi dem Dominikaner Jacob de Lausanna in studio theologie facultatis zu erteilen.

König Philipp, rex Francie et Navarre illustris, hatte für ihn gebeten und das reiche Wissen (thesaurus scientiae) hervorgehoben, das dieser Jacob de Lausanna besitze. Es solle aber durch die Erteilung der Lizenz, welche übrigens iuxta morem zu erfolgen habe, den von dem Dominikanerorden selbst zu Doktoren Präsentierten kein Präjudiz und keine Verzögerung erwachsen. Dat. Avin. V. non. Jul. P. n. a. I.

8. Juli 1317.

Der Johanniterkonvent zu Rhodus berichtet dem Papst über die Absetzung des Ordensmeisters Fulco de Vilareto und die Erwählung des Mauritius de Pohnhaco.

Schreiben des Convents und der universi ac singuli fratres domus hospitalis S. Johannis Jerosolimitani in Rodi insula residentes an den Papst Johannes. Sie berichten über die Absetzung des Fulco de Vilareto, dem sie ferocitas und superbia vorwerfen; sie seien von ihm wie sub Pharaonis imperio in perpetuam captivitatem reducti gewesen; sie hätten unter seiner grausamen Herrschaft weder Gott noch ihrem Berufe dienen können. Sie glauben, dass die Gnade Jesu Christi, des Königs und Richters und des Gottes alles Trostes, ihnen die Erleuchtung und den Mut gegeben, die Fessel zu zerreißen. Des Fulco opera iniqua und sein exemplum perniciosum. Durch seine improba et efrenata prodigalitas ist der Orden arm geworden und in Schulden geraten. Ihre Bitten und demütigen Vorstellungen seien fruchtlos gewesen; nur das hätten sie bewirkt, dass er wie ein leo rugiens et ursus esuriens noch mehr gewüthet gegen seine Untergebenen und gegen die Ordensregel und wie ein lupus rapax unbarmherzig alles verschlungen habe. Um den Orden nun zu retten, — maxime cum ultimum de tota iurisdictione atque potentia penes nos, conventum, et in nobis secundum statuta ordinis nostri et antiquas consuetudines observatas existere et remanere noscantur, ut sic etiam, sicut iure ordinario consonare videtur, clare appareat, privationem cure sive officii per eum licite posse et debere fieri a quo datur, — haben wir den Fulco nach gerechtem Prozesse mit evidenter Beweisführung seines Amtes einstimmig für immer entsetzt. Und sofort hätten sie den Mauricius de Pohnhaco concordi et unanimi voluntate gewählt, der natura prudens, moribus temperatus, vita cultus, nimia strenuitate ac probitate praeclarus, humilis, affabilis et in misericordie et pietatis operibus resplendens, suis et domus negociis bene prepositus et cavens, von dessen segensreicher Verwaltung sie zuversichtlich hofften, quod in vineam et (h)ortum dominicum fructus dulces afferet et nimio odore fragrans. Unter weiterer Darlegung ihrer Hoffnungen bitten sie den Papst, den Neuerwählten unter seine Gnade und Benediktion zu nehmen und ihn zu approbieren. Sie hätten vorangehen müssen; es sei zu grosse Gefahr im Verzuge gewesen, wenn sie vor der Absetzung Boten an den heiligen Vater hätten schicken wollen. Während der Frage und der Antwort hätte viel Unheil noch geschehen können, darum hätten sie ohne weiteres von dem in ihren Statuten begründeten Rechte Gebrauch gemacht, um dem gänzlichen Ruin des Ordens vorzubeugen. Erwähnung ihrer Abgesandten wie in dem folgenden Briefe des Pohnhaco. Datum Rodi die VIII. mens. Julii.

8. Juli 1317.

Mauritius de Ponhaco zeigt dem Papste seine Wahl zum Ordensmeister der Johanniter an.

Frater Mauritius de Ponhaco, domus hospitalis sancti Johannis magister humilis et pauperum Christi custos — an den Papst Johann. Nachdem der ganze Konvent sämtlicher Brüder den ehemaligen Ordensmeister Fulco de Vilarcto einstimmig abgesetzt und des Amtes enthoben hat, haben über diesen Vorgang omnes et singuli fratres residentes E. H. die klare und lichte Wahrheit geschrieben. In loco solito versammelt haben dann die Brüder einmütig mich, damals draperius hospitalis, zum Ordensmeister erwählt. Ich aber, in Anbetracht meiner geringen Kräfte und der gefährvollen Lage des starkverschuldeten Ordens, trug Bedenken, die Wahl anzunehmen. Indessen schien es Gottes Ruf, dem ich nicht widerstehen sollte, und der Orden wäre durch meine Weigerung und die Ungewissheit des Ausganges einer neuen Wahl vielleicht in noch bedenklichere Lage gekommen. So nahm ich denn in Gottes Namen an, auch im Vertrauen auf die mächtige Hilfe Eurer Heiligkeit. So will er nun niederknien vor dem heiligen Vater, der ihn und den Orden in seine Gnade und seinen Segen aufnehmen möge und mit seiner potentia beschirmen. Zugleich sendet er mehrere Ordensbrüder mit näheren Instruktionen an den Papst um wegen der Aufhilfe und Reformation des Ordens Propositionen zu machen. Dat. Rodi die VIII. mensis Julii.

17. August 1317.

Bericht des Bischofs Wilhelm von Troyes und des Prior Petrus an den Papst über das, was sie im päpstlichen Auftrag zur Herstellung des Friedens zwischen Robert von Neapel und Friedrich von Sicilien gethan.

Wilhelm, Trecensis episcopus, und Petrus, prior s. Antonii, Kaplan desselben, an den Papst Johann. Sie sind die Nuntien, welche zwischen den Königen Robert und Friedrich Frieden stiften sollten. In Messana haben sie bereits Verhandlungen gepflogen und darüber berichtet; nun melden sie, dass sie in Ubereinstimmung mit den Königen, um die Friedensvermittlung glücklich fortzuführen, nach Neapel gegangen sind. Et expresse ipsius domini regis Roberti consensu obtento constitutisque per eum procuratoribus, ut nobis vice vestra et nomine terra, castra et loca per ipsum regem Fredericum in Calabria occupata realiter traderentur, ipsisque in manibus nostris existentibus dicti procuratores per nos indicendis treugis consentirent et de eis observandis prestarent in eius animam iuramentum — mussten wir wieder unter grosser körperlicher Beschwerde nach Messana zurück, wo wir uns Land, Burgen und Gebiet pure, plane et libere assignieren liessen und dann die treuge von dem eben vorübergegangenen Feste Johannis B. an bis zu Weihnachten in umfassendster Ausdehnung ansagten — et deinde usque ad tres annos subsequentes

continuos et completos. Darauf leisteten die beiderseitigen Prokuratoren in animas dominorum suorum corporaliter den Eid et sicut moris est inter tales homagium sibi super hoc invicem prestiterunt. Die Prokuratoren für König Robert waren: Gentilis de filiis Ursi, regni Sicilie magister justiciarius, Leo de Regio, magister rationalis, Johannes de Aqua blancha, milites, et Petrus de Moresiis. Für König Friedrich: Peregrinus, episcopus Vazariensis (Mazzarensis), Damianus de Palicio, regni Trinacrie protonotarius, und Dalmacius de Castro novo, milites, die beiderseits ad hoc speciale mandatum hatten. Die Einwohner sind alle voll Freude hierüber und segnen unter Gebet Eure Heiligkeit. Nos vero ad castrorum custodiam disponendam sine intermissione procedimus — sind wir damit fertig, so werden wir alsbald zu Eurer Heiligkeit zurückkehren. Beide Könige wollen sich pro finali pace tractanda et facienda direkt an Eure Heiligkeit wenden, obgleich Friedrich dies ausdrücklicher erklärt als Robert. Für die custodia der terra hat Robert bis jetzt die Kosten getragen, von nun an kann das Land sie aber selbst aufbringen. Datum apud Seminarium prope farun Messane, XVII. die mensis Augusti.

35.

Comm. A. II. p. I. Ep. 553.

22. Oct. 1317.

Ehedispens für den Grafen Wilhelm von Looz.

Johann an Willermus, Sohn des comes Lussensis, und Isabella, Tochter des Rainald Grafen von Geldern, Leodicensis et Coloniensis dioecesis. Dispens in Ehesachen: Romani pontificis precellens auctoritas, nonnunquam rigorem iusticie mansuetudine temperans, quod negat iuris severitas de gratia benignitatis indulget, cum id attendit salubriter expedire. Grund des Dispenses, weil der Graf Rainald, mit allen adeligen Familien, mit denen er Verkehr haben kann, verwandt, seine Töchter ohne Dispens nicht standesgemäss verheiraten kann. Der Graf hält es für dedecus cum nobilibus inferioris status contrahere parentelam. Es ist der quartus consanguinitatis gradus, von welchem in diesem Falle Dispens erteilt wird. Dat. Avin. XI. kal. Nov. P. n. a. II.

36.

Secr. T. I. a. II. Ep. 441.

13. Dez. 1317.

Johann weist den Wunsch Roberts von Neapel in Betreff einer Krönung zurück und fordert ihn auf, sich zu erklären, ob er zur Übernahme des Reichsvikariats in Italien unter Verzicht auf päpstliche Subsidien bereit sei.¹⁾

Johannes episcopus carissimo in Christo filio Roberto regi Sicilie illustri etc. salutem etc. Celsitudinis regie litteras per dilectum filium Ademarum Romanum de

1) Angeführt bei Reynald 1317 nr. 29 mit kurzer Angabe eines Teils des Inhalts. Als von Clemens V. ernannter Reichsvikar gilt Robert von Neapel in den Augen der Kurie seit dem 13. März 1313.

Scalea, militem, viceammiratum regni Sicilie, nuncium tuum, nobis noviter presentatas, ipsumque presentantem presertim contemplatione mittentis affectu benigne suscepimus, et tam ea, que in litteris ipsis et in quodam scripto sibi tradito tua manu confecto vidimus contineri, quam ea, que ipse viceammiratus explicare verbotenus voluit, pleno collegimus intellectu. Sane, fili carissime, quod de coronatione ipsius scripti series habuit, non immerito nobis causam grandis admirationis ingessit, cum nunquam, teste deo, de ore nostro verbum exierit de coronatione huiusmodi, immo nec aliquando in cor nostrum ascendit quicquam de illa tractare, velutique non posset absque manifesto iuris alicui preiudicio expediri. Unde (qui) quicquam tibi verbo vel litteris contrarium forte suggesserit, mentitus in caput proprium recte fuit. Porro, fili, a nostre promotionis auspiciis exaltationem et provectionem tuam sinceris zelantes affectibus, litteras de vicariatu Lombardie et Tuscie per felicis recordationis Clementem papam V., pred. n., tibi concessio, quas sub eius bulla propter ipsius supervenientem obitum habere nequisti, sub bulla nostra magnitudini tue frequenter cogitavimus mittere, veluti qui vicariatum huiusmodi nedum ipsarum partium sed et tuo reputabamus statui plurimum expedire. Easque procul dubio misissemus, nisi quia te guerrarum turbinibus involutum ac etiam signiter prosequentem incumbentia tibi presertim in Pedemonte negocia, ipsius vicariatus exercicio te verebatur oportune vacare non posse, sicut nostro et tuo conveniebat honori, quem in hiis et aliis disponimus conservare. Sed iam faciente rege pacifico per treugarum indictionem inter te et carissimum in Christo filium nominatum Fredericum regem Trinacrie illustrem auctoritate nostra factam, applaudente tibi amenitate quietis, tuis expressimus nunciis, quod si vicariatum ipsum ad dei laudem et gloriam ac nostrum honorem et tuum... velles assumere, apostolicas tibi litteras eramus destinari parati, verisimiliter presumentes, quod per hoc posset in melius partium ipsarum reformari condicio, eis sub tuo regimine de statu pacifico provideri, nec non supponentes indubie, quod inde tuum et regni tui promoveretur non leviter interesse. Si namque prudenter attenderis, ad quantum tibi cedere poterit stabilimentum honoris vicariatus gestio memorati, quantum tuis adiiciet viribus, quam formidabile nomen tuum ubique ter-

Da aber der Tod des Papstes eintrat, ehe die Bulle, welche seine Ernennung enthielt, in der vorgeschriebenen Form ausgefertigt worden war, so konnte Robert sein Amt nicht antreten. Der seit September 1316 regierende Johann XXII. hielt die Bulle zurück, so lange Robert durch den Krieg mit Friedrich von Sicilien von der Übernahme des ihm bestimmten Amtes abgehalten war. Als nach Abschluss des Waffenstillstands mit Sicilien am 20. Juni 1317 Robert nach jener Seite hin frei wurde, sandte ihm der Papst am 16. Juli 1317 die Bulle Clemens V. in einer Urkunde, der sie inseriert war, zu, und benachrichtigte davon am gleichen Tage auch die Florentiner sowie die übrigen Reichsunterthanen in Tuscan und der Lombardei. (S. d. Schreiben in Theiner Cod. diplom. dominii temp. s. sedis I, 471 u. 472). Robert knüpfte nun aber, wie aus unserer Urkunde vom 13. Dez. 1317 hervorgeht, an die Übernahme Bedingungen, auf welche der Papst nicht eingehen wollte. Zum förmlichen Rücktritt Roberts von dem ihm übertragenen Amte führten indessen die Verhandlungen über diese Bedingungen nicht, wie aus dem unten mitzuteilenden Schreiben des Papstes vom 19. Mai 1320 zu ersehen ist. So schon im wesentlichen auch Simonsfeld a. a. O.

rarum efficiet, quam prosperum exitum tuis prestare valebit agendis, si sedula quoque meditatione pensaveris, quantum gaudium quantumve solamen tuis succrescet inde benevolis ac devotis, quantus terror quantave animi consternatio emulis tuis succedet et hostibus, profecto vicariatum ipsum nedum expedientem et utilem esse tibi reperies, sed etiam pernecessarium iudicabis. De hoc autem, quod per scriptum predictum non pauca petiisti pro ipso vicariatu tibi dari subsidia, mirati fuimus, nec indigne, quod subsidium postulaveris pro tam utilis, tam honorabilis tamque tibi necessarii assumptione negotii, quasi non tua sed nostra res potius debeat in hoc agi. Multi namque ad vicariatum anhelant huiusmodi nedum non petentes subsidium aliquod, quinimo grande nobis in promptu pro illo dare servitium offerentes, quin etiam a fide dignis audivimus, quod pridem pro vicariatu unici comitatus in Lombardia obtinendo data fuerunt florenorum decem milia impetranti. Scimus etiam quod tu ad predictum vicariatum obtinendum iam dudum ferventer aspirans a dicto predecessore nostro tibi illum concedente nullum petiisti subsidium, immo de sola concessionem te valde reputasti et reputare debuisti contentum: nec audivimus, ut clare memorie rex inclitus, avus tuus, qui se adeo gessit in dicti vicariatus executione magnifice, quod status eius fuit propterea non mediocriter solidatus, aliquam ab ecclesia subventionem aut pecierit aut habuerit pro eodem. Nos autem, dilectissime fili, super huiusmodi petitis a te subsidiis inconsultis fratribus nostris, sine quibus minora non consuevimus expedire (!), tibi respondere non possumus, eosque, quos ad id flexibiles reperire diffidimus, inde consulere censemus inane; nec decimas in terre sancte subsidium computatas in usus alios nos libenter converteremus ex nobis, cum nec id hucusque duxerimus ad cuiusvis instantiam faciendum. Verum spes nobis est ex probabili coniectura, quod si vicariatum ipsum iuxta exigentiam decentiae regalis assumpseris, tot et tanta subsidia gentis et pecunie tibi affluent undique, quod nullius habebis suffragia mendicare. Et crederemus expediens, ut ad assumptionem ipsam tuo firmato proposito gressus tuos per terram veniendo dirigeres et in Florentina civitate vel alibi, ubi tibi melius videbitur, Guelforum ambassiatores et nuncios, quasi cum eis de alio negotio tractaturus, ad tuam presenciam evocares, et forte tua sibi circa vicariatum huiusmodi viriliter assumendum voluntate secreto detecta, eos ad subveniendum tibi exuberanter de pecunia et gente promptos et voluntarios invenires. Ne igitur huiusmodi negocium diucius in suspensio remaneat, de tua quesumus circa id intentione nos certificare celeriter tua serenitas non omittat, ut, si ad vicariatum ipsum forsitan non intendas, nobis et ecclesie providere super hoc valeamus utiliter aliunde; licet enim tuum in hiis interesse principaliter prosequi, tuis commodis et honori prospicere tuumque statum sublimare ac firmare solide intendamus, si tamen id tibi forte reputabis ad onus, nollemus tibi importabilem imponere sarcinam, ex qua forsitan displicere, qui complacere nitimur, videremur. Ceterum super facto civitatis Regii et castrorum Calabrie prefati nostri nuncii in ipsius viceammirati presentia retulerunt, quod de tuis beneplacito et assensu ad civitatis et castrorum custodiam predictorum fuerunt illi in castellanos et capitaneos

deputati, quorum tibi esse non poterat ignota fidelitas, cum aut de tuo essent hospicio aut tuis aliis serviciis commendabiles extitissent. Illi etiam fuerant in seruiens inibi positi, quos non ipsi, sed tue gentes elegerant, et qui tamquam ydonei erant alias ad stipendia tua percipienda retenti, et licet eos in maiori, quam tua decrevisset excellentia, numero posuissent pro tutiori custodia, nichilominus tamen castellanis seu capitaneis antefatis tam ante quam post suum abiude discessum nunc verbo, nunc litteris iniunxerunt expressius, ut quandocunque videretur eis expediens ipsorum augere numerum servientium, et in locum deficientium vel insufficientium alios deputare, muros, fortalicia et alia reficienda seu fortificanda reparare et fortificare curarent. Sed et nunc idem eisdem castellanis seu capitaneis, et ut insuper in civitatem et castra predicta arma et necessarias munitiones victualium et aliorum immittant, de mandato et conscientia nostris per suas litteras patentes et clausas iniungunt, unde tibi de ipsorum civitatis et castrorum [securitate] probabilis [non] possit insultare (insurgere?) suspicio, immo non minor de illorum fida custodia potest per hunc modum adesse tibi securitas, quam si in manibus tuis essent, nec verisimiliter creditur, quod dictus rex Trinacrie in civitatem et castra predicta nobis presertim ea tenentibus aliquid machinetur. Ut tamen adversus quecunque pericula sit oportune provisum, celsitudini tue sano consilio suademus, quod partes illas non deseras gente destitutas armigera, que una cum officialibus et fidelibus partium earundem, quos super hiis attente sollicites, conatibus, si quod absit forte contingerent, possint obviare sinistris. De ipsorum preterea civitatis et castrorum restitutione tibi facienda nec nobis nec aliquibus aliis agenda tua cupientibus prosperari videtur agendum ad presens, ne maius bonum, cui iam per dei gratiam felix est datum initium, per id valeat impediri, sed est in tempus ipsa restitutio differenda. Nec credas, fili, quod nos in eorum detentione quomodolibet delectemur, qui nichil in ea nobis nisi onus et confusionis non parve discrimen imminere conspiciamus, et qui nunquam nobis sed tibi tua exigente iusticia petivimus, nunquam (?) optavimus ea reddi, quamvis illa in manu nostra poni fuerit nobis tandem acceptius, quam si ceptus rumperetur dispendiose tractatus. Ea itaque, fili, tibi suo tempore realiter restituenda supponens, die tibi prefixa, si persone commoditas et negocia patientur, nostro te cures representare conspectui, quia in tua et regis prefati presentia viam ad pacem deo gratam utrique acceptam et utilem, illo ministrante, qui pacis est actor, invenire confidimus, vobisque presentibus et carissimo in Christo filio nostro Jacobo, rege Aragonum illustri, quem vobiscum indubie convenire speramus, multa nedum singulis vestrum utilia, quin etiam ad dei laudem et gloriam, exaltationem catholice fidei, terre sancte succursum et totius christianitatis profectum oportune cedentia tractari poterunt et etiam ordinari. Datum Avin. idibus Decemb. P. n. a. II.¹⁾

1) Der Abschreiber hat an das annus secundus ein Fragezeichen gehängt, er hat es also nicht gut lesen können. Die Zahl unterliegt aber keinem Zweifel, nicht bloss weil das Schreiben im Archiv den Akten des zweiten Jahres beigeheftet ist, sondern weil der Inhalt, soferne er Differenz und Vertrag

Secr. T. I. a. II. Ep. 442.

37.

13. Dezemb. 1317.

Johann an Robert von Neapel, über die Rückkehr der Ferrarensen zur Kirche.¹⁾

Meldet, dass seinen Nuntien die Mission gelungen sei. Die Ferrarensen seien zur *fidelitas* und *obedientia* gegen den apostolischen Stuhl und die römische Kirche *spontanee ac simpliciter* zurückgekehrt. Sie haben den Nuntien die Schlüssel der Stadt überreicht, den Eid der Treue geleistet, *potestatem recipiendo pro nobis* (d. h. wohl, der Podesta habe wieder im Namen des Papstes die Regierung übernommen), und sich vielen Demütigungen unterzogen. Trotzdem haben wir sie mit den Markgrafen von Este auf einen bestimmten Termin *peremptorisch* vor uns persönlich geladen, um unsere Befehle wegen der begangenen Exzesse gehorsam zu vernehmen. Wir sagen Gott für diese Wendung unsern Dank. Dat. Avin. idib. Dec.²⁾ P. n. a. II.

Comm. A. II. p. I. Ep. 539.

38.

13. Dez. 1317.

Johann bevollmächtigt den Erzbischof von Mainz, die Umwandlung des Benediktiner-Klosters Beatenberg in ein Säkularstift nach Befinden zu bestätigen.

Johann an den Erzbischof von Mainz. Ein Benediktiner-Kloster in *ecclesia montis s. Beati* bei Koblenz in der Trierer Diözese war so sehr in Verfall geraten (*insolentia et iniuria monachorum*), dass schon der Erzbischof Boemund von Trier unter dem Titel der Reform die Administration dem Benediktinerabte des Klosters *beatae Mariae ad martyres extra muros Trevirenses* zu übertragen sich genötigt gesehen hatte. Doch der Verfall war unaufhaltsam und die Mönche nahmen jeder einen Teil des Vermögens und verliessen das Kloster bis auf einen. In Übereinstimmung mit diesem einen und mit dem Abte und Konvente des Klosters *beatae Mariae ad martyres* machte nun der Erzbischof Balduin von Trier ein Säkularstift für 12 Kanoniker, deren Präbenden zum Teil aus dem Rest des Klostervermögens und zum Teil aus dem was die ersten Kanoniker mitbrachten gebildet wurden, und suchte zu dieser Umwandlung die Bestätigung des apostolischen Stuhles nach. Johann beauftragt nun den Erzbischof von Mainz, sorgfältig zu untersuchen, ob der Bericht Balduins getreu sei und wenn er es so finde, die *mutatio* mit apostolischer Autorität, die er ihm übertrage, zu bestätigen. Dat. Avin. idibus Dec. P. n. a. II.

zwischen König Robert und König Friedrich von Trinacria betrifft, gerade diese Zeit fordert. Bem. des Verf. der Auszüge. Der Auszug datiert id. Dec., während der Index (Archiv. Zeitschr. V. Vatik. Urk. N. 34) den 6. Dez. hat.

1) Erwähnt b. Rayn. 1317 nr. 31.

2) Nicht 6. Dez. wie der Index hat, s. Archiv. Zeitschr. Bd. V. Vatik. Urk. N. 35.

Comm. A. II. p. I. Ep. 500.

39.

10. Jan. 1318.

Johann beauftragt den Erzbischof von Köln, dem Bischof von Utrecht gegen die Gemeinden von Stellingwerf und Schotterwerf zu seinem Rechte zu verhelfen.¹⁾

Es kränkt ihn vor allem tief, wenn die bischöflichen Kirchen in ihren Freiheiten und Rechten gestört und beschränkt werden. Eine solche Klage ist ihm von dem episcopus Traiectensis Friedrich zugekommen. Der Klerus, die sculteti, gritmanni, consules, maiores und universitates von Stellinchwerf und Scotwerf, wo der Bischof die geistliche und teilweise auch die weltliche Jurisdiktion hat, sind in rebellischem Geiste schon gegen den Vorgänger Bischof Guido aufgestanden und haben ihm Rechte, Gebiet und Einkünfte mehrere Jahre entzogen und occupieren dieselben noch immer gewaltsam. Ja sie haben die Burg, die Villen und das Gebiet von Vellenho (Venloo), welche zum bischöflichen Tisch gehören, feindselig angegriffen, durch Feuer und Schwert verwüstet, den Schmuck der Kirchen dem Raub und der Plünderung preisgegeben, und die in den Kirchen zum subsidium fürs heilige Land deponierten Legate sakrilegisch weggenommen. Guido, der episcopus Traiectensis, hat alle kirchlichen Censuren in aller Form gegen sie verhängt, selbst die Exkommunikation. Aber sie haben die Censuren verachtet, alle Verträge, mochten sie noch so sehr bekräftigt sein, zerrissen und die Kirche von Utrecht fortgesetzt geschädigt. Nachdem Bischof Friedrich die Sache vor den apostolischen Stuhl gebracht, beauftragt nun Johann den Erzbischof von Köln, auctoritate apostolica jene Gewaltthätigkeiten zu monieren und nötigenfalls den weltlichen Arm gegen die Gemeinden anzurufen, damit sie zur Restitution und vollständigen Genugthuung gezwungen würden. Appellation soll gegen seine Censuren nicht stattfinden und kein früheres Privilegium gegen dieselben schützen können. Dat. Avin. IV. idus Jan. P. n. a. II.

Comm. A. II. p. II. Ep. 2107.

40.

5. Febr. 1318.

Johann gewährt dem Brandenburger Presbyter Winandus de Vredelant, der sich selbst kastriert hatte, Dispens.

Wienand hatte sich in einer ähnlichen Verirrung wie Origines selbst kastriert, ausu sacrilego, wie der Papst sagt. Es war dem Volke nicht bekannt geworden, und er hatte um Dispens gebeten, damit er sein beneficium beibehalten könne und die Funktionen seines ordo verrichten dürfe. Es werde so das öffentliche Ärgernis vermieden. Der Papst hat Mitleid mit ihm (tibi compatiens) und gewährt ihm die Bitte, speciali gratia die Dispens erteilend. Dat. Avin. non. Febr. P. n. a. II.

1) s. ob. Urk. Nr. 7.

41.

Secr. T. I. a. II. Ep. 746.

6. April 1318.

Johann erklärt Matteo Visconti, Cane della Scala und Passerino für exkommuniziert und fordert sie auf, sich binnen zweier Monate vor dem päpstlichen Stuhle einzufinden.

Johannes episcopus etc. ad futuram rei memoriam. Olim in nostram ac fratrum nostrorum deducta fama divulgante noticiam, quod licet liquidum foret de iure et iam dudum fuisset inconcusse servatum, quod imperio Romano vacante etc. folgt nun der Inhalt der Bulle vom 31. März 1317 (Martène et Durand Thes. nov. anecd. II, 641). Alles dies ist am Gründonnerstag feierlich zu Avignon in Gegenwart einer grossen Volksmenge promulgiert und an den Thürpforten der Kirche angeheftet worden. Verum quia Matheus de Vicecomitibus de Mediolano, Canis de Lascala et Raynaldus dictus Passarinus de Mantua dictam monitionem nostram ducentes penitus in contemptum illi acquiescere temerariis ausibus non curarunt, cum et Matheus ipse licet vicarii denominationem omiserit, dominii tamen nomē usurpans se dominum Mediolani ad maiorem sue indevotionis ostentationem et notabilius nostrum et predictae sedis eludium nominare ac facere publice nominari presumpserit et presumat, et predicti Canis et Raynaldus se contra monitionem eandem imperii predicti vicarios in certis terris, territoriis, locis et partibus, sicut per ipsorum litteras plene constat, et alias publicum et notorium existit, gerere et nominare et nominationem huiusmodi non fuerint veriti retinere, et tam ipsi quam Matheus predictus iurisdictionem, dominium seu potestatem exercuerunt in terris, locis, territoriis et partibus antedictis, quin etiam idem Canis et Raynaldus in excessu mentis elati et ad maiorem damnationis cumulum eorundem nunciis nostris, quos ad ipsos transmisimus, ab eis super hoc specialiter requisiti se nolle dimittere denominationem huiusmodi nec a predictis resilire pertinaciter responderunt: nos, taute temeritatis audaciam sub dissimulatione transire nolentes, tam eos quam personas alias singulares, cuiuscunque status, conditionis, preheminentiae vel dignitatis, ut prefertur, existant, que deliquerint in predictis vel aliquo eorundem, et que ab ipsorum ut talium receptione et obedientia et impendendo eis ut talibus auxilio, consilio aut favore infra dicti temporis spatium non cessarunt, quos excommunicationis, nec non terras et loca ipsorum ac quaslibet communitates, universitates, castra, villas culpabiles in premissis vel aliquo premisorum, quas interdicti sententias non est dubium propterea incurrisse, excommunicatos et interdictas esse publice nunciamus. Ausserdem werden die drei Genannten peremptorisch persönlich vorgeladen innerhalb zweier Monate zu erscheinen, um die Befehle des apostolischen Stuhls zu vernehmen und denselben Folge zu leisten. Damit ihnen kein Vorwand für ihr Nichterscheinen bleibt, bittet der Papst instanter alle jene, durch deren Gebiet sie der Weg zur Kurie führt, dieselben wohlwollend aufzunehmen und ihnen für Hin- und Herreise sicheres Geleite zu gewähren. Wenn die drei Genannten es verlangen, will der Papst auch noch spezielle Schreiben um sicheres Geleite dahin richten, wohin immer sie es begehren, und dasselbe will er für

ihre Advokaten und Prokuratoren erwirken. Stellen sie sich nicht, so will er zu schwereren, auch zeitlichen Strafen schreiten. Ihre malicia et potencia lasse die päpstlichen Boten vielleicht nicht zu, daher werde diese Sentenz an die Kirche zu Avignon angeheftet, die es schon mit sonorer Stimme zu ihren Ohren bringen werde. Actum et datum Avinione VIII. idus Apr. P. n. a. II.

42.

Comm. A. II. p. II. Ep. 1483.

27. April 1318.

Johann bestätigt dem Bischof Gottfried von Würzburg und dessen Kapitel die den Würzburger Bischöfen von den Kaisern gewährte weltliche Jurisdiktion und Herrschaft.

Der ehemalige römische Kaiser Friedrich hat aus besonderer Devotion, den Fussstapfen seiner kaiserlichen Ahnen folgend, alle zeitliche Jurisdiktion und das dominium civitatis et diöcesis Herbipolensis, schon von den früheren Kaisern der bischöflichen Kirche geschenkt, wie es sein Recht war, von neuem bestätigt durch eine goldene Bulle. Diese Schenkung erhält nun auch die apostolische Konfirmation. Dat. Avin. V. kal. Maii. P. n. a. II.

43.

Comm. A. III. Ep. 174.

23. Oct. 1318.

Johann beauftragt den Erzbischof von Mainz, gegen den Herzog Heinrich von Braunschweig wegen der an dem Kloster Amelunesbar verübten Gewaltthätigkeiten vorzugehen.

Heinrich, der Herzog von Braunschweig, hatte einen Raubzug gegen das Cistercienser-Kloster Amelunesbar in der Hildesheimer Diöcese ausgeführt und Rosse, Herden, Getreide und Früchte weggenommen. Dies war notorisch. Er war kanonisch admoniert und zur Genugthuung aufgefordert worden. Vergebens. Darauf hatte der Dekan der ecclesia Susacensis in der Kölner Diöcese mit apostolischer Vollmacht ihn exkommuniziert und sein Land mit dem Interdikt belegt. Die Antwort des Herzogs war ein neuer Raubzug, wodurch er jenes Kloster dem Ruin nahe brachte. Der Erzbischof von Mainz soll nun die Durchführung der Sentenzen bewerkstelligen und zunächst in den Kirchen, wo es ihm zweckmässig scheint, an Sonn- und Festtagen unter Glockengeläute und bei angezündeten Kerzen die Exkommunikation gegen den Herzog und seine Mitschuldigen dem Volke verkünden. Wenn dies innerhalb zweier Monate nicht fruchtet, soll er ungesäumt damit vorgehen, dem Herzog und seinem Anhang alle kirchlichen Lehen zu nehmen (contra ipsos ad privationem feudorum, que a quibuslibet tenent ecclesiis, procedere non postponas), und die dazu gehörigen Vasallen und Getreuen a iuramento fidelitatis entbinden. Helfe auch das nicht, so solle er ihre Söhne für unfähig (inhabiles) erklären (auctoritate nostra) irgend ein kaiserliches Beneficium zu erlangen und endlich die (materielle) Hilfe der angrenzenden Prälaten, Herzoge, Markgrafen, Grafen und Barone, der Kommunen und Körperschaften anrufen und diese Hilfe

nötigenfalls auch unter Androhung kirchlicher Censuren fordern. Auch solle er über alle seine Schritte Protokolle aufnehmen lassen und dieselben auf Verlangen des Abtes und Konventes von Amelungesbar an den apostolischen Stuhl mit genauer Information einsenden. Alle den genannten Massregeln entgegenstehende päpstliche Privilegien, welcher Art auch immer, werden für aufgehoben erklärt. Dat. Avin. VIII. kal. Nov. P. n. a. III.

44.

Comm. A. III. Ep. 279.

17. Nov. 1318.

Johann beauftragt den Bischof von Strassburg, mit Strafen gegen die von Schwiz etc. wegen der an dem Kloster Einsiedeln verübten Gewaltthaten einzuschreiten.¹⁾

Johannes episcopus etc. venerabili fratri episcopo Argentinensi. Das Benediktiner-Kloster beate Marie de loco Heremitarum in der Konstanzer Diözese hatte Gewaltthätigkeiten erfahren. Die universitates et eorum officiales et complices der Orte de Swize, de Staina, de Mnotetal et de Arta Vallina²⁾ — die iniquitatis filii und pravitatis alumni der Konstanzer Diözese, die weder Gottesfurcht haben noch kirchliche Censuren scheuen — waren in das Gebiet des genannten Klosters feindlich eingefallen, hatten die Umhegungen niedergebraunt, die Häuser, die cubicularia et tuguria, Pferde, Schafe, Ochsen und andere Güter des Klosters als Beute genommen und sich sogar des Gebietes bemächtigt, es auch an andern Injurien und Verletzungen nicht fehlen lassen. Die Generalvikare des verstorbenen Bischofs Gerard von Konstanz liessen die Hauptübelthäter und die Offiziale jener Orte kanonisch admonieren und zur Restitution auffordern und zwar einzeln und namentlich mit peremptorischer Frist. Da dies fruchtlos war, iuxta formam statutorum provincialis concilii Maguntini excommunicationis et interdicti sententias promulgant. Die Appellation eines Theils an das Mainzer Metropolitangericht wurde zurückgewiesen und nun erneuerten die Generalvikare die Admonition. Als diese fruchtlos blieb, liessen sie an Sonn- und Festtagen unter Glockengeläute und bei angezündeten Lichtern an den Orten, wo sie konnten, in der ganzen Diözese die Exkommunikation promulgieren. Mit der Herzensverhärtung eines Pharaos fügten die Gottlosen nur noch grössere Excesse hinzu, worüber ausser den Berichten der geistlichen Behörde auch von andern Seiten die glaubwürdigsten Zeugnisse nach Avignon an die Kurie gelangten. In dem Augenblick, wo der Papst schreibt, verharren sie noch in ihren Übelthaten, ja sie haben eben bekannt gemacht, wer jenen Abt offen oder heimlich töte oder verstümmele oder ihnen gefangen bringe, dem gäben sie 400 Pfund (quadringentas libras usualis monete illarum partium), wobei die maiores jener universitates sich durch einen eigenen Eidschwur dazu verpflicht-

1) Vgl. Kopp, Gesch. d. eidgen. Bünde IV, 2, S. 18 ff. 306 ff. und die Beilagen S. 473 ff. nr. 37 u. 38.

2) Art.

teten. Dann haben sie in der Einsamkeit einer stürmischen Nacht in bewaffneten Haufen das Kloster überfallen, die Thore erbrochen, im Innern die Bilder der Heiligen zerrissen und zerschlagen und in verdammungswürdigem Frevel mit Füßen getreten, die Altäre des Monasteriums mit Beilen zertrümmert und die Reliquien der Heiligen, welche viel Volk mit grosser Andacht zu besuchen pflegte, zerbrochen, umhergestreut und mit Füßen getreten; die Bücher, die goldenen und silbernen Kelche, die goldenen und seidenen Gewänder und allen übrigen kirchlichen Schmuck für den Gottesdienst und alle Wertsachen, deren sie mit Erbrechung der Aufbewahrungsorte habhaft wurden, haben sie verbrecherisch mit sich fortgeführt. Selbst den Leib des Herrn (die konsekrierte Hostie) warfen sie auf die Erde. Die Mönche, welche sich durch die Flucht nicht hatten retten können, beraubten sie ihrer Kleider und hielten sie in hartem Kerker mit dem Dienstpersonal des Klosters mehrere Tage gefangen. Fortan musste nicht nur der Abt, sondern auch der ganze Konvent jeden Aufenthalt in dem Kloster der Lebensgefahr wegen meiden. Der episcopus Argentiensis soll sich nun möglichst geräuschlos über alles das informieren und dann, wenn er es so finde, die Exkommunikation und das Interdikt über jene Frevler bis zur satisfactio condigna aufrecht erhalten, auch die feierliche Verkündigung der Sentenzen veranlassen. Nach 2 Monaten habe die privatio feudorum und die Eidesentbindung zu erfolgen, dann die Unfähigkeitserklärung der Söhne der Verbrecher für kirchliche Beneficien und endlich die Anrufung des brachii secularis — alle hindernden früheren Privilegien werden aufgehoben. Alles wie oben in Betreff des Herzogs von Braunschweig und seines Anhangs. Zuletzt noch Citation vor den apostolischen Stuhl zum persönlichen Erscheinen und Befehl, über alles an den Papst zu berichten. Datum Avin. XV. kal. Dec. P. n. a. III.

45.

Comm. A. III. Ep. 187.

17. Nov. 1318.

Johann schützt einen Kanonikus aus Lübeck in den Privilegien, welche den zu Avignon Studierenden von früheren Päpsten gewährt sind.

Johannes episcopus etc. Dem episcopo Lubicensi und den dilectis filiis, dem Scholasticus von St. Gerèon in Köln und dem Schatzmeister der Kirche von Hamburg—Bremen. Bei dem apostolischen Stuhl in Avignon gab es de mandato des Papstes eine „theologische Fakultät.“ Bei dieser studiert ein canonicus Lubicensis, Heinrich de Hacdorpe, kanonisches Recht. Nun hat Papst Honorius III. bestimmt, dass die auswärtigen Studierenden in dieser apostolischen Fakultät fünf Jahre hin- vel statuto, de licentia dicte sedis geniessen könnten. [Innocenz IV. verordnete dann, dass die studentes bei dieser Fakultät ganz derselben Privilegien, Freiheiten und Immunitäten sich zu erfreuen haben sollten wie die Studierenden bei einem Studium generale. In diesen Rechten will der Papst den Heinrich de Hacdorpe schützen, damit er ungezwungen die Studien fortsetze bis er rechte Frucht davon

habe. Der Bischof und die Genannten sollen also sorgen, dass ihm die Einkünfte seiner Präbende zu Lübeck 5 Jahre lang zufließen mit Ausnahme nur der täglichen distributiones. Widersprüche seien mit Censuren zurückzuweisen, gegen die keine Appellation anzunehmen sei. Dat. Avin. XV. kal. Dec. P. n. a. III.

46.

Comm. A. III. Ep. 464.

13. März 1319.

Johann an Heinrich, den er zum Praepositus generalis aller exempten Klöster der h. Maria Magdalena von der Augustiner-Regel in Deutschland ernannt.

Der Vorgänger hiess Gerald. Es hatten gewählt Hermann der Provinzial mit den Prioern, dann die Priorinnen mit ihren Konventen auf einem Generalkapitel. Durch Kompromiss war ein Wahlausschuss gebildet worden von 8 Personen. Dieser wählte einmütig Heinrich, den Prior des Klosters zu Worms. Die Wahl wurde in Avignon legitim und die Person geeignet erfunden. Daher Bestätigung. Dat. Avin. III. idus Marci. P. n. a. III.

Ähnliches Schreiben an den Provinzial Hermann und an die Prioern und Priorinnen.

47.

Comm. A. III. Ep. 1200.

3. April 1319.

Johann fordert den Bischof von Brescia auf, mit seinem Klerus zur Befestigung Brescias beizusteuern.

Die Mauern von Brescia sind schadhaft und der Klerus scheint sich geweigert zu haben, die Kosten der Wiederherstellung mitzutragen; denn die Bürgerschaft bittet den Papst, jene zu einem moderatum pecuniarium subsidium anzuhalten. Das thut der Papst, indem er den Bischof auffordert, selbst einen seinem Einkommen entsprechenden Beitrag zu geben und den übrigen Klerus, gleichviel ob er exempt oder nicht, unter Androhung von Censuren gegen die sich Weigernden, zu angemessenen Gaben zu veranlassen. Es soll aber die Beisteuer so verteilt werden, dass die Gesamtsumme dem Bedürfnisse gleichkomme. Dat. Avin. III. non. Apr. P. n. a. III.

48.

Comm. A. III. Ep. 819.

23. Mai 1319.

Johann ernannt den erwählten Otto von Woldenberg zum Bischof von Hildesheim.

Der Vorgänger zu Hildesheim hiess Heinrich. Der Erzbischof von Magdeburg und mehrere andere Prälaten von Säkular- und von Ordenskirchen, dazu die Kapitel und Konvente von Hildesheim, Magdeburg und Halberstadt, der Klerus, dann einige Herzöge, Fürsten, Grafen, Barone und Adelige, sowohl aus der Hildesheimer als aus benachbarten Diöcesen, und auch einige universitates (städtische Korporationen) postulierten nun für den Bischofssitz von Hildesheim einmütig den durch Adel und persönliches Talent und Verdienst ausgezeichneten Otto von Woldenberg. Die allge-

meine Empfehlung wurde noch bestätigt durch Informationen, die der Papst ausserdem von glaubwürdigen Männern einzog. Er will ihn deshalb auch ernennen, aber — nicht auf Grund der Wahl! (Hier folgen die Worte) *considerantes, quod nullus praeter nos de provisione Hildesemensis ecclesie antedictae se hac vice intromittere potest, pro eo quod nos diu ante vacationem huiusmodi prefate Hildesemensis ecclesie provisiones omnium ecclesiarum tam cathedralium quam aliarum, quas apud dictam sedem vacare contingeret, dispositioni nostre duximus reservandas, decernendo ex tunc irritum et inane si secus super hiis per quoscunque quavis auctoritate scienter vel ignoranter contingeret attemptari, de provisione predictae Hildesemensis ecclesie, ne ulterioris vacationis subiaceret incommodis, cogitare curavimus diligenter, — und so habe er nach sorgfältiger Beratung mit den Brüdern (den Kardinälen) doch beschlossen, Otto zum Bischof von Hildesheim zu ernennen, und nun folgt das teque illi preficimus in episcopum etc. Otto war bis dahin nur Diakon, aber Probst des Hildesheimer Kapitels. Dat. Avin. X. kal. Junii. P. n. a. III.*

Ähnliche Schreiben an Kapitel, Klerus, Volk, Vasallen und an den Erzbischof von Mainz.

Comm. A. III. Ep. 1278.

49.

27. Juni 1319.

Johann erlaubt der Stadt Nordhausen eine neue Schule zu errichten.

Johann an die Consules und an die Kommune opidi Northusen in der Mainzer Diözese. Es gab zu Nordhausen von Alters her bei der Kirche zum heiligen Kreuz *scole artium* unter der Leitung des Scholastikus dieser Kirche. Nun war die Stadt bedeutend grösser geworden, viele neue Häuser innerhalb und ausserhalb der Mauer entstanden, sie war ein *opidum populosum* geworden, die Schule reichte nicht mehr aus, für viele war die Entfernung zu gross, und an Ort und Stelle konnte Ein Lehrer nicht mehr genügen. Daher genehmigt der Papst auf ihre Bitte, dass sie noch andere *scole artium* bauen bei der Pfarrkirche zum heiligen Petrus oder bei einer von den andern Kirchen und für alle Zukunft einen Lehrer dort anstellen. Entgegenstehende Konstitutionen werden hiermit aufgehoben. Dat. Avin. V. kal. Julii. P. n. a. III.

Comm. A. IV. Ep. 125.

50.

13. Nov. 1319.

Johann gibt dem Erzbischof von Mailand und dem Bischof von Como die Vollmacht, die von Como gegebenen Falls von Bann und Interdikt loszusprechen.

Der Papst hatte über alle, welche dem Matheo de Vicecomite und andern Rebellen der römischen Kirche in irgend einer Art Vorschub leisteten, den Bann und über die betreffenden Städte das Interdikt verhängt. Der Kardinal-Diakon Neapoleon St. Adriani hatte dem *episcopus Cumanus* eingeschärft, diese Sentenzen aufrecht zu erhalten. Der Bischof, seine Diözese und die Stadt Como für schuldig haltend, führte das Interdikt aus. Darauf kamen die Gemeindebehörden von Como

beim Papste um Befreiung von den Censuren ein, da sie unschuldig seien. Johann beauftragt nun den Bischof sich darüber *de plano, summarie sine strepitu et figura iudicii* zu informieren, und wenn sie schuldlos seien, das Interdikt für null und nichtig zu erklären, wenn aber schuldig und doch reuig, Garantie für die Zukunft zu fordern; wenn sie aber rückfällig würden, das Interdikt wieder zu verhängen und streng auszuführen. Dat. Avin. idib. Nov. P. n. a. IV.

51.

Comm. A. IV. Ep. 223.

13. Jan. 1320.

Johann beauftragt die Bischöfe von Asti und Como, mit Bann und Interdikt gegen Matteo Visconti und seine Städte vorzugehen, wenn diese nicht die Gefangenen von der Familie und der Partei der della Torre ausliefern.

Joh. episcopo Astensi. Als Kaiser Heinrich VII. in Übereinstimmung (*beneficito*) mit dem apostolischen Stuhl nach Oberitalien zog, hatte der damalige Herr der Stadt, der Grafschaft und des Gebietes von Mailand, Guido de Lature (*obtinens et exercens regimen temporale*) mit seinem ihm ganz ergebenen Anhang, mit welchem er auch in der Treue gegen den apostolischen Stuhl verharrete, beschlossen, den Kaiser in das mailändische Gebiet nicht einzulassen aus Furcht, es könnte das für die Anhänger des Papstes Unterdrückung und Ruin zur Folge haben. Aber Clemens V. liess ihm den bestimmten schriftlichen Beschluss zugehen, den Kaiser aufzunehmen und ihm Gehorsam zu leisten. Guidos Gesinnung war rein und treu; deshalb, sobald er die Übereinstimmung des Papstes mit dem Kaiser und des ersteren Befehl erkannt hatte, bereitete er dem Kaiser würdigen Empfang und bewog dazu auch mehrere andere Städte, die ihm als Führer gerne folgten. Und sobald der Kaiser in Mailand einzog, übergab er ihm das *regimen temporale*. Kaiser Heinrich nun führte den vornehmen Matheus de Vicecomite in die Stadt und setzte denselben zu seinem Vikar daselbst ein. Matheus aber erwog in der Folge nicht, dass ein solches Vikariat keine längere Dauer haben könne als das Leben des Gewährers d. h. dessen, der seine Stelle vertreten lässt, und übte nach dem Tode des Kaisers *sub umbra et colore vicariatus huiusmodi* Gewaltthätigkeiten, indem er die der Kirche ergebenen Edlen: den Grafen Philopponus de Langusco, Johannes de Lature, Oddoardus de Lature, Amoratinus, den Sohn des unterdessen gestorbenen Guido de Lature, Antonius de Fusciraga de Laude, Alfonsus de Lature, Pergamascius de Lature, einen Sohn des Villanus de Lature, zwei Söhne des Vincentius de Lature und mehrere Anhänger dieser Familie ausserhalb des Gebietes von Mailand feindselig gefangen nahm, in einen Privatkerker warf (*privato carceri manciperit*) und dort noch in dem Momente eingekerkert festhielt, als der Papst diesen Brief schrieb, worin das alles erzählt wird. Der Papst sagt nun, er habe durch seine Nuntien den Matheus auffordern lassen, den Gefangenen die Freiheit wiederzugeben, Matheus habe aber geantwortet, dieselben sässen nicht *propter parcialitatem* im Kerker, sondern wegen

Verbrechen, die zum Teil todeswürdig seien, und nur aus Gnade halte er sie noch am Leben. Namentlich seien die aus der Familie de Laturre schuldig des Verbrechens lese maiestatis und einem Dekrete Kaiser Heinrichs gemäss dem Tod verfallen; er könne sie also nicht befreien. Nos igitur considerantes attentius, quod imperio predicto vacante, sicut tunc (als Matheus jene gefangen nahm) vacabat et adhuc (1320) vacare dinoscitur, ad alium quam ad Romanum pontificem vel vices eius in hac parte gerentem non poterat haberi recursus, quodque regimen, cura et administratio eiusdem vacantis imperii ad nos specialiter pertinebat, sicut et dinoscitur pertinere, et proinde predictorum punicio captivorum, si delinquissent, ut predictur, ad nos vel deputandum a nobis rationabiliter spectare deberet: deshalb beauftragt der Papst nun die Bischöfe von Como und Asti, den Matheus und seine officiales aufzufordern und zu bewegen — nomine nostro et ex parte nostra et dicte sedis — innerhalb von zehn Tagen die Gefangenen in des Papstes oder seiner Abgeordneten Hände zu entlassen unter sicherem Geleit an einen sicheren Ort, zugleich aber die Versicherung zu geben, der Papst werde ihre Klagen gegen die Gefangenen hören und den Klägern Gerechtigkeit schaffen. Leiste aber Matheus und sein Anhang nicht Folge, so solle ihnen ein Termin von andern zehn Tagen gesetzt werden, nach dessen vergeblichem Verlauf sie und ihre Helfer und Begünstiger zu exkommunizieren seien, wes Standes sie auch immer sein möchten. Auch seien ihre Städte, Orte und Gebiete mit dem Interdikte zu belegen. Feierliche Verkündigung der Sentenzen überall, wo es wirksam scheine, womöglich auch in Gegenwart der Getroffenen, sonst an allen bedeutenden Orten, wo es zu ihrer Kenntniss kommen könne. Ferner sollten die beiden Bischöfe öffentlich verkünden, dass auch ad temporales penas gegen die Widersetzlichen vorgeschritten werde per providentiam sedis; das Interdikt solle in allen Städten und Gebieten, wo Matheus oder sein Anhang herrsche, dauern bis Matheus Restitution leiste oder bis das Volk in den beherrschten Städten und Gebieten diesem den Gehorsam aufkündige und die Gefangenen auf diese Weise frei werden. Da er, der Papst, erfahren habe, dass jener Teil von Alexandria, que Bergonum vulgariter nominatur, sich bereits der Herrschaft des Matheus entzogen habe, so solle diesen auch kein Interdikt treffen, und so soll, es von jeder Stadt, oder Burg, oder terra genommen werden, sobald sie sich von Matheus losreisse. Dat. Avin. idib. Januarii. P. n. a. IV.

De Curia. Ep. 62.

52.

19. Mai 1320.

Johann befiehlt den Reichsgebieten in Italien, dem Grafen Philipp als Stellvertreter des Robert von Neapel im Reichsvikariat Gehorsam zu leisten.¹⁾

Johann an alle Erzbischöfe und Bischöfe der Lombardei. Er erzählt, sein Vorgänger Clemens V. habe bei eingetretener Reichsvakanz ernstlich bedacht, wie sehr

1) Rayn. 1320 nr. 10 gibt den Inhalt dieser Urkunde ungenau an, und ihm folgend Kopp a. a. O. IV, 2 S. 412. Der Papst „bestätigt“ weder, noch „erneuert“ er in dieser Urkunde dem Robert das

Italien und besonders die zum Reiche gehörigen Teile eines Lenkers ihrer Geschicke bedürften, der mit strenuitas, prudentia und potentia ausgerüstet sei, cuius providentia inter improbos innocentia tuta persisteret et in ipsis improbis nocendi facultas et audacia, que contemptum consuevit parere, frenaretur. Da er selbst an Ort und Stelle nicht habe gegenwärtig sein können, so habe er einen Stellvertreter mit seiner Autorität bekleiden wollen und deshalb sein Auge auf Robert, den König von Sicilien, gerichtet, von dem er gewusst, dass er ihm und der römischen Kirche treu, dass er klug, strenuus und mächtig sei und dass seine Erfahrung in grossen und kritischen Kämpfen und Angelegenheiten sich erprobt habe. Zu den Ratgebern, die Clemens damals gefragt, und mit denen er übereingestimmt, habe auch er, Johann, gehört. Und so hat denn Clemens Robertum . . . in eisdem partibus, dicto tamen subiectis imperio, — civitate Januensi cum districtu, territorio et pertinentiis suis ex certis causis dumtaxat excepta — vicarium in temporalibus usque ad sedis apostolice beneplacitum constituit generalem, plenam ei potestatem et liberam litterarum suarum auctoritate concedens, ut dictum vicariatus officium per se vel per alium seu alios, quem vel quos idoneos reputaret, dicto posset durante beneplacito exercere. Da aber der König, anderweitig in schwierige Händel verwickelt, bis dahin das Amt des Reichsvikariats persönlich nicht habe führen können, und deshalb vor kurzem Philipp, dem Comes Cenomanensis,¹⁾ der ein kluger und braver Mann sei, erwählt und ihm in der Lombardei seine Stellvertretung als Reichsvikar plenarie übertragen habe, und dieser gegenwärtig in das Gebiet der Lombardei, um das Amt zu übernehmen, komme, so bitte und ermahne er, der Papst, die Adressaten, ja er befehle ihnen durch apostolisches Schreiben (per apostolica vobis scripta mandamus) den Grafen Philipp wohlwollend aufzunehmen, ihm die einem solchen Fürstenamte geziemende Ehre zu erweisen, und ihm, seinen Beamten und Nuntien in allem, was zu dem Reichsamt gehöre, zu gehorchen, damit Philipp durch wirksame Ausübung seines Amtes dem Lande die ersehnte Ruhe zu verschaffen imstande sei — et exinde reipublice tranquillitatis optate, prout desideramus, serenitas illucescat et partium earundem securitas sperata resurgat. Dat. Avin. XIV. kal. Junii. P. n. a. IV.

Ein ähnliches Schreiben an alle Markgrafen, Grafen, Barone, Magnaten und Edelleute, und ein drittes an alle potestates, Kapitäne, Rektoren, Ratsherren und Körperschaften (Innungen) und Bewohner der Städte, Gebiete, Burgen und anderer Orte der (Reichsprovinz der) Lombardei. Beide vom selbigen Datum.

Amt des Reichsverwesers, sondern er befiehlt, dem von Robert für das Vikariat ernannten Stellvertreter zu gehorchen.

1) Philipp von Maine, der nachmalige König von Frankreich.

Comm. A. IV. Ep. 821.

53.

1. Juni 1320.

Johann befiehlt dem Vikar des Bistums Basel, einen Fälscher päpstlicher Schreiben nach Avignon zu bringen.

Johannes episcopus etc. venerabili fratri . . . episcopo Basiliensi vel eius vicario salutem etc. (In dem Schreiben wird immer nur der Vikar angeredet). Ein Kleriker der Baseler Diözese, Johann Stabeler, war als falsarius und abusor päpstlicher Schreiben flüchtig, aber durch die industria des Bistumsvikars gefangen und eingekerkert worden. Der Papst lobt den Vikar und befiehlt nun, er selbst (der Vikar) oder einer der Seinigen solle sofort nach Empfang des päpstlichen Schreibens den falsarius cum omnibus scripturis et aliis penes ipsum inventis zu ihm, dem Papste, sub fida et diligenti custodia an den Hof nach Avignon bringen. Dat. Avin. kal. Junii. P. n. a. IV.

Comm. A. IV. Ep. 1310.

54.

17. Juni 1320.

Ehedispens für Graf Rudolf von Hohenberg.

Johann an Rudolf, den Grafen von Hohenberg und Irmengard, seine Gemahlin, die Tochter des Grafen Eberhard von Württemberg. Sie haben geheiratet und dadurch grossem und blutigem Zwist zwischen beiden Häusern ein Ende gemacht. Sie waren aber im 4. Grade verwandt und kommen nun nachträglich um Dispens ein, der ihnen, weil sie durch Devotion gegen Gott und den apostolischen Stuhl sich auszeichnen und von bohem Adel sind, und vor allem, damit nicht der Zwist zwischen beiden Familien sich erneuere, erteilt wird. Nos, sagt Johann in der Gewährung, qui libenter fidelibus quietis et pacis commoda procuramus. — In der allgemeinen Einleitung, wo die Macht des Papstes von dem hergeleitet wird, qui eterna providentia celestia simul et terrena disposuit, sagt er, dass er vermöge seiner potestatis plenitudo zuweilen super ius de iure dispensiere und das necessitatis vinculum, quo ad ipsius iuris observantiam cuncti tenentur, löse (laxare). Dat. Avin. XV. kal. Julii. P. n. a. IV.

Comm. A. IV. Ep. 1196.

55.

27. Juni 1320.

Johann gewährt dem zum römischen Könige erwählten Friedrich, sich einen Priester zum Beichtvater wählen zu dürfen, der auch in reservierten Fällen absolvieren könne.

Johannes episcopus etc. dilecto filio Frederico in regem Romanorum electo, salutem etc. Er liebe ihn wahrhaft und gewähre ihm mit Freuden Bitten, besonders solche, welche aus Frömmigkeit hervorgingen und sein Heil beträfen. Hinc est, quod nos tuis supplicationibus inclinati, ut aliquem ydoneum presbyterum valeas eligere in confessorem tuum, qui tua confessione audita pro commissis, etiam si talia

essent, propter que foret sedes apostolica merito consulenda, hac vice auctoritate nostra penitentiam salutarem iniungat et satisfactionem, si qua pro predictis fuerit alicui impendenda, tibi auctoritate presentium indulgemus. Datum Avin. V. kal. Julii. P. n. a. VI.

56.

De curia A. IV. Ep. 122.

4. August 1320.

Der Papst bittet den zum römischen Könige erwählten Ludwig für die apostolischen Nuntien Hugo und Gabriel um sicheres Geleite.

Johannes episcopus etc. carissimo in Christo filio Ludovico in regem Romanorum electo salutem dicit etc. Der Magister Hugo Bonis, canonicus Vulturnensis, apostolischer Nuntius, hat für den Papst certa negotia zu verhandeln mit dem Magister Gabriel, Erzpriester der Kirche de St. Archangelo Ariminensis dioecesis, Kapellan und Nuntius des apostolischen Stuhles, der sich eben in Alamannien aufhält. Für diese erbittet der Papst von Ludwig sicheres Geleite, wenn sie sich genötigt sähen, es von ihm zu begehren. Der Papst ehrt Ludwigs Stellung durch die Ausdrücke celsitudo regia, magnificentia regia und magnitudo. Datum Avin. II. non. Aug. P. n. a. IV.

57.

Comm. A. V. p. I. Ep. 54.

5. Oct. 1320.

Johann gestattet den zum römischen König erwählten Friedrich, sich an Orten, die mit dem Interdikte belegt sind, Messe lesen zu lassen.

Joh. episc. etc. dilecto filio nobili viro Frederico in regem Romanorum electo salutem etc. Magne tue sinceritatis exigentibus meritis tuis libenter annuimus etc. Es wird ihm gewährt, an jedem ehrbaren Orte, auch wenn das Interdikt auf demselben lastet, sich und die Seinigen per ydoneum presbyterum submissa voce, ohne Glockengeläute, bei verschlossenen Thüren und ohne Zulassung der Exkommunicierten und Interdicirten, Messen lesen zu lassen. Dat. Avin. III. non. Oct. P. n. a. V.

58.

A. V. de cur. Ep. 85.

18. Nov. 1320.

Johann citirt den angeschuldigten Matteo Visconti unter Drohungen vor seinen Richterstuhl nach Avignon und sichert ihm freies Geleite zu.¹⁾

Joh. episc. etc. Ad certitudinem presentium et memoriam futurorum. Schon seine Vorgänger haben es so gehalten, dass sie an besonders hervorragenden Festen der Kirche den Zutritt für alle Gläubigen frei haben wollten, so dass sie unter Strafe der Exkommunikation verboten, einen Christen auf seiner Pilgerfahrt zum apostolischen Stuhl zu hindern. In ihre Fussstapfen ist Johann getreten, indem er gleichfalls die Exkommunikation auf solche Hinderung setzte. Dieses alles wusste

1) Vgl. Rayn. 1320 nr. 13.

Matheus de Vicecomite, der seit einigen Jahren über Mailand und viele Nachbarorte die Herrschaft ausübt, und doch hat er sich nicht gescheut, viele, welche auf der Hin- und Herreise nach oder von dem apostolischen Stuhl durch jenes Gebiet kamen, feindlich anzufallen, sogar einige päpstliche Kuriere und Kardinäle und andere aus verschiedenen Ländern, wie die Betreffenden selbst berichtet haben; er hat sie persönlich oder durch seine Beamten und Diener fangen, berauben, einkerkern, die Briefe wegnehmen und entsiegeln lassen, Briefe, welche die Gewissensangelegenheiten der Gläubigen betrafen. So habe er die göttliche Majestät beleidigt und sei den Gläubigen zum Anstoss und Ärgernis geworden. Das alles ist so offenkundig, dass eine *tergiversatio* nicht mehr möglich ist. Auch gibt es dafür keine Entschuldigung. Er ist ein Greis geworden, aber hat sich, in *ipso senescente nequitia*, nicht gebessert. In dem Masse, in welchem der apostolische Stuhl milde und langmütig mit ihm verfuhr, wurde sein Trotz und seine Verachtung gegen diesen frevelhafter, und entfesselte sich seine *liberior licentia ad deteriora*. Fernere Langmut scheint gefährlich für die Gläubigen, welche der Papst zu schützen hat; auch muss er, der Papst, besorgen, dass er dadurch die göttliche Allmacht herausfordere selbst einzugreifen. Auch die Kardinäle haben die Information des Prozesses gefordert. Da nun aber des Matheus *sevitia* und die *malitia* einiger ihm nachbarlicher Orte päpstlichen Nuntien den Zutritt zu seiner Wohnung gar nicht gestattet, so hat der Papst auf den Rat der Seinigen einen andern *modus citandi* für ihn beschlossen. In Gegenwart einer grossen Zahl von Gläubigen lässt er *tenore presentium* (also durch eben diese Konstitution oder Bulle) ihn citieren, dass er innerhalb dreier Monate vom Datum dieses Schreibens an, welche Frist ihm *peremptorisch* gestellt wird, unter Strafe von 10,000 Mark Silber und Verlust aller Privilegien, Freiheiten, Immunitäten, Begünstigungen, Lehen, Güter, Rechte, Ämter, Ehren und Konzessionen welcher Art auch immer, die er von dem römischen König und dem *imperium* und andern Reichen hat, sich persönlich *apostolico conspectui* stellen solle. Der Weg von seinem Gebiete zu unserem apostolischen Sitze ist ganz frei und gefahrlos, und an unserem Hofe herrscht Sicherheit und Freiheit für alle, und ebenso hindert König Robert niemand, der zu uns kommen will, vielmehr unterstützt er wie seine Leute solche wohlwollend. Damit aber jeder Vorwand für das Nichterscheinen genommen werde, so ermahnen wir hiedurch alle Patriarchen, Erzbischöfe, Bischöfe, und alle Prälaten, desgleichen alle Könige und weltliche Fürsten und Herren etc., deren Gebiet Matheus auf seinem Weg zu uns berühren wird, auch durch eigenes Schreiben, wenn Matheus dies wünscht, welches Schreiben unser in jenen Gegenden weilender Legat, der Kardinal-Presbyter Bertrand insinuieren kann und worüber sich durch einen Boten zu vergewissern dem Matheus freisteht, dass sie ihn mit seinen Leuten und *equitibus* frei und sicher hin und zurückziehen lassen und ihm sicheres Geleit geben durch ihr Gebiet. Dieselbe *securitas* soll er auch bei der Ankunft und während des Aufenthaltes bei der Kurie, sowie bei der Abreise haben. Die Konstitution wird an der Kirche zu Avignon angeschlagen. Dat. Avin. XIV. cal. Dec. P. n. a. V.

59.

Comm. A. V. p. I. Ep. 184.

22. Nov. 1320.

Johann ermächtigt den Bischof von Cambrai, den Herzog Johann von Brabant wegen der Tötung eines Subdiakons zu absolvieren.

Johann an den episcopus Cameracensis. Johann, Herzog von Brabant, hatte im Zorne einen Subdiakon mit eigener Hand getötet und bittet nun voll Schmerz und Reue um Absolution. Der Papst sagt, die Kirche sei pronior ad misericordiam quam ad penam und der Papst vertrete auf Erden den Vater im Himmel, nehme also den zurückkehrenden Sünder auf. Er ermächtigt den Bischof zur Lossprechung in der Beichte unter Auferlegung heilsamer Busse und entsprechender Genugthuung. Dat. Av. X. kal. Dec. P. n. a. V.

60.

Comm. A. V. p. I. Ep. 155.

22. Nov. 1320.

Johann bestätigt auf Bitte des Grafen Wilhelm von Hennegau und Holland den Eid der Treue, welchen einige Städte diesem geleistet haben.

Johannes episcopus etc. an Wilhelm, den comes Hanonie, Hollandie et Zelandie und dominus Frisie. Wie seine Ahnen, so ist auch dieser Graf der römischen Kirche ergeben, daher der Papst geneigt ist zur möglichen Erfüllung seiner Bitten. Nun hatten die scabini, der Rat und die Kommune von Desterland und andern Städten, auch von Westfrisia, schon seinem Vorgänger, dem Grafen Florentius, den sie als ihren legitimen Herrn anerkannt, Treue geschworen und diesen Eid auch auf seine Erben und Nachfolger bezogen. Diesen Schwur haben sie nun ganz frei und ungezwungen dem Grafen Wilhelm wiederholt. Auch haben sie versprochen, ihn in allem zu unterstützen und ihm sein Land gegen jeden verteidigen zu helfen, ausgenommen gegen die römischen Könige und gegen das römische Reich, sofern sie diesem rechtlich verpflichtet sind. Sie wollen ohne ihn weder Bündnisse schliessen noch Krieg führen. Den Bischof von Utrecht, unter welchen ihr Gebiet gehört, haben sie gebeten, er möge sie exkommunizieren und das Land Westfrisia mit dem Interdikt belegen, wenn sie ihre Versprechungen nicht hielten. Endlich haben sie den Papst mit Wissen des Grafen gebeten, ihren Vertrag seinem ganzen Inhalte nach zu bestätigen, welche Bitte der Graf ebenfalls gestellt. Der Papst erteilt die Bestätigung ohne Präjudiz für die Rechte eines Dritten. Dat. Avin. X. cal. Dec. P. n. a. V.

Das Dekret der Städte Dresterland, Hontwonderambocht, Niuwederpe, Langhedike, Tessele, Wieringerland und Vestfrisia, wodurch sie sich unter die Herrschaft des Grafen stellen, ist beigefügt, datiert Mittwoch nach dem Feste der heiligen Lucia im Dezember 1319. Ausser den schon genannten Versprechungen wollen sie dem Grafen auch alles, was ihm Gefahr bringen könnte, anzeigen sobald sie es erfahren. Wenn sie die Versprechungen verletzen, wollen sie alle Freiheit verlieren und mit Leib und Gut in seiner Hand sein.

De cur. A. V. p. I. Ep. 105.

8. Dec. 1320.

Der Papst bestätigt einen Waffenstillstand, welchen der Legat Bertrand den streitenden Parteien in Vercelli auferlegt hatte.¹⁾

Johannes episcopus etc. Ad perpetuam rei memoriam. Dem Kardinalpriester und Legat Bertrand ist es gelungen, die einander bekriegenden Vercellenser zu einem Waffenstillstand in Form der *treugae* zu bewegen. Es war ein erbitterter Kampf gewesen, in welchem ein Teil auf die Vernichtung des andern sann. Lange Friedensverhandlungen des Legaten durch Briefe und Boten hatten zu keinem günstigen Resultate geführt, als er endlich die *treugae*, quae preambulum sunt ad pacem (so fasst der Papst Johann sie immer auf) ansagte. Die Parteien wurden geführt auf der einen Seite von den Edelleuten Advokat Symon, Heinrich de Quinto, Jacob de Guarengna, Gotfrid de Cerdono, Wilhelm de Gualdengo und Wilhelm de Balzola, genannt de Advocatis, Jacob und Ubertatus de Gatinania, genannt de Arborio, Ubertus de Petenatis, Bertolinus de Alzetis und Jacob de Palestro; auf der andern Seite waren die Führer: Ricardus, Gualinus, Ubertus und Henrigonus de Titionibus, Jacob und Alferius de Castellengo, de Bulgaro, Petrus de Bondonis, Nicolaus de Leromonte, Johann de Guidalargiis und Petrus de Biacino. Sie waren alle Bürger derselben Stadt. Es waren aber mehrere andere Städte, Burgen und Dörfer, die den genannten Führern dienstbar waren, in den Kampf hineingezogen. Allen diesen sagte der Kardinal die *treugae* an und befahl dieselben zu halten unter Androhung des Bannes für die Personen und des Interdikts für ihr Gebiet. Auch sollten die Verletzer aller Privilegien, Freiheiten, Lehen, Immunitäten, Ehren, Ämter, Rechte und Konzessionen verlustig gehen, die sie von der Kirche oder von dem römischen Imperium besäßen. Auch bis zur Vernichtung alles Vertragsrechtes drohte er vorzugehen. Der Legat liess seinen *processus indictionis treugarum* in den *ecclesiis Astensibus* verlesen und an die Thürpfosten anschlagen. Die *treugae* sollten von dem Datum (das nicht angegeben wird) der Ankündigung an beginnen und bis einen Monat nach Ostern dauern. Der Papst bestätigt nun feierlich diese *indictio*, obgleich sie an sich schon rechtskräftig sei, da der Legat mit apostolischer Vollmacht gehandelt habe. Dat. Avin. VI. id. Dec. P. n. a. V.

Comm. A. V. p. II. Ep. 1054.

10. Dec. 1320.

Ehedispens für Otto von Braunschweig.

Johann an den Bischof von Hildesheim. Ehedispens für Otto, Herzog von Braunschweig und Agnes, Witwe des verstorbenen Waldemar, Markgrafen von Brandenburg, mit dem sie als Geschwisterkind nach von Clemens V. erhaltenem

1) Vgl. Rayn. 1320, nr. 11.

Dispens verheiratet worden war. Sie hatte dann den Herzog von Braunschweig geheiratet ohne zu ahnen, dass auch hier ein Ehehindernis obwalte. Nach Erkenntnis desselben (4. Grad und Affinität) Gesuch um Dispens, der gewährt wird, damit nicht aus der Trennung Ärgernis und Krieg entstehe. Dat. Avin. IV. idus Dec. P. n. a. V.

63.

De curia A. V. p. I. Ep. 109.

16. Dec. 1320.

**Johann fordert für seine in die Provinz Magdeburg gesendeten Nuntien
sicheres Geleite.**

Johann an alle Erzbischöfe, Bischöfe, Erwählte, Äbte, Prioren, Dekane, Pröpste, Archidiakone, Erzpriester, Pfarrer, Rektoren und andere kirchliche Vorsteher und an Kapitel, Konvente, Orden (die einzeln genannt werden). Allen diesen befiehlt er, seinen Nuntien Petrus de Mutina Saxonie, Gerehardus de Bortwued in Tempelborgh, Caminensis diocesis, preceptores, und Johann de Colonia, Hospitalbruder vom h. Johannes und dem Kanonicus Amelongus von der Kirche in Hameln in der Mindener Diöcese, notarius dicti Pauli (Petri?), die er in die Magdeburger Provinz zur Erledigung mehrerer Angelegenheiten der römischen Kirche sendet, bei der Durchreise durch ihr Gebiet oder beim Aufenthalt sicheres Geleit resp. Sicherheit zu gewähren, und das aus Reverenz für den apostolischen Stuhl liberaliter zu thun. Dat. Avin. XVII. kal. Jan. P. n. a. V.

64.

Comm. A. V. p. I. Ep. 287.

31. Dec. 1320.

Johann verbietet die Anwendung einer Konstitution Clemens V. auf die rechtgläubigen Beginen in der Diöcese Cambrai.

Johann an den episcopus Cameracensis. Die Beginen, deren es in Alamania viele gab, hatten sich herausgenommen, über die Trinität und die göttliche Wesenheit zu disputieren und selbst über Glaubensartikel und die Sakramente der Kirche zu predigen, und zwar in einer die Rechtgläubigkeit verletzenden Weise, wodurch sie einfache Seelen in Irrtum führten und auf andere Weise das Seelenheil vieler in Gefahr brachten. Deshalb erliess Clemens V. auf dem Konzil von Vienne ein Verbot gegen sie. Johann erklärt nun, er habe glaubwürdig erfahren, dass in der Diöcese von Cambrai viele Beginen im Schmuck der Tugenden wandelnd, andächtig die Kirche besuchend, ihren Prälaten ehrfurchtsvoll gehorchend, fern von jenen Disputationen und Irrtümern in heiliger Einfalt lebten, und dass die einen bei ihren Eltern, die andern in gemieteten Häusern mit ehrbaren Familien wohnten, andere ex diversis beghinagiis in demselben Hause zusammen ad maioris castitatis observantiam. Diese Unschuldigen mit den Schuldigen zu verfolgen sei unbillig. Der Bischof soll sich nun über den angeführten Thatbestand genau informieren, und finde er ihn so, dann soll er nicht dulden, dass jemand mit Berufung auf die

Konstitution Clemens V. sie beunruhige oder verfolge, auch soll er gegen ihre Verfolger nötigenfalls mit Censuren vorgehen. Doch soll er die Beginen ermahnen, sich der Disputationen und der Dinge zu enthalten, um derenwillen Papst Clemens V. das Verfahren gegen sie eingeschlagen. Dat. Avin. II. kal. Jan. P. n. a. V.

Comm. A. V. p. I. Ep. 272.

65.

1. Febr. 1321.

Johann beauftragt den Bischof von Hildesheim, gegen den Herzog Heinrich von Braunschweig die Strafsentenzen der Kirche zu verkünden und auszuführen.

Johann an den Bischof von Hildesheim und an die Dekane der grösseren Kirche und der Kirche vom heiligen Kreuz zu Hildesheim. Infolge des Raubzuges, den Herzog Heinrich von Braunschweig gegen das Kloster Amelungeborne geführt, hatte der Dekan der Kirche Susaciensis in der Kölner Diöcese als apostolischer deputatus denselben moniert und zur Satisfaktion aufgefordert, und als das erfolglos war, den Herzog exkommuniziert und auf sein Gebiet das Interdikt gelegt. Die Antwort des Herzogs hierauf war ein neuer Raubzug gegen das Kloster, bei welchem er was er noch erreichen konnte wegnahm. Der Papst trug dem nun verstorbenen Erzbischof von Mainz auf, für die strenge Ausführung der Sentenzen gegen den Herzog zu sorgen, und dieselben an allen Sonn- und Festtagen, an den Orten, wo es förderlich sei, bei Glockengeläute und brennenden Kerzen dem Volke zu verkünden. Dies sollte zwei Monate lang geschehen, und bekehre sich der Herzog auch dann nicht, so solle der Erzbischof ihm die kirchlichen Lehen wegnehmen und die betreffenden Vasallen und fideles des Eides der Treue entbinden; helfe auch das noch nicht, so solle er die Söhne des Schuldigen für inhabil zu kirchlichen Beneficien erklären; endlich solle er unter Androhung von Censuren die geistlichen und weltlichen Fürsten und Herrn jedes Ranges, welche Nachbarn des Herzogs seien, antreiben mit Gewalt ihn zu bezwingen. Der Erzbischof von Mainz hatte die Dekane von Hildesheim (der Bischofs-sitz von Hildesheim war damals vakant) subdelegiert, und diese waren nach Befehl vorgegangen. Sofort hatte der Herzog an den apostolischen Stuhl und 10 Tage später an den Erzbischof von Mainz frivole appelliert. Der Erzbischof war aber darauf eingegangen und hatte einem Halberstädter Kanonikus Albert de Jundersleve die Untersuchung aufgetragen und dieser den Prozess über die notorischen Verbrechen begonnen. Während dessen fuhr der Herzog, seiner eigenen Appellation nicht deferierend, mit den Gewaltthätigkeiten gegen das Kloster fort, was der Abt und Konvent des Klosters an den Papst berichtete. In dieser Zeit starb der Erzbischof von Mainz. Darum beauftragt der Papst nun den Bischof von Hildesheim und die Dekane direkt, wenn alles sich dem Berichte gemäss verhalte, der Appellation nicht zu achten und wirksam gegen den Herzog vorzugehen. Dat. Avin. kal. Febr. P. n. a. V.

Comm. A. V. p. I. Ep. 379.

66.

13. Febr. 1321.

Johann befiehlt dem Bischof von Speier, den abtrünnigen Minoriten Franz von Lutra gefangen nehmen und nach Avignon bringen zu lassen.

Johann an den Bischof von Speier. Der Minorit Franciscus de Lutra (Leutra) ist vom Orden abgefallen. Einige Bürger von Speier begünstigen ihn. Vor Klerus und Volk hat er zu Speier gegen seinen Orden öffentlich gepredigt und versucht, die verdammte Secte der Sarraybotarum¹⁾ wieder ins Leben zu rufen. Er hatte gepredigt, die Minoriten befänden sich nicht in statu salutis; wer ihnen ein Almosen reiche, sündige tödlich. Auch hat er sich nicht geschämt, hässliche und skandalöse Dinge verleumderisch von den mindern Brüdern zu erzählen, und das hat er unter dem Schutze einer Appellation an den apostolischen Stuhl gethan, der er selbst nicht deferierte. Der Papst befiehlt nun dem Bischof von Speier, diesem Abtrünnigen vorsichtig und sorgfältig nachspüren, ihn, wenn auch ausserhalb seiner Diocese, gefangen nehmen und unter vorsichtiger Bewachung zur Kurie nach Avignon bringen zu lassen. Dat. Avin. idib. Febr. P. n. a. V.

67.

21. Febr. 1321.

Öffentliche Urkunde, die Anklage des Guardians der Minoriten in Speier gegen Franz von Lutra enthaltend, nebst zwei Briefen des Franz, von denen er den einen an die Domthüre zu Speier angeschlagen, den andern den zu Speier versammelten Städteabgeordneten überschickt hatte.

Das Wesentliche des Protokolls sowie der erste der Briefe und Anfang und Schluss des zweiten sind bei Raynald ad a. 1321 nr. 19 bereits mitgeteilt. Wir heben aus unsern Auszügen nur noch hervor, was zur Ergänzung dienen kann: Bischof Emicho von Speier, so sagt die Anklage unter anderm, habe den Franz von Lutra auch zu seinem Kaplan gemacht und den Schutz der städtischen Behörde für ihn angerufen. Der zweite Brief, so heisst es in den Auszügen, ist an die Stadtbehörde von Speier gerichtet. Er, Franz von Lutra, habe den ersten Brief geschrieben und die Anklagen gegen den Minoriten-Orden erhoben von seinem Gewissen getrieben; er habe reden müssen um seines Heiles willen und er könne alles beweisen nach dem Massstabe der von der Kirche und den Päpsten genehmigten Statuten. Es möge von seinen Gegnern ein Verteidiger des Ordens auftreten gegen seine Anklagen und über alles Protokoll aufgenommen und dieses dann an den Papst geschickt werden. Wenn Papst Johann ihn dann verurteile, wolle er sich jeder Strafe unterwerfen, auch dem schimpflichsten Tode. Er stütze sich nur auf die Wahrheit, welche die heilige Kirche lehre und bewahre, und auf das Institut des h. Franziskus. — In dem ersten Briefe redet nur Gott und die Form der Rede ist die eines Schwärmers.

1) Sarabaiten. Vgl. Neander, Gesch. d. christl. Rel. u. Kirche, 4. Aufl. III, 354.

Der zweite Brief enthält keine Spur von Schwärmerei und zeichnet sich durch Klarheit aus. Diesen letzteren Brief verlasen die Domherrn Pincerna, Propst v. St. Trinitas, und Gunther von Landsberg in einer Versammlung der consules verschiedener Städte im Namen des Franz von Leutra und ihres Bischofs, bei welcher Gelegenheit der anwesende weltliche Richter Scherpelin aus Mainz eine Kopie desselben nehmen liess. Den ersteren grösseren Brief hatte er von der Thürpfoste der Kirche durch einen Diener abnehmen lassen. — Der Prozess, der Anklageakt des Mengot, fand statt vor dem Notar Albert de Ryle, dictus de Colonia, in einem alten Hause der Minoriten, stupa nigra genannt, zu Speier. Von den Zeugen, deren viele waren, werden genannt Raynald de Hohenvelt, Merkelin, genannt Lampsbuch, und Gerhard de Schiverstad.

68.

Comm. A. V. p. I. Ep. 675.

1. Mai 1321.

Johann verbietet, den Bischof von Volterra wegen eines von Kaiser Heinrich über seinen Vorgänger gefällten Spruches in seinen Rechten anzugreifen.

Johann an alle Grafen, Barone, Städte, Burgen etc. Der Bischof Raynerius Vulteranus wurde seinerzeit vor Kaiser Heinrich citiert. Da dieser aber die Welfen und die treuen Anhänger der Kirche verfolgte, so fürchtete sich der Bischof persönlich hinzugehen und schickte einen Prokurator. Der erzürnte Kaiser erklärte deshalb ihn und seine Kirche aller Würden, Jurisdiktion und des Beneficiums, welche sie von der kaiserlichen largitas erhalten hatten, für verlustig. Die definitive Sentenz fällt er propria auctoritate. Der Papst erklärt diese Prozedur für ungerecht. Nun ist nicht bloss der Kaiser, sondern auch der Bischof tot, und der Kirche ist ein treuer Bischof vorgesetzt: Raynucius. Trotzdem werden Bischof, Kapitel und Kirche noch immer infolge jenes ungerechten Spruches geschädigt. Ihre Burgen, jurisdictiones, terre, mansiones ac grangie werden okkupiert. Bischof und Kapitel klagen deshalb beim Papst, und dieser gebietet nun allen Adressaten, nicht bloss selbst sich solcher ungerechten Schädigungen zu enthalten, sondern auch die genannte Kirche in ihren Besitzungen zu schützen. Dat. Avin. kal. Maii. P. n. a. V.

69.

Caps. 182.

22. Mai 1321.

Intercession des Königs von Frankreich für Matteo Visconti.

Am 22. Mai 1321 erschien vor dem Papste und den Kardinälen Berengar, (Bischof von Tusculum), Symon (s. Priscæ) Petrus (s. Stephani in Celio monte), Kardinal-Priestern und Vizekanzlern der römischen Kirche, und dem Kardinaldiakon Arnald (s. Eustachii) eine zahlreiche Gesandtschaft des Königs Philipp von Frankreich und Navarra und seines Bruders Karl, comes Marchie, und verlas in deren Namen eine Note, auf Pergament geschrieben und an den heiligen Vater gerichtet, des Inhalts: Die Könige von Frankreich hätten die römische Kirche stets sehr ge-

liebt und nach Kräften für ihre Ruhe, ihren Frieden, ihr Wohl und ihre Ehre gewirkt. Ferner hätten sie, wenn von Entzweiten und Kriegführenden ein Teil ihren Rat und ihre Hilfe zur Herbeiführung des Friedens gesucht, Rat und Hilfe in wahrer Liebe stets gewährt. Drittens liege ihnen vor allen Dingen le saint voyage (Kreuzzug) am Herzen, und sie möchten nach Kräften die Hindernisse, die dem Zuge entgegenstehen, beseitigen. Grosse Hindernisse aber könnten aus dem Wege geräumt werden, wenn Matteo Visconti nebst Mailand und ihrem Anhang versöhnt würden mit der Kirche, und in Liebe und wahrem Gehorsam, wie sie es wünschten, zu ihr stünden, denn dann würde auch zwischen ihnen und dem Könige von Sicilien der Friede leicht hergestellt, und das sei dem Kreuzzuge förderlich. Die genannten Personen hätten mehrere Male Gesandtschaften an den König und an den Herrn von der Mark geschickt und mit eindringlichen Bitten dem letzteren (Bruder des Königs) das Gubernium und die Signoria ihres Landes angetragen. Doch habe dieser aus Reverenz gegen die Kirche das Anerbieten abgelehnt und erklärt, er würde so etwas nur annehmen auf den Rat und den Willen des Papstes und des Königs. Dann hatten sie wiederholt des Königs und seines Bruders Vermittlung zu ihrer Versöhnung mit der Kirche erbeten. Deshalb komme nun die Gesandtschaft, um zu bitten, dass es dem Papste gefallen möge aus Mitleid und Erbarmen jene (Matheus de Vic., Mailand etc.) wieder in Gnaden anzunehmen. Natürlich werden der König und sein Bruder von ihnen verlangen, dass sie die schuldige Genugthuung leisten und der Kirche wahren Gehorsam entgegenbringen. Nach der Versöhnung sollen sie auch mitwirken, den Kreuzzug zustande zu bringen. Vorleser war der Magister Andreas de Florentia, utriusque iuris professor, canonicus Cenonensis. Die Gesandten bekräftigten den Inhalt der Note und übergaben das Dokument selbst, beides auf Verlangen des Papstes. Über den ganzen Akt wurde ein Protokoll aufgenommen, welches die vier genannten Kardinäle unterzeichneten und mit ihrem Siegel versahen.

70.

Comm. A. V. p. II. Ep. 724.

25. Mai 1321.

Johann an den Bischof von Verden und an die Dekane von Osnabrück und St. Blasius in Braunschweig, dass sie den Grafen Gerard von Holstein zur Wiedererstattung der der Lübecker Kirche geraubten Güter nötigen sollen.

Während Heinrich, der Bischof von Lübeck, einer Citation Folge leistend, auf dem Wege zu dem apostolischen Stuhle war, machte Gerard, der comes Holtsacie, mit vielen Rittern und Knappen, ein ordentliches Kriegsheer versammelnd, vexillis explicitis, einen Einfall in die Besitzungen des abwesenden Bischofs; sie nahmen Herden, Geld und selbst Hausgeräte, beraubten die Leute, welche das Gebiet des Bischofs bewohnten, sogar der Kleider, die sie am Leibe trugen, bis aufs Hemd. Wohlhabende Bauern nahmen sie gefangen, um unter der Drohung, sie würden ihre Häuser verbrennen, Lösegeld von ihnen zu erpressen. Auch eine Kollegiatkirche

plünderten sie gänzlich aus. Endlich wird berichtet, dass die coloni und andere Bewohner gezwungen wurden, dem Grafen den Eid der Treue zu schwören. Der Papst beauftragt nun die Adressaten, sie sollten (alle oder zwei oder einer von ihnen) *summarie, simpliciter et de plano, sine strepitu et figura iudicii* eine Untersuchung über den Thatbestand erheben, und wenn es sich wirklich verhalte, wie angeführt, so sollten sie den Grafen und seine Mitschuldigen zur Restitution auffordern unter Anwendung aller nötig scheinenden Censuren, und eventuell unter Anrufung des weltlichen Armes. Appellation solle nicht angenommen werden. Alle dem Verfahren entgegenstehenden päpstlichen und Konzilkonstitutionen sollen für diesen Fall keine Anwendung finden. Dat. Avin. VIII. kal. Junii. P. n. a. V.

71.

Comm. A. V. p. II. Ep. 826.

29. Mai 1321.

Ehedispens für die Töchter des Grafen von Ortenburg.

Johann an die Töchter Maynards, des Grafen von Ortenburch (Aquilejensis diocesis) Clara und Adhelayd. Der Graf hat vier unverheiratete Töchter, und in der Nachbarschaft nur verwandte Männer, die standesgemäss sind. Für zwei hat er nun Verwandte im 4. Grad, die sie heiraten wollen, und so begehrt er Dispens. Dat. Avin. IV. kal. Junii. P. n. a. V.

72.

De curia A. V. p. I. Ep. 175.

1. Juli 1321.

Johann an Bischof Gottfried von Würzburg wegen eines Fälschers eines päpstlichen Schreibens.

Der Bischof hatte ein päpstliches Schreiben erhalten, welches er verdächtig fand, und so schickte er es mit Begleitschreiben durch einen eigenen Boten an Johann. Der Papst erklärt nun, dies vorgebliche päpstliche Schreiben zeige sich in *stilo, bulla et filo et in omnibus contentis* als falsch. Er lobt die Umsicht und Energie des Bischofs, der die Unechtheit erkannt und den falsarius oder jedenfalls den Betrüger, der wissentlich von dem falschen Schreiben Gebrauch gemacht, eingesperrt habe; derselbe ist ein Laie. Der Papst vermutet Mitschuldige und beauftragt den Bischof, eine sorgfältige Inquisition mit dem Gefangenen anzustellen, und wenn er Mitschuldige herausbekomme, *ubicunque fuerint*, dieselben verhaften und ins Gefängnis werfen zu lassen, und dann auch diese über das Nötige zu inquirieren und schliesslich an ihn Bericht zu erstatten. Mit dem Laien solle er nach den kanonischen Gesetzen verfahren, was er ihm aufs Gewissen lege. Widersprechende seien mit Censuren (ohne Annahme von Appellationen) zum Schweigen zu bringen. Dass der Administrator des Bistums Prag und der Vikar des Baseler Bischofs das Schreiben für echt gehalten und als solches bezeugt haben, kann nicht in Betracht kommen. Sie haben, wenn sich so verhält, Zurechtweisung und Rüge verdient. Dat. Avin. kal. Julii. P. n. a. V.

Comm. A. V. p. II. Ep. 1025.

73.

1 Juli 1321.

Johann ernennt Bevollmächtigte, um einen Anhänger des Erzbischofs von Bremen, der durch das Bremer Kapitel seines Kanonikats beraubt worden war, zu restituieren.

Johann an den prepositus Bardwitis (Verdensis diocesis), an den Archidiacon in Benenhusen und an den Magister Johann, genannt Frambatch, canonicus Verdensis. Everard de Wildeshusen hatte ein Kanonikat und das Archidiaconat Rustringie in der Bremer Kirche canonice erlangt und eine Zeit lang im Frieden besessen, dann aber hatte das Kapitel, ohne irgend eine kirchliche Jurisdiktion in dieser Hinsicht zu haben, und ohne allen Grund, ausser weil er dem Bremer Erzbischof Johann vertraut war und treu anhing, gegen welchen das Kapitel nequiter konspirierte, den Erzbischof seines Erzbistums und den genannten Everard seines Kanonikats, der Präbende und des Archidiaconats praesumptuosis ausibus beraubt. Ja das Kapitel ging in seinem Frevel soweit, beide gefangen nehmen und einkerkern zu lassen. Das geschah vor mehr als 6 Jahren. In das Kanonikat und die Präbende aber setzte es Johann, den Sohn des gleichnamigen früheren Grafen de Oldenborch, und als dieser, nachdem er einige Zeit beides innegehabt, resignierte, den Albert, Sohn des Albert, Herzogs von Sachsen; in das Archidiaconat Borgard, genannt Grellen, einen Bremer Kanonikus. Everard aber hat beim Papste um Restitution gebeten. Die Adressaten sollen nun unter Anwendung kirchlicher Censuren, wenn sie erforderlich seien, diese Restitution durchsetzen. Auch seien die Zeugen, wenn sie aus Gunst oder Hass oder Furcht sich entziehen wollten, durch Censuren zu zwingen, und Appellationen von keiner Seite anzunehmen. Dat. Avin. kal. Julii. P. n. a. V.

74.

Comm. A. VI. Ep. 25.

5. Sept. 1321.

Johann legt dem Klerus der Diöcese Lüttich eine Steuer zur Tilgung der Schulden des Bistums auf.

Johann an Adolf, Bischof von Lüttich. Theobaldus, der frühere Bischof von Lüttich, und nach seinem Tode während der Sedisvakanz der Dekan und das Kapitel, haben die ecclesia Leodiensis mit schweren Schulden belastet. Edle und Mächtige der Gegend okkupierten nun ihre Besitzungen. Der Bischof Adolf hat in dieser drückenden Lage, die er nicht verschuldet, sich an die väterliche Fürsorge des Papstes gewandt, und der Papst will helfen, indem er die Schulden verteilt auf den Klerus der Stadt und der Diöcese. Es sollen also alle kirchlichen Personen, exempt oder nicht exempt, eine ihrem Einkommen und der Schuldenlast der Kirche entsprechende Beisteuer (subsidium moderatum) geben. Der Bischof selbst soll die Berechnung und Verhältnisbestimmung des Anteils vornehmen, und mit apostolischer Autorität in dieser Sache handeln. Dat. Avin. non. Sept. P. n. a. VI.

In derselben Angelegenheit ähnlich an die Erzbischöfe von Köln, an den Bischof von Utrecht und an den Schatzmeister der Kirche s. Marie ad gradus in Köln.

75.

Secr. T. III. a. VI. Ep. 642.

21. Sept. 1321.

Johann beauftragt seinen Legaten, dem verdächtigen Treiben des Herzogs (?) in Asti entgegenzuwirken.

Johann an seinen Legaten in der Lombardei. Er höre, dass die civitas Astensis deliciosa (seditiosa?) sei und nicht frei von meridianis demoniis. Gleichsam wie mit einem Seufzer lässt er einfließen, dass er stark fürchte (non leviter formidantes), dass die gens Gallicana auch in die Fallstricke der Dämonen falle. Zur Sache: Er vernahm, dass der Herzog, von einigen seiner Partei mit Geld unterstützt, unvorsichtig und ohne Rücksicht auf die im Innern, auswärtige Truppen einlasse, ferner, dass er, der Herzog, den Guelfen sich nicht affabel zeige, sie auch den Truppen nicht einreihe, dass er auf ihren Rat nicht höre und jene de Usellis nicht unterstütze, weshalb wir besorgen, dass diese und andere, wenn sie merken, dass sie in ihrer Hoffnung, die sie aus seiner Ankunft schöpften, getäuscht sind, von ihrem Vorhaben abgehen und ihren Frieden auf anderem Wege suchen. Beamte des Königs hat er abgesetzt, aber keine Beamte anderer Fürsten; die Zeit des Soldes bestimmt er willkürlich, Launen und nicht der Vernunft folgend; die königlichen Burgen gibt er in die Hände Verdächtiger (suspectis obligat), kurz: alles, was er thut, erregt Bedenken, bringt Gefahr. Daher ist unser Wille, dass du im günstigen Augenblick und in geschickter Art mit ihm redest und auch mit andern, von denen du Hilfe in der Sache hoffen zu dürfen glaubst. Dat. Avin. XI. kal. Oct. P. n. a. VI.

76.

De curia. A. VI. Ep. 11.

24. Sept. 1321.

Der Papst gebietet Waffenstillstand zwischen Ludwig von Savoyen und den Grafen von St. Martino und von Castromonte.

Ad futuram rei memoriam. Der Papst hat vernommen, dass der Böse, „der alles Unheil anfacht, der Sämann der Zwietracht,“ zwischen seine geliebten Söhne Ludwig von Savoyen und die Grafen von St. Martino und von Castromonte Stoff so grosser Zwietracht geworfen, dass Ludwig durch den Edelmann Wilhelm de Riparolio den beiden bereits Fehde angesagt (prefatos comites — disfidavit). Um den grossen Übeln, die daraus hervorgehen können, so schnell als möglich zu steuern, sagt der Papst beiden Parteien treugae an auf ein Jahr vom Tage der Promulgation an, und zwar unter Androhung von Exkommunikation und Interdikt gegen den, der sie nicht annehme. Alle etwa entgegenstehenden früheren päpstlichen Privilegien sollen ausser Kraft gesetzt sein. Die Vasallen und Untergebenen des die treugae verletzenden Teiles sollten ihres Eides entbunden sein, cum eis in illicitis obedire

non debeant. Auch alle colligationes, ligas, confederationes, societates et pactiones zur Nährung und Durchkämpfung des entstandenen Zerwürfnisses utpote contra bonum pacis in summi regis offensam presumptas illicite et quascunque penas adiectas et iuramenta prestita super illis, sub quibuscunque modo, forma vel expressione verborum, presertim cum iuramentum vinculum iniquitatis esse non debeat, extunc fore nulla decernimus, et quatenus processerunt de facto irritamus et etiam annullamus. Wenn der eine Teil die treugae breche, dürfe der andere natürlich sich wehren und Gewalt mit Gewalt zurücktreiben. Dat. Avin. VIII. kal. Oct. P. n. a. VI.

Hiezu ein Begleitschreiben an den Legaten Kardinal-Presbyter Bertrand (tit. s. Marcelli). Er solle sorgen, dass die treugae ad presentiam den genannten nobiles promulgiert werden. Wenn sie aber den Zutritt verweigerten, solle er die treugae an solchen Orten verkünden, von wo sie zur Kenntnis der Betreffenden gelangen könnten. Er solle mit der ihm von Gott verliehenen Klugheit und Vorsicht aus allen Kräften für die Wiederherstellung des Friedens wirken. Er möge gegen die sich Widersetzenden vorgehen mit geistlichen und weltlichen Strafen, tam apostolica quam imperiali auctoritate, quae in nos ad presens pro eo residere dinoscitur, quod imperium Romanum imperatoris regimine caret ad presens. Der Papst fordert genauen Bericht über alle Schritte, die er thue, durch Briefe und Einsendung der Protokolle. Dasselbe Datum.

77.

Secr. T. III. a. VI. Ep. 640.

26. Sept. 1321.

Johann mahnt Philipp von Savoyen zum Frieden mit Robert von Sicilien.

Des Friedens Güter erwägend rate er seinen Lieben gerne, was zum Frieden diene, — nec a ceptis scimus desistere, licet nonnunquam suasi nostris suasionibus renuant obedire. Er, der Papst, habe ihm oft geraten, mit König Robert von Sicilien pacis vinculo sich zu verbinden; aber obgleich mehrfach Verhandlungen darüber stattgefunden, auch seine Bevollmächtigten ganz geeignet gewesen, so habe der Sämann des Unkrauts es doch verstanden, wegen gewisser an sich unbedeutender Artikel das Zustandekommen des Friedens bis dahin zu verhindern. Wenn er, Philipp, die grossen Vorteile eines solchen Friedens und andererseits die schweren Nachteile ihrer Zwietracht sorgfältig erwägen wollte, so bedürfte es keiner Ermunterung, sondern er würde selbst zum Friedensschlusse eilen. Er möge also nicht zögern; er, der Papst, sei bereit, zur Förderung der Sache jeder Mühe sich zu unterziehen und jede Hilfe zu leisten. Dat. Avin. VI. kal. Oct. P. n. a. VI.

78.

Secr. T. III. a. VI. Ep. 367.

11. Oct. 1321.

Johann bittet den zum römischen König erwählten Herzog Ludwig um sicheres Geleite für seinen Kaplan Peter Durandi.

Johann an Ludwig, Herzog von Baiern, erwählten römischen König. Der Papst sendet seinen Kaplan, den canonicus Ebredunensis Peter Durandi nach Alamania in

kirchlichen Angelegenheiten, und bittet und ermahnt seine serenitas, demselben, wo er sein (des Herzogs und erwählten Königs) Gebiet berühre, eundo morando et redeundo, aus Reverenz für den Papst und die römische Kirche sicheres Geleite zu gewähren, damit der apostolische Stuhl ihn loben und ihm danken könne. Dat. Avin. V. idus Oct. P. n. a. VI.

Secr. T. III. a. VI. Ep. 290.

79.

18. Oct. 1321.

Johann lädt den Grafen von Savoyen ein, zu ihm nach Avignon zu kommen.

Dem Papst ist berichtet worden, dass der Graf seit der Wahl Johannis immer den Wunsch gehegt, den Papst zu besuchen. Johann ist darüber erfreut und hofft viel Gutes von der Verwirklichung dieses Wunsches. Da den Grafen die Zwiste, die er gehabt hat und zum Teil noch hat, hindern, so ist der Papst bereit, bei dem Könige von Sicilien, dem electus Metensis und anderen, bei denen es wünschenswert erscheine, zu erwirken, dass ihm weder auf der Hinreise zur Kurie noch auf der Rückreise ein Leid geschehe. Er wolle jeden, der es wage, ihn auf solchem Wege anzugreifen, mit formidablen Strafen und Sentenzen züchtigen. Er möge nur die Namen derjenigen nennen, von denen er Sicherheit wünsche, und sonstige Bedenken in Betreff der Reise unverzüglich angeben. Dat. Avin. XV. kal. Nov. P. n. a. VI.

Secr. T. III. a. VI. Ep. 292.

80.

19. Oct. 1321.

Trostschreiben Johannis an Hugo von der Dauphiné.

Johannes episcopus etc. dilecto filio Hugoni Dalphini, domino Fucignano etc. salutem etc. Hugo ist körperlich leidend und beunruhigt wegen des Delphinats. Der Papst tröstet ihn wegen seiner körperlichen Leiden, weil sie ein Kennzeichen der Kindschaft Gottes seien; er möge die Hand und Disciplin des Vaters erkennen, der ihn zur Einkehr in sich selbst mahne, damit sein Geist für die ewige Erbschaft heranreife; es sei eine Heimsuchung Gottes, der diejenigen züchtige, welche er liebe, aber eine ewige Glorie ihnen bereite, gegen welche die Leiden dieser Zeit nicht in Betracht kommen könnten. Erst am Schlusse des Briefes sagt der Papst, die mentales molestie möge er abwerfen; denn er, der Papst, sei eifrig bestrebt, mit den emulis dalphinatus den Frieden herzustellen. Dat. Avin. XIV. kal. Nov. P. n. a. VI.

Secr. T. III. a. VI. Ep. 291.

81.

23. Oct. 1321.

Johann beauftragt den Erzbischof von Vienne mit der Aufrechthaltung des Waffenstillstands zwischen den Grafen von Savoyen und den Herren der Dauphiné.

In diesen Tagen, sagt der Papst, habe er durch die Bischöfe Wilhelm von Troyes und R., s. Papuli,¹⁾ zwischen Amadeus Grafen von Savoyen und dessen Söhnen, Ludwig von Savoyen und Imbertus, Herrn von Beaulieu (Bellilocus) und den valitores des Grafen einerseits und Heinrich, dem electus Metensis,²⁾ gubernator dalphinatus, Guigo dalphinus Viennensis, Hugo Dalphini, dominus Fucignan, Ademar de Pictavia, Amadeus comes Gebennensis (Genf), Amadeus de Gebenna electus Tullensis³⁾ und Hugolinus dessen Bruder, und Avia tutrix comitis Gebennensis — treugae ansagen lassen, indem die beiden Bischöfe sich persönlich in jene Gegenden begaben. (Die Häupter waren der Graf von Savoyen einerseits und andererseits der electus Metensis und Guigo, der dalphinus Viennensis.) Der Erzbischof soll nun die genannten mit allen wirksamen Mitteln zu bewegen und zu zwingen suchen, dass sie die treugae halten, um während derselben den Frieden herzustellen. Dat. Avin. X. kal. Nov. P. n. a. VI.

82.

Comm. A. VI. Ep. 108.

23. Oct. 1321.

Johann an den Patriarchen von Aquileja, dass er Ehedispens für Jacobinus de Pontecarali von Brescia erteile.

In Brescia sollte der blutige Zwist der Parteien durch eine Heirat zwischen Jacobinus de Pontecarali von der einen und Caracola⁴⁾ von der andern Partei geschlichtet werden. Beide waren aber im 4. Grade verwandt. Da schickten sie einen Boten an den Papst Clemens V. mit Dispensgesuch; aber der Bote fand den Papst eben gestorben und konnte den Dispens nicht erlangen. Um nun grösseres Unheil zu verhüten, heirateten die beiden doch. Jetzt verlangen sie nachträglich Dispens von Johann, der den Patriarchen von Aquileja beauftragt, denselben unter Auflegung heilsamer Busse zu erteilen. Dat. Avin. X. kal. Nov. P. n. a. VI.

1) S. Papoul im Languedoc.

2) A. D. 1321 dom. Henricus Mettensis (electus) regens Dalphinatum pro domo Guigone nepote suo, filio dom. Johannis dalphini, fecit homagium domo archiepiscopo. Chevalier, Documents historiques inédits sur le Dauphiné. Inventaire des arch. des dauphins de Viennois etc. Reg. nr. 1965.

3) Tulle, Dep. de la Corrèze.

4) Caracola, nata Guillelmi de Ugonibus, vgl. Arch. Z. V, Vat. Urk. N. 89.

Secr. T. III. a. VI. Ep. 674.

24. Oct. 1321.

Johann an den Subvikar des Königs von Sicilien in der Lombardei, dessen Erfolge rühmend und ihm Rat erteilend.

Der Subvikar Raymund de Cordova (Cordona) hat an den Papst über glückliche Erfolge berichtet, die er mit seinem Heere, ohne dass dies bedeutende Verluste erlitten, erzielt habe. Nachdem er in der Diöcese von Vercelli die Verhältnisse geordnet, zog er gegen die Burg Bosignanum, deren Festungswerke noch von dem Feinde besetzt waren. Als bald nahten andere feindliche Truppen um die Burg zu entsetzen. Aber Raymund hatte kaum die Kunde hiervon erhalten, als er so entschlossen und kampfbereit sein Heer jenen entgegenführte, dass dieselben ohne ernstesten Widerstand zu leisten, vom blossen Anblick erschreckt, sich in die schimpflichste Flucht warfen. Am andern Tage nahm Raymund das *fortalicium* der Burg ein. Seine Waffenthaten hatten die Folge, dass mehrere Grafen, welche vorher nicht auf die Seite der Guelfen treten wollten, nun das Reichsvikariat anerkannten und dem Subvikar Obedienz gelobten. So der Bericht. Der Papst dankt Gott für diese glückliche Wendung. Er sagt, die Eroberung jener Burg sei von grosser Bedeutung für die weiteren Operationen und Raymund möge daher den Besitz derselben mit aller Sorgfalt sichern und wachsam sein wegen der Hinterhältigkeit der Feinde. Auch solle er nicht jeglichem Geiste Vertrauen schenken, sondern erst eifrig prüfen, ob die Gesinnung ehrlich und rein sei. *Age itaque strenue bella dei et prudenter, sciturus, quod te et tuos recommendatos habere proponimus, et tuis laboribus animi gratitudine respondere.* Dat. Avin. IX. kal. Nov. P. n. a. VI.

Secr. T. III. a. VI. Ep. 683.

31. Oct. 1321.

Johann an die Stadt Brescia, dass sie bei den Friedensverhandlungen mit Cane della Scala vorsichtig sein möge.

Die Brescianer hatten die beiden Dominikaner Venturinus und Antoniolus als ihre *ambassiatores* mit schriftlichem und mündlichem Auftrage an den Papst gesandt. Die Stadt will Frieden sowohl mit ihren vertriebenen Bürgern (*extrinseci*) als mit Canis de la Scala und Raynald von Mantua. Waffenstillstand auf ein ganzes Jahr ist bereits angenommen. Nun will sie aber bei den Friedensverhandlungen nur vorgehen *de conscientia et beneplacito* des Papstes. Dieser beruft sich auf seine früheren Ratschläge. Vor allem könne er, der den Frieden aller liebe, nur einen durchaus ehrlichen und aufrichtigen Frieden wünschen; es sei daher vor allem darauf zu achten, *ne latens anguis in herba sub pacis reformatione morderet, ne dolus, durante dissensione conceptus, sub securitatis fiducia iniquitatem pareret graviolem, ne pacis mellita promissio ad internecionem vobis venerosa pocula propinaret etc.*, dann sei eine offene Feindschaft besser, gegen die man sich eher verteidigen könne. Sie

möchten daran denken, was in diesen Tagen wieder Raynaldus mit Galeatius, dem Sohne des Matheus Vicecomes für ein gottloses Bündnis geschlossen; das sei kein *preambulum ad pacem*, sondern ein *indicium aperte discordie*. Auch habe derselbe seine böse Gesinnung unverhohlen kundgegeben, indem er den Soldaten, welche dem Patriarchen von Aquileja und dessen Verwandten de Laturre und anderen Getreuen zuhülfe zogen, den Durchzug durch sein Gebiet verweigerte, welchen er früheren Soldaten (*stipendiariis*) ohne Schwierigkeit gewährt hatte, ehe er mit dem Sohne des Matheus Vicecomes conföderiert war. Eine bestimmtere Antwort könne er, der Papst, nicht geben. Manches könnten sie auch selbst an Ort und Stelle bei häufiger Besprechung und Überlegung besser beurteilen. Dem Patriarchen von Aquileja und den Seinigen möchten sie sobald als möglich zuhülfe eilen. Dat. Avin. pridie kal. Nov. P. n. a. VI.

85.

Secr. T. III. a. VI. Ep. 269.

9. Dec. 1321.

Der Papst beauftragt seinen Nuntius Peter Durandi, in dem erledigten Erzbistum Mainz die unter den Titel des erzbischöflichen Tisches fallenden Einkünfte für den Papst einzukassieren.¹⁾

Johann an seinen Nuntius, den Magister und *canonicus Embredunensis* Petrus Durandi. Der Erzbischof von Mainz ist gestorben. Der Papst hat sich alle Einkünfte, die zum erzbischöflichen Tische gehören, reserviert bis zur Wiederbesetzung. Dem Nuntius trägt er nun auf, diese Einkünfte von dem Kapitel oder den Vikarien oder wer immer die Verwaltung habe, einzufordern, bei Widerstreben unter Anwendung von Strafen und selbst unter Anrufung der Hilfe des weltlichen Armes. Für das Abgelieferte soll er Quittungen ausstellen und es zur Kurie schicken. Dat. Avin. V. idus Dec. P. n. a. VI.

86.

Secr. T. III. a. VI. Ep. 643.

23. Jan. 1322.

Johann an seinen Legaten Bertrand in der Lombardei, dass er die päpstlichen Prozesse gegen Matteo Visconti auch auf die Anhänger desselben ausdehne.

Er soll über die *fautores, adiutores, valitores, consiliarios* und *sequaces* des Matheus Vicecomes *simpliciter et de plano, summarie, sine strepitu et figura iudicii* sich informieren, und alle und jede, die er als solche finde, auch ganze *communitates* und *universitates* als in die früher von dem Papste gegen Matheus Vicecomes gefällten Sentenzen mitverfallen erklären, in derselben Weise, als wenn sie in dem

1) In derselben Sache und unter demselben Datum ein Schreiben an den *electus Maguntinus*, bereits gedruckt bei Würdtwein, Nov. subs. diplom. III, 96. Ferner notieren unsere Auszüge ein Schreiben an den Prediger-Prior zu Mainz, dass er den apostolischen Nuntius bei der Eintreibung jener Einkünfte unterstützen solle.

päpstlichen Prozessschreiben ausdrücklich genannt wären. Er solle feierlich vor versammelten Gläubigen an ihm geeignet scheinenden Orten die Promulgation vornehmen und eventuell ad graviores alias spirituales et temporales penas gegen sie vorgehen und zwar tam apostolica quam imperiali auctoritate, da der Papst auch diese während der noch immer fortdauernden Reichsvakanz besitze (quod romanum imperium caret regimine). Dann solle er genau berichten über geschehene Schritte und über seine Meinung, wie weiter vorzugehen sei. Dat. Avin. X. kal. Febr. P. n. a. VI.

Ähnliches Schreiben an den Erzbischof von Mailand und an den inquisitor heretice pravitatis in der oberen Lombardei, worin er diese auffordert, seinen Legaten zu unterstützen.

87.

Seer. T. III. a. VI. Ep. 644.

23. Jan. 1322.

Johann an seinen Legaten Bertrand, dass er allen Bekämpfern des Matteo Visconti Indulgenzen verkünden solle.¹⁾

Der Papst spricht von der immanitas scelerum et culparum des Matheus Vicecomes, dei hostis et adversarii manifesti, ac nostri ac ecclesie Romane suorumque fidelium persecutoris sevissimi. Derselbe habe mit seinen Söhnen Galeacius und Marchus und anderen armata impietate grausam gegen die kirchliche Freiheit, gegen die Prälaten der Kirche und andere kirchliche Personen gewütet und andere execrabilia et nephanda mit Verletzung der statuta canonica vollbracht. Deshalb seien gegen ihn und seine Anhänger verschiedene Sentenzen ausgesprochen worden. Es sei aber auch hinzugefügt worden, dass die, welche sich lossagen würden von Matheus Vicecomes und den Seinigen und sie in Zukunft bekämpfen wollten, Indulgenz erhalten sollten. Und diese Indulgenz sei in den Kirchen und an den Orten seiner Legation und wo es ihm sonst förderlich scheine von ihm persönlich oder durch einen dazu von ihm Bevollmächtigten zu verkündigen. Durch jene Händel werde, was er mit Schmerzen sage, der Kreuzzug sehr gehindert. Der Legat möge auch für diesen die Gemüter zu stimmen sich bemühen. Dat. Avin. X. kal. Febr. P. n. a. VI.

88.

Comm. A. VI. Ep. 463.

1. Febr. 1322.

Wiederholter Befehl des Papstes an den Bischof von Speier, dass er den Minoriten Franz von Lutra gefangen nehmen und zur römischen Kurie bringen lassen solle.

Er habe ihm unter dem heiligen Gehorsam befohlen, den Franciscus de Lutra zu fangen und unter Bewachung zur päpstlichen Kurie zu schicken, damit demselben

1) Erwähnt Rayn. a. a. O. 1322 nr. 7.

der Prozess gemacht und er entweder als unschuldig freigesprochen werde, oder als schuldig die verdiente Strafe erhalte. Der Bischof hat geantwortet, er könne den Franciscus de Lutra an den päpstlichen Hof nicht schicken ohne Gefahr für dessen Leben, da die Minoriten und ihre Freunde zu mächtig seien, — keine Bewachung würde gegen sie ausreichen. Sie hielten an verschiedenen Punkten die Wege umlagert. Der Papst erklärt dies für einen blossen Vorwand; der Bischof sei so mächtig, dass die mindern Brüder nichts gegen ihn vermöchten. Der Papst befiehlt ihm daher noch einmal kraft des heiligen Gehorsams und unter Strafe der Suspension ipso facto, den Franciscus de Lutra, wenn er noch in seiner Gewalt sei, nach Empfang dieses Schreibens sofort nach Metz zu bringen, und wenn er nicht mehr bei ihm sei, auf ihn fahnden zu lassen bis er seiner habhaft werde, und denselben dann dem electus Metensis oder dessen Vikarien persönlich auszuliefern. Diese sollen ihn unter sorgfältiger Bewachung nach Langres (civitas Lingonensis) transportieren und dem dortigen Bischof oder dessen Vikar persönlich überweisen, welchen derselbe gemessene Befehl unter heiligem Gehorsam zugeht, ihn unter strenger Hut zur päpstlichen Kurie bringen zu lassen. Die Überlieferung an die Bischöfe von Metz und Langres soll protokollarisch vor Zeugen festgestellt werden, in doppelten Exemplaren, deren eines einzusenden sei. Im Falle der Abwesenheit des Bischofs von Speier soll dem Vikar desselben in spiritualibus das päpstliche Schreiben präsentiert werden und ihm in derselben Weise die Exekution befohlen sein. Dat. Avin. kal. Febr. P. n. a. VI.

89.

Secr. T. III. a. VI. Ep. 652.

10. Febr. 1322.

Johann an den Legaten Bertrand, er solle Herren und Städte zum Kampfe gegen Matteo Visconti aufrufen.

Matheus Vicecomes wird wieder mit Ausdrücken bezeichnet, welche die hl. Schrift auf den Antichrist anwendet. Der Legat solle die Hilfe aller Prälaten, Herzöge, Fürsten, Markgrafen, Grafen, Barone, Edelleute und der städtischen Behörden und Gemeinden gegen den Matheus Vicecomes anrufen, wo immer es nützlich scheine, und zwar solle er dies thun apostolica et imperiali auctoritate, und sie in Kraft ihrer devotio gegen die Kirche und ihrer fidelitas gegen das Reich dazu verpflichten, armata manu efficacibus subsidiis et auxiliis potenter Beistand gegen jenen zu leisten. Dat. Avin. VI. idus Februar. P. n. a. VI.

90.

Secr. T. III. a. VI. Ep. 303.

15. Febr. 1322.

Johann an Amadeus, Grafen von Savoyen, er möge an den päpstlichen Hof kommen, damit der Friede zwischen ihm und König Robert rascher hergestellt werde.¹⁾

Der Graf hat eine schriftlich und mündlich instruierte Gesandtschaft an den Papst geschickt: den Kanonikus von Lyon Wilhelm de Cheveluco, Peter de s. Jorio

1) Erwähnt b. Rayn. 1322 nr. 29.

und Jacob de Cassio. Der Graf hatte erklärt, dass er nach Avignon zu kommen bereit sei, wenn nur der Streit zwischen ihm und dem Könige von Sicilien geendet sei, zu dessen Schlichtung er dem Kardinal-Diakon Luche (tit. de s. Maria inviolata) Vollmacht erteilt habe. Der Papst hat bereits wirksame Schritte gethan, jenen Frieden, zu dessen Abschluss der König auch Bevollmächtigte schicken solle, zu vermitteln. Er hat die durch den Kardinal gestellte und schliesslich auf ein billiges Mass gebrachte Forderung des Grafen den König wissen und ihn ermahnen lassen, sein Herz dem Frieden zuzuwenden und sich bereit zu erklären, jährlich einen bestimmten Teil anzuweisen. Als ein Sohn des Segens und Eiferer des Friedens und der Eintracht hat der König umgehend geantwortet, dass er dem päpstlichen Willen sich zu fügen bereit sei. Die Anweisung solle citra farum geschehen. So möge denn der Graf unverzüglich an den päpstlichen Hof kommen. Er schicke ihm zugleich durch seine Boten apostolische litterae securitatis et conductus. Dat. Avin. XV. kal. Marcii. P. n. a. VI.

91.

Secr. T. III. a. VI. Ep. 275.

15. Febr. 1322.

Johann befreit die Mainzer von den Sentenzen, welche der päpstliche Nuntius wegen verweigerter Reiseunterstützung über sie ausgesprochen hatte.

Johann an den Abt des Klosters in Grunave, Trevirensis diocesis. Der päpstliche Kaplan und apostolische Nuntius Magister Gabriel de Fabriano (Erzpriester der Kirche vom heiligen Erzengel in der Diocese Ariminum) hatte eine Mission in kirchlichen Angelegenheiten nach Böhmen und Polen ausgeführt. Auf seiner Rückreise kam er durch Stadt und Diocese Mainz und verlangte dort von Welt- und Ordensklerus die Bestreitung des Aufenthalts und der Reisekosten durch die Diocese für sich und seine Hausgenossen, auch sicheres Geleite, das sehr notwendig war wegen der Fehden in jenen Gegenden. Die Mainzer erklärten sich schriftlich in Betreff des sicheren Geleites ausser Stande, boten ihm aber für seinen Unterhalt eine bestimmte Summe Geld an, die ihn aber nicht befriedigte und die er deshalb nicht annahm. Er sprach nun mit apostolischer Autorität die suspensio a divinis et ingressu ecclesie in singulares personas aus, und in Bezug auf die Kirchen und Klöster das Interdikt. Die Mainzer schickten aber eine entsprechende Summe Geld für Unterhalt und Geleite des Nuntius an die apostolische Kammer, und erklärten zugleich, dass sie sich von jenen Sentenzen nicht getroffen glauben könnten. Der Papst befiehlt nun dem Adressaten, ihnen für den Fall, dass sie etwa doch betroffen sein sollten, die Befreiung auszusprechen und von der Irregularität, die einzelne Geistliche sich könnten zugezogen haben, zu dispensieren. Dat. Avin. XV. kal. Marcii. P. n. a. VI.

Secr. T. III. a. VI. Ep. 766.

92.

21. Febr. 1322.

Johann an die Stadt Brescia, die von Friedrich von Österreich gesandten Hilfstuppen freundlich aufzunehmen.¹⁾

Die Brescianer haben ihm durch ihren Gesandten Pantaleon de Burno, den sie schriftlich beglaubigt, vieles mitteilen und vortragen lassen, was er durch denselben Boten mündlich beantworten lässt. Er ist mit der Stadt sehr zufrieden, rühmt die Treue und Lauterkeit ihrer Gesinnung und ermahnt sie, nach Kräften und tapfer auszuharren im Kampfe für die Kirche gegen die Feinde und Rebellen. Die Brescianer haben ihm in ihrem Schreiben mitgeteilt, der Herzog von Österreich, der zum römischen König erwählt sei, habe Boten an sie gesandt mit der ausdrücklichen Erklärung, er, der Erwählte, werde eine bestimmte Zahl equites und balistarii in ihre Gegenden gegen die Feinde des Papstes und der römischen Kirche schicken certo termino. Der Papst sagt hierauf: cum igitur nos prefatum electum carissimum nostrum et ecclesie prefate filium reputemus, et propterea nedum ipse sed et sui per vos et alios eiusdem ecclesie devotos debeant honorari: universitatem vestram rogamus et hortamur attencius, quatenus equites et balistarios supradictos, cum eos ad partes ipsas applicare contigerit, sic honorifice recipere sicque benevole tractare curetis, et sic ab omni eorum displicencia continere, quod de vobis merito commendare se valeant et ad ea, propter que mittuntur, strenue proseguenda efficaciores reddantur et efficiantur merito promptiores. Dat. Avin. IX. kal. Marcii. P. n. a. VI.

93.

Secr. T. III. a. VI. Ep. 767.

1. März 1322.

Johann lobt die von Florenz und Siena wegen der nach der Lombardei gesandten Hilfe.

Dilectis filiis prioribus artium et vexillifero iustitiae, sapientibus, consilio, populo et communi Florentinis, ecclesie Romane fidelibus. Die Florentiner haben zuerst 200, dann nochmals 160 tüchtige milites in die Lombardei geschickt gegen die Feinde und Rebellen wider die römische Kirche. Der Papst frohlockt über ihre thatkräftige Gesinnung und lobt sie aus voller Seele. Sie haben ihm schon zweimal über ihre Gesinnung und ihre Schritte im Sinne des Papstes geschrieben; es macht ihm Freude, es auch zweimal zu hören. Er ermahnt sie in solcher Treue zu beharren und das lobenswürdig Begonnene mit ruhmvollen, edlen und tapferen Thaten so zu vollenden, dass ihre Brüder in der Lombardei durch Gottes Gnade und seine

1) Vgl. Rayn. ad a. 1322 nr. 8 sub fin., wo eines päpstlichen Schreibens gedacht ist, das die Brescianer zum Bunde mit Heinrich von Österreich, Robert von Neapel etc. gegen Matteo Visconti auffordert. Dieses Schreiben fällt, wie auch die Signatur vermuten lässt (Tom. 3. ep. secr. p. 186) nicht lange nach dem hier folgenden.

(des Papstes) rastlose Mitwirkung von dem Joche tyrannischer Sklaverei befreit werden. Als *speciales filii intra ipsius dilectionis brachia recumbentes* würden sie die Kirche freigebig für die sie Ehrenden finden. Was die Angelegenheiten (*negocia*) der Lombardei betreffe — *que non modicum insident cordi nostro* — so habe er schon einiges zur günstigen Lösung derselben angeordnet und er werde fortfahren sie unter der gnädigen Leitung Gottes, *cuius in hac parte res agitur*, zu einer glücklichen Entscheidung zu führen. Dat. Avin. kal. Marc. P. n. a VI.

In derselben Weise ein Schreiben an die von Siena.

94.

Secr. T. III. a. VI. Ep. 653.

1. März 1322.

Johann an seinen Legaten Bertrand, dass er diejenigen mit Censuren verfolge, welche die Wirkung der päpstlichen Indulgenz für die von der Sache der Visconti Zurücktretenden verhindern.

Er habe zuverlässig erfahren, dass die Indulgenz, die er denen gewähre, welche die Sache des Sohnes des Verderbens, jenes Matheus Vicecomes verliessen, von einigen freventlich in ihrer Wirkung gehindert werde. Der Legat solle diese, wer sie immer seien, Geistliche oder Laien etc. durch Anwendung von geistlichen und weltlichen Strafen mit apostolischer und kaiserlicher Autorität von solcher wegen Hinderung der Wirkung jener Indulgenz abbringen. Dat. Avin. kal. Marc. P. n. a. VI.

95.

Secr. T. III. a. VI. Ep. 278.

10. März 1322.

Der Papst bescheidet die Bitte des erwählten Königs Ludwig in Betreff des Bischofs von Passau und des Bistums Bamberg.

Johannes carissimo in Christo filio Ludovico in regem Romanorum electo. Ludwig hatte einen Gesandten mit Beglaubigungsschreiben, aber vorzugsweise mündlichem Auftrage an den Papst geschickt. Dieser Gesandte war Bertold de Wincingerode, dictus Aries. Des Königs Bitte war, der Papst möge ihn als seinen und der römischen Kirche devotissimum filium betrachten, und verbieten, dass der Bischof von Passau seinen (des Königs) baierischen Landen, welche an dessen Bistum grenzten, Schaden zufüge. Ferner möge der Papst dem König gewähren, dass er ihm für den Bamberger Bischofsstuhl eine geeignete Person präsentiere. (Der König wollte nominare und der Papst sollte preficere). Der Papst erwidert, er setze in seine Gesinnung gegen ihn und die römische Kirche Vertrauen und liebe ihn deshalb. Er wolle soweit es in seinen Kräften stehe (*prout erit in nobis*) den Bischof von Passau hindern, des Königs Landen *illicita nocumenta* zuzufügen. In Betreff der Bamberger Kirche könne er aber eine bestimmte Antwort nicht geben, da wegen der dort stattgefundenen Wahl ein Prozess beim römischen Stuhl schwebe, dessen Ausgang noch

ungewiss sei. Dennoch möge er ihm eine geeignete Person nennen; er wolle sehen, was sich werde thun lassen, denn er wolle, soweit er secundum deum es vermöge, sich ihm gnädig und wohlwollend erweisen. Dat. Av. VI. id. Marc. P. n. a. VI.

96.

Comm. A. VI. Ep. 671.

19. März 1322.

Johann ernennt Rudolph zum Bischof von Chur.¹⁾

Der Vorgänger hiess Syffrid. Zur Wahl kamen die Berechtigten zusammen. Der Domherr Philipp von Hoest wählte den Domherrn Marquard von Tingenzone, der auch zustimmte; die übrigen Domherrn aber postulierten den Propst des Kapitels Rudolph, der weder zustimmte noch ablehnte. Beide, der eine wegen seiner electio und der andere wegen seiner postulatio kamen nach Avignon (Text: Rom) und resignierten auf die ihnen etwa gewordenen Rechte in die Hände des Papstes, welcher Rat mit den Kardinälen hielt und Rudolph, der erst Minorist war, zum Bischof ernannte. Dat. Avin. XIV. kal. April. P. n. a. VI.

Ähnliches Schreiben an das Kapitel, an Klerus und Volk und an die Vasallen der ecclesia Curiensis. (Diesmal ist nicht davon die Rede, dass der Papst sich allein die Provision vorbehalten einen neuen Bischof zu setzen, und dass also die Wahl nicht berechtigt gewesen sei. Bem. d. Verf. d. Ausg.)

97.

Secr. T. III a. VI. Ep. 666.

25. März 1322.

Johann an Philipp von Savoyen, den vom Papste verlängerten Waffenstillstand zwischen ihm und König Robert achten zu wollen.

Zwischen Robert, König von Sicilien und den intrinseci der civitas Astensis einerseits und dem Philipp von Sabaudia andererseits waren Zerwürfnisse, und der Legat Bertrand hatte treugae bis nach Ostern angesagt, um für die Verhandlungen wegen der Ausgleichung Ruhe zu gewinnen. Diese treugae waren vom Papste bis Allerheiligen desselben Jahres (1321), dann von dem Legaten wieder bis zum Osterfeste und jetzt neuerdings vom Papste bis Pfingsten (1322) verlängert worden. Der Papst ermahnt nun Philipp noch in diesem besonderen Schreiben väterlich, er möge auch diese letzte Prorogation aus Ehrfurcht vor der Kirche achten und den Seinigen gebieten es gleichfalls zu thun. Dat. Avin. VIII. kal. April. P. n. a. VI.

Ähnliches Schreiben an Amadeus von Savoyen und an die Markgrafen von Saluzzo und Montferrat.

1) Hienach ist die Angabe bei Gams zu verbessern, welcher 1321 als das Jahr der Ernennung hat.

Secr. T. III. a. VI. Ep. 54.

24. April 1322.

Johann berichtet dem König Karl von Frankreich, wie er sich vergeblich für den Frieden zwischen den feindlichen Parteien Genuas bemüht habe.

König Karl hat an den Papst einen Brief geschrieben, worin er ihm folgendes berichtet: Aus der Stadt Genua und ihrem Gebiete (*districtu*) waren Gesandte und Nuntien des capitaneus Symon Crivelli und des consilii credentie, die sich Getreue des Reiches (*fideles imperii*) nennen, an Philipp, den König von Frankreich, unseren Vorgänger ruhmreichen Andenkens, abgeordnet (*destinati*). Sie kamen zu Karl (es war also Philipp unterdessen gestorben) und machten Anerbietungen, die dieser aber als der königlichen Würde nicht entsprechend nicht annahm (*tue celsitudini preteritu dicte credencie quibusdam per ipsos ambassiatores oblatis ac per te velut non convenientibus regie a te sumpte dignitati noviter non admissis*). Sie hatten aber auch Bitten vorgebracht, und namentlich diese, *ut super reformatione pacis civitatis et patrie predictorum nobis velles dirigere preces tuas*. Der König hatte hierauf gehört und eine eindringliche Bittschrift deshalb an den Papst gerichtet. Dieser antwortet nun: Er freue sich, dass Frankreich, das der Herr segnen möge, einen König habe, der, was der königlichen Majestät nicht zieme, verschmähe und gnädig zulasse, was mit ihr vereinbar sei. Was die Wiederherstellung des Friedens für Genua betreffe, so möge der König vor allem wissen, was bereits geschehen sei. Er, der Papst, habe beim Beginne des Zwiespaltes seine Nuntien (den Minoriten Bertrand de Turre, der nun Kardinalpriester *tit. s. Vitalis* sei, und Bernard Guidonis) in Friedensmissionen nach jenen Gegenden gesandt. Diese seien auch, *velut pacis angeli pacis monita nuntiantes*, nach Genua gekommen und hätten von denen im Innern wohl günstige Antwort erhalten, von denen draussen aber nur eine hochmütige und hinterhaltige (*delusorium*); sie seien also ohne etwas ausgerichtet zu haben abgereist. Die *extrinseci* hätten darauf ein Bündnis mit den Schismatikern und mit den Feinden der Kirche geschlossen, deren Fahnen sie auf ihren Schiffen offen getragen, deren Lob sie verkündet. Aber noch mehr! Der Papst habe jene mit der Exkommunikation und mit anderen geistlichen und zeitlichen Strafen bedroht, welche das Königreich Sicilien *citra farum*, das Robert von der römischen Kirche zu Lehen trage (*quod carissimus filius noster Robertus rex Siciliae illustris in feudum a Romana ecclesia obtinere noscitur*), anzugreifen wagen würden; aber jene hätten sich nicht gescheut, das genannte Reich feindlich anzufallen. Trotz all dieser erlittenen Unbilden habe der Papst von seinem eifrigen Bemühen nicht abgesehen sie zum Frieden zu führen. Durch die Vermittlung des Kardinaldiakons Neapoleon (*tit. s. Adriani*) sei dem Papst von einigen der *extrinseci*, die unter den Ihrigen grosses Ansehen genossen, ein *certus tractatus* offeriert worden, auf Grund dessen er Friedensverhandlungen führen und den Parteien einen Termin bestimmen möchte. Allein der Traktat war in *se difficilis et nobis multipliciter onerosus*; des-

halb habe er ihn wiederholt abgelehnt; doch sei er schliesslich durch ihre unablässigen Bitten überwunden worden, und so habe er mit Übereinstimmung beider Teile einen Termin bestimmt, bei welchem aber die extrinseci velut superbie et arrogantie vento repleti weder erschienen noch sich entschuldigen liessen, während die intrinseci wieder bereitwillig sich gezeigt, indem sie durch solenne Nuntien zur bestimmten Frist bei der päpstlichen Kurie vertreten gewesen wären. Welche Ergebnisse aber, so fährt der Papst fort, diese extrinseci gegen dein Haus haben, und wie sie auf dessen Bitten gehört, das könnte, wenn er noch lebte, der Graf Robert von Artois sagen, der mit certis aliis seitens eures königlichen Hauses nach Genua gesandt war und mehrere Wochen sich dort aufhielt. Nichts als leere und anmassende Worte (*verba vana et arrogantia*) konnte er mitnehmen. Was aber den Rekurs an das königliche Haus betrifft, so haben sie vorher schon ihre Zuflucht zu Schismatikern und Feinden des königlichen Hauses genommen. Einem zufällig beim Empfange der königlichen Fürsprache von der Partei der extrinseci Anwesenden habe ich die Sachlage auseinandergesetzt und hinzugefügt: ich sei immer bereit wegen des Friedens zu verhandeln, wenn einige von beiden Parteien gegenwärtig wären. Darauf antwortete jener, er habe kein Mandat, rede nur für sich. Ich sagte ihm ausdrücklich, sie könnten Bevollmächtigte schicken, ich sei bereit; aber er ging, und seitdem habe ich keinen mehr von ihnen gesehen. Daraus mag eure königliche Excellenz erkennen, wie es um die Friedensintention jener steht. In Betreff des Matheus Vicecomes lege er eine *cedula* bei, welche den Prozess der Inquisition enthalte und wodurch derselbe als *scismaticus* erscheine. Dat. Avin. VIII. kal. Maii. P. n. a. VI.

99.

Secr. T. III. a. VI. Ep. 281.

1. Mai 1322.

Der Papst weist seinen Nuntius Durandi an, eine bei einem Mainzer Kaufmann gemachte Schuld zu bezahlen.

Johann an seinen Nuntius Peter Durandi. Der Mainzer Kaufmann Konrad, genannt Lapiscida, bat der päpstlichen Kammer 981 Goldgulden übergeben mit der Bitte, dass dieselben ihm in Deutschland durch einen Nuntius von dem Gelde, das für die päpstliche Kammer dort eingegangen, zurückgezahlt würden. Der Papst trägt nun dem Peter Durandi auf, genau nachzuforschen, ob der genannte Kaufmann selbst keine Verpflichtungen gegen die päpstliche Kammer habe, und wenn nicht, demselben von dem bei ihm eingegangenen Gelde die 981 Goldgulden vollständig zurückzuzahlen und doppelte Quittung ausstellen zu lassen. Das päpstliche Schreiben, welches der Kaufmann präsentiere, solle Durandi mit der einen Quittung an die Kurie einsenden, die andere Quittung bei sich behalten. Dat. Avin. kal. Maii. P. n. a. VI.

Secr. T. III. a. VI. Ep. 280.

100.

Johann teilt dem Grafen Wilhelm von Hennegau mit, was er für die gefangene Fürstin von Achaja gethan habe.

1. Mai 1322.

Dieser Graf hat den Prämonstratenserabt von Winchester (Vintoniensis) in einer vertraulichen, mündlichen Mission geschickt (mit Beglaubigungsschreiben), worauf der Papst antwortet, er habe mit Robert, dem König von Sicilien, in Betreff der principissa Achaye gesprochen; doch habe er schliesslich nur erreichen können, dass der König selbst durch Nuntien, welche er an ihn, den Grafen, zu senden schon beschlossen hatte, und welche nun bereits auf der Reise seien, ihm plenius seinen Willen kund thun werde. Seine übrigen Bitten habe er soweit als möglich erfüllt, wie das Schreiben, welches der Abt ihm bringe, ihm eröffnen werde. Dat. Avin. kal. Maii. P. n. a. VI.

Secr. T. III. a. VI. Ep. 282.

101.

18. Mai 1322.

Johann an den Erzbischof von Salzburg und seine Suffragane wegen Publikation der päpstlichen Prozesse gegen solche, welche in Italien ohne Erlaubnis des apostolischen Stuhls Reichsvikariate oder andere Reichsämtner verwalteten.

Es sei liquidum de iure et ab olim servatum, quod Romano imperio vacante (wie es offenbar gegenwärtig noch vacant sei) . . . ad Romanum pontificem, cui in personam beati Petri terreni simul et celestis imperii iura deus ipse commisit, imperii predicti iurisdictio, regimen ac dispositio devolvuntur, und dass er dies alles in Person oder durch Stellvertreter, solange die Vakanz gedauert, stets ausgeübt habe. Trotzdem massten sich in Italien mehrere potestatis et dignitatis illicite fastigium ambientes diese Würde an, indem sie theils ein lokales Vikariat, welches sie beim Tode des Kaisers Heinrich durch diesen innegehabt, beibehielten, theils ein solches, das sie früher gehabt, aber beim Tode des Kaisers schon nicht mehr, wieder aufgenommen, theils sich ein solches, das sie nie besessen, eben anmassten. Der Papst erzählt nun, was er gegen diese Rebellen, welche der Kirche und dem römischen Stuhl so grossen Schaden zufügten, bereits gethan habe, und befiehlt dem Erzbischof von Salzburg und seinen Suffraganen, sie sollten an Sonn- und Festtagen in allen Kirchen ihrer Diöcese, wo sie es nützlich fänden, bei Glockengeläute und brennenden Kerzen über jene die Sentenzen der Exkommunikation und über ihre Städte und Gebiete das Interdikt vor versammelter Volksmenge feierlich promulgieren lassen und hinzufügen, dass auch alle, welche in Zukunft sich das Vikariat also anmassten, möchten sie nun durch priesterliche, königliche oder eine andere Würde ausgezeichnet sein, von gleichen Sentenzen betroffen werden würden. Verträge in dieser Hinsicht und Eide löse er. Sie sollen über ihre Schritte Protokoll aufnehmen lassen und an ihn berichten. Dat. Avin. XV. kal. Junii. P. n. a. VI.

Ähnliche Schreiben an die Erzbischöfe von Köln, Mainz, Trier, Bremen und Magdeburg.

Secr. T. III. a. VI. Ep. 149.

102.

19. Mai 1322.

Ehedispens für König Karl von Frankreich und Navarra.

An dem Tage der Scheidung seiner Ehe mit Blanka erhält der König Dispens, um Maria von Böhmen zu heiraten. Es heisst da: *Praeclara domus inclite Francie merita. que sacrosancte Romane ecclesie in suis necessitatibus, spreto expensarum profluvio et periculis non vitatis, in forti manu ac extenso brachio consuevit assistere* — diese Verdienste forderten, dass auch die Kirche sich diesem Hause für sein Glück in quadam singulari perogativa gratie gnädig und wohlwollend finden lasse und dass sie dasselbe, wenn es das Wohl des Hauses fordere, von der Strenge der Kanones eximiere. Die Petition des Königs um Dispens für die Heirat mit Maria, der Schwester des Königs von Böhmen, lag schon vor, ehe der Spruch der Ehescheidung zwischen ihm und Blanka erfolgt war. Sie waren im 4. Grade blutsverwandt nach beiden Seiten. Am Schlusse des Schreibens erneutes Lob des königlichen Hauses und Ertheilung des Dispenses. Dat. Avin. XIV. kal. Junii. P. n. a. VI.

Dieser Dispens findet sich wörtlich erneuert III. idus Augusti; Regest eines weiteren Schreibens mit der Dispenserteilung vom 30. August 1322 bei Dudik a. a. O. II, 87.

103.

Secr. T. III. a. VI. Ep. 778.

20. Mai 1322.

Johann an den Patriarchen von Aquileja, dass er dem gegen Matteo Visconti heranziehenden Heinrich von Österreich behilflich sein möge.

Er, der Papst, habe jüngst mit Freuden vernommen, dass Herzog Heinrich von Österreich nach Willen und Befehl des zum römischen Könige erwählten Herzogs Friedrich mit einer *honorabilis comitiva* nach Oberitalien gekommen sei, um in Verbindung mit den päpstlichen Truppen und denen des Königs Robert von Sicilien und anderer Getreuen der guelfischen Partei gegen Matheus Vicecomes, den *hereticus pestilens et perfidus dei et ecclesie sue adversarius et hostis impius* und dessen Söhne und Anhang zu Felde zu ziehen. Diesen Herzog Heinrich von Österreich und die Seinigen solle der Patriarch *benigne tractare* und *honorifice prosequi* und ihm in allem durch Rat und That beistehen. Der Patriarch werde sich dadurch des Papstes grosses Wohlgefallen erwerben. Dat. Avin. XIII. kal. Junii. P. n. a. VI.

Ein weiteres Schreiben des Papstes von demselben Datum empfiehlt allen Erzbischöfen und Bischöfen der Lombardei, sie möchten Herzog Heinrich und die Seinigen aus Reverenz für den römischen Stuhl *benigne tractare et sic honorifice prosequi*, eisdem *favoribus et auxiliis oportunis solerter et fideliter assistendo*, dass derselbe das Werk des Herrn, welches er begonnen, durchführen könne.

Ein Schreiben gleichen Inhalts an die Stadt Brescia.

104.

Secr. T. III. a. VI. Ep. 665.

4. Juni 1322.

Johann an seinen Legaten Bertrand, dass die Friedensverhandlungen zwischen König Robert und Philipp von Savoyen bis zur Rückkehr des Grafen Amadeus ruhen sollten.

Die Friedensverhandlungen zwischen dem König Robert von Sicilien und Philipp von Savoyen sollen aufgeschoben werden bis zur Rückkehr des Grafen Amadeus von Savoyen, der beim Abschluss derselben zugegen sein müsse. Amadeus werde, wie der Papst hoffe, auf seiner Rückreise aus Frankreich die Kurie zu Avignon besuchen. Unter den Parteien solle bis zur Rückkehr des Amadeus nichts geändert werden; der Legat solle dafür sorgen und es nötigenfalls verhindern durch Anwendung von geistlichen Strafen. Dasselbe solle er beachten in Bezug auf die marchiones Montis ferrati et Saluciarum, solange die von ihm angesagten treugae zwischen ihnen dauerten. Dat. Avin. II. nonas Junii. P. n. a. VI.

105.

Secr. T. III. a. VI. Ep. 670.

4. Juni 1322.

Johann dankt dem Heinrich von Flandern, Grafen von Landen, für das Anerbieten, gegen Matteo Visconti dienen zu wollen.

Der Graf hat durch seine Nuntien Johann, genannt Troye, und Gerard de Henrit dem Papste seine Dienste angeboten gegen Mathews de Vicecomitibus (den der Papst hier auch idolatres nennt), und sich zur Verfügung gestellt. Der Papst dankt ihm und sagt, er werde seinem Legaten Bertrand seine Intentionen darüber schreiben, und dieser werde dann mit ihm ausführlich und definitiv verhandeln. Dat. Av. II. non. Junii. P. n. a. VI.

106.

Secr. T. III. a. VI. Ep. 669.

5. Juni 1322.

Johann an Philipp von Savoyen, dass zur Herstellung des Friedens mit König Robert die Ankunft des Grafen Amadeus von Savoyen abgewartet werden müsse, weshalb Philipp die Verschiebung der Verhandlungen nicht übel nehmen möge.

Philipp hat ihm schriftlich und durch Nuntien Mitteilungen gemacht. Das päpstliche Schreiben ist Antwort. Der Papst sagt, der Friede zwischen ihm und dem König Robert liege ihm am Herzen und er wünsche eine pax vera, realis et solida, non verbalis seu ficta; ein solcher Friede aber habe ihm wegen gewisser pactiones seu ligae zwischen ihm und Amadeus von Savoyen ohne dessen persönliche Teilnahme nicht möglich geschienen. Er erwarte diesen in Kürze zunächst bei seiner Kurie in Avignon. Er ermahne ihn, Philipp, also väterlich, die Aufschiebung der Friedensverhandlung nicht übel zu nehmen und unterdes nichts vorzunehmen, was hernach das Friedenswerk erschweren könnte. Seine eigenen Nuntien möge er entschuldigen, dass sie nicht früher zurückgekehrt; der Drang der Geschäfte sei zu gross gewesen, um sie früher zu expedieren. Dat. Av. non. Junii. P. n. a. VI.

Comm. A. VI. Ep. 891.

107.

16. Juni 1322.

Johann versetzt den Bischof von Brixen Johann als Bischof nach Bamberg.¹⁾

Der Vorgänger in diesem exempten Bistum hiess Wolfgang. Das Kapitel war uneins und hatte zwei gewählt, Ulrich und Konrad. Sie kamen beide nach Avignon, um ihre Sache zu vertreten. Während des Prozesses starb Konrad und Ulrich entsagte dem ihm aus der Wahl entsprungenen Rechte. Darauf liess der Papst keine neue Wahl zu, damit nicht die lange Vakanz der Kirche schade und versetzte den episcopus Brixinensis apostolice potestatis plenitudine als Bischof auf den Stuhl der Kirche zu Bamberg. Dat. Av. XVI. kal. Jul. P. n. a. VI.

Ähnliches Schreiben an das Kapitel, an Klerus und Volk und an die Vasallen der Kirche von Bamberg.

Secr. T. III. a. VI. Ep. 82.

108.

26. Juni 1322.

Johann lobt Karl von Frankreich wegen seines Eifers für einen Kreuzzug und zeigt dem König, was von ihm zur Förderung desselben dem Matteo Visconti gegenüber geschehen könne.

Johann an Karl, König von Frankreich. Der König hatte eine solenne Gesandtschaft an den Papst gerichtet mit verschiedenen Aufträgen. Die Gesandten hatten auch von der „grossen Sehnsucht“ des Königs gesprochen, das negotium transmarinum ins Werk zu setzen. Da die Kriege in der Lombardei demselben so sehr im Wege stünden, so möchte der König, wenn sich eine mit der Ehre der Kirche und des apostolischen Stuhles vereinbare Vermittlung durch ihn finden lasse, diese gerne übernehmen, und alle andern Geschäfte bei Seite setzen. Der Papst antwortet, mit Matheus, dem Urheber aller Übel in jenem Lande, der von den Inquisitoren als Häretiker erwiesen und verurteilt sei, lasse sich nichts vermitteln: er müsse erst in den Schoos der Kirche zurückkehren. In Bezug auf die extriuseci von Genua habe er dem Könige bereits in einem Schreiben die Lage klar gemacht, die sich bis dahin nicht geändert, da auch die Gesandten des Königs neue Vermittlungsvorschläge anzugeben nicht gewusst hätten. Wenn Matheus demütig zur Kirche zurückkehre, würde er solche Aufnahme finden, dass der König damit zufrieden sein könne. Sonst müsse er als faules Glied abgeschnitten werden. Dann erinnert der Papst an die Verdienste des königlichen Hauses von Frankreich um die rechthgläubige Kirche und fordert ihn auf, in die Fussstapfen seiner Ahnen zu treten. Exurge itaque ...

1) Regest in Reg. boic. VI, 65. Nicht am 16. Juni 1321, wie Gams hat, sondern am 16. Juni 1322 fand die Ernennung Johanns für Bamberg statt.

in adiutorium ecclesie Christi; exurge et dicti heretici suorumque defensorum et receptatorum ausus improbos comprime, superbasque eorum cervices iugo rectitudinis preme etc. Doch um dies noch eingehender zu verhandeln, schicke er ihm mit diesem Schreiben einen Nuntius, einen Dominikaner, dem er volles Vertrauen schenken könne. Dat. Av. VI. kal. Julii. P. n. a. VI.

109.

Secr. T. III. a. VI. Ep. 81.

26. Juni 1322.

Johann empfiehlt dem Könige Karl von Frankreich dessen von ihm geschiedene Gemahlin etc.

Es frohlockt mit Recht des Vaters Herz, so oft er hört, dass sein lieber Sohn nur auf solches sinnt, wodurch er in der Gegenwart Gnade vor Gott und den Menschen, und in der Zukunft die unverwelkliche Krone der Glorie sich verdienen kann. Profecto, fili carissime, habet non contemnenda multorum relatio, quod deum timens, sine quo aedificium spirituale subsistere nequit diu, iusticiam et misericordiam diligas, quibus solum regium noscitur roborari, malorum vites consorcia, que plerumque bonorum mores inficiunt et cum bonis sit tibi delectabile conversari, occasiones peccandi fugias, et in audiendis divinis devotus existas, ac dum audis missarum solemnia tibi colloqui omnibus et singulis interdicas; victualia solvis, que a subditis recipis, nec de sudore pauperum in eorum preiudicium victum queris. So` begonnen zu haben, fährt der Papst fort, reicht aber nicht aus; nur den bis ans Ende Verharrenden ist der Lohn verheissen. Er möge also ausharren im Guten. Und nun empfiehlt er dilectam filiam nobilem mulierem Blancham de Burgundia regie clementie: commendamus eandem, affectione qua possumus deprecantes, quatenus rememorans diligenter, quod tibi consanguinitatum diversarum gradibus et spirituali proximitate coniuncta, quodque ipsam divine et humane domus sociam dudum opinative receperis, tibi que serviverit multis annis et ab ea prolem susceperis, que supernorum concivis civium pro te ac ipsa apud regem regum in celesti patria preces fundit, oculo misericordie digneris ipsam respicere, ac de ipsa taliter ordinare, quod preter laudem hominum divinam merearis gratiam, sibi prebeas materiam, quod consolata sic istam caducam vitam transire valeat, quod ad perhennem te cooperante valeat pervenire. Dann empfiehlt er seinem königlichen Wohlwollen die beiden Königinnen von Frankreich Clementia und Johanna, an denen er nach Gottes Willen Vaterstelle zu vertreten habe und Heinrich, den dominus Soliaci, einen Mann von tiefem Verstande und bewährter Erfahrung und Treue gegen das königliche Haus. Zuletzt empfiehlt er ihm die Kirche als seine Mutter und seine eigene (des Papstes) Blutsverwandte. Dat. Av. VI. kal. Julii. P. n. a. VI.

Secr. T. III. a. VI. Ep. 749.

110.

4 Juli 1322.

Johann an Rudolf, den Erwählten von Chur, dass er zu seiner Kirche sich begeben solle, um die ihm noch nötigen Weihen und die bischöfliche Konsekration zu erlangen.

Dieser, schon ernannt, hat erst die kleinere Weihe und ist noch zu jung. Da aber die Kirche der Gegenwart des Hirten bedarf, so dispensiert ihn der Papst in Bezug auf das Alter und fördert ihn auf, zu seinem Sitze sich zu begeben, und sich die Diakonats- und Priesterweihe und die bischöfliche Konsekration von einem Bischofe seiner Gegenden unter Assistenz zweier oder dreier anderer Bischöfe erteilen zu lassen. Zugleich solle er in die Hände des konsekrierenden Bischofs das iuramentum fidelitatis gegen den apostolischen Stuhl nach der der Bulle beigeschlossenen Formel leisten, worüber das Protokoll ihm zuzuschicken. Dat. Av. IV. non. Jul. P. n. a. VI.

Secr. T. III. a. VI. Ep. 754.

111.

15. Juli 1322.

Johann an seinen Nuntius Falko, dass er eine vom Erzbischof von Salzburg auf Venedig ausgestellte Geldanweisung in Empfang nehmen und quittieren könne.

Johann an den Dominikaner Falco de Sistarico, seinen Nuntius. Der frühere Nuntius Ademar Targa hatte in Alamania für die apostolische Kammer 1500 Mark reinen Silbers Viennensis ponderis gesammelt und beim Erzbischof von Salzburg deponiert, worüber öffentlich Urkunde aufgenommen wurde. Der Erzbischof wollte aus Reverenz vor dem apostolischen Stuhl diese Geldsumme in Venedig anweisen, resp. durch andere anweisen lassen, und der Papst hatte seinen Nuntius, den Dominikaner Falco de Sistarico beauftragt, sie in Empfang zu nehmen und zu quittieren; dieser aber ist in Zweifel, ob er über teilweise Zahlung quittieren könne und hat deshalb wieder angefragt. Der Papst antwortet nun, allerdings solle er teilweise Zahlungen annehmen und darüber quittieren; das empfangene Geld solle er dilectis filiis, Bardorum, Perusiorum et Sclarum societatum de Florentia mercatoribus et sociis, die augenblicklich im Gebiete von Venedig weilten, im Namen des Papstes und der römischen Kirche und zwar jeder der drei Gesellschaften den dritten Teil übergeben und ihnen den Termin feststellen, wann sie das Geld an die apostolische Kammer abzuliefern hätten. Doppelte publica instrumenta seien auszustellen; eines habe er an die apostolische Kammer einzuschicken und eines bei sich zu behalten. Dat. Av. id. Jul. P. n. a. VI.

Secr. T. III. a. VI. Ep. 733.

20. Juli 1322.

Johann an die Florentiner, eine Mark nach gegebener Vorschrift in verschiedene Münzen für ihn ausprägen zu lassen.¹⁾

Johann an den Capitaneus, an den Vexillifer iustitie, an Consilium und Commune von Florenz. Cum nos unum marchum, quod in diversis peciis octo libras contineat, videlicet primum pecium 4 libras, secundum 2 et tertium 1 libram, nec non et quartum 6 uncias, quintum 3, sextum 2 uncias, septimum mediam unciam, et octavum pecium unum per quartum, nonum vero et decimum pecia medium quartum habeat distincte pro qualibet, ex certis causis a vobis habere velimus, universitatem vestram rogamus et hortamur attentius. quatenus huius modi marchum sic distinctum iusti et recti ponderis in sicla vestra, ubi aureos facitis cudi florenos, diligenter examinatum probatum et discussum subtiliter nobis sub vestro inclusum sigillo per.... latorem presentium destinare velitis. Dat. Av. XIII. kal. Aug. P. n. a. VI.

Secr. T. III. a. VI. Ep. 110.

10. Aug. 1322.

Johann erteilt dem Könige Karl von Frankreich Dispens für die Ehe mit Maria von Böhmen, dankt ihm für verschiedene Gefälligkeiten und bescheidet ihn wegen der Besetzung des Erzbistums von Auch.

Er habe den Dispens zur Heirat mit Maria, der Schwester des Königs von Böhmen, leicht und gern erteilt. Ihr Vater (Kaiser Heinrich) habe zwar einiges gegen Robert von Sicilien, gegen das französische Haus, cuius est rex ipse membrum nobile, und auch einiges gegen die römische Kirche unternommen²⁾; aber die Heirat erscheine für ihn, für seine Reiche und für die ganze katholische Christenheit so nützlich; auch sei die Prinzessin selbst, deren Lehrerin und Erzieherin ihre von uns ihr Leben lang wegen ihrer Heiligkeit und geistigen Hoheit aufrichtig geliebte Grossmutter väterlicherseits gewesen, so ausgezeichnet von Charakter wie an Schönheit, und biete Garantien genug, dass sie dem Hause Frankreich und also auch Robert von Sicilien treu ergeben bleiben werde: dass er de potestatis plenitudine apostolice den Dispens erteile. Demjenigen, von welchem alles Gute seinen Ursprung habe, trage er seine demütigen Bitten vor, dass diese Edle wie ein fruchtbarer Weinstock im Innern seines Hauses blühe und dass ihm wie junge fruchtreiche Olivenzweige Söhne geschenkt werden mögen, deren Söhne er hinwieder um seinen Tisch versammelt sehe, „und damit du solches zu erlangen würdig seiest, fährt der Papst fort, so fürchte Gott!“ Es werden noch geheime Bitten erwähnt, die der Papst beständig vor Augen haben wolle. Der König hat ihm auch Geld flüssig gemacht,

1) Vgl. Villani Cronica, Firenze 1845. Tom. II. L. IX, c. 171.

2) Die Kaiser Heinrich betreffende Stelle mitgeteilt bei Raynald 1322 nr. 29.

welches der vicecomes Lenmanie dem apostolischen Stuhl abzuliefern hatte, und ein Hindernis beseitigt in Betreff der Güter des verstorbenen Bischofs von Carcassone. Dafür dankt der Papst. Dann hat der König wiederholt den Wunsch ausgesprochen, dass einer bestens von ihm empfohlenen Person das Bistum der ecclesia Auxitana (Auch) übertragen werde. Dies lehnt Johann höflich ab, weil eine concors postulatio vorliege und andere die Kirche betreffende Gründe ihn hinderten, obgleich die vom Könige empfohlene Person ihm sonst geeignet scheine und auch angenehm sei, weshalb er sie für einen andern Fall im Auge behalten werde. In Betreff des subsidium transmarinum sei er immer thätig und er wolle dem Könige auch die Verhandlungen schicken, welche darüber zur Zeit seines verstorbenen Bruders, des Königs Philipp, gepflogen wurden. Dat. Avin. IV. id. Aug. P. n. a. VI.

114.

Comm. A. VI. Ep. 1415.

23. Aug. 1322.

Johann an alle Prälaten in Deutschland, den Johannitern bei der Zurückforderung von Geldsummen, die etliche Juden durch Wucher erpresst hatten, behilflich zu sein.

Lob des Ordens hospitalis s. Johannis Jerosolimitani. Derselbe leuchte durch speciales virtutes vor Gott und den Menschen angenehm; die Ritter haben ausser den gewöhnlichen Ordensübungen noch den Vorzug, dass sie persönlich Gut und Blut einsetzen gegen die Feinde des Kreuzes; sie fördern das Wachstum der Kirche. Umsomehr hat der Papst die Pflicht sie zu schützen. Nun haben der Ordensmeister und die Brüder ihm gemeldet, dass einige Juden per regnum Alamanie viele Geldsummen von Personen, Häusern und Orten (locis) des Ordens erpresst haben per usurariam pravitatem. Diese wolle der Ordensmeister mit den Brüdern mediante iustitia zurückfordern und der Papst möge sie darin unterstützen. Dieser fordert deshalb alle Prälaten auf, dem Ordensmeister, resp. seinen Prokuratoren, in der Zurückforderung der usurae behilflich zu sein, cum, sicut nostis, divino et humano iure sint usure prohibite. Dat. Av. X. kal. Sept. P. n. a. VI.

Ein ähnliches Schreiben an alle Fürsten, Herzoge, Grafen, Markgrafen, Barone, Landgrafen und Ritter und andere Beamte und weltliche Herren per regnum Alamanie von demselben Datum.

115.

Comm. A. VI. Ep. 1417.

23. Aug. 1322.

Johann bittet den erwählten König Ludwig, die Juden in ihrem Wucher nicht schützen zu wollen.

Johann an Ludwig, den erwählten römischen König. In derselben Angelegenheit. Das Referat wie in dem vorhergehenden Schreiben. Dann die Bitte,

1) Vgl. Reg. boic. VI, 70.

seine Magnificenz möge die Juden in seinen Landen und Gebieten aus Liebe zur Gerechtigkeit und aus Reverenz gegen den apostolischen Stuhl in dieser ungerichten Sache der usurae nicht mit seinem Arme schützen. Dat. Avin. X. kal. Sept. P. n. a. VI.

Secr. T. III. a. VI. Ep. 111.

116.

3. Sept. 1322.

Johann an den Grafen Karl von Valois.

Er zeigt ihm, dem zum königlichen Hause Frankreichs Gehörenden an, dass er dem König und Maria der Schwester des Königs von Böhmen, Dispens für die Heirat erteilt habe. Ad hoc, fili, de litteris concessis nostris nuntiis super revocatione impedimenti oppositi in bonis bone memorie P. Carcassonnensis episcopi tue magnificentie gratiarum exsolvimus uberes actiones. Dat. Avin. III. non. Sept. P. n. a. VI.

Comm. A. VII. p. I. Ep. 630.

117.

5. Sept. 1322.

Johann ersucht den erwählten König Ludwig, die Johanniter bei seinen Requisitionen mehr zu schonen.

Johann an den zum römischen König erwählten Ludwig. Ludwig nahm bei seinen Expeditionen und Reisen die Hospitalbrüder des heiligen Johannes von Jerusalem stark in Anspruch durch Verlangen von Wagen und Pferden und andere Requisitionen, so dass sie beim Papst Klage führten. Der Papst bittet den König, sie mehr zu schonen und weist darauf hin, wie wünschenswert es sei, dass ihr Vermögen eher zu- als abnehme, da sie eine Mauer gegen die Feinde des Kreuzes seien. Dat. Avin. non. Sept. P. n. a. VII.

Eine ähnliche Fürsprache zu Gunsten des Ordens in einem Schreiben von demselben Datum an alle weltliche Herren in Deutschland, ib. Ep. 631.

Secr. T. III. a. VII. Ep. 1072.

118.

17. Sept. 1322.

Johann gewährt dem zum römischen Könige erwählten Friedrich eine Vergünstigung in Bezug auf die Beichte in der Todesstunde.

Johannes Friderico in regem Romanorum electo. Der Papst gewährt ihm die Bitte, dass der von ihm, Friedrich, erwählte Beichtvater ihm in articulo mortis nach Ablegung der Beichte illam plenam remissionem erteile, welche die Päpste zuweilen per speciale verleihen, sic tamen quod idem confessor de hiis, de quibus fuerit satisfactio impendenda, eam tibi per te, si supervixeris, vel per heredes tuos, si tunc forte transieris, iniungat, quam tu vel illi facere teneamini. Dat. Av. XV. kal. Oct. P. n. a. VII.

**Des Papstes Bescheid auf die durch Ludwigs Boten, Ulrich den Wilden
gemachten Vorstellungen.**

Johann an den zum römischen König erwählten Ludwig. Der König hatte einen seiner Vertrauten, den Geistlichen magister Ulricus Wildomis, als Nuntius mit einem Schreiben und zu vertraulichen mündlichen Mitteilungen (*verbo credencie proponere*) gesandt. Der Papst hat von allem sorgfältig Kenntnis genommen und antwortet. Der König hat sich beklagt, der Papst habe der Mainzer Kirche einen neuen Erzbischof vorgesetzt, der seinen Gegner allzusehr begünstige, und hiedurch sei seinen *nobilitatibus plurimum derogatum*. Der Papst sagt, er habe allerdings keinen gewollt, der seinem Gegner feindlich sei, sondern überhaupt einen möglichst parteilosen, und gerade der Ernante sei nach glaubwürdiger Relation *inter alios minus parcialis*; ja man habe sogar darauf hingewiesen, dass sein Bruder, nämlich der Graf de Buiche (Bucheck), dem Hause Ludwigs (des erwählten Königs) angenehm und eine Zeit lang in der Lombardei mit jenen vom Hause Kaiser Heinrichs gestanden sei. Der König möge bedenken, dass die Wahl ganz anders hätte ausfallen können, dass Aspiranten gewesen, die ihm weit unbequemer würden geworden sein. Wir hoffen, fährt der Papst fort, „dass du den jetzigen Erzbischof als einen Manu des Friedens finden wirst, dass derselbe nichts Tadelnswertes aus Rücksicht auf einen zweiten thun, dass er die Verträge, welche du mit jener Kirche hast, sofern sie *honestas et licitas* sind, nicht verletzen wird. Wir lassen ihm hierüber auch ein Schreiben zugehen.“ Ferner hatte des Königs Vertrauter gesagt, da der Papst für die *ecclesia Pataviensis* keine für Ludwig angenehme und günstige Personen in Bereitschaft habe, so fürchte er, dass sich ihm auch durch die Besetzung dieses Bistums nicht geringe Schwierigkeiten in den Weg stellen würden. Darauf der Papst: Diese Kirche im Gebiete seines Gegners habe bis dahin unzählige Verluste erlitten, und wenn ihr nicht eine seinem Gegner angenehme Person vorgesetzt werde, könne dieselbe sich davon nicht erholen. Er beabsichtige hier für die Kirche zu sorgen und nicht für eine Person. Der Bamberger Kirche aber wolle er gerne eine Ludwig angenehme Person vorsetzen. Endlich hatte der König durch seinen vertrauten Nuntius sagen lassen, er werde dem Papste *devotio* und *benevolentia* entgegenbringen, wenn jener seine Bitte in betreff der Anerkennung seiner Wahl zum römischen Könige erhöere. Der Papst sagt, der erwählte König möge ohne Wanken daran festhalten, dass der Papst diese Wahlangelegenheit, soweit es mit Gott und ohne Verletzung des Rechtes eines andern geschehen könne, *favorabiliter* verfolge, und der Gerechtigkeit, die er üben wolle, könne weder Gunst von Königen oder Fürsten noch von andern Würdenträgern, in Bezug auf welche sein Nuntius gesagt, dass der erwählte König sie fürchte, Eintrag thun. *Equa lance libera iusticie* werde er diese Wahlangelegenheit

bis zum Abschluss behandeln. Seine Ergebenheitserklärung gegen ihn und die Kirche habe er freudig und dankbar vernommen. Von seinen übrigen Bitten werde er jetzt und in Zukunft erfüllen, was möglich.¹⁾ Dat. Avin. VIII.²⁾ cal. Oct. P. n. a. VII.

120.

Comm. A. VII. p. II. Ep. 1024.

28. Sept. 1322.

Konstitution, durch welche alle Weihen und Ordinationen, welche während der Abwesenheit des Erzbischofs von Bremen durch die Bischöfe von Schwerin und Lübeck vorgenommen worden waren, bestätigt werden.

Während einer längeren Abwesenheit des Erzbischofs Johann von Bremen hatten die Suffragane von Schwerin und Lübeck auf Präsentation und Wunsch des Bremer Domkapitels viele Weihen (niedere und höhere), auch Konsekrationen von Kirchen und Altären, Benediktionen von Kirchhöfen und andere bischöfliche Funktionen vorgenommen. Als der Erzbischof zurückkehrte, wollte er dieselben nicht anerkennen, und es entstand ein grosser Streit zwischen ihm und seinem Kapitel. Der Papst ratifiziert nun alle jene Handlungen, wenn sie sonst keine kanonischen Gesetze gegen sich gehabt und nach den kanonischen Satzungen geschehen seien, ohne dass für die Zukunft daraus zum Nachtheile der Bremer Kirche und des Erzbischofs und ihrer Rechte ein Präjudiz folgen solle. Übrigens weist er hin auf das bonum pacis et concordie und auf die Notwendigkeit, dass sie, um dies zu erhalten, einander lieben. Dat. Av. IV. kal. Oct. P. n. a. VII.

121.

Comm. A. VII. p. II. Ep. 1035.

28. Sept. 1322.

Der Papst weist die von ihm aufgestellten Richter an, den Heinrich von Mecklenburg, wenn sie ihn schuldig fänden, zur Restitution der einigen Domherrn von Schwerin geraubten Einkünfte zu nötigen.³⁾

Die Domherren der Schweriner Kirche Leo von Erthenborch und Johann von Campe und der perpetuus vicarius Johann von Luneborch an derselben Kirche haben geklagt, dass Heinrich Magnopolensis et Stargardie dominus Razeborgensis diocesis

1) Offenbar ist es dieser Brief, auf welchen sich der Papst in seiner Antwort vom 18. Dezember 1322 (b. Rayn. nr. 15) bezieht. Dann kann aber der Schluss dieser Antwort vom 18. Dezember: Super aliis autem nuper providentiae tuae per tuum nuncium scripsisse meminimus: quare ad praesens ea non repetimus, sed in illis inviolabiliter permanemus sich keinesfalls auf Forderungen des Papstes in Betreff Italiens beziehen, sondern nur auf solche Dinge, die in unserm hier mitgetheilten Briefe erwähnt sind. Aber dann wird wohl nicht bloss die Frage wegen Besetzung der beiden im Briefe genannten Bistümer, sondern auch die wegen der Anerkennung Ludwigs als Königs gemeint sein. Ludwig scheint nach seinem Siege über Friedrich von neuem das Verlangen der Anerkennung gestellt zu haben.

2) So hat deutlich unser Auszug. Dagegen hat der Index in d. a. Z. den 23. Sept.

3) Vgl. Mecklenb. Urkundenbuch VII, S. 57 nr. 4379 u. 4380.

mit den Seinigen mehrere Jahre hindurch die Einkünfte ihrer Präbenden, in decimis, censibus et quibuslibet aliis iuribus et obventionibus consistentes, geraubt und von den Landleuten und Bauern der betreffenden Güter unmenschlicher Weise noch Geld erpresst habe, pro singulis mansis singulas marchas puri argenti. Der Papst beauftragt den Abt des Klosters St. Michael aus der Lüneburger und zwei Dekane aus der Verdener und Hildesheimer Diözese, die er zu iudices ernennt, sich von dem Thatbestand Überzeugung zu verschaffen, und wenn es sich so verhalte, nötigenfalls unter Anwendung von Censuren dem Domherrn und dem Vikar an jenem Vornehmen (nobilis) volle Gerechtigkeit zu verschaffen. Dat. Av. IV. kal. Oct. P. n. a. VII.

122.

Comm. A. VII. p. II. Ep. 485.

1. Oct. 1322.

Johann ernennt den Konstanzer Diakon Konrad zum Bischof von Brixen.¹⁾

Der Papst hatte schon den Bamberger Domherrn, den erwählten Ulrich von Schurzelberg, präkonisirt; allein dieser starb noch bei seiner Anwesenheit in Avignon. Nun ernennt er ohne Wahl den Diakon Konrad, Propst zu Konstanz, und setzt ihn der ecclesia Brixinensis in spiritualibus et temporalibus vor. Er stützt diese Ernennung wieder darauf, dass er die Provision aller Kirchen, tam cathedralium quam aliarum, unbeschränkt für Gegenwart und Zukunft sich reservirt habe. Es ist auch keine Beschränkung auf ein Land hinzugefügt. Dat. Avin. kal. Oct. P. n. a. VII.

123.

Comm. A. VII. p. II. Ep. 120.

1. Oct. 1322.

Der für Chur erwählte Bischof Rudolf wird als Bischof nach Konstanz versetzt.

Johann an Rudolph, electus Constanciensis. Der apostolische Stuhl habe die Pflicht, auf die Verdienste der Personen zu achten und die Bedürfnisse der verschiedenen Länder zu berücksichtigen. Der verstorbene Bischof von Konstanz hiess Gerard. Doppelwahl: der Propst Konrad und der Kanoniker Heinrich von Werdenberg. Der erstere resignierte freiwillig; der andere verliess nach langwierigen Prozessen ohne Beurlaubung die Kurie, de suo iure diffidens, sagt der Papst, der ihn deshalb jedes Rechtes verlustig erklärte, das er etwa durch die Wahl habe. Der Papst ernennt nun ohne Wahl den electus Curiensis Rudolf für Konstanz. Dat. Avin. kal. Oct. P. n. a. VII.

Ahnlich an Kapitel, Klerus, Volk und Vasallen der Konstanzer Diöcese.

1) Gams, Secr. episc., hat hier eine Lücke. Nach ihm ist Johannes Wulfing am 16. Juni 1321 nach Bamberg versetzt worden, und diesem lässt er im J. 1323 den Albertus von Enna folgen.

124.

Comm. A. VII. p. II. Ep. 250.

1. Oct. 1322.

Dem Bischof Rudolf von Konstanz wird auch die Administration der Churer Diöcese bis auf weiteres übertragen.

Johann an denselben. Der Papst hat erfahren, dass während der Vakanz des Konstanzer Bistums einige Söhne Belials Burgen und Ortschaften desselben okkupiert haben. Der neue Bischof hat nun keine Einkünfte, da er vorläufig die Gewaltthätigkeit noch nicht bezwingen kann, und andererseits ist die ecclesia Curiensis nun auch in Gefahr, während der Vakanz Verluste zu erleiden: daher ernennt ihn der Papst bis auf weiteres auch zum Administrator der Kirche von Chur, einmal, um diese zu schützen, und dann, dass er Macht erlange, sein Eigentum wieder zu gewinnen. Nur darf er die Güter der Churer Kirche nicht veräussern. Dat. Avin. kal. Oct. P. n. a. VII.

Ähnlich an das Kapitel, an Klerus und Volk, und an die Vasallen der ecclesia Curiensis.

125.

Secr. T. III. a. VII. Ep. 1069.

5. Oct. 1322.

Der päpstliche Nuntius soll sich die Einkünfte des Mainzer Erzbistums während der Sedisvakanz und die Mobilien des verstorbenen Erzbischofs für den päpstlichen Stuhl überweisen lassen.

Johann an Petrus Durandi, Archidiakon de Rivello, päpstlichen Kaplan und Nuntius. Er soll während der Vakanz die Einkünfte des Mainzer Bistums, worin sie auch immer bestehen, für den apostolischen Stuhl und die römische Kirche entweder selbst oder durch einen Subdelegaten von dem Kapitel, den Vikarien, dem Erwählten oder wer sonst die Verwaltung habe, im Namen des apostolischen Stuhles und der römischen Kirche einfordern, dazu auch die Hinterlassenschaft der Mobilien des verstorbenen Erzbischofs Peter. Er soll sich dies Alles überweisen lassen und die Überweisung eventuell durch kirchliche Censuren erzwingen, auch mit Anrufung des weltlichen Armes. Für das Überwiesene soll er quittieren. Dat. Avin. III. non. Oct. P. n. a. VII.

126.

Comm. A. VII. p. I. Ep. 121.

6. Oct. 1322.

Johann an Rudolf, den Erwählten von Constanz, dass er die Priesterweihen und die bischöfliche Konsekration von einem Bischof seiner Wahl empfangen könne.

Der Papst erlässt ihm die Reise zur Kurie und ermächtigt ihn, der erst Subdiakon ist, sich die Weihen des Diakonats und Presbyterats von einem Bischofe seiner Wahl erteilen zu lassen und dann von demselben unter Assistenz zweier oder dreier anderer Bischöfe auch die bischöfliche Konsekration. Der konsekrierende

Bischof soll ihm dann im Namen der römischen Kirche das übliche iuramentum fidelitatis abnehmen und darüber Protokoll mit wörtlicher Aufnahme des Eides ein-senden. Dat. Avin. II. non. Oct. P. n. a. VII.

127.

Secr. T. III. a. VII. Ep. 1435.

15. Oct. 1322.

**Mahnung des Papstes an die päpstlichen Kapitäne und Söldnerscharen
in Oberitalien.**

Johannes etc. stipendiariorum ecclesie Romane capitaneis ac eisdem stipendiariis. Gemessener Befehl für dieselben, dem apostolischen Legaten Bertrand in allen seinen Anordnungen, Bestimmungen und Vorschriften humiliter zu gehorchen und schnell in der Ausführung zu sein. Dat. Avin. idib. Oct. P. n. a. VII.

128.

Secr. T. III. a. VII. Ep. 1645.

1. Nov. 1322.

**Bischof Rudolf wird aufgefordert die Verwaltung der Diöcese Konstanz
zu übernehmen.**

Johann an Rudolph, den electus von Konstanz. (Auch ein ohne Wahl ernannter Bischof heisst electus bis er konsekriert und intronisiert ist.) Er wird ermahnt, die Verwaltung der Diöcese Konstanz nach würdiger Vorbereitung zu übernehmen. Dat. Avin. kal. Nov. P. n. a. VII.

129.

Secr. T. III. a. VII. Ep. 1437.

2. Nov. 1322.

**Johann an seinen Legaten Bertrand, dass er das über Placentia verhängte
Interdikt nun nach Vertreibung der Visconti aufheben könne.**

Der Legat hat infolge der Censuren, welche der Papst gegen Matheus Vicecomes und seinen Anhang verhängt, das Interdikt auch über die Stadt Placentia, welche unter der Tyrannis des Galeacius, des Sohnes und Mitschuldigen des Matheus Vicecomes, gewesen, ausgesprochen und in den benachbarten freien Orten verkünden lassen. Der Klerus von Placentia habe das Interdikt nicht gehalten, weil er es, wie er später behauptete, nicht gekannt habe, und wenn er es gekannt, aus Todesfurcht nicht hätte befolgen können, da Galeacius es zu halten mit Todesstrafe verboten hatte, wie er denn in der That einen Priester, der es gehalten, in den Po gestürzt haben soll. Der Papst erkennt an, dass die Stadt nur unfreiwillig jener Tyrannei sich gebeugt habe. Nun sind die Tyrannen vertrieben. Der Papst beauftragt daher den Legaten, das Interdikt für aufgehoben zu erklären. Auch die Einzelnen, Geistliche und Laien, die sich, während Matheus lebte, der Exkommunikation oder anderer Censuren in der Stadt Placentia oder in deren Gebiete schuldig gemacht, könne er, wenn sie demütig zur Kirche zurückkehrten, absolvieren oder von Irregularitäten dispensieren. Die gegebene Vollmacht könne er auch andern übertragen. Dat. Avin. IV. nonas Nov. P. n. a. VII.

130.

Secr. T. III. a. VII. Ep. 1650.

2. Nov. 1322.

Der Papst verlängert dem zum Erzbischof von Mainz erwählten Mathias den Termin für die Konsekration.

Johann an Mathias, den Erwählten von Mainz. Es war ihm ein Termin für die Konsekration gesetzt, den er nicht einhalten kann; er hat deshalb um Verlängerung desselben gebeten. Der Papst gewährt dieselbe bis zum nächsten Osterfeste und von da noch auf ein volles Jahr, de speciali gratia. Dat. Avin. IV. non. Nov. P. n. a. VII.

131.

Secr. T. III. a. VII. Ep. 1447.

5. Nov. 1322.

Johann an seinen Legaten Bertrand, dass er die beiden Minoriten, welche trotz des Interdikts in Placentia Messe gelesen, bestrafe.

Die Minoriten Umbard de Cremona und Johann de Imola haben, nachdem sie selbst die Sentenzen gegen den verstorbenen Matteo Visconti (hostis Dei et ecclesie manifestus excommunicatus et idololatrator ac de labe pestifera pravitatis heretice condemnatus) zu Parma vor einer grossen Volksmenge verkündet, dennoch in Gegenwart des Galeacius V. in Placentia Messe gelesen mit Verachtung der Schlüsselgewalt. Der Legat soll die Thatsache zu Placentia simpliciter, summarie et de plano sine strepitu iudicii et figura untersuchen und wenn er sie richtig finde, die beiden Mönche nach den kanonischen Gesetzen bestrafen, oder wenn es ihm heilsamer scheine, sie mit peremptorischer Frist vor die Kurie zu Avignon laden. Jedenfalls soll er amtlich berichten, was er in der Sache gethan. Dat. Avin. nonis Nov. P. n. a. VII.

132.

Secr. T. III. a. VII. Ep. 1510.

13. Nov. 1322.

Johann an denselben, dass er gegen Galeazzo Visconti, welcher Klerus und Kirchen mit Auflagen drücke, mit Censuren vorgehe.

Er habe erfahren, dass Galeacius die Sünden seines Vaters überbiete und velut membrum diaboli auf Art und Wege sinne, wie er die göttliche Majestät beleidigen könne, indem er Kirchen und kirchliche Personen immaniter verfolge. Es war dem Papste berichtet worden, Galeacius lege den Kirchen und päpstlichen Personen tallias importabiles und collectas auf, und um sie einzutreiben, lasse er durch seinen gottlosen (iniquissimum) Minister Faxolus de Casulis in geweihte Stätten eindringen, die Kirchthüren erbrechen, die vasa sacra, Bücher und kirchliche Ornamente rauben, und aus den Häusern der Geistlichen bladum, vinum und andere Lebensmittel, die zum Unterhalt der Geistlichen und Armen bestimmt seien, wegnehmen. Einige Diener der Prälaten, welche die Sachen nicht herausgegeben, habe er misshandeln und ins Gefängnis werfen lassen. Der Legat soll sich darüber summarie etc. infor-

mieren und wenn auch nur einiges davon wahr sei, gegen Galeacius, seinen Minister und andere Mitschuldige mit geistlichen und weltlichen Strafen einschreiten. Dat. Avin. idib. Nov. P. n. a. VII.

Dieses Schreiben hat einen vorwurfsvollen Ton gegen den Legaten; der Papst ist von den Thatsachen überzeugt und glaubt, dass Bertrand ein Auge zugedrückt habe. (Bemerk. d. Vf. d. Auszüge).

133.

Secr. T. III. a. VII. Ep. 1549.

17. Nov. 1322.

Johann an die Stadt Brescia, dass er ihre Bitte um Aufhebung der wegen Heinrichs VII. über sie verhängten Prozesse nicht ohne sorgfältige Prüfung der Sache erfüllen könne.

An den abbas, die anciani, sapientes, consilium und commune von Brixia. Sie haben durch ihre Nuntien Biliolus de Cuxiago und den Dominikaner Venterinus schriftliche und mündliche Mitteilungen an den Papst gemacht. Sie hatten unter anderem gebeten, der Papst möge alle processus, condempnationes et banna, und alles andere, was durch Kaiser Heinrich VII. gegen die Stadt und gegen einzelne von ihnen zum Präjudiz geschehen, kassieren und vernichten, und die Stadt in ihren Privilegien herstellen. Der Papst sagt, er habe schon früher geantwortet, dass er darüber sic ex abrupto et sine cause cognitione nicht aburteilen dürfe (procedere super hiis minime debeamus); er wolle aber schnell und wohlwollend, soweit es rationabiliter geschehen könne, diese Sache zu erledigen suchen. Dass sie nun, diese Antwort ganz ignorierend, mit derselben Bitte wieder gekommen, habe ihn in Verwunderung gesetzt. Er müsse für den Augenblick bei derselben Antwort bleiben. Die anderen Bitten werde er nach Vermögen wohlwollend berücksichtigen. Dat. Avin. XV. kal. Dec. P. n. a. VII.

134.

Secr. T. III. a. VII. Ep. 1521.

30. Nov. 1322

Johann an seinen Legaten Bertrand, dass er Bündnisse etc., welche man in der Lombardei mit Friedrich unter der Voraussetzung, dass er König sei, geschlossen, für nichtig erklären solle.

Der Papst autorisiert seinen Legaten zur Nichtigkeits-Erklärung aller colligationes, ligae, confederationes seu pactiones, welche geistliche oder weltliche Personen oder Korporationen, Städte, Beamte, oder Volk in Mailand und Gebiet oder überhaupt in der Lombardei mit dem erwählten römischen Könige Friedrich oder einem andern in dessen Namen nomine et mandato fidelitatis geschlossen, und die betreffenden Eide zu lösen — presertim cum iuramentum vinculum iniquitatis esse non debeat. — Denn das Reich sei vakant und das imperii regimen gehöre dem Papst und der Kirche. Wer auf solche Bündnisse mit Friedrich halte, gegen den solle der Legat mit geistlichen und weltlichen Strafen vorgehen. Dat. Avin. II. kal. Dec. P. n. a. VII.

135.

Secr. T. III. a. VII. Ep. 1522.

1. Dec. 1322.

Johann verbietet dem Patriarchen Paganus von Aquileja alle weiteren Feindseligkeiten gegen solche Mailänder, welche zum Gehorsam gegen den Papst zurückgekehrt sind.

Wir haben jüngst von glaubwürdigen Personen vernommen, dass du mit einigen von deinem Hause Mailänder, welche der Finsternis sich entwindend zu dem Geiste des Lichtes und der Wahrheit sich erheben und sich der Treue und dem Gehorsam gegen uns und die römische Kirche fügen, ohne unseres und unseres Legaten Lizenz schwer angefeindet und beschädigt hast. Wir befehlen dir daher unter dem Gehorsam und bei Strafe unserer Ungnade dich dergleichen Feindseligkeiten in Bezug auf die Mailänder und überhaupt auf solche, die zur Treue und zum Gehorsam zurückkehren wollen, ohne spezielle Erlaubnis von uns oder unserem Legaten gänzlich zu enthalten. Dat. Avin. kal. Dec. P. n. a. VII.

In derselben Weise ein Schreiben an Symon de Lature.

136.

Comm. A. VII. p. I. Ep. 198.

10. Dec. 1322.

Dem Bischof Johann von Bamberg werden Einkünfte, Gefässe und Bücher, welche er von der Brixener Kirche als deren Bischof hatte, bis zum Werte von 1000 Gulden geschenkt.

Der Bischof hat geschrieben, er sei genötigt gewesen, schwere Schulden zu machen, der Papst möge ihm raten und helfen. Der Papst antwortet, er habe väterliche Teilnahme für ihn wegen seiner Verdienste, die er sonst habe, und so wolle er ihm eine Hilfe gewähren, indem er ihm die zur episcopalis mensa Brixinensis gehörigen Einkünfte und die Bücher, silbernen Gefässe und andere Utensilien, die er, als er der Brixener Kirche vorgestanden, gekauft habe, alles zusammen bis auf den Wert von 1000 Flor., nicht darüber, aus besonderer Gnade concediere und schenke, so dass er es selbst oder durch einen Prokurator bei der Brixener Kirche erheben könne. Dat. Avin. IV. idus Dec. P. n. a. VII.

Mit der Ausführung dieses Dekrets werden in einem ähnlichen Schreiben beauftragt der Abt des Klosters Milstat in der Salzburger Diöcese und der Propst und der Dekan der Regensburger Kirche.

137.

Secr. T. III. a. VII. Ep. 1074.

16. Dec. 1322.

Johann an den Bischof von Strassburg, dass er eine Schuld an die apostolische Kammer bereinige.

Der Bischof ist der apostolischen Kammer aus der Zeit Clemens V. das Geld schuldig, das ihm von dem Ertrag der decimae sexennalis geliehen worden war. Dieses solle er dem Nuntius Petrus Durandi gegen Quittung auszahlen, damit es nicht nötig sei, gerichtlich gegen ihn vorzugehen. Dat. Avin. XVII. kal. Januarii. P. n. a. VII.

138.

Secr. T. III. a. VII. Ep. 1076.

17. Dec. 1322.

Johann beauftragt die Erzbischöfe von Besançon und Mainz, einen an dem päpstlichen Nuntius zwischen Konstanz und Basel verübten Raubanfall zu strafen.

Johann an den Erzbischof von Besançon und an Mathias, den Erwählten von Mainz, und deren Suffragane. Der päpstliche Nuntius Petrus Durandi feierte im Jahre 1322 das Fest des heiligen Erzengels Michael, 29. September, zu Konstanz, reiste aber unmittelbar darauf ab, um sich nach Basel zu begeben. Auf dem Wege fuhr er bei einem Orte über den Rhein. Kaum war er mit seinen familiares und seiner comitiva ans andere Ufer gestiegen, als er von einer bewaffneten überlegenen Schar angefallen wurde. Nach kurzem Widerstande, bei welchem mehrere der Seinigen verwundet wurden, mussten sie sich ergeben. Darauf führten die Gewaltthätigen sie unter vielfachen Misshandlungen in einen durch seine Wildnis und Dichtigkeit Schrecken einflössenden Wald in der Nähe des Rheinufers und bewachten sie dort bis zum Einbruche der Nacht. Dann beraubten sie dieselben gänzlich, nahmen ihnen nicht bloss Gold und Silber und Pferde, sondern auch alle Briefe und Papiere (darunter päpstliche Schreiben), Bücher und Kleider, überhaupt alles, und liessen sie hilflos, vom Hunger entkräftet, der wärmenden Kleider entblösst, ohne Ahnung von Weg und Steg in dem finstern Walde allein zurück. In der Angst irrten sie hin und her. Es gelang ihnen aber erst bei Tagesanbruch einen Ausgang aus dem Walde des Schreckens zu finden und darnach mussten sie in solchem Elend noch vier leucas gehen, ehe sie eine Burg erreichten, wo sie wieder menschliche Theilnahme fanden. Der Papst fordert nun jene Erzbischöfe samt den Bischöfen auf, den Verbrechern und ihren Helfern, die durch die Misshandlung von Klerikern schon lat. sentent. excommunicati seien, in ihren Kirchen an Sonn- und Festtagen feierlich als exkommuniziert zu bezeichnen, bis sie in sich gingen und Restitution und Busse leisteten. (Hiernach mussten sie bekannt gewesen sein; das päpstliche Schreiben nennt sie nur Söhne Belials, Alumnen der Bosheit). Er verlangt Bericht und Protokoll über das, was sie in der Sache gethan haben werden. Dat. Avin. XVI. kal. Januar. P. n. a. VII.

Ein ähnliches Schreiben über denselben Vorfall noch an den Bischof von Strassburg. Dass. Dat. Ep. 1077.

139.

Comm. A. VII. p. I. Ep. 661.

18. Dec. 1322.

Den Bischöfen von Bamberg wird das von Innocenz III. erteilte privilegium pallii bestätigt.

Bischof Johann von Bamberg hat um das pallium (de corpore beati Petri sumptum), das seine Vorgänger gehabt, gebeten. Der Papst wusste nichts von dem Privilegium; es wurde ihm aber glaubwürdig versichert, dass ein solches bestehe, und so erteilte

er das Pallium mit der Aufforderung, wenn ein Privilegium bei der Bamberger Kirche sich befinde, solches innerhalb 7 Monate einzusenden. Darauf hat der Bischof innerhalb dieses Termins ein Privilegium vom Papst Innocenz III. eingesendet, das der Papst Johann jetzt als echt anerkennt und diesem Schreiben wieder wörtlich inseriert. (Innocenz III. erklärt das Pallium als die Bezeichnung der plenitudo pontificalis officii in dem erwähnten Schreiben an das Bamberger Kapitel vom 22. Dec. 1203, Anagni). Dat. Avin. XV. kal. Jan. P. n. a. VII.

140.

Secr. T. III. a. VII. Ep. 1452.

1. Jan. 1323.

Johann an seinen Legaten Bertrand, dass er alle zum Gehorsam gegen die Kirche zurückkehrenden Lombarden von den kirchlichen Censuren befreie.

Er ermächtigt den Legaten und befiehlt ihm, allen in der Lombardei, städtischen Kommunen, Korporationen, Burgen, Dörfern, wie einzelnen Personen, Geistlichen oder Laien, die wahrhaftig und demütig zur Ergebenheit und zum Gehorsam gegen die Kirche und den apostolischen Stuhl zurückkehren wollen, liebevoll (benigne) und helfend die Hand zu reichen, sie aufzunehmen und von allen Censuren zu befreien. Es seien auch gottesfürchtige Männer unter denselben, die nur verführt gewesen seien; solchen wolle er manum benigne porrigere sublevantem. Die Durchführung im einzelnen empfehle er seiner Umsicht, die Rücksicht nehmen werde auf das allgemeine Heil. Solche freilich, die nach der Lossprechung wieder abfielen, sollten sofort von derselben Strafe betroffen werden. Dat. Avin. kal. Januar. P. n. a. VII.

141.

Secr. T. III. a. VII. Ep. 1458.

19. Jan. 1323.

Johann an den Rektor von Placentia, dass er nicht zu sehr auf die Mailänder vertrauen solle.

An den Ritter Opizo de Lando, genannt Verusius, Rektor der Stadt und des Gebietes von Placentia. Opizo hat dem Papst geschrieben, dass er einer Gesandtschaft der Mailänder, die von dem päpstlichen Legaten concorditer geschieden sei, eine bewaffnete Schar, von seinem eigenen Bruder geführt, zur Verfügung gestellt habe. Der Papst erwidert, dass ihn das freue; doch möge Opizo vorsichtig sein, da die Mailänder es bisher an Beispielen der Perfidie nicht hätten fehlen lassen; er möge also wohl darauf acht geben, dass sie nicht das Gegenteil von dem beabsichtigten, was sie versprochen, damit die Hilfe, die er ihnen leiste, nicht ihm selbst wie dem apostolischen Stuhle zum Schaden gereiche, indem sie Betrug gegen beide üben. In Betreff seiner Bitte wolle er bald ausführlicher antworten. Dat. Avin. XIII. kal. Febr. P. n. a. VII.

142.

Secr. T. III. a. VII. Ep. 1562.

9. März 1323.

Der Papst entschuldigt bei den Florentinern das längere Verweilen ihres Gesandten an der Kurie, und bescheidet ihre Bitten wegen der Aufstellung eines Kapitäns und wegen der Wahl eines Bischofs.

Potestati, capitaneo, prioribus artium, vexillifero iusticie, consilio, populo et communi Florentinorum. Der Papst hat den Gesandten der Florentiner, den Juristen Alexius de Rannucci gütig empfangen und von seiner schriftlichen und mündlichen Mission sorgfältig Kenntnis genommen. (Der Papst sagt, sein Amt beschäftige ihn plus quam humana possibilitas capiat). Er entschuldigt den Gesandten der Florentiner, dass dieser länger, als sie gewollt, bei der Kurie geblieben sei. Derselbe habe oportune ac inoportune ihre Sachen vertreten und nicht eher zum Ziele kommen können. Da sie ihn abberufen, habe der Papst ihm befohlen zu bleiben, weil es sich nicht geziemt hätte und nicht höflich gewesen sein würde, ihn ohne responsionis oraculo zurückzuschicken. Der Papst lobt ihn wegen seiner Klugheit und der für seine Aufträge aufgewandten Mühe. Er antwortet nun, ihre Entschuldigung, dass sie nicht früher und nicht feierlicher die Gesandtschaft geschickt, sei überflüssig gewesen, da sie ihm ja oft geschrieben hätten, und er mit der Person des Gesandten vollkommen zufrieden sei. Ueber den Geldbeitrag zum Baue der Mauern und de pecunia sexennalis decime, das bei ihnen früher hinterlegt worden, antwortet er in besonderem Schreiben. Dann haben sie einen capitaneus und rector marchie mit der Vollmacht eines Legaten erbeten; der Papst antwortet: da er, wie sie wüssten, einen Kardinal-Legaten für jene Gegenden bestimmt habe, so könne er ohne Präjudiz für diesen einen zweiten nicht ernennen; doch sei der Kardinal-Legat den Angelegenheiten und Interessen der Florentiner sehr geneigt, und er wolle ihm, um ein Uebrigcs zu thun, noch speciell und positiv zu ihren Gunsten Anweisungen geben. In Bezug auf die Besetzung des bischöflichen Stuhles sei er mit dem Geiste ihrer Petition einverstanden, und er wolle eine Person für denselben bestimmen, die Gott wohlgefällig, ihnen angenehm und passend für die Zustände sei. Dat. Avin. VII. idus Marcii. P. n. a. VII.

143.

Secr. T. III. a. VII. Ep. 1558.

9. März 1323.

Johann an die Vikarien der Kirche zu Florenz, dass sie den dortigen Klerus zu einem Beitrag für die Herstellung der Stadtmauern anhalten sollen.¹⁾

Die Stadt habe einen Teil der Mauern zum Schutze gegen die Feinde herstellen müssen. Sie sei aber ohnehin und namentlich durch die Hilfe, welche sie der Sache der Kirche geboten und biete, allzusehr belastet, und bitte deshalb, dass der Klerus

1) Vgl. Villani l. c. IX, c. 204.

die Kosten für den Bau der Mauern mit tragen möge. Der Papst findet das billig und fordert die Vikarien auf, für Aufbringung eines moderatum subsidium zu sorgen, durch einen persönlichen entsprechenden Beitrag und durch Einbringung eines solchen von dem übrigen sowohl exempten als nichtexempten Klerus. Nötigenfalls sollten sie ein Compelle geben. Dat. Avin. VII. idus Marcii. P. n. a. VII.

144.

Secr. T. III. a. VII. Ep. 1559.

9. März 1323.

Johann an die für die Beisteuer ernannten Richter,

dass sie den Eifer der bischöflichen Vikarien in Eintreibung der Beisteuer anspornen sollen, nötigenfalls durch kirchliche Censuren.

Dasselbe Datum.

145.

Secr. T. III. a. VII. Ep. 1461.

15. März 1323.

Der Papst beglückwünscht mehrere Ritter wegen eines über die Mailänder erfochtenen Sieges mit Beifügung von Mahnungen und Warnungen.¹⁾

An die Ritter Wilhelm von Pusterla, Wilhelm de Cazete, Rizardus de Pitovano und andere Koathleten der Ergebenen der katholischen Kirche. Diese haben einen Sieg über die Mailänder davon getragen. Der Papst ermahnt sie, Gott die Ehre zu geben und dem Herrn der Heerscharen nach Kräften Dank zu sagen; dann sollten sie ausharren, um mit der Hilfe Gottes das Angefangene ruhmvoll weiter zu führen, und die List der Feinde nicht aus den Augen lassen. Dat. Avin. idib. Marcii. P. n. a. VII.

146.

Secr. T. III. a. VII. Ep. 1460.

15. März 1323.

Johann an den Rektor von Placentia Opizo de Lando ein ähnliches Schreiben aus Anlass des erfochtenen Sieges.

Auch er solle Gott danken, quod tu, fili, iam pluries ut fortis athleta de virili hostium superatione triumphas etc.

Dasselbe Datum.

147.

Comm. A. VII. p. II. Ep. 1292.

10. April 1323.

Johann ernennt den Augustiner Andreas zum Praepositus generalis aller exempten Klöster s. Mariae Magdalenae in Deutschland.

Des Andreas Vorgänger hiess Heinrich.²⁾ Andreas, Augustiner und Presbyter, war Prior zu Dalesiz in der Olmützer Diöcese und auf dem Wege des Kompromisses

1) Vgl. Rayn. ad a. 1323 nr. 25.

2) Vgl. oben die Urk. v. 13. März 1319.

von dem Provinzial und den übrigen Prioren und Priorinnen, die gemeinschaftlich das Recht der Wahl hatten, einmütig gewählt worden. Er hatte zugestimmt und sich zum Papste begeben mit der Bitte um Bestätigung. (Das war damals die Regel, dass die erwählten Bischöfe und Äbte persönlich zur Kurie gingen, um die Bestätigung zu erwirken. Anm. des Verf. der Auszüge.) Drei Kardinäle, ein Bischof, ein Presbyter und ein Diakon erhielten den Auftrag, die Wahl zu prüfen und zugleich die Person des Erwählten, ob sie für die Stelle geeignet sei. Die Prüfung der Wahl konnte nicht zu einem ganz befriedigendem Resultate geführt werden, weshalb der Papst den Dekan der Würzburger Kirche mit einer neuen Prüfung beauftragte. Der Dekan erwiderte, dass nach den kanonischen Gesetzen die einzelnen Wahlberechtigten persönlich abstimmen müssten, in diesem Falle aber nur Acclamation stattgefunden habe (*non per verba singularis numeri sed pluralis* sei die Wahl geschehen). Aus diesem Grunde erklärt der Papst die Wahl für null und nichtig. Weil aber Andreas durch Wissenschaft und Frömmigkeit sich auszeichne und eine längere Vakanz der Sache schade, ernennt er ihn nun doch *apostolica auctoritate*. Dat. Avin. IV. idus April. P. n. a. VII.

Ähnliches Schreiben an die Wähler.

148.

Secr. T. III. a. VII. Ep. 1091.

11. April 1323.

Der Papst reserviert sich für zwei Jahre die Besetzung aller Kathedral- und Kollegiatkirchen in der Lombardei.¹⁾

Ad perpetuam rei memoriam! Pro statu partium Lombardie spiritualiter et temporaliter promovendo, cuius prosecutioni pervigili, quantum a Deo permittitur, studia nostra vacant, ut per providentiam apostolice sedis de pastoribus et prelatibus in dictis partibus disponatur, qui fideles et devoti sint s. Romane matri ecclesie, et alias sciant et possint ecclesiarum regimini preesse pariter et prodesse, omnes et singulas cathedrales et collegiatus ecclesias in eisdem Lombardie partibus vacaturas ex nunc ad biennium provisioni nostre ac predictae apostolice sedis auctoritate apostolica reservamus etc. Alle trotzdem etwa vorgenommenen Wahlen werden im voraus für nichtig erklärt. Dat. Avin. III. idus April. P. n. a. VII.

149.

Secr. T. III. a. VII. Ep. 1492.

12. April 1323.

Johann befiehlt seinem Legaten Bertrand

die vorstehende Reservation an allen Orten, wo es nötig scheine, zu publizieren resp. publizieren zu lassen, aber auch an einzelne der Wahlkörper noch schriftlich Mitteilung zu machen, damit vorkommenden Falls von keiner Seite Unkenntnis der Reservation vorgeschützt werde. Dat. Avin. II. Idus April. P. n. a. VII.

1) Vgl. hiezu die Bulle v. 30. Juli 1322 bei Rayn. ad a. 1322 nr. 4.

Sacr. T. III. a. VII. Ep. 1494.

1. Mai 1323.

Johann an seinen Legaten, dass er einen Waffenstillstand zwischen Robert von Neapel und dem Markgrafen von Montferrat, sowie zwischen diesem und der Stadt Alessandria gebiete.

Nach dem Vorbilde des Erlösers, der von sich bezeuge, dass er Gedanken des Friedens denke, eifere er für den Frieden und die Ruhe der Gläubigen. Um aber den Samen des Friedens unter den Mächtigen und Grossen auszustreuen, müsse er darauf bedacht sein, den Gefahren und drohenden Zerwürfnissen derselben zuvorzukommen, und gerade bei ihnen um so mehr, als ihr Hader für die Gläubigen grosse Schäden mit sich bringe. Nun erfahre er, dass der Feind des Friedens zwischen dem Könige von Sicilien und Theodor, dem Markgrafen von Montferrat, und ihren Leuten (gentes) und Untergebenen heftige Zwietracht erregt habe. Er nun, der Papst, denke, von Gott dazu angeregt, darauf, diesen Streit auf friedlichem Wege auszugleichen, deshalb solle der Legat zwischen den streitenden Parteien treugae ansagen, und ebenso zwischen dem Markgrafen und den Bürgern und der Stadt Alexandria, mit welcher dieser ebenfalls in Feindschaft sei. Die Dauer der treugae könne der Legat nach seinem weissen Ermessen festsetzen. Gegen die Verletzer möge er mit geistlichen und weltlichen Strafen vorgehen bis zum äussersten. Der Papst fordert für später Bericht über Alles, was der Legat in dieser Sache gethan haben werde. Dat. Avin. kal. Maii. P. n. a. VII.

Sacr. T. III. a. VII. Ep. 870.

12. Juni 1323.

Johann teilt dem Grafen Wilhelm von Hennegau mit, was Robert von Neapel ihm in betreff der gefangenen Fürstin Mechthild von Achaja geantwortet habe.¹⁾

Der Graf hat an den Papst ein Schreiben gerichtet für die Befreiung der Fürstin von Achaja, Mathehudis, seiner consobrina, welches gütige Aufnahme gefunden. Der Papst sagt, er habe mit König Robert von Sicilien, an den der Graf gleichfalls über die Angelegenheit eine Bittschrift gerichtet, bereits vertraulich gesprochen und die Antwort erhalten, anfangs habe ihm die ohne sein Wissen veranstaltete Gefangennahme der Fürstin durch seinen leiblichen Bruder Johannes, den Fürsten von Achaja, zwar missfallen, hernach aber sei ihm und seinem Bruder von ihren Räten aufs bestimmteste erklärt worden, die Fürstin könne licite et de iure und müsse im Kerker gefangen gehalten werden; ihre Freilassung bringe dem Könige, seinem Bruder, und dem Fürstentume Gefahr. — Der König habe aber in jenem vertraulichen Gespräche hinzugefügt, wenn er Mittel und Wege finde, jenen Gefahren vorzubeugen, so sei er zur Freilassung bereit. Der Graf möge also, wenn er einen Schutz gegen die er-

¹⁾ S. o. nr. 100. Vgl. Hopf, Griechenl. im Mittelalt. in Ersch u. Gruber's Encyclop. I. Sect. 85, S. 403 f.

wählten Gefahren wisse, eine vertraute Person mit bestimmten Instruktionen darüber zur Kurie senden. Der abbas Viconiensis, sein (des Grafen) Nuntius, mit dem er darüber gesprochen, werde ihm mündlich noch näheres mitteilen. An der Verzögerung sei nicht der Gesandte, sondern der Drang der Geschäfte bei Hofe schuld. Dat. Avin. II. idus Junii. P. n. a. VII.

152.

Secr. T. III. a. VII. Ep. 1405.

14. Juni 1323.

Johann an Theodor, den Markgrafen von Montferrat, dass er einen geeigneten Bevollmächtigten für die Friedensverhandlungen mit Robert von Neapel zur Kurie schicke.

Der Markgraf hat geschrieben, er habe gern und freudig die treugae zwischen dem Könige Robert und ihm angenommen. Der Papst lobt ihn, dass er als Sohn des Friedens und des Segens den Frieden suche. Er möge nun einen solchen Bevollmächtigten für die Friedensverhandlung zur Kurie senden, der selbst dem Frieden und der Eintracht mit warmem Herzen zugethan sei. Der Papst wolle keine Mühe scheuen, die Herstellung des Friedens zu vermitteln. Dat. Avin. XVIII. kal. Julii. P. n. a. VII.

153.

Comm. A. VII. p. II. Ep. 1298.

17. Juni 1323.

Der Augustiner Heinrich wird zum Propst des exempten Klosters zum heiligen Petrus in Lautenberg¹⁾ (Serenio monte) in der Magdeburger Diöcese ernannt.

Schon unter Clemens V. hatte der Propst Siffrid frei resigniert, seitdem Vakanz. Die Provision dieser Stelle gehöre ihm, dem Papste, da Clemens V. noch vor Eintritt dieser Vakanz sich die Provision omnium monasteriorum et ecclesiarum reserviert gehabt habe. Zur Besetzung der genannten Propstei sei Clemens V. nicht mehr gekommen. Er ernennt nun nach Beratung mit seinen Brüdern den Mönch Heinrich von demselben Kloster und überträgt ihm die Verwaltung in geistlichen und weltlichen Dingen. Dat. Avin. XV. kal. Julii. P. n. a. VII.

Ein gleiches Schreiben an den Konvent des Klosters.

154.

Secr. T. III. a. VII. Ep. 882.

31. Juli 1323.

Der Papst warnt Herzog Johann von Lothringen, dem Galeazzo Visconti wider das Heer der Kirche Hilfe zu senden.

Der Papst hat glaubwürdige Nachricht, dass der Herzog eifrig angegangen werde, den Mailändern und andern Rebellen gegen die Kirche Subsidien zuzuführen. Matheus de Vicecomite wird wieder erwähnt mit dem Zusatz dampnate memorie. Galeatus, der Sohn, sei in des Vaters Fussstapfen getreten und sei auch schon als

1) Jetzt Petersberg bei Halle.

Häretiker verurteilt. Der Papst rät dem Herzog, jenen Zuflüsterungen sich zu verschliessen, die ihn in den Hass gegen Gott und die Kirche und in die Schuld Verbrechen zu begünstigen verwickeln müssten. Dat. Avin. II. kal. Aug. P. n. a. VII.

155.

Secr. T. III. a. VII. Ep. 1082.

6. Aug. 1323.

Johann tadelt den Bischof von Bamberg, weil derselbe keinen Bericht über die dortigen Zustände eingesendet hatte.

Er könne sich nicht genug wundern, dass der Bischof, seit er die Kurie verlassen habe, gar keinen Bericht erstatte über den Stand der Dinge in seiner Gegend. Er möge sobald als möglich diese Nachlässigkeit gut machen. Dat. Avin. VIII. idus Aug. P. n. a. VII.

156.

Secr. T. III. a. VII. Ep. 1599.

18. Aug. 1323.

Johann tadelt die Florentiner wegen ihrer Verzagtheit in der Kriegführung.

Die Florentiner sind dem Feinde mit einem starken Heere entgegen gezogen, haben es in der Hand gehabt, ihn zu vernichten, haben aber, plötzlich erschlaffend, Kehrt gemacht und den Feind ohne Schaden abziehen lassen. Der Papst tadelt sie scharf; das sei ein verderbliches Beispiel; sie hätten sich von einem panischen Schrecken erfassen lassen, der demoralisierend wirke, während der Mut der Feinde wachse. Mit der Macht müsse der Mut sich einen; viribus et animis sollten sie rasch sich erheben und das Unkraut aus dem fruchtbaren Boden gänzlich ausrotten. Dat. Avin. XV. kal. Sept. P. n. a. VII.

157.

Comm. A. VII. p. II. Ep. 1602.

26. Aug. 1323.¹⁾

Wolfram wird zum Bischof von Würzburg ernannt.

Der verstorbene Bischof hiess Gottfried. Der Papst hebt hervor, dass er sich Provision der Bistümer reserviert habe. Das Kapitel habe davon wohl keine Kenntnis gehabt, und habe den Diakon Wolfram, den Propst der Kirche, zum Bischof gewählt, und er, der Erwählte, habe der Wahl zugestimmt. Die Wahl habe nun der Papst, obgleich sie sonst nach den kanonischen Gesetzen geschehen sei, wegen jener Reservation für nichtig erklären müssen. Da Wolfram indessen so ausgezeichnete Eigenschaften, Wissenschaft, christliche Tugend und auch weltliche Macht zum Schutze der Kirche besitze, so ernenne ihn der Papst nun nach dem Rate der Brüder (Kardinäle) aus eigenem Antriebe zum Bischof. Dat. Avin. VII. kal. Sept. P. n. a. VII.

Ähnliches Schreiben an das Kapitel, an Klerus, Volk und Vasallen der Diocese Würzburg und an den Erzbischof von Mainz.

1) Gams hat: 1322. 16. XI. cs.

158.

Comm. A. VII. p. II. Ep. 1040.

29. Aug. 1323.

Johann stellt Richter auf, um die Gewaltthätigkeiten, welche dem Heinrich von Mecklenburg gegen den Bischof von Ratzeburg schuld gegeben werden, zu untersuchen und gegebenen Falls zu strafen.

Der gesamte Welt- und Ordensklerus der Diöcese Ratzeburg, Bischof, Äbte, Prioren, Dekane, Pröpste, Pfarrer, Kapitel, Konvente, Klöster etc. haben geklagt, dass Heinrich, der dominus Magnopolensis et Stargardie, die Einkünfte und Gerechtsame des Klerus gewaltsam an sich ziehe, insofern sie an die Gebiete geknüpft seien, die ihm mit kaiserlicher Jurisdiktion unterworfen sind. Er raube alles und lege den Bauern und Kolonen noch eine Steuer von einer Mark Silber auf pro singulis mansis und erpresse dieselbe. So könnten diese dem Klerus nichts mehr leisten und derselbe leide Mangel. Die Dekane von Magdeburg, Hildesheim und S. Blasius in Braunschweig sollen sich nun informieren und wenn die Anschuldigungen begründet seien, den Ritter Heinrich zur Restitution auffordern und mit Censuren, nötigenfalls bis zur Aufrufung des weltlichen Armes vorgehen. Dat. Avin. IV. kal. Sept. P. n. a. VII.

159.

Secr. T. III. a. VII. Ep. 1601.

1. Sept. 1323.

Johann an den Dogen, den Rat und die Kommune von Venedig, dass sie die Markgrafen von Este als Feinde behandeln sollen.

Der Papst rühmt die Verdienste ihrer Ahnen, der früheren Venetianer, die stets der heiligen römischen Kirche beigestanden gegen ihre Feinde, und hofft, dass sie, die jetzigen Venetianer, die Verdienste ihrer Väter um die Kirche mehren werden. Er weist auf die Perfidie der Markgrafen von Este gegen die Kirche, und wie er durch seine Prozesse sie zum Dienste der Wahrheit zurückzuführen sich bemüht habe, wie sie aber diese Prozesse verachtet und Schlimmeres gethan hätten, dann auch labe pestifera heretice pravitatis infecti und als manifesti heretici verurteilt seien. Strafe auf Strafe habe er häufen müssen; die Wunde scheine unheilbar. Er fordert nun die Venetianer auf, als katholische Männer und Eiferer des christlichen Glaubens und tapfere Kämpfer und Ringer in der Kraft des Allerhöchsten sich gegen jene Häretiker zu erheben, dieselben, wenn sie ihr Land, ihre passus, portus et districtus passieren wollten, mit allen ihren Gütern gefangen zu nehmen und sie überall samt denen, die sie begünstigen und aufnehmen, zu bekriegen, donec extirpentur omnino de finibus fidelium oder bis sie ihren Irrtum erkennend zum Schosse und zu den Geboten der Kirche zurückkehren. Sie sollten auch ihre passus und portus nach Ferrara hin schliessen, dass niemand den Ferrarensern Lebensbedürfnisse zuführen könne. Dat. Avin. kal. Sept. P. n. a. VII.

In ähnlicher Weise an die Behörden von Padua, Terviso, Bologna, Ravenna, Ariminia, Cesena, Faventia, Imola, Cerviena.

Comm. A. VIII. p. I. Ep. 3.

5. Sept. 1323.

Der Papst überschickt an Matthias von Mainz das Pallium.

Johann an Matthias, den Erwählten von Mainz. Matthias hat durch seine Nuntien, den Mainzer Domherrn Johann von Göttingen und den Konstanzer Kleriker Johann von Underscoph um das Pallium, das insigne plenitudinis pontificalis officii, gebeten. Der Papst schickt es, de corpore beati Petri sumptum, an die Bischöfe von Speier und Worms, damit beide oder einer von ihnen es ihm in der Form, welche eine beifolgende Bulle angebe, überreichen, und ihm den Eid der Treue nach einer in derselben Bulle vorgeschriebenen Form abnehmen. Das Privilegium gebe die Tage an, an welchen er das Pallium in seiner Kirche tragen dürfe. Damit das Innere dem Äusseren entspreche, empfiehlt er ihm „Demut und Gerechtigkeit.“ Dat. Avinionis Sept. P. n. a. VIII.

Comm. A. VIII. p. I. Ep. 109.

15. Oct. 1323.

Johann trägt dem Bischof von Strassburg auf, die von den Cisterciensern zu Wettingen erbetene Kirche von Detinkon diesen nach Befinden zu überweisen.

Johann an den episcopus Argentinensis. Der Papst sagt, es sei vor seine Audienz gebracht worden, dass das Cistercienserkloster in Wettingen (Konstanzer Diöcese) durch seine grosse Hospitalität gegen Reisende und Arme infolge übergrosser Ausgaben in gedrückter Lage sich befinde, weshalb an den Papst die Bitte gerichtet worden sei, er möge die dem Kloster benachbarte Pfarrkirche in Detinkon in derselben Diöcese, über welche das Kloster Patronatsrecht habe, mit ihren Kapellen, deren Einkünfte sich jährlich auf 80 Mark Silber und nicht höher beliefen, dem Kloster zur Nutzniessung überweisen. Der Bischof soll sich nun informieren, und wenn er den Thatbestand so befinde, solle er die erwähnte Kirche dem Kloster, damit es seine Hospitalität weiter üben könne, in perpetuum concedere, incorporare et unire. Der Abt und der Konvent sollen corporalis possessio ergreifen, sobald sie vakant werde. Nur für den Vikar, der bei derselben fungiere, solle eine congrua portio reserviert werden, wovon er Unterhalt haben und die iura episcopalia solvere et alia incumbencia supportare könne. Noch viele juristische Verkläuterungen. Dat. Avin. Idib. Oct. P. n. a. VIII.

Comm. A. VIII. p. I. Ep. 156.

26. Oct. 1323.

Johann ernennt den Kanonikus Johann zum Bischof von Lausanne.¹⁾

Johann an Johann, den electus Lausanensis. Der verstorbene Vorgänger hiess Petrus. Die Wahlberechtigten kamen zusammen und beschlossen per viam procedere

1) Gams: 1324 ante 13. VI.

compromissi. Sie erwählten also vier Domherrn der Lausanner Kirche, Humbert de Beria, Girardus de Ligueroles, Aymo de Blonay und Stephan de Albona. Diese bevollmächtigten sie einmütig, den Bischof der Kirche frei zu wählen, aber die Vollmacht sollte nur solange dauern, bis eine Kerze, die sie anzündeten, niedergebrannt sei. Die compromissarii zogen sich zurück und brachten, ehe die Kerze abgebrannt war, die Wahl einmütig zustande, indem sie den Subdiakon und Kanonikus Johannes erwählten. Aymo verkündigte den übrigen die Wahl und sie waren alle damit zufrieden. Der Erwählte befand sich gerade bei der Kurie. Der Papst sagt, er habe sich für diesmal die Provision der Lausanner Kirche reserviert gehabt. Dies habe der Erwählte gewusst und doch der Wahl zugestimmt. Der Papst erklärte nun die Zustimmung für wirkungslos, gab ihm aber, weil er benigne mit ihm verfahren wollte, die Erlaubnis, die Wahl anzunehmen, und so wiederholte dieser die Zustimmung. Nun erfolgte die Prüfung durch 3 Kardinäle (Bischof, Presbyter, Diakon). Sie fanden die Wahl *canonice celebrata*, und die Person geeignet, und so ernennt ihn der Papst. Dat. Avin. VII. kal. Nov. P. n. a. VIII.

In gleicher Weise an Kapitel, Klerus, Volk, Vasallen des Bistums Lausanne und an den Erzbischof von Besançon.

163.

Comm. A. VIII. p. I. Ep. 141.

6. Nov. 1323.

Johann beauftragt die Bischöfe von Hildesheim und Ratzeburg und den Abt von St. Peter zu Erfurt, zu verhindern, dass die von Waldemar von Brandenburg innehabten Lehen der Magdeburger Kirche an den Sohn Ludwigs des Baiern kommen.

Waldemar, der Markgraf von Brandenburg, welcher mehrere Städte, Burgen, Dörfer, terras et possessiones von der Magdeburger Kirche zu Lehen hatte, war kinderlos gestorben. Ludwig der Baier gab die Markgrafschaft seinem einzigen (unico!) Sohne und forderte von dem Erzbischof von Magdeburg, dass er jene Lehen diesem gebe, und zwar forderte er dies so ungestüm, dass er dem Erzbischof keine Zeit zur Beratung mit seinem Kapitel und anderen fideles lassen wollte. Der Erzbischof, um sich dieser Vergewaltigung zu entziehen, erklärte, er werde dem Papste die Angelegenheit dieser Lehen anheim geben. Der Papst fordert nun die 3 Adressaten auf, dem Erzbischof in Bezug auf diese Lehen, die Eigentum der Magdeburger Kirche seien, beizustehen und gegen jedermann, möge er durch königliche oder durch irgend eine andere Würde ausgezeichnet sein, wirksam zu schützen, bis zur Anwendung des *brachium seculare*. Die kirchliche Censur sollten sie ohne Zulassung einer Appellation verhängen. Wenn aber jemand Recht auf jene Lehen zu haben glaube, möge er zur Kurie kommen, und es werde der Papst auch dem Erzbischof gegenüber das Recht eines Dritten schützen. Dat. Avin. VIII. idus Nov. P. n. a. VIII.

164.

Comm. A. VIII. p. I. Ep. 256.

24. Nov. 1323.

Johann ernennt Aymo zum Bischof von Sitten.

Johann an Aymo, den electus Sedunensis. Der Vorgänger hiess ebenfalls Aymo. Der Papst hat sich die Provision reserviert, und es hat in der That keine Wahl stattgefunden. Er ernennt nun den Aymo, Domherrn der erwähnten Kirche, der Presbyter ist und päpstlicher Kaplan. Der Papst lobt ihn überschwänglich — quem dono superni numinis scientia peditum litterarum, elegantia morum conspicimus nitidum, vite mundicia, conversationis honestate decorum ac in spiritualibus providum et in temporalibus circumspectum novimus, quique dictam ecclesiam scies et poteris utiliter regere et salubriter gubernare. Dat. Avin. VIII. kal. Dec. P. n. a. VIII.

165.

Secr. T. IV. Ep. 523.

7. Dec. 1323.

Johann an Karl, König von Frankreich und Navarra, über eine nicht zur Ausführung gekommene Reise des Königs zur Kurie und über die Besetzung des Bistums Laon.

Der Weise ändere zuweilen, bestimmt durch früher nicht gekannte Gründe, seine Pläne, daher setze er voraus, dass auch die Änderung der Absicht des Königs Karl, mit dem Grafen von Valois zur Kurie nach Avignon zu kommen, durch unvor-gesehene Gründe bewirkt sei. Des Königs Gesandte habe er freundlich aufgenommen. Welche Anordnung er in Bezug auf Alfons de Yspania getroffen, werde der König bereits erfahren haben und damit zufrieden sein. Die Besetzung der ecclesia Leodinensis (wohl Laudunensis) sei schon vor Ankunft des k. Schreibens vollzogen gewesen. Er habe Robert de Reya (wohl Albert de Roye) zum Bischof ernannt, der für die Kirche geeignet und gewiss auch dem Interesse des Königs förderlich sein werde. In Zukunft sei er zu Diensten, wo er könne, bereit. Die Gnade Jesu Christi möge seine providentia regia in ihren Handlungen leiten. Dat. Avin. VII. id. Dec. P. n. a. VIII.

166.

Comm. A. VIII. p. I. Ep. 721.

8. März 1324.

Die vom Papste ernannten Richter sollen gegen die Bürger von Magdeburg, welche gegen den Erzbischof sich erhoben, weil er Ludwig dem Brandenburger die magdeburgischen Lehen verweigerte, mit kanonischen Censuren vorgehen.

Johann an die Dekane der Kirche von Hildesheim und von St. Andreas und an den Propst von St. Severin in Köln (als judices). Betrifft die Angelegenheit zwischen Ludwig dem Baier und dem Erzbischof Borchard von Magdeburg. Von Ludwig heisst es jetzt: „qui se dixit in regem Romanorum electum“ und vom Sohne, welcher Markgraf von Brandenburg geworden „primogenitus“ (s. o. unicus). Die

Lehen seien per excadenciam durch den Tod des Markgrafen Waldemar an die Kirche von Magdeburg zurückgefallen (legitime devoluta). Im Verlaufe des Handels haben die consules und die universitas von Magdeburg sich (von Ludwig aufgereizt) gegen den Erzbischof, dessen temporali iurisdictioni sie gleichfalls unterworfen sind, empört und erklärt, sie seien fortan dem Dominium Ludwigs untergeben. Dann haben sie unter dem Schutze des genannten Herzogs (Ludwig) sich verbündet mit den Söhnen Belials, nämlich mit dem Grafen Berthold von Hennembereh und Heinrich dessen Sohne, mit Heinrich von Schwarzenburch, Heinrich von Honstein,¹⁾ Bosso von Mansvelt, Conrad von Weringerode, Albert und Bernard von Reghenste(in)²⁾ und mit vielen Edelleuten, unter denen Gerhardun de Hadmerslone³⁾ und Bruno de Lucrimorde, aus den Diöcesen Mainz, Würzburg und Halberstadt, und haben die Burgen, Städte, Dörfer und andere Besitzungen der Magdeburger Kirche durch Brand und Raub verwüstet, die Getreuen von Haus und Hof vertrieben oder gefangen genommen und Lösegeld erpresst. Alle Friedensvorschläge des Erzbischofs, die er den Konsuln und der Bürgerschaft von Magdeburg machte mit Versprechung zureichender Friedenskautionen, wurden stolz zurückgewiesen mit der Bemerkung, dass keine cautio des Erzbischofs ydonea sei, bevor ihnen nicht alle Festungswerke (munitiones et fortalicia), bestimmte Burgen und Gebiete zuvor übergeben wären. Obgleich nun dies alles notorisch sei, so will der Papst doch, dass die drei Adressaten (oder zwei oder einer von ihnen), bevor sie mit der Strenge der Censuren vorgehen, noch einen Friedensversuch machen, da der Erzbischof zum Frieden noch immer die Hand bieten will. Wenn der Versuch scheitere, sollen sie die richterliche Untersuchung vornehmen und dann gegen die consules und die Bürgerschaft von Magdeburg das officium gladii bis acuti üben und mit allen Censuren, keine Appellation achtend, vorgehen. (In diesem und in ähnlichen Schreiben, wo solches Vorgehen geboten wird, heisst es, die Verordnung Bonifacius VIII., wonach niemand vom Richter einer fremden Diöcese gerichtet werden sollte ausser in gewissen Fällen, solle nicht im Wege stehn.) Dat. Avin. VIII. idus Mart. P. n. a. VIII.

167.

Comm. A. VIII. p. I. Ep. 803.

31. März 1324.

Abläss für alle, welche den Bau des Kölner Doms unterstützen.

Johann an alle Christgläubigen, denen das Schreiben zu Gesicht kommt. Es ist ein frommes Werk, den Bau der Kirchen zu unterstützen, in welchen die Majestät des Allerhöchsten gepriesen wird. Der Magister Bindus de Senis, Propst der Kölner Kirche und päpstlicher Notar, hat berichtet, dass das Domkapitel schon seit unge-

1) cf. Oefele, script. rer. boic. I, 764: Comes de Hohinstein.

2) cf. Sudendorf, Urkundenbuch d. Herz v. Braunschweig I, 213.

3) Vgl. Oefele I, 764: Gardinus de Hadmarsleyben

fähr 82 Jahren (ab octoginta duobus annis vel circiter) cum suffragiis etiam Christi fidelium mit grossem Kostenaufwande bemüht sei, einen neuen Dom zu bauen, welcher der Berühmtheit und des Ansehens der Kölner Kirche würdig sei, — einen erhabenen Tempel (structura angusta), ein Werk — opus fabrice valde sumptuosum, elegans, validum et sublime; aber in der langen Zeit hätten sie erst den dritten Teil des Hauptaltars und des Chors fertig gebracht, sed nondum est nisi tertia pars principalis altaris et chori huiusmodi operis consummata, in qua trium s. s. regum magorum corpora pridem fuerunt venerabiliter collocata. Der Papst will nun zur Ehre Gottes und der glorreichen Jungfrau, seiner Mutter, welcher im Verein mit dem Apostelfürsten diese Kirche gegründet worden, wie auch dieses Apostelfürsten und der heiligen drei Könige, das Werk fördern, damit es glücklich vollendet werde. Da es nun Gott am angenehmsten sei, wenn es als ein Werk der Liebe sich ausweise, so wende er sich an die Liebe aller Gläubigen und ermuntere sie in dem Herrn, von den Gütern, die ihnen Gott verliehen, einen Beitrag zu geben piae elemosynae et grata caritatis subsidia. Er wolle ihnen eine geistliche Gabe dafür geben, indem er allen solchen Wohlthätern für den Dom, wenn sie ihre Sünden wahrhaft bereuten und beichteten, ein Jahr und 100 Tage von der ihnen auferlegten Pönitz gnädig erlasse. Dieser Ablass solle vom Datum dieses Schreibens ab 3 Jahre hindurch zu gewinnen sein. Dat. Avin. II. kal. April. P. n. a. VIII.

Secr. T. IV. Ep. 861.

168.

3. April 1324.

Johann fordert den Grafen Engelbert von der Mark auf, dem Bischof von Münster eine Geldsumme, die er für seine Freilassung aus der Gefangenschaft versprochen habe und nun nicht bezahlen könne, zu erlassen.

Graf Engelbert hat den Bischof von Münster im Kerker gehabt und frei gelassen gegen das Versprechen einer bestimmten Geldsumme. Nun ist es dem Bischof zu schwer, diese Summe aufzubringen. Der Papst schreibt daher an den Grafen und bittet ihn, den Bischof, welcher in der Sehnsucht nach der Freiheit das Versprechen wie mit moralischem Zwange gegeben habe ohne sein Vermögen zu messen, deshalb nicht zu behelligen und ihm lieber das Geld zu erlassen. Dat. Avin. III. non. April. P. n. a. VIII.

Secr. T. IV. Ep. 610.

169.

10. April 1324.

Johann übersendet dem Könige Karl von Frankreich und Navarra die Prozesse gegen Ludwig von Baiern etc.

Der Papst schickt dem Könige die Prozesse gegen Ludwig von Baiern und die Mailänder Häretiker im Wortlaute. Ferner da sein Ahnherr, der heilige Ludwig, stets bemüht gewesen, unter katholischen Fürsten die Kriege zu verhindern und den

Frieden unter den dissentierenden Grossen zu sichern, so bitte er um so mehr seine königliche Hoheit, den zwischen den streitenden Parteien, zwischen Bernard, comes Convenarum,¹⁾ einerseits und Raynald de Ponte, dem Herrn von Ribayriaco²⁾, andererseits zu Paris festgestellten Termin zu prorogieren und somit einen friedlichen Ausgleich zu gestatten. Dann möge der König nicht hindern, dass die Ehe zwischen dem Grafen Gaston von Foix (comes Fuxensis) und der Schwester des Grafen von Convenae, welche dem Könige wie den Kontrahierenden nach seiner Ansicht zur Ehre gereichen werde, feierlich vollzogen werde, wonach der Graf mit seiner Gemahlin oder auch ohne dieselbe nach Frankreich werde kommen können und dort solange verweilen, als es dem Könige gefallen würde. Dat. Avin. IV. idus April. P. n. a. VIII.

170.

Secr. T. IV. Ep. 616

10. April 1324.

Johann ersucht den Grafen von Valois, dem er den Inhalt seines Schreibens an König Karl mitteilt, die Bitten des Papstes bei dem Könige zu unterstützen.

Er habe dem Könige die Prozesse gegen Ludwig und die Mailänder geschickt und um die Prorogation des Termines zwischen Bernard und Raynald gebeten; auch wegen der Heirat des Gaston etc. dem Könige geschrieben und endlich ihn getröstet über den Tod der Königin Maria und ihm im Interesse des allgemeinen Wohles und des Staates bald wieder zu heiraten empfohlen. Der Graf von Valois möge in allen diesen Dingen die Bitte des Papstes nach Kräften unterstützen.

Dasselbe Datum.

171.

Secr. T. IV. Ep. 615.

10. April 1324.

Johann an Alfons de Ispania.

Ganz derselbe Inhalt; auch Alfons möge beim Könige Karl die Bitte des Papstes unterstützen. In allen drei Schreiben heisst Ludwig nicht einfach mehr in regem Romanorum electus, sondern discorditer in regem Romanorum electus.

Dasselbe Datum.

172.

Secr. T. IV. Ep. 490.

16. April 1324.

Johann an seinen Legaten Bertrand, dass er den Prozess gegen Bischof Guido von Arezzo veröffentliche.

Der Papst schickt ihm den Prozess gegen Guido, episcopus Aretinus, den er exkommuniziert hat, und befiehlt ihm, denselben allenthalben, wo es förderlich scheine,

1) Convenae: St. Bertrand de Comminges an der Garonne.

2) Ribérac an der Dronne.

zu publizieren. Solche, welche die Publikation hindern wollten, sollten, wenn es Kommunitäten oder städtische Körperschaften seien, dem Interdikt verfallen, und wenn einzelne, der Exkommunikation. Dat. Avin. XVI. kal. Maii. P. n. a. VIII.

173.

29. Mai, 30. Mai, 18. Juni 1324.

Instrumentum publicum, welches der Erzbischof Friedrich von Salzburg aufnehmen liess über die Publikation der Prozesse gegen König Ludwig.

Zwei apostolische Notare, von denen einer auch kaiserlicher Notar ist, haben dies Protokoll mit peinlich juristischer Gewissenhaftigkeit aufgesetzt. Am 29. Mai geschahen die notwendigen Schritte, um eine Versammlung auf den folgenden Tag anzuberaumen nach der Vorschrift des Papstes; am 30. fand die Publikation in dieser Art statt: „Veniente itaque die sequenti, h. e. die XXX. eiusdem mensis Maii, in ecclesia metropolitana (Salzburg) hora misse predicte (der feierlichen Messe) presentibus prefatis abbate (Chonrad, Abt von St. Peter in Salzburg) cum pluribus monasterii sui monachis, preposito (hiess auch Konrad und war Propst des Salzburger Domkapitels), plebano (der Domherr Leo, welcher zugleich Pfarrer der Stadtpfarrei von Salzburg war) et aliis clericis ecclesie Salzburgensis, nec non utriusque sexus fidelium multitudine copiosa (sie waren den Tag vorher von dem Pleban im Namen des Erzbischofs aufgefordert worden, zahlreich zu erscheinen) ad hoc, ut premittitur, lecto evangelio in missa s. Marie ibidem sollempniter decantata indictoque silencio: Ego Chonradus de Schonano (sic), canonicus Brixienensis, notarius infrascriptus (apostolica et imperiali auctoritate publicus notarius), publice et distincte legi et recitavi de verbo ad verbum duas litteras eiusdem domini nostri pape, eius vera bulla plumbea bullatas cum filo cannabis (quas litteras idem dominus archiepiscopus se recepisse asseruit per manus discreti viri domini Bartolomei plebani de Nova civitate Salzburgensis diocesis IIII. kal. Maii proxime preteritas), continentes processus, moniciones et sentencias factos et factas per eum Avin. VIII. idus Oct. Pontific. sui a. VIII. contra Ludovicum, ducem Bavarie, electum in Romanorum regem, nec non responsionem eiusdem domini nostri factam ad ambassatam seu legacionem, quam eidem domino nostro summo pontifici prefatus dominus Ludovicus dux Bavarie fecit per fratrem Albertum de Schwarzburgh, magnum preceptorem ordinis hospitalis s. Johannis Jerosolimitani per Alemaniam, nec non magistrum Ernestum de Sebech, archidiaconum Herbipolensem, et magistrum Henricum de Throno, canonicum Pragensem. Completa quoque lectione mea, statim discretus vir dominus Henricus, quondam Henrici dicti Empel, presbyter, vicarius prefati plebani civitatis Salzburgensis, assumpsit easdem litteras et stans in ambone expandit eas ad populum et tenorem illarum in vulgari theotonico interpretatus fuit et exposuit publice coram multitudine ibidem astante et mandavit tam ex parte prefati domini nostri pape quam ex parte dicti archiepiscopi contenta in premissis litteris firmiter

observari. — Am 18. Juni desselben Jahres übergab der Kaplan und Kämmerer des Erzbischofs von Salzburg Ludwig genannt Chatzpech vor Zeugen im Namen des Erzbischofs Friedrich dem vereideten Läufer und Boten (*cursori et nuncio*) Zacharias zwei Abschriften der erwähnten päpstlichen Schreiben, mit dem erzbischöflichen Siegel versehen, die derselbe den Adressen gemäss zu überbringen eidlich verpflichtet wurde: ein Exemplar an den Magister und Archidiakon Rudolf von Dorn, Pleban in Vogano in der untern Markgrafschaft (*inferioris marchie*) und an den Archidiakon Nikolaus, Pleban von St. Dionysius in der oberen Markgrafschaft, und ein zweites an Symon, den Propst von Gurintz? (*Gurnotensis*) in Oberkärnten und an den Archidiakon Jakob, Pleban in Hons in Niederkärnten, damit auch in jenen Gegenden die Publikation erfolge. Alles protokollarisch.

174.

Comm. A. VIII. p. II. Ep. 1413.

6. Juni 1324.

Johann an den Bischof von Konstanz, dass dem Cistercienserkloster St. Urban zwei Kirchen inkorporiert werden sollen.

Abt und Konvent des Cistercienserklosters St. Urban in der Konstanzer Diözese haben geklagt, dass die grosse Hospitalität, wie sie von dem Kloster beansprucht und bisher geleistet wurde, diesem fortan zu schwer falle, besonders da der langwierige Krieg zwischen Herzog Friedrich von Österreich und Ludwig von Baiern so vielen Schaden zufüge. Das Kloster sei so verarmt, dass Abt und Konvent nicht einmal den zureichenden Unterhalt mehr hätten. Sie wünschten daher Nutzniessung der beiden Kuratkirchen in Wumio und in *inferiori Rippa* in der Konstanzer und Baseler Diözese, die etwa 36 Mark Silber eintrügen. Es seien Kirchen ihres Patronats. Der Papst will auf die Bitte eingehen und die Kirchen dem Kloster inkorporieren, wenn der Thatbestand in allem richtig ist. Der Bischof soll sich also genau informieren, und wenn er es so findet, die Kirchen mit allen Rechten und Zugehörigkeiten dem Kloster auf immer inkorporieren, so dass bei eintretender Vakanz das Kloster entweder selbst oder durch Stellvertretung die Verwaltung übernehmen könne. Die Rechte Dritter sollten aber nicht beeinträchtigt werden. Auch müssten sie die *episcopalia iura* leisten und auch andere rechtmässige Lasten tragen. Dat. Avin. VIII. idus Junii. P. n. a. VIII.

175.

Comm. A. VIII. p. II. Ep. 1374.

1. Juli 1324.

Johann erlaubt einem französischen Edelmann, der Kirche gegen die Mailänder Häretiker zu dienen, statt nach dem Morgenlande zu ziehen.

An den Edelmann Elbo de Venthodoro in der Diözese von Limoges (*Lemovicensis*). Dieser hat aus Glaubenseifer eine Reise ins heilige Land, die er innerhalb einer bestimmten Frist machen wollte, gelobt. Er weiss nicht, ob der Termin vor-

über ist; jedenfalls kann er innerhalb desselben sein Gelübde nicht erfüllen und hat nun den Papst gebeten, es ihm umzuwandeln in die Pflicht der Hilfeleistung gegen die Mailänder Häretiker und Rebellen. Er wolle mit 9 Mann zu Pferde, auf seine Kosten ausgerüstet, die päpstlichen Truppen verstärken auf ein ganzes Jahr. Der Papst gewährt es ihm mit dem Zusatz, er könne auch noch mehr als neun Bewaffnete mitnehmen, die auf eigene oder anderer Kosten sich ausrüsteten, und er verleihe ihnen *illam plenariam suorum veniam peccatorum*, welche der apostolische Stuhl denen zu gewähren pflege, die über das Meer dem heiligen Lande zuhülfe zögen. So wird das Gelübde umgewandelt; aber schliesslich spricht der Papst von *decem sociis*, die er ausrüsten solle; er, der Papst, werde ihm noch 10 andere zu Pferde besolden, so dass er 20 gegen den Feind führen könne. Jedem aber, der sich ihm sonst noch auf eigene Kosten anschliesse und seine *comitiva* vermehre und so dem *vexillum ecclesie* ein Jahr lang folge, gewähre er den erwähnten Ablass. Dat. Avin. kal. Jul. P. n. a. VIII.

176.

Comm. A. VIII. p. II. Ep. 1970.

4. Juli 1324.

Johann ernennt den Subdiakon Albert zum Bischof von Brixen.¹⁾

Vakanz durch Versetzung. Keine Wahl. Der Papst beruft sich darauf, dass er sich die Besetzung der Bistümer reserviert habe, ohne dabei ein Land auszunehmen oder eine Zeitgrenze aufzustellen. Albert ist Subdiakon, ist auch inhabil durch Kumulation von Beneficien, die mit Seelsorge verbunden waren. Aber der Papst macht ihn *de apostolice plenitudine potestatis* wieder habil, ernennt ihn zum Bischof und überträgt ihm das Bistum in *spiritualibus et temporalibus*. Dat. Avin. III. non. Jul. P. n. a. VIII.

In derselben Weise ein Schreiben an das Kapitel, an Klerus und Volk der Stadt und Diocese, an die Vasallen und an den Erzbischof von Salzburg.

177.

Secr. T. V. a. IX. Ep. 324.

10. Sept. 1324.

Johann belobt den Erzbischof Matthias von Mainz wegen eines Berichtes über König Ludwig und wegen Verkündigung der Prozesse gegen denselben. Mittheilung über die Konsekration des zum Bischof von Würzburg erwählten Wolfram.

Der Erzbischof hat ihm einen Bericht über *novitates presumptas* des Herzogs Ludwig, nach den Prozessen verübt, zugesandt. Der Papst sagt, er habe den Herzog durch jene Prozesse des Rechtes beraubt — *si quod sibi ad regnum vel imperium Romanum competebat*. Der Papst dankt für den Bericht und lobt auch die Sorgfalt und Treue, die Hingebung und den Mut, welchen er bei der Publikation jener

1) Gams, Ser. Episc., gibt nur das Jahr an, und zwar 1323.

Prozesse an den Tag gelegt. Er ermahnt ihn zur Beharrlichkeit; seinerseits könne auch er auf den apostolischen Stuhl rechnen. Um jene opprobriosas novitates, die jeder wahren Begründung entbehren, will er sich nicht kümmern. — Auf den Wunsch des Erzbischofs soll es Wolfram, dem Erwählten von Würzburg, gestattet sein, die Konsekration in jenen Gegenden zu empfangen. Derselbe werde deshalb ein apostolisches Schreiben erhalten. Dat. Avin. IV. idus Sept. P. n. a. VIII.

178.

Secr. T. V. a. IX. Ep. 325.

10. Sept. 1324.

Erzbischof Friedrich von Salzburg wird belobt wegen seines Eifers in Verkündigung der Prozesse gegen Ludwig den Baier.

Johann an Friedrich, Erzbischof von Salzburg. Der Papst rühmt des Erzbischofs operosa diligentia, fidelitas et constantia bei der Publikation der Prozesse gegen Herzog Ludwig. Er möge ohne Furcht ausharren und mit der feierlichen Publikation an Sonn- und Festtagen fortfahren, dass die Kenntnis davon zu allen gelange. Er, der Papst, werde auch für sein und seiner Kirche Wohl sorgen. So habe er jetzt schon nach seinem Wunsche und im Interesse seiner Kirche an die Herzöge von Österreich, Steiermark und Kärnten geschrieben. Dat. Avin. IV. id. Sept. P. n. a. IX.

179.

Secr. T. V. a. IX. Ep. 326.

10. Sept. 1324.

Johann an Rudolf, Bischof von Konstanz und Administrator von Chur.

Fast dasselbe wie an den Salzburger Erzbischof. Lob wegen der treuen Publikation der Prozesse, worüber er den Bericht mit Freuden erhalten, und Ermunterung, mit der Publikation fortzufahren.¹⁾ Dat. Avin. IV. id. Sept. P. n. a. IX.

180.

Secr. T. V. a. IX. Ep. 702.

10. Sept. 1324.

Johann ermahnt die Florentiner, dem Erzbischof von Salzburg zu einer für die Kurie bestimmten Geldsumme zu verhelfen, die eine Florentiner Kaufmannsgesellschaft, der sie übergeben worden war, nicht abgeliefert hatte.

Der Erzbischof von Salzburg habe für die apostolische Kammer und das Collegium der Kardinäle eine nicht unbedeutende Summe Geldes bei der Kaufmannsgesellschaft der Macci von Florenz, von der einige sich gerade in Venedig aufgehalten, deponieren lassen, damit diese Kaufleute die betreffende Summe dem Prokurator des Erzbischofs für die Abtragung der Schuld bei der römischen Kurie auszahlten.

1) Vgl. Oberb. Arch. I, S. 96. 88. 54. 77.

Allein die Kauflente haben dem Prokurator nur einen Teil ausbezahlt und halten den andern Teil willkürlich zurück. Es hat sich nun herausgestellt, dass diese Kaufmannsgesellschaft mehreren Gläubigern gegenüber die Zahlungen eingestellt, und dass die Stadtbehörde zu Florenz deren Güter mit Beschlag belegt hat und die Gläubiger damit zu entschädigen sucht. Der Papst ermahnt deshalb die Behörden, den Erzbischof von Salzburg oder seinen Prokurator in Bezug auf den Rest jener deponierten Summe vollständig zu befriedigen. Dat. Avin. IV. id. Sept. P. n. a. IX.

181.

Secr. T. V. a. IX. Ep. 328.

15. Sept. 1324.

Johann erinnert den Matthias von Mainz an seine Verpflichtungen gegen den römischen Stuhl, erwähnt der Gerüchte über seine Verbindung mit König Ludwig, und mahnt zu offener Parteinahme für den Papst.

Johann hat Gesandte des Erzbischofs empfangen, die sub credencia per tuas missas nobis litteras data drei Punkte proponierten, wozu sie des Papstes Zustimmung wünschten. Die Antwort darauf werden die Gesandten auch mündlich und ausführlich bringen. Es sei zwar die allgemeine Stimme gewesen, die durch die Aussage vieler Grossen (multorum magnorum) bekräftigt worden sei, dass er, der Erzbischof, sich Ludwig dem Baiernherzog gegen den Papst und die heilige römische Kirche gänzlich ergeben habe (adherebat omnino); wir aber haben, so fährt der Papst fort, in Anbetracht dessen, dass du dieser Kirche und uns, von welchen du nächst Gott die erzbischöfliche Würde ja offenbar empfangen hast, durch das Band eines Eides der Treue verbunden bist, und ferner in Erwägung, durch eine wie grosse Dankespflicht du für ein so grosses Beneficium unser Schuldner bist, und mit welcher Makel der Undankbarkeit vor Gott und den Menschen du, wenn du solches thätest, bezeichnet wärest, und überdies bedenkend, wie oft du uns schriftlich gelobt hast, unseren Befehlen in allem zu gehorchen, es durchaus nicht glauben können, wofür Gott Zeuge ist, und haben dich häufig vor vielen deshalb in Schutz genommen. Aber es kommen immer noch viele, welche behaupten, unsere Prozesse seien von dir nicht öffentlich publiziert worden, sondern nur in Gegenwart weniger im geheimen gelesen, und dieselben sind der Ansicht, du seist nicht wahrhaft von Ludwig getrennt, sondern nur simulate; dennoch wollen wir auch diesen keinen Glauben schenken. Wir bitten dich also, so offen und rückhaltlos zu handeln, dass der Mund derer, die solches reden, durch die Evidenz der Thatsachen geschlossen werde. Er möge seine fidelitas und gratitudo so zeigen, dass er Lob verdiene. Nos enim parati sumus fraternitati tue iuxta tua merita cum omni promptitudine respondere. Und weil geeinte Kraft stärker sei als zerteilte, möge er mit Herzog Leopold von Österreich, dem er ja, wie der Papst wisse, verpflichtet sei, sich vereinigen. Dat. Avin. XVII. kal. Oct. P. n. a. IX.

182.

Secr. T. V. a. IX. Ep. 327.

16. Sept. 1324.

Johann an denselben über die nämliche Angelegenheit.

Die Nuntien des Erzbischofs waren gewesen sein Bruder Hugo, Graf de Bucheke, und ein Kleriker Johann von Konstanz. Er habe in Bezug auf die schriftlich und mündlich vorgetragenen Bitten gewährt und angeordnet, quod vidimus expedire. Die littere apostolice enthalten das Nähere. Dat. Avin. XVI. kal. Oct. P. n. a. IX.

183.

Secr. T. V. a. IX. Ep. 334.

21. Sept. 1324.

Johann an Heinrich, Pfalzgrafen bei Rhein, Herzog von Bayern, dass das Regensburger Kapitel sich gegen eine „gewisse Person“, der der Papst eine Gnade gewährt hatte, per viam justitiae schützen könne.

Der Herzog folge in der Ergebenheit und Liebe gegen Gott und die heilige Kirche den Fussstapfen seiner Ahnen. Der Papst habe sein Schreiben mit gewohnter Güte aufgenommen und sich daran erfreut. Der Papst, schrieb der Herzog, habe in der Regensburger Kirche einer gewissen Person, die surrepticia und minus idonea sei, eine Gnade gewährt: er möge gestatten, dass das Domkapitel sich gegen dieselbe per viam iustitiae schütze. Der Papst gewährt die Bitte, da es immer nur seine Intention sei, geeigneten Personen die kirchlichen Beneficien zu konferieren. Dat. XI. kal. Oct. P. n. a. IX.

184.

Secr. T. V. a. IX. Ep. 363.

12. Okt. 1324.¹⁾

Johann an den Erzbischof von Salzburg, dass er einen Fälscher päpstlicher Schreiben nicht zur Kurie sende, sondern selbst bestrafe.

Der Erzbischof hat angezeigt, er habe einen falsarius apostolischer Schreiben gefangen, und hat gefragt, was er mit demselben machen solle. Der Papst findet es unter den obwaltenden Umständen zu schwierig, denselben zur Kurie bringen zu lassen. Da der Erzbischof nun von solcher Umsicht, Klugheit und bewährter Treue sei, auch an Ort und Stelle die Wahrheit in der Sache sich vollständiger ermitteln lasse, so übertrage er ihm die Untersuchung und Aburteilung dieses sonst vor die Kurie gehörigen Falles. Wenn der Angeklagte schuldig befunden werde, möge er denselben so züchtigen und strafen, dass andern in Zukunft die Lust zu ähnlichen Verbrechen vergehe. Dat. Avin. IV. idus Oct. P. n. a. IX.

1) Das Regest in der Arch. Zeitschr. V, S. 24 hat den 10. Okt.

Secr. T. V. a. IX. Ep. 335.

185.

12. Okt. 1324¹⁾.**Johann an Herzog Heinrich von Kärnten.**

Der Papst dankt dem Herzog, dass er durch ein von dem Domherrn Konrad de Chennano von Brixen überbrachtes Schreiben seine Ergebenheit gegen die Kirche bezeugt habe. Dat. Avin. IV. id. Oct. P. n. a. IX.

Secr. T. V. a. IX. Ep. 337.

186.

15. Okt. 1324.

Johann an den Erzbischof von Magdeburg, dass er diejenigen Suffragane, welche die Prozesse gegen Ludwig nicht hatten bekannt machen wollen, exkommuniziere.

Dem Befehle der Publikation der Prozesse gegen die Söhne des Matteo Visconti und den Herzog Ludwig hat der Erzbischof mit einigen seiner Suffragane Folge geleistet; aber einige andere Suffragane haben sich in diesem Punkte teils nachlässig gezeigt, teils hartnäckig sich geweigert zur Beschimpfung der Person des Papstes und des apostolischen Stuhles. Solchen verdammungswürdigen Ungehorsam und zu verabscheuende Widersetzlichkeit, sagt der Papst, könne er nicht ungestraft lassen. Daher befiehlt er dem Erzbischof kraft des heiligen Gehorsams mit aller Strenge sich summarie, de plano et simpliciter über den Thatbestand zu informieren und die, welche er ungehorsam und widersetzlich finde, als den in den apostolischen Schreiben und Prozessen angedrohten Strafen verfallen zu erklären. Auch solle er sie öffentlich bezeichnen und befehlen, dass alle ihren Umgang zu meiden hätten. Er solle dann berichten, was er in dieser Sache gethan. Dat. Avin. id. Oct. P. n. a. IX.

Von demselben Datum ein ähnliches Schreiben an den Erzbischof von Mainz.

Secr. T. V. a. IX. Ep. 339.

187.

23. Okt. 1324.

Johann dankt dem Dekan und dem Kapitel der Kollegiatkirche zu Aachen, weil sie Ludwig dem Baier in allem Widerstand geleistet hätten.

Johann rühmt sie, dass sie der römischen Kirche und ihrem geistlichen Vater so treu anhängen. Sie haben nämlich ihren Kantor Wilhelm von Steehen als ihren Nuntius mit einem Schreiben und mündlichen Aufträgen zur Kurie gesandt. Infolge dessen schreibt der Papst: Obgleich das Vermögen der Aachener Kollegiatkirche grossenteils in Gebieten sich befinde, wo Ludwig, der Herzog von Baiern herrsche, so hätten sie doch, keine Verluste und Gefahren der Zukunft achtend, nachdem die Prozesse dem Klerus und Volk der Stadt Aachen publiziert worden, sich mit ihren Untergebenen entschieden auf die Seite der Kirche gewandt und dem Herzog in

1) Das Regest in der Arch. Zeitschr. V. S. 24 hat hier gleichfalls den 10. Oktober.

allem Widerstand geleistet. Dafür, sagt der Papst, verdienen sie besondere Gnaden-erweisungen der heiligen römischen Kirche. Das Herz des Papstes frohlockt, es ist eine Vaterfreude, die ihn durchbebt, und er dankt dem Allerhöchsten, der erbarmungs-voll ihrem Geiste das Siegel der Intelligenz erschloss. Sie sollen nun zur Vergebung ihrer Sünden in solchen Thaten des Lichtes ausharren, damit sie die höchste Glorie erlangen vor Gott und den Menschen. Ihre durch den Kantor ausgesprochenen Bitten habe er erhört, wie ein besonderes Schreiben zeige. Dat. Avin. X. kal. Nov. P. n. a. IX.

188.

Comm. A. IX. p. 1. Ep. 807.

26. Okt. 1324.

Johann an den Bischof von Speier, dass er den Markgrafen Friedrich von Baden von der Sentenz der Exkommunikation losspreche.

Der apostolische Stuhl als eine gütige Mutter nach dem Vorbild des Erlösers, der immer bereit gewesen sich zu erbarmen, öffne milde, sich allen geneigt erweisend, den Schos nicht nur seiner Barmherzigkeit, sondern auch seiner Gnade (presertim personis nobilibus!), wenn man mit ergebenem und ehrerbietigem Gemüte ihn darum anflehe. Friedrich, der Markgraf von Baden, hat drei Cistercienser-Äbte, die durch sein Gebiet reisten, der Pferde und der sonstigen Habe, welche sie auf der Reise bei sich hatten, beraubt, Gewalt geübt, aber ohne körperliche Verwundungen. Er verfiel dadurch der Exkommunikation. Doch ergriff ihn Reue und er hat den Äbten alles zurückerstattet und wegen der Injurien vollkommen Genugthuung geleistet. Und jetzt hat er um Befreiung von der Exkommunikation gebeten. Der Papst erteilt nun dem Bischof die Vollmacht, wenn jenen Äbten wirklich volle Genugthuung geleistet sei, den Markgrafen mit apostolischer Autorität nach der Form der Kirche von der Exkommunikation loszusprechen unter Auflegung heilsamer Busse. Dat. Avin. VII. kal. Nov. P. n. a. IX.

189.

Secr. T. V. a. IX. Ep. 340.

27. Okt. 1324.

Johann an die Lütticher, den zum Propst der Lütticher Kirche gesetzten Kardinal nicht ferner durch Gewaltthätigkeiten am Bezug seiner Einkünfte zu hindern.

Wenn sie nächst Gott der Kirche am meisten Ehrfurcht schuldig seien, so zieme es sich, dass sie nicht bloss ihr Haupt, sondern auch ihre Glieder ehrten. Bernard, der Kardinal-Diakon von St. Agatha, habe auf kanonischem Wege die Propstei der Lütticher Kirche erhalten und in Besitz. Dieser klage nun, dass die Beamten der Stadt seine Kleriker mit frevelnder Hand persönlich gefangen genommen, die ihnen anvertrauten sacra entehrt und sich angemasst hätten, und dass sie den Kardinal hinderten, die Einkünfte der Propstei zu beziehen. Ein Kardinal sei aber,

wie sie wüssten, ein honorabile membrum ac nobile der heiligen römischen Kirche und ihm, dem Papst, wert und lieb, und es zieme sich nicht, dass er solches dulde. Wenn also die Klage begründet sei, so werde ohne Zweifel die Gerechtigkeit verletzt und die Reverenz vor der göttlichen Majestät vermindert, auch das Ansehen des Papstes und der Kirche. Daher gebe er ihnen den väterlichen Rat, dies zu erwägen und die Fehler in der Art gut zu machen, dass dieser Handel ihrem Rufe und ihrer Ehre nicht Eintrag thue. Dat. Avin. VI. kal. Nov. P. n. a. IX.

190.

Secr. T. V. a. IX. Ep. 341.

27. Okt. 1324.

Johann befiehlt dem Erzbischof von Magdeburg, dass er den Bischof von Brandenburg, welcher die Prozesse gegen Ludwig den Baier nicht publiziert habe, mit peremptorischem Termin vor die Kurie lade.

Die göttliche Vorsehung habe die Bischöfe vermöge der Erhabenheit ihrer Würde auf eine Warte und wie ein Licht auf einen Leuchter gestellt, damit sie anderen mit dem Lichte der Lehre den Weg der Wahrheit zeigten. Ihr Fall gereiche auch den Untergebenen zum Verderben. Der Bischof von Brandenburg, sein Suffragan, habe den Befehl der Publikation der Prozesse gegen Herzog Ludwig nicht ausgeführt. Der Bote des Erzbischofs, welcher mit dem Prozesse und den päpstlichen Schreiben nach Brandenburg geschickt worden war, sei dort gefangen und mehrere Tage im Kerker gehalten worden. Der Erzbischof soll nun Untersuchung anstellen, und wenn er den Sachverhalt so finde, den Bischof mit peremptorischem Termin vorladen zum persönlichen Erscheinen bei der apostolischen Kurie. Den Tag des Termins und die Form der Citation solle er durch ein eigenes Schreiben oder durch ein Protokoll dem Papste anzeigen. Dat. Avin. VI. kal. Nov. P. n. a. IX.

191.

Secr. T. V. a. IX. Ep. 342.

27. Okt. 1324.

Johann befiehlt den Äbten der Klöster St. Maximin und St. Matthias und dem Propst der Kirche zu Trier, den Erzbischof an die Verkündigung der Prozesse gegen Ludwig den Baier zu mahnen.

Er habe seine Prozesse gegen Ludwig dem Erzbischof von Trier und seinen Suffraganen mit dem Befehle, dieselben zu publizieren, zugesandt. Um nun über die Präsentation und Exekution derselben Gewissheit zu erlangen, befehle er ihnen kraft des heiligen Gehorsams und bei Strafe der Exkommunikation, die jeden von ihnen ipso facto treffe, der in der Ausführung dieses Befehles gleichgültig oder lässig sei (negligens vel remissus), dass sie gemeinsam oder zwei oder einer von ihnen entweder selbst oder durch einen andern jene apostolischen Schreiben, die er ihnen nun zuschicke, dem Erzbischof präsentierten, und ihn im Namen des Papstes zur

Publikation per se dictosque suffraganeos aufforderten. Über die Präsentation und Aufforderung (requisitio) sollen sie ein Protokoll aufnehmen lassen und dies ihm einschicken. Dat. Avin. VI. kal. Nov. P. n. a. IX.

192.

Comm. A. IX. p. II. Ep. 2333.

12. Nov. 1324.

Johann gibt dem Bischof Ludwig von Münster Vollmacht, alle, die ihm in Verteidigung seiner Rechte und Güter helfen, von den Sentenzen zu absolvieren, denen sie sonst etwa verfallen waren.

Aus einem Schreiben hat der Papst erschen, dass der Bischof häufig jenen gegenüber, welche mit Hintansetzung der Gottesfurcht, auf ihre physische Kraft vertrauend und nach dem greifend, was ihr Eigentum nicht ist, ihn und seine Kirche in ihren Gütern und Rechten vielfach anfallen, mit bewaffneter Hand sich zu verteidigen keine Mittel habe und nur auf Gottes Hilfe vertrauen könne. Der Bischof hat nun gebeten, der Papst möge ihn durch apostolische Autorität ermächtigen, solche, die sich irgend in die Sentenzen der Exkommunikation (ab homine vel a iure — das letztere ist soviel wie latae sententiae) verwickelt haben, davon zu befreien, wenn dieselben ihm zur Zeit des Konfliktes, in dem er sich befinde, anhängen und beistünden; es würden solche wegen dieser Gnade dann gewiss freudiger, mutiger und eifriger für die Kirche kämpfen. Der Papst gibt ihm die Ermächtigung. Er solle sich aber, ehe er losspreche, eine hinreichende Kautio verschaffen, dass den Verletzten, um welcher willen sie in der Exkommunikation seien, von ihnen, oder wenn sie in dem Kampfe fallen, von ihren Erben oder Nachfolgern Genugthuung geleistet werde. Auch sollten diejenigen, die nicht in dem Kampfe umkommen, hernach wieder eo ipso unter dieselben Sentenzen zurückfallen. (Doch wohl nur dann, wenn sie ihr Versprechen nicht erfüllen wollen.) Dat. Avin. II. idus Nov. P. n. a. IX.

193.

Secr. T. V. a. IX. Ep. 958.

24. Nov. 1324.

Johann an die drei oben genannten Trierer Prälaten (s. o. Nr. 191) und an den Trierer Domherrn Parzshuallus de Els, dass sie gegebenen Falls selbst die Publikation der Prozesse vornehmen sollen.

Wenn sie die Präsentation nicht bewerkstelligen könnten oder wenn sie zwecklos scheine, so sollten sie selbst die Exekution übernehmen und die Prozesse und apostolischen Schreiben in Trier und in der Trierer Diözese publizieren und sie auch dem Erzbischof und den Suffraganen zuschicken, wozu er ihnen einzeln Vollmacht erteile. Sie sollten aber über das Geschehene Bericht erstatten, respektive Protokolle einsenden. Dat. Avin. VIII. kal. Dec. P. n. a. IX.

194.

Secr. T. V. a. IX. Ep. 347.

26. Nov. 1324.

Johann dankt Balduin, Erzbischof von Trier, für seine Ergebenheit gegen die Kirche und überschickt ihm die Prozesse gegen Ludwig zur Publikation.

Mit freudiger Hand habe er das erzbischöfliche Schreiben von dessen Nuntius, dem Domherrn Johann Bertrand, empfangen, da dasselbe in evidenter Weise von seiner Ergebenheit gegen den apostolischen Stuhl und die heilige römische Kirche zeuge. Er sage ihm reichlichen Dank und ermahne ihn, sich „an den Felsen zu halten“ (*petre adhaerere a qua excisus nosceris*) und sich von niemand in diesem Punkte anders überreden und verführen zu lassen. Er sende ihm nun durch den Überbringer dieses Schreibens den Prozess gegen Herzog Ludwig, welchen er entweder selbst oder durch einen andern in Trier, in der Diöcese und in der Provinz publizieren solle. Er werde dafür auch Förderung seiner Angelegenheiten beim apostolischen Stuhle finden. Dat. Avin. VI. kal. Dec. P. n. a. IX.

195.

Secr. T. V. a. IX. Ep. 349.

1. Dez. 1324.

Johann belobt den Grafen Gerhard von Jülich wegen seiner Treue gegen den römischen Stuhl, die verdächtigt worden war.

Der Graf hatte den Dekan von Brixen, der zugleich päpstlicher Kaplan war, an den Papst mit Schreiben und mündlichem Auftrag gesandt, welches freudig aufgenommen worden sei. Der Graf hat besorgt, seine Feinde möchten ihn beim Papste hinter seinem Rücken verleumdet haben, als sei er der Kirche nicht ergeben. Johann antwortet, solche Denunziation nicht läugnend, er kenne zu gut seine treue Gesinnung und seinen Eifer für die Angelegenheiten der Kirche, als dass er irgend einer Gegenrede Gehör schenke. Seine Ergebenheit höre ja nicht auf durch lobwürdige Thaten zu leuchten. Er werde ihm daher auch gnädig und gewogen bleiben. Nur solle er ausharren. Dat. Avin. kal. Dec. P. n. a. IX.

196.

Comm. A. IX. p. I. Ep. 446.

5. Dez. 1324.

Johann erteilt Ludwig (dem Älteren), Grafen von Öttingen, nachträglich Ehedispens.

Johann an Ludwig, Grafen von Oettingen, und Guta, Tochter des römischen Königs Albert ruhmvollen Andenkens, diocesis Augustensis. Antwort auf ein Ehedispensgesuch. Die beiden hatten solenn geheiratet¹⁾ ohne von dem bestehenden

1) Im J. 1319.

Ehehindernis zu wissen. Die frühere Gemahlin des Grafen, Agnes,¹⁾ war mit Guta im 4. Grade von beiden Seiten verwandt und so stand letztere im 4. Grade der Affinität mit dem Grafen. Der Papst erteilt nun nachträglich Dispens. Dat. Avin. nonis Dec. P. n. a. IX.

197.

Secr. T. V. a. IX. Ep. 350.

10. Dez. 1324.

Johann verlängert dem Erzbischof Matthias von Mainz die Frist für eine Geldzahlung an die apostolische Kammer.

Der Erzbischof ist der apostolischen Kammer Geld schuldig. Damit er nicht in Gefahr komme, deshalb einer Sentenz oder Strafe zu verfallen, hat der Papst ihm den Termin prorogiert, und zwar bis zum Feste purificationis domine nostre Dat. Avin. IV. idus Dec. P. n. a. IX.

198.

Secr. T. V. a. IX. Ep. 351.

11. Dez. 1324.

Johann tadelt Matthias von Mainz, weil er nicht öffentlich die Prozesse gegen Ludwig verkündet habe.

Der Erzbischof hat sich entschuldigt, dass er bis dahin die apostolischen Schreiben gegen Herzog Ludwig nicht öffentlich bekannt gemacht habe. Der Papst sagt, es hätten viele die Publikation vollzogen, die, alles erwogen, nicht so streng dazu verpflichtet gewesen wären wie er. Deshalb schicke es sich für ihn, der mächtig vor andern sei, dass er, wofern sein guter Wille seiner Macht entspreche, seine Ergebenheit und Treue, die er gegen den apostolischen Stuhl zu haben behaupte, durch Thaten beweise. Der Glaube ohne Thaten sei, wie er wisse, tot. Daher möge er seine fides, die er schriftlich oft verheissen, durch die That darzuthun sich beeilen, damit sie nicht, wie sie bereits von vielen für tot gehalten würde, von allen dafür erachtet werde, und er nicht vor Gott und den Menschen als ein undankbarer dastehe. Dat. Avin. III. idus Dec. P. n. a. IX.

199.

20. Dez. 1324.

Urkunde über die Veröffentlichung der Prozesse gegen Ludwig den Baier in Innsbruck und der Diöcese Brixen.

Die Publikation geschah auf Befehl Friedrichs des Generalvikars in spiritualibus der Diöcese Brixen und des dortigen Kapitels. Der Klerus des unteren und oberen

1) cf. Matth. Nuewenb. b. Böhm. IV, f. 191: Ludowico seniori de Oetingen — qui ante ex sorore comitis de Wirtenberg habuit filium et filiam, uxorem Adolphi Bawari Reni palatini.

Innthalen war zu diesem Zwecke nach Innsbruck berufen und ebenso das Volk. Die apostolischen Schreiben wurden in der Kirche zu St. Jakob lateinisch und deutsch verlesen (hier heisst es, die Schreiben seien datiert: Avin. id. Julii). Der Papst hatte sie auch dem erwählten und bestätigten Bischof von Brixen, Albert de Enna, persönlich mit dem Befehle übergeben, dieselben in seiner Stadt und Diöcese zu veröffentlichen, und der Bischof hatte den Generalvikar und das Kapitel damit beauftragt. Dieses Schreiben des Bischofs war auch aus Avignon datiert und zwar: IV. non. Novembr. 1324. Ähnlich hatte er an die übrigen Prälaten, Pfarrer und Kapläne seiner Diöcese geschrieben. Der grössere Teil des Kuratklerus hatte bereits dem Verfasser des Protokolls, Jakob, Sohn des Chunrad de Porta, die Versicherung gegeben, dass die Publikation geschehen sei und noch jeden Sonn- und Festtag wiederholt werde. (Eine Reihe von Geistlichen ist genannt, deren Namen fast eine Seite füllen.)

Berichtigungen.

- S. 178 (66) Z. 14 v. u. l. Feindseligkeiten.
 S. 211 (99) Z. 5 v. u. l. mancipavit.
 S. 240 (128) Z. 4 v. o. st. Winchester (Vintoniensis) l. Vicogne (Viconiensis).